

**Das Adhäsionsverfahren nach dem
Opferrechtsreformgesetz 2004**

**Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades**

**der Juristischen Fakultät
der Universität Regensburg**

vorgelegt von

Inger Bahnsen

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Henning Ernst Müller
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Juli 2008

Meinen Eltern

Vorwort

Besonders danken möchte Frau RiOLG a.D. Elsbeth Herrmann für Ihre fachlichen Anmerkungen.

Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Henning Ernst Müller für seine umfassende Betreuung. Seine Anregungen, Kritik und Hinweise sowie seine wohlwollende Unterstützung bei Erstellung dieser Arbeit haben maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Herrn Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Hamburg, im August 2008

Inhalt

Inhaltsübersicht.....	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	VI
Literaturverzeichnis	165

Inhaltsübersicht

A. Einleitung.....	1
B. Begriffstechnische und systematische Einordnung des Adhäsionsverfahrens....	4
I. Begriffsbestimmung Adhäsionsverfahren.....	4
II. Begriffsbestimmung Ausgleich und Wiedergutmachung.....	4
III. Zusammenfassung	10
C. Geschichtlicher Überblick.....	12
I. Rechtslage und Reformentwicklungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts.....	12
II. Das Adhäsionsverfahren in seiner Gesetzesfassung 1943	15
III. Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung 1950	19
IV. Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe für die Opfer von Straftaten 1971.....	20
V. EG StGB 1974	20
VI. 1. Opferschutzgesetz 1987	21
VII. Rechtsvereinheitlichung durch die Wiedervereinigung 1990.....	22
VIII. Weitere Gesetzesreformen und -vorhaben zum Opferschutz	23
IX. Zusammenfassung	27
D. Das Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004.....	28
I. Vorbereitende Schritte.....	28
II. Gesetzgebungsverfahren des ORRG.....	31
III. Änderungen der Vorschriften zum Adhäsionsverfahren durch das ORRG	49
E. Das neue Adhäsionsverfahren in kritischer Betrachtung	52
I. Der Ablauf des Adhäsionsverfahrens.....	52
II. Zusammenfassung.....	145
F. Rechtstatsächliche Betrachtung.....	146
I. Untersuchungen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte	146
II. Statistische Erhebungen	152
III. Praktisches Beispiel.....	154
IV. Eigene Ansicht und Schlußfolgerung.....	155
G. Zusammenfassung, Resümee und Ausblick	157
I. Schlußbetrachtung	157
II. Stellenwert innerhalb der Institute durch Reform verändert?	161
III. Weiterentwicklung und Aussichten.....	162

Inhaltverzeichnis

A. Einleitung.....	1
B. Begriffstechnische und systematische Einordnung des Adhäsionsverfahrens.....	4
I. Begriffsbestimmung Adhäsionsverfahren.....	4
II. Begriffsbestimmung Ausgleich und Wiedergutmachung	4
1. Adhäsionsverfahren - Ausgleich des zivilrechtlichen Anspruches	5
2. Ausgleich durch Wiedergutmachung im strafrechtlichen Anwendungsbereich ..	6
a. Täter-Opfer-Ausgleich.....	6
b. Schadenswiedergutmachung	8
3. Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung zum Adhäsionsverfahren.....	8
III. Zusammenfassung	10
C. Geschichtlicher Überblick.....	12
I. Rechtslage und Reformentwicklungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts.....	12
1. Entwürfe 1909 bis 1929 zu einem deutschen Strafgesetzbuch.....	12
2. Adhäsionsprozeß in den §§ 400-404 eines Entwurfes über ein Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen 1920,	13
3. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen StGB 1930 .	14
4. Gründe für die Wiedereinführung	14
II. Das Adhäsionsverfahren in seiner Gesetzesfassung 1943	15
1. Die einzelnen Regelungen und Begründungen der Gesetzesfassung	15
a. Prozeßgegenstand, Antragsteller und Antrag, §§ 403, 404 RStPO	15
b. Rechtsstellung des Antragstellers.....	16
c. Die Adhäsionsentscheidung, §§ 405, 406 RStPO.....	17
d. Rechtsmittel, § 406 a RStPO	18
2. Begründung für die Wiedereinführung.....	18
III. Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung 1950	19
IV. Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe für die Opfer von Straftaten 1971	20
V. EG StGB 1974	20
VI. 1. Opferschutzgesetz 1987	21
1. Inhalt.....	21
2. Gründe	22
VII. Rechtsvereinheitlichung durch die Wiedervereinigung 1990.....	22
VIII. Weitere Gesetzesreformen und -vorhaben zum Opferschutz	23
1. Opferentschädigungsgesetz 1976	23
2. Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994	24
3. Opferanspruchssicherungsgesetz 1998.....	24
4. Zeugenschutzgesetz 1998 (ZSchG)	25
5. Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA	25
6. Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Reform des Sanktionenrechts ..	26
7. Alternativentwurf Wiedergutmachung 1992	27
IX. Zusammenfassung	27
D. Das Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004.....	28
I. Vorbereitende Schritte.....	28
II. Gesetzgebungsverfahren des ORRG.....	31
1. Vorschläge einzelner Normen und die Kritik.....	32
a. Entwürfe zur Änderung des Adhäsionsverfahrens	32
(1) Ansprüche aus der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte: § 403 StPO	32
(2) Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags gemäß § 404 StPO-E-SPD/Grüne.....	34

(3) Vergleich, § 405 StPO-E-SPD/Grüne.....	34
(4) Einschränkung der Absehensentscheidung, § 406 Absatz 1 StPO-E-SPD/Grüne	37
(5) Entscheidung durch Anerkenntnisurteil, § 406 Absatz 2 StPO-E-SPD/Grüne	41
(6) Neuregelung der sofortigen Vollstreckbarkeit, § 406 Absatz 3 StPO-E-SPD/Grüne	42
(7) Sofortige Beschwerde des Antragstellers, § 406 a StPO-E-SPD/Grüne	42
(8) Anhörung der Parteien, § 406 a Abs. 2 S. 3 StPO-E-SPD/Grüne.....	45
(9) § 406 h StPO-E-SPD/Grüne.....	46
(10) § 24 Abs. 1 Nr. 3, 1. Variante GVG-E-SPD/Grüne	47
b. Antrag der FDP-Fraktion.....	48
2. Ergebnis Gesetzgebungsverfahren	49
III. Änderungen der Vorschriften zum Adhäsionsverfahren durch das ORRG	49
1. § 403 und § 406 h StPO.....	49
2. § 404 StPO.....	49
3. § 405 StPO.....	50
4. § 406 StPO.....	50
5. § 406 a StPO	51
E. Das neue Adhäsionsverfahren in kritischer Betrachtung.....	52
I. Der Ablauf des Adhäsionsverfahrens.....	52
1. Anwendungsbereich	52
a. Anspruchsart	52
b. Verfahrensarten	54
(1) Nebenklage, §§ 395 ff. StPO	54
(2) Privatklage, §§ 374 ff. StPO	54
(3) Strafbefehlsverfahren	55
(4) Zusammenfassung.....	57
2. Verfahrensgrundsätze	57
3. Verfahrensbeteiligte.....	59
a. Antragsberechtigter.....	59
(1) Verletzter, § 403 StPO	59
(2) Erbe	61
(3) Einzelrechtsnachfolger und Versicherer	61
(4) Insolvenzverwalter	62
b. Antragsgegner.....	65
(1) Beschuldigter	65
(2) Jugendlicher	65
(3) Heranwachsender	68
(4) Prozeßfähigkeit	70
4. Verfahrensablauf	70
a. Anspruchsumfang, § 403 StPO.....	70
b. Antrag des Verletzten, § 404 StPO.....	73
(1) Form, Inhalt und Zeitpunkt der Antragstellung, § 404 Abs. 1 StPO ...	73
(2) Wirkung des Antrags, § 404 Abs. 2 StPO	74
c. Zuständiges Gericht, §§ 23, 24 GVG	75
(1) Amtsgerichtliche Zuständigkeit	75
(2) Prorogation nach §§ 38, 39 ZPO.....	75
(3) Variable Zuständigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 3, 1. Variante GVG	76

d. Rücknahme, § 404 Abs. 4 StPO	78
e. Prozeßkostenhilfe, § 404 Abs. 5 StPO.....	78
5. Vergleich, § 405 StPO	79
a. Neuregelung.....	79
b. Bewertung der Vergleichsmöglichkeit	81
(1) Vorteile	81
(2) Kritikpunkte	82
c. Zusammenfassung	88
6. Gerichtliche Entscheidung.....	88
a. Endurteil.....	88
(1) Entscheidungsinhalt bei begründetem Antrag	88
(2) Formelle Anforderungen.....	89
b. Grundurteil und Teilarteil.....	90
c. Verzicht.....	92
d. Anerkenntnis, § 406 Abs. 2 StPO.....	92
(1) Regelung	92
(2) Kritik am Anerkenntnisurteil im Adhäsionsverfahren.....	93
(3) Zusammenfassung.....	100
e. Absehen von Entscheidung, § 406 StPO	100
(1) Absehensentscheidung wegen Unzulässigkeit des Antrages, § 406 Abs. 1 S. 3, 1. Var. StPO	102
(2) Absehensentscheidung wegen erscheinender Unbegründetheit des Antrages, § 406 Abs.1, S. 3, 2. Var. StPO	103
(3) Absehensentscheidung wegen Nichteignung des Antrages, § 406 Abs. 1, S. 4, 5 StPO	104
(4) Ausnahme bei Schmerzensgeldansprüchen nach § 253 Abs. 2 BGB, § 406 Abs. 1 S. 6 StPO	108
(5) Zeitpunkt und Entscheidungsform der Absehensentscheidung, § 406 Abs. 5 StPO	109
(6) Wirkung der Absehensentscheidung.....	114
(7) Zusammenfassung.....	115
f. Übereinstimmende Erledigungserklärung.....	115
g. Widerklage.....	116
h. Aufrechnung	116
i. Gerichtliche Entscheidungsfrist über den Adhäsionsanspruch	116
j. Verjährungshemmung	117
(1) Dauer der Hemmung.....	117
(2) Hemmung durch Antrag auf Prozeßkostenhilfe	118
7. Rechtsmittel	118
a. Angeklagter	118
(1) Anfechtung nur des zivilrechtlichen Teils mit Antrag auf Anhörung der Beteiligten, § 406 a Abs. 2 StPO.....	118
(2) Anfechtung des zivil- und/oder des strafrechtlichen Teils	119
b. Adhärent, § 406 a Abs. 1 StPO.....	120
(1) Anfechtung der Absehensentscheidung	120
(2) Anfechtung der strafrechtlichen Entscheidung	125
c. Staatsanwaltschaft, sonstige Neben- oder Privatkläger	126
8. Kosten, Vollstreckbarkeit und Rechtskraft.....	126
a. Vollstreckbarkeit, §§ 406 Abs. 3 S. 2, 406 b StPO.....	126
b. Rechtskraft.....	126

c. Kosten	128
(1) Gerichtskosten.....	128
(2) Anwaltsgebühren	130
9. Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 406 c iVm. §§ 359 ff. StPO.....	131
10. Rechte des Adhärenten	132
a. Teilnahmerecht gemäß § 404 Abs. 3 S. 2 StPO.....	133
b. Anhörungsrecht und Erklärungsrecht.....	134
c. Beweisantragsrecht, § 244 StPO, Beweisanregungsrecht und Beweisermittlungsantrag	135
d. Beanstandungsrecht, § 238 Abs. 2 StPO und Fragerecht, § 240 StPO.....	136
e. Richterablehnungsrecht § 24 StPO	136
f. Informationsrecht, § 404 Abs. 3 S. 1 StPO	138
g. Information über Verfahrensausgang, § 406 d StPO.....	139
h. Akteneinsichtsrecht, § 406 e StPO	140
i. Beziehung einer Anwaltes, § 406 f StPO	142
j. Hinweispflichten, § 406 h Abs. 2 und 3 StPO	142
(1) Regelung	142
(2) Kritik	142
II. Zusammenfassung.....	145
F. Rechtstatsächliche Betrachtung.....	146
I. Untersuchungen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.....	146
1. Untersuchungen von <i>Kaiser</i> und <i>Klaus</i>	146
2. Ergebnisse Umfrage am AG Bremen	148
II. Statistische Erhebungen	152
III. Praktisches Beispiel.....	154
IV. Eigene Ansicht und Schlußfolgerung.....	155
G. Zusammenfassung, Resümee und Ausblick	157
I. Schlußbetrachtung	157
II. Stellenwert innerhalb der Institute durch Reform verändert?.....	161
III. Weiterentwicklung und Aussichten.....	162

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AE-WGM	Alternativentwurf Wiedergutmachung
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK	Alternativ Kommentar
allg.	allgemein/e/eres/en
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich
Amtsbl.	Amtsblatt
AnwBl.	Anwaltsblatt
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Aug.	August
ausführl.	ausführlich/e/er/en
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
Beschl.	Beschluss
Beschw.	Beschwerde
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH St	Bundesgerichtshof in Strafsachen; Entscheidungssammlung
BGHZ	Bundesgerichtshof in Zivilsachen; Entscheidungssammlung
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR Drucks	Bundesrat Drucksache
bspw.	beispielsweise
BT Drucks	Bundestag Drucksachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen; Entscheidungssammlung
bzgl.	bezüglich
dag.	dagegen
DAR	Deutsches Autorecht, Zeitschrift
DAV	Deutscher Anwaltverein
DDR	Deutsche Demokratische Republik
derselb.	Derselbe
d.h.	das heißt
dieselb.	dieselbe/n
DJ	Deutsche Justiz, Zeitschrift
DJT	Deutscher Juristentag
DR	Deutsches Recht, Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung, Zeitschrift

DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift, Zeitschrift
E 1930	Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU evtl.	Europäische Union eventuell/e/es/em/en
f./ff.	folgende / fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Zeitschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Heidelberger Kommentar
HS.	Halbsatz
iVm.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
iSd.	im Sinne der
iSv.	im Sinne von
JA	Juristische Arbeitsblätter, Zeitschrift
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBI. NW	Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau, Zeitschrift
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
JurBüro	Das juristische Büro, Zeitschrift
JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift
JZ	Juristenzeitung, Zeitschrift
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
KMR	Kleinknecht Müller Reitberger, Kommentar

KV	Kostenverzeichnis
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LR	Löwe-Rosenberg Kommentar
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz, Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
Nov.	November
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport, Zeitschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Zeitschrift
OASG	Opferanspruchssicherungsgesetz
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OLG	Oberlandesgericht
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OschG	Opferschutzgesetz
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RM	Reichsmark
Rn.	Randnummer
RstPO	Reichsstrafprozessordnung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite
s.	siehe
Sept.	September
SGB	Sozialgesetzbuch
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte/er/es/em/en
StGB	Strafgesetzbuch
stopp	Strafprozeßordnung
str.	streitig
StraFo	Strafverteidiger Forum, Zeitschrift

StV	Der Strafverteidiger; Zeitschrift
SVR	Straßenverkehrsrecht
teilw.	teilweise
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.a.	unter anderem
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
u.U.	unter Umständen
v.	vom
VBG	Verbrechensbekämpfungsgesetz
VersR	Versicherungsrecht, Zeitschrift
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum RVG
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchG	Zeugenschutzgesetz
z.T.	zum Teil
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.Z.	zur Zeit
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

A. Einleitung

Das Adhäsionsverfahren ist die Bezeichnung für ein Verfahren vor dem Strafgericht, das zur Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruches des Tatopfers gegen den im Strafverfahren angeklagten tatverdächtigen Straftäter eingeleitet werden kann. Es ist als letzter Abschnitt im 5. Buch der StPO über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren geregelt. Dem Verfahren liegt die zweifache Interessenlage des Opfers am Strafverfahren zugrunde: das Interesse an materieller bzw. immaterieller Entschädigung der Tatfolgen und das Interesse, die Straftat aufzuklären. Mit dem Adhäsionsverfahren kann sich das Opfer mit seinem Schaden also schon im Strafverfahren gegen den vermeintlichen Täter wenden. Das Opfer erhält dabei regelmäßig auch eine zweifache Rolle: es tritt als Kläger auf, um seinen zivilrechtlichen Anspruch durchzusetzen und es wird regelmäßig als Zeuge auftreten, um die Straftat aufzuklären und seinen Anspruch zu begründen.

Dieses Verfahren hat bis heute ein Schattendasein in Strafverfahren geführt¹. Mit verschiedenen Gesetzesinitiativen hatte man seit Ende des 2. Weltkrieges die Regelungen über das Adhäsionsverfahren ändern wollen sowie mit einigen Gesetzen opferschutzrechtliche Vorschriften in anderen Bereichen erlassen bzw. bestehende verbessern wollen. Dies blieb aber folgenlos für die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens². Mit dem 1. OSchG 1987 zur Änderung einiger wesentlicher Verfahrensvorschriften hatten die vehementen Forderungen nach besserer Integration der Wiedergutmachungsinteressen des Verletzten in das Strafverfahren und Steigerung der Anwendungsquote zunächst Ruhe gefunden. Da aber nicht alle Vorschläge wie bspw. Einschränkung der Absehensentscheidung, Einführung einer Vergleichsregelung oder Verschärfung der Hinweisvorschrift umgesetzt worden waren, gab es immer wieder wissenschaftliche und rechtspolitische Diskussionen, wie die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens erhöht werden könnte³. Dieses erfolgte in den Jahren um 1990 auch im Hinblick auf die Regelung der Strafverfahrensordnung der ehemaligen DDR. Dort hatte ein solches Verfahren großen Anklang gefunden⁴. Erst 2004 konnte das Opferrechtsreformgesetz⁵ verabschiedet werden, das grundlegende Änderungen des Adhäsionsverfahrens vorsah. Wesentliche Inten-

¹ Statt vieler *Rieß* in FS Dahs, S. 425 (425), *Schirmer*, DAR 1988, S. 121 (121), *Dallmeyer*, JuS 2005, S. 327 (327).

² Siehe Zusammenfassung bei *Kaiser*, S. 91 ff.

³ Siehe ausführlich *Klaus*, S. 190 ff., *Köckerbauer*, S. 188 ff. sowie *Meier* in Protkoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 57.

⁴ *Schönenfeldt/Schönenfeldt*, NJ 1992, S. 448 (448) m.w.N.

⁵ Im folgenden ORRG.

tion des Gesetzgebers war es, die Rechte des Verletzten zu verbessern und damit die Anwendungsquote zu erhöhen⁶.

Motivation, das Adhäsionsverfahren als Thema meiner Promotion zu wählen, waren meine Erfahrungen als staatsanwaltliche Sitzungsvertretung während meiner Referendarszeit bei der Staatsanwaltschaft Kleve. Während dieser Zeit hörte ich in mehreren Verfahren diverse Zeugen, die durch die angeklagte Straftat einen Schaden erlitten hatten. In den Akten fanden sich zu den Schäden lediglich Hinweise, um die strafrechtliche Schuld nachweisen zu können. Es waren aber keine Hinweise enthalten, ob das Opfer über das Adhäsionsverfahren informiert worden war. Verschiedentlich fragten Zeugen nach den Möglichkeiten, wie ein Schadensausgleich erlangt werden könnte. Ausnahmslos verwiesen die Richter diese Zeugen an das Zivilgericht. In der Regel konnten die Opferzeugen nicht verstehen, warum sie einen solchen „Umweg“ gehen sollten.

Ich möchte mit der Arbeit die durch das ORRG eingeführten Vorschriften kritisch im Gesamtkontext des Adhäsionsverfahrens betrachten. Dafür werde ich zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Verfahrens sowie verwandter Gesetze darstellen. Die schon vor dem Gesetzgebungsverfahren aufgestellten Forderungen als auch die Gesetzesentwürfe und Anträge der Bundestagsfraktionen werden sodann berücksichtigt und ausführlich dargelegt. Die Ausführungen über den Ablauf des nun geltenden Adhäsionsverfahrens erfolgen unter Darstellung der Meinungsstreite zu einzelnen Problempunkten. Die Vorschriften werde ich unter Berücksichtigung bestehender oder entstandener Probleme kritisch analysieren. Auch nicht umgesetzte Forderungen sollen auf ihre Problemkreise hin untersucht werden. Die kritische Betrachtung erfolgt zudem unter dem Aspekt der Berührung etwaiger Verfahrensgrundsätze und Utilität der Regelungen. In einem weiteren Kapitel werde ich schließlich auf Untersuchungen zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens aus der Vergangenheit eingehen sowie meine eigenen Umfrageergebnisse mit dem Fokus der praktischen Umsetzung der adhäsionsrechtlichen Vorschriften darstellen. Letztlich gehe ich im Ausblick auf Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Adhäsionsverfahrens ein.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im weiteren Verfahren der Arbeit auf Doppelnamungen der männlichen und weiblichen Form verzichtet und nur die männliche Form benutzt. Die Begriffe Beschuldigter, Angeschuldigter und Angeklagter bezeichnen ein und dieselbe Person, abhängig vom Verfahrensstadium, das beschrieben wird. Es handelt

⁶ BT Drucks 15/1976, S. 1 f.

sich aber immer um die Person, gegen die der Adhäsionsantrag gestellt wird oder gestellt worden ist. Eine Festlegung auf Täterschaft ist damit aber nicht verbunden.

B. Begriffstechnische und systematische Einordnung des Adhäsionsverfahrens

I. Begriffsbestimmung Adhäsionsverfahren

Der allgemein verwendete Begriff Adhäsionsverfahren ist in der Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich erwähnt. Im Hinblick aber auf die lange geschichtliche Entwicklung des Adhäsionsverfahrens⁷ ist dessen Namensgeschichte recht kurz: Erst zum Ende des 18. Jahrhunderts löste der Begriff Adhäsionsprozeß den bis dahin geltenden Begriff „Denunziationsprozeß“ ab⁸ und erweiterte damit den Anwendungsbereich des Verfahrens. Nach dem lateinischen Ursprung *adhaerere*, der anhängen oder anschließen bedeutet, ist das Adhäsionsverfahren dem Strafverfahren angehängt. Die Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruches im Strafverfahren als Adhäsionsantrag ist dem Strafverfahren aber weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht nachgestellt⁹, sondern dem Verfahren ist der Gedanke des Sachzusammenhangs immanent¹⁰. In der strafrichterlichen Entscheidung kann damit folglich sowohl über den zivilrechtlichen Anspruch als auch den staatlichen Strafanspruch einheitlich in einem Urteil entschieden werden¹¹, folglich ist das Verfahren in den Strafprozeß eingebettet.

Der Begriff Adhäsionsverfahren scheint daher eher irreführend. Dieser hat sich zwischenzeitlich aber neben den parallel benutzten Ausdrücken Anhangs- oder Anschlußverfahren in Literatur und Rechtsprechung durchgesetzt¹².

II. Begriffsbestimmung Ausgleich und Wiedergutmachung

Im Umfeld des Adhäsionsverfahrens werden die Begriffe Wiedergutmachung und Ausgleich wechselweise benutzt. Ein zivilrechtlicher Schaden des Opfers kann im Strafverfahren aber nicht nur im Rahmen des Adhäsionsverfahrens ersetzt werden, sondern auch durch einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) oder die Wiedergutmachung als solche. Diese drei Möglichkeiten können abhängig vom Verfahrensstadium angewendet werden.

⁷ Siehe dazu ausführlich *Schönke*, S. 3 ff.

⁸ *LR-Hilger*, vor § 403, 6. Bd., 25. Auflg., Rn. 1, *Schönke*, S. 16 m.w.N.

⁹ *Granderath*, NStZ 1984, S. 399 (399), *Köckerbauer*, S. 33 f., *Hertle*, S. 25, *LR-Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., vor § 403, Rn. 7, *Roxin*, § 63 A.III.2.

¹⁰ *Köckerbauer*, S. 34, *Granderath*, NStZ 1984, S. 399 (399), *Roxin*, § 63 A. I.

¹¹ *Meyer-Goßner*, § 406, Rn. 1, *Wessing*, S. 6 m. w. N.

¹² *LR-Hilger*, vor § 403, Bd. 6, 25. Auflg., Rn. 7, *Wessing*, S. 6, *Köckerbauer*, S. 33 f., BGH St 3, S. 210 (210, 212); 12, S. 247 (250), OLG Hamm MDR 1978, S. 777 f., *Dallmeyer*, JuS 2005, S. 327 (327).

Zwischen Wiedergutmachung im Strafrecht und der Wiedergutmachung im Zivilrecht bestehen grundlegende Unterschiede: Das Strafrecht ist schuldbasiert, das zivilrechtliche Schadensersatzrecht hingegen ausgleichsorientiert¹³. Ein Konnex zwischen Strafe und Wiedergutmachung ist dem Strafrecht daher bislang im Wesentlichen fremd geblieben und ausgleichsorientierte Maßnahmen im strafrechtlichen System stellen eine Ausnahme dar. Das heißt aber auch, daß ein Ausgleich des zivilrechtlichen Schadens aufgrund strafrechtlicher Sanktionen sich an der strafrechtlichen Schuld des Angeklagten orientiert.

Um die verschiedenen Möglichkeiten näher auszuleuchten, soll der Begriff des Ausgleiches in Bezug auf das Adhäsionsverfahren, auf den TOA und auf seine eigenständige Bedeutung im Rahmen der Wiedergutmachung zum besseren Verständnis im Folgenden kurz erläutert werden.

1. Adhäsionsverfahren - Ausgleich des zivilrechtlichen Anspruches

Im ausgleichsorientierten Adhäsionsverfahren soll der materielle oder immaterielle Schaden des Tatopfers verursacht durch den Täter nach zivilrechtlichen Grundsätzen ersetzt werden. Der geltend gemachte zivilrechtliche Anspruch beruht auf dem dem Zivilrecht inhärenten Grundgedanken, durch die Ersatzleistung den entstandenen Schaden für den Geschädigten auszugleichen¹⁴. Dabei geht es im Adhäsionsverfahren ganz allgemein darum, die Tatfolgen auf der Seite des Opfers schon im Strafverfahren wieder gut zu machen; vorherrschend ist folglich der Ausgleich der zivilrechtlichen Schädigung, die die strafrechtliche Deliktsbegehung verursacht hat¹⁵. Ein anderer Zweck, insbesondere Prävention, Schadensvermeidung und Strafschadensersatz bzw. ideelle Ziele¹⁶, wird mit der zivilrechtlichen Wiedergutmachung nicht verfolgt¹⁷, auch nicht, weil der Anspruch durch das im Strafverfahren eingebettete Adhäsionsverfahren geltend gemacht wird. Ausnahmsweise steht aber bei der Forderung von Schmerzensgeld, wel-

¹³ Schöch, 6. Mainzer Opferforum, S. 13 (16), Palandt-Heinrichs, vor § 249, Rn. 4 mit dem Hinweis, neben der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes sei dem Schmerzensgeld zusätzlich eine Genugtuungsfunktion immanent, Schönke/Schröder-Stree, vor §§ 38 ff., Rn. 7, BVerfGE 96, S. 249, s.a. § 46 Abs. 1 StGB, der die Schuld als Grundlage der Strafzumessung sieht.

¹⁴ Palandt-Heinrichs, Vorbem. § 249, Rn. 4.

¹⁵ Jeckel, S. 20 f.

¹⁶ Rössner in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 23.

¹⁷ Oehlmann, S. 6, Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (291).

che ebenfalls im Rahmen des Adhäsionsverfahrens geltend gemacht werden kann, neben der Ausgleichs- eine Genugtuungsfunktion¹⁸ als ideeller Faktor.

2. Ausgleich durch Wiedergutmachung im strafrechtlichen Anwendungsbereich

In Abgrenzung zum ausgleichsorientierten Adhäsionsverfahren, sind im schuldorientierten strafrechtlichen Umfeld insbesondere zwei Anknüpfungspunkte für den Begriff des Ausgleiches hervorzuheben: die Wiedergutmachung und der TOA. Diese Ausgleichsmöglichkeiten sind in verschiedenen Normen wiederzufinden. Beide sind im Gesetz als Reaktionsformen ausgestaltet, die das Tatopfer und seine Interessen mehr in den Mittelpunkt rücken und den Täter mit den Straftatfolgen und deren Ausgleich konfrontieren sollen¹⁹. Damit kann das Opfer in fast allen Verfahrensstadien einen Ausgleich in materieller oder immaterieller Weise erlangen, Staatsanwaltschaft oder Gericht können darauf hinwirken. Der Tatfolgenausgleich bei einem TOA und Wiedergutmachung kann aber nicht nur den ohnehin nach zivilrechtlichen Grundsätzen geschuldeten Ausgleich umfassen, sondern er kann darüber hinausgehen²⁰.

a. Täter-Opfer-Ausgleich

Der TOA gem. § 155 a StPO wird definiert als „Angebot an Täter und Geschädigte, mit oder ohne Hilfe eines Vermittlers eine von allen Beteiligten akzeptierte und mitgetragene Regelung zu finden, die geeignet ist, Konflikte, die zu der Straftat geführt haben oder durch sie verursacht wurden, beizulegen oder zumindest zu entschärfen“²¹. Er schafft somit die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Täter und Opfer unbeeinflußt gemeinsam bestimmen können, welche materiellen oder immateriellen Leistungen der Täter als Ausgleich an das Opfer erbringen soll²². Staatsanwaltschaft und Gericht müssen diese Möglichkeit in jedem Verfahrenstadium prüfen und darauf hinwirken.²³.

Da der TOA Täter und Opfer helfen soll, einen durch die Straftat oder deren Folgen entstandenen Konflikt zu bereinigen oder zu bewältigen, geht es nur nachrangig um den reinen Schadenausgleich²⁴. Wegen seines interpersonellen Charakters müssen sich die

¹⁸ Palandt-Heinrichs, Vorbem. § 249, Rn. 4, SK-StPO-Velten, § 403 (Sept. 2003), Rn. 2.

¹⁹ Meier, JuS 1996, S. 436 (437), Pfeiffer, § 155 a, Rn. 1, Kreutz, S. 6.

²⁰ Lackner/Kühl-Kühl, § 46 a, Rn. 2, Meier, JuS 1996, S. 436 (437), Jeckel, S. 20, Oehlmann, S. 9, Sacherer, S. 119 f., Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (290).

²¹ Trenczek, ZRP 1992, S. 130 f.

²² Meier, JuS 1996, S. 436 (437), Jeckel, S. 19, Kilchling, S. 15, bspw. die Auseinandersetzung mit Leidern des Opfers und die Anerkennung der Schuld durch den Täter oder die Aussöhnung der Beteiligten.

²³ § 155 a S. 1 und 2 StPO, siehe auch LR-Beulke, Bd. 3, 25. Auflg., § 155 a, Rn. 5.

²⁴ Kilchling, S. 14, ders. in NStZ 1996, S. 309 (310), Oehlmann, S. 9, Trenczek, ZRP 1992, S. 130.

Parteien mit dem ausdrücklichen Willen des Opfers einigen²⁵. Der TOA erfordert folglich die Mitwirkung auf beiden Seiten²⁶. Die materielle, immaterielle oder auch symbolische Wiedergutmachung ist in der Regel Inhalt bzw. Ziel des Ausgleichs auf der Ergebnisseite²⁷.

Der TOA kann in verschiedenen Verfahrensstadien als Reaktionsmittel von Staatsanwaltschaft und Gericht angewendet werden: Im Ermittlungsverfahren und nach Eröffnung der Hauptverhandlung kann der Täter bei kleineren oder mittleren Vergehen angewiesen werden, sich ernsthaft um einen TOA zu bemühen. Gleches gilt nach Erhebung der öffentlichen Klage bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten. In allen Fällen kann das Verfahren eingestellt werden, soweit sich der Täter ernsthaft bemüht hat, es sich bei der Tat um ein Vergehen handelt und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.²⁸

Entschädigt der Täter das Opfer unter beachtlicher persönlicher Leistung oder persönlichem Verzicht zumindest überwiegend, kann das Gericht die Strafe mildern oder ganz von ihr absehen, § 46 a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Bemüht sich der Täter im Nachtatverhalten um einen Ausgleich, kann die Strafe ebenfalls gemildert werden, § 46 Abs. 2 StGB, wobei hier § 46 a StGB als speziellere Vorschrift Vorrang hat²⁹. Mit der Regelung kann der Ersatz vor allem des immateriellen Schadens und eine Konfliktbereinigung für das Opfer erreicht werden. Durch den repressiven Sanktionscharakter zeigt der Täter mit seinem Bemühen gleichzeitig seine Verantwortung und Einsicht für sein verwerfliches Handeln.

Natürlich sollte aber ein TOA nur angewendet werden, wenn das Verfahren als solches auch dafür geeignet ist. Dieses hängt u. a. von der Straftat, dem Umfang des Schadens und der Betroffenheit des Opfers ab, aber auch von dem Umfang der Verantwortung, die der Täter für die Tat übernehmen möchte³⁰.

²⁵ Meyer-Goßner, § 155 a, Rn. 2, 4, LR-Beulke, Bd. 3, 25. Auflg., § 155 a, Rn. 12.

²⁶ Müller-Dietz in Hering/Rössner, S. 7 (22 f.), Jeckel, S. 18, Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (291).

²⁷ Kilchling, S. 15, ders. NStZ 1996, S. 309 (310 f.), Müller-Dietz in Hering/Rössner, S. 7 (23).

²⁸ § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 d bzw. §§ 153 a Abs. 2 StPO iVm. § 46 a StGB bzw. § 153 a Abs. 2 iVm. Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO.

²⁹ Fischer, § 46 a, Rn. 4, so auch Klaus, S. 169.

³⁰ BGH StraFo 2003, S. 248 (249) mit kritischen Anmerkungen von Götting, StraFo 2003, S. 251 (253), Meyer-Goßner, § 155 a, Rn. 3.

b. Schadenswiedergutmachung

Im Vordergrund der Reaktionsform der Wiedergutmachung steht der Ausgleich durch den Täter zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, nicht der durch die Straftat oder deren Folgen entstandene interpersonale Konflikt³¹. Die Wiedergutmachung ist ausschließlich auf den materiellen (bspw. Geldersatz, Naturalherstellung, Geschenke oder Geldzahlung an gemeinnützige Einrichtung) oder immateriellen (bspw. Entschuldigung, Versöhnungsgespräch oder gemeinnützige Arbeit) Schadensausgleich gegenüber dem Opfer oder auch der Allgemeinheit bezogen³². Zweck ist insbesondere der materielle Schadensausgleich durch persönlichen Einsatz des Täters, wobei auch ideelle Aspekte im Hintergrund stehen³³.

Wie auch der TOA, kann dem Täter die Wiedergutmachung im Ermittlungsverfahren sowie vor und nach Eröffnung des Hauptverfahrens auferlegt werden³⁴. Das Verfahren kann auch in diesen Fällen eingestellt werden, wenn der Täter die Auflagen erfüllt. Allerdings muß es sich bei dem durch das Gericht festgesetzten Ausgleichsbetrag nicht um den endgültigen Schadensbetrag handeln, denn das Opfer kann weitere Beträge vor dem Zivilgericht geltend machen³⁵. Gleicht der Täter den Schaden vor dem Ende der Hauptverhandlung wieder aus, kann das Gericht die Strafe auch zur Bewährung aussetzen, §§ 56 Abs. 1 und 2 StGB. Die Wiedergutmachung nach Kräften kann das Gericht auch als Bewährungsaufgabe aussprechen, § 56 b Abs. 2 Nr. 1, um für das Opfer Genugtuung für begangenes Unrecht zu erreichen³⁶, oder neben dem Schulterspruch bei Geldstrafe eine Verwarnung unter Strafvorbehalt aussprechen, § 59 a Abs. 2 Nr. 1 StGB. Im Vollstreckungsverfahren kann die Vollstreckungsbehörde bei Geldstrafen Zahlungserleichterungen bewilligen, wenn die Wiedergutmachung des Straftatschadens durch den Verurteilten ohne diese Gewährung erheblich gefährdet wäre, § 459 a Abs. 1 S. 1 StPO.

3. Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung zum Adhäsionsverfahren

In den verschiedenen Verfahrensstadien stehen das Adhäsionsverfahren und der TOA bzw. die Wiedergutmachung in unterschiedlichen Verhältnissen zueinander. Der Adhäsions-

³¹ Meier, JuS 1996, S. 436 (437), Kreutz, S. 7 f., Oehlmann, S. 7.

³² Kilchling, NStZ 1996, S. 309 (310), Müller-Dietz in Hering/Rössner, S. 7 (21-23).

³³ Meier, JuS 1996, S. 436 (437), Kilchling, NStZ 1996, S. 309 (312).

³⁴ § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bzw. § 153 a Abs. 2 S. 1 StPO iVm. § 46, 46 a StGB.

³⁵ SK-Weßlau, § 153 a (Aug. 2002), Rn. 40, Meyer-Goßner, § 153 a, Rn. 15.

³⁶ Schönke/Schröder-Stree, § 56 b, Rn. 4 f., 10, Fischer, § 56 b, Rn. 2, 4 f.

sionsantrag kann zwar im Ermittlungsverfahren schon gestellt werden, es wird darüber aber erst im Hauptverfahren entschieden. Soll das Ermittlungsverfahren gegen Auflagen eingestellt werden, ist wegen des gestellten Antrags vorrangig die Wiedergutmachung aufzuerlegen, die auch bei verjährter Forderung möglich ist³⁷. Im Übrigen kann im Ermittlungsverfahren der Ausgleich ausschließlich durch TOA erfolgen. Da das Verfahren erst endgültig eingestellt wird, wenn der Täter die Auflage erfüllt hat, besteht für den Adhäsionsantrag erst dann ein Verfahrenshindernis. Wird dem Täter nicht die vollständige Wiedergutmachung auferlegt, so kann das Opfer nach endgültiger Verfahrenseinstellung den Restschaden vor dem Zivilgericht geltend machen. Das Adhäsionsverfahren konkurriert daher zu diesem Zeitpunkt nicht mit den beiden Reaktionsformen, sondern kommt gar nicht erst zu Anwendung.

Das Adhäsionsverfahren gewinnt erst im Hauptverfahren an Bedeutung. Wird das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung gegen Auflagen eingestellt, muß das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abgesehen. Gleicht der Täter den Schaden vollständig aus - bspw. im Rahmen eines TOA -, ohne daß das Verfahren eingestellt wird, sieht das Gericht ebenfalls von einer Adhäsionsentscheidung ab, so auch, wenn das Gericht die vollständige Schadenswiedergutmachung als Bewährungsauflage erteilt. In diesen Fällen ist das Adhäsionsverfahren nachrangig. Hat der Täter bis zur Gerichtsentscheidung nur einen unvollständigen Ausgleich erbracht oder wird nur der Ausgleich eines Teilschadens als Bewährungsauflage auferlegt, können Adhäsionsantrag und TOA/Wiedergutmachung allerdings nebeneinander stehen: Der unvollständige Ausgleich wird im Strafmaß bzw. in der Bewährungsaussetzung berücksichtigt, über den Adhäsionsantrag kann der Rest des Schadens aber noch beschieden werden. Insbesondere die Schadenswiedergutmachung als Bewährungsauflage wird von den Gerichten bevorzugt³⁸ und ist somit Hauptkonkurrent des Adhäsionsverfahrens. Dafür werden verschiedene Gründe genannt: Überwachung der Ausgleichshandlung durch den Bewährungshelfer, einfachere Handhabe der Bewährungsauflage im Vergleich zum Adhäsionsverfahren mit eventuell zusätzlicher Beweisaufnahme, Zeugen und Urteil, zudem entspreche sie eher dem Strafzweck als ein Adhäsionsurteil³⁹. Allerdings ist die für das Adhäsionsverfahren im Gesetz in § 406 Absatz 1 Satz 1 StPO klar-

³⁷ Meyer-Goßner, § 153 a, Rn. 16, Fischer, § 56 b, Rn. 6, allerdings müssen die übrigen zivilrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

³⁸ So die Aussagen mehrerer Richter am AG Bremen.

³⁹ Siehe ausführlich Teil F.I.

gestellte Abhängigkeit von Hauptverfahren und Schulterspruch auch bei Bewährungsaufgabe oder Verwarnung zu finden, die ohne Schulterspruch nicht zur Anwendung kämen.

Zu beachten sind weitere Unterschiede zwischen dem Adhäsionsverfahren und den anderen Möglichkeiten, den Schaden auszugleichen: wird über den Ersatzanspruch im Adhäsionsverfahren entschieden, trägt der Adhärent selbst das Vollstreckungsrisiko, da er den zuerkannten Titel selbst realisieren muß. Wird der Ausgleich im Wege einer Auflage erteilt, besteht möglicherweise beim Täter eine höhere Motivation, den Ausgleich zu erbringen, da anderenfalls die Konsequenz droht, eine Strafe zu erhalten. Die tatsächliche Umsetzung des Schadensausgleichs durch die Auflage erscheint daher ungleich höher. Allerdings sind bei Wiedergutmachung und TOA die in der Regel vom Täterverhalten abhängigen Voraussetzungen zu bedenken (Bemühen des Täters, Zumutbarkeit für den Täter, persönlicher Verzicht⁴⁰). Regelmäßig stellen TOA und Wiedergutmachung keine endgültige Regelung über den Schaden dar, können aber mit dem Adhäsionsverfahren ergänzt bzw. bei Klage vor dem Zivilgericht nachträglich ergänzt bzw. geändert werden. Da die Gerichte sich lediglich am tatsächlichen Schaden für TOA und Wiedergutmachung nur orientieren, ist eine endgültige Feststellung des Schadens nicht notwendig. Damit werden die Vor- und Nachteile der jeweiligen Institute deutlich, aber auch die schon im Gesetz angelegte Nachrangigkeit des Adhäsionsverfahrens.

III. Zusammenfassung

Die beschriebenen Restitutionsinstitute sind auf verschiedenen Verfahrensebenen des Strafverfahrens einzuordnen. Dabei besteht zwischen ihnen abhängig vom jeweiligen Verfahrensstadium ein unterschiedliches Verhältnis.

Im Ermittlungsverfahren spielt das Adhäsionsverfahren keine Rolle. Der Adhäsionsanspruch kann zwar gestellt werden, eine Entscheidung darüber wäre aber erst in einem eventuell anschließenden Hauptverfahren möglich. Hier könnte vor allem Wiedergutmachung und ein TOA angewendet werden.

Im Hauptverfahren ist die Anwendung von TOA, Wiedergutmachung oder Adhäsionsverfahren nach verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen und insbesondere auch vom Verhalten des Opfers und des Täters abhängig. TOA und Wiedergutmachungsmaßnahmen dienen vornehmlich einem Strafzweck, da damit der öffentliche Strafan spruch verfolgt wird. Das Opfer als Verletzter möchte mit dem Adhäsionsverfahren

⁴⁰ Vgl. § 46 a Nr. 1 und 2 StGB sowie § 56 b Absatz 2 Nr. 2 StGB.

hingegen den reinen zivilrechtlichen Schadensausgleich erreichen. Die Praxis allerdings bevorzugt die Wiedergutmachung als Bewährungsaufgabe.

Der Ausgleich als solcher kann somit auf verschiedenen Ebenen im Strafverfahren eine Rolle spielen. Zum einen im von den Präventions- und Sanktionszwecken des Strafverfahrens losgelöstem Adhäsionsverfahren, zum anderen bei der strafrechtsintegrierten Wiedergutmachung, die gerade diese Zwecke verfolgt.

C. Geschichtlicher Überblick

Das Adhäsionsverfahren und die mit ihm verbundenen Opferrechte haben eine lange geschichtliche Entwicklung⁴¹. Von Bedeutung für die heute geltenden Vorschriften sind die Entwicklungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Bis die RStPO von 1877 erlassen wurde, war das Adhäsionsverfahren in den meisten deutschen Partikularrechten enthalten⁴². Erst die RStPO von 1877 wies trotz verschiedener Entwürfe⁴³ keine Vorschriften über ein Adhäsionsverfahren mehr auf. Der Verletzte konnte nur noch die Auferlegung einer Buße für bestimmte Delikte fordern, §§ 443-446 RStPO. Erst 1943 führte man die Verfahrensvorschriften über das Adhäsionsverfahren in den §§ 403 – 406 RStPO wieder in die RStPO ein.

An Reformvorhaben hatte es aber schon bis dahin nicht gemangelt. Auch nach 1945 haben Reformen und Reformentwürfe nach allgemeiner Meinung dem Adhäsionsverfahren bislang nicht zu der Stellung verholfen, die es bspw. in Frankreich oder Portugal genießt⁴⁴. Eine erste grundlegende Reform der Vorschriften über das Adhäsionsverfahren nach dem 2. Weltkrieg war das 1. Opferschutzgesetz 1986, weitere Gesetzesänderungen konnten sich bis zum Opferrechtsreformgesetz 2004 nicht durchsetzen. Es sind aber verschiedene Gesetzesreformen mit dem Adhäsionsverfahren verbunden bzw. statt seiner Reformierung umgesetzt worden.

I. Rechtslage und Reformentwicklungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts

1. Entwürfe 1909 bis 1929 zu einem deutschen Strafgesetzbuch

Erst zwischen 1909 und 1929 enthielten verschiedene Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch Regelungen, nach denen das Strafgericht neben der Strafe einen zivilrechtlichen Anspruch auf Geldleistung (Schadenersatz) zuerkennen können sollte. Dabei war das Gericht aber einheitlich nach allen Entwürfen, die einen solchen Vorschlag enthielten, in seiner Entscheidung über die Höhe des Ersatzes auf den Betrag von 20.000 Mark begrenzt, und im Falle der Zuerkennung eines Schadensersatzes sollten

⁴¹ Siehe umfassend zu den Anfängen bis zum 20. Jahrhundert *Schönke*, S. 3-46.

⁴² Ebenfalls dazu *Schönke*, S. 28-46, ders. DRZ 1949, S. 121 (121).

⁴³ Ausführlich zu den Entwürfen: *Schönke*, S. 42 ff. m.w.N.: Entwurf I, §§ 322-336, S. 193 f., Entwurf II, §§ 328-341, S. 269 f., danach lehnte der Justizausschuß des Bundesrates die Einführung des Adhäsionsverfahrens in die RStPO vordergründig wegen der Verschiedenheit der Rechtsmittelsysteme im Zivil- und Strafprozeß ab.

⁴⁴ *Sachsen-Gesaphe*, ZZP 1999, S. 3 (4), *Weigend*, Deliktssopfer, S. 85 f., siehe für einen Ländervergleich *Neidhardt*, DAR 2006, S. 415 (415 ff.).

weitere Entschädigungsansprüche vor dem Zivilgericht nicht geltend gemacht werden können.

Unterschiede zeigten sich schon zu diesem Zeitpunkt darin, ob dem Gericht ein Ermessen, eine Adhäsionsentscheidung zu treffen, zustehen oder ob es zu einer Entscheidung verpflichtet sein sollte. Ein weiterer hervorzuhebender Unterschied zwischen den Entwürfen war die Regelung, ob das Gericht außer der Zuerkennung des Anspruches auch eine negative Sachentscheidung treffen können sollte⁴⁵. Unterschiedlich behandelten die Entwürfe auch die Frage, ob eine Schadensersatznorm überhaupt in einem Strafgesetzbuch enthalten sein sollte oder ob sie nicht vielmehr aufgrund ihrer prozessualen Natur in eine Strafverfahrensordnung einzugliedern sei. Für die Aufnahme in ein Strafgesetzbuch hieß es u.a. in den Begründungen, eine gleichzeitige Verurteilung zu Schadensersatz vertiefe die materielle Wirkung der Strafe sowohl für den Verurteilten als auch für die Allgemeinheit⁴⁶. Gegen die Aufnahme in ein Strafgesetzbuch sollte der rein prozessuale Inhalt der Norm sprechen. Die Regelung sei nicht als materielle Norm zu verstehen, so daß die Frage des Schadensersatzanspruches in einer Strafprozeßordnung zu regeln sei⁴⁷. In den Begründungen zu den Entwürfen, die das Adhäsionsverfahren enthielten, waren als entscheidende - insbesondere prozeßökonomische - Vorteile des Adhäsionsverfahrens genannt: die Gefahr widersprechender Entscheidungen verringern und Opferansprüche schneller durchsetzen zu können sowie die Anzahl der Zeugenvernehmungen zu vermindern⁴⁸.

2. Adhäsionsprozeß in den §§ 400-404 eines Entwurfes über ein Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen 1920

In einem Entwurf für eine StPO waren erstmals seit Inkrafttreten der RStPO von 1877 Vorschriften für ein Verfahren im Adhäsionsprozeß enthalten. Diese sollten alternativ zu einem Bußeverfahren anzuwenden sein. Im Unterschied zu den vorgenannten Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch sollte der Verletzte entweder das Adhäsionsverfahren beantragen oder sich als Nebenkläger der öffentlichen Klage anschließen können. Gleichfalls sollte der Anspruch nur bis zu einer Höhe von 20.000 Mark zuerkannt werden dürfen. Die Regelungen enthielten zudem zahlreiche Form- und Verfahrensvor-

⁴⁵ Schönke, S. 48: die Möglichkeit der negativen Sachentscheidung entspreche dem Gerechtigkeitsgrundsatz, den Verletzten in gleicher Weise an die Gerichtsentscheidung zu binden wie den Angeklagten.

⁴⁶ Graf von Gleispach, S. 509 (511), siehe auch Weigend, Deliktsopfer, S. 164, Fußnote 592.

⁴⁷ Quelle bei Schönke, S. 47, Fußnote 2, Entwurfsbegründung 1925, S. 5 und 1927, S. 6.

⁴⁸ Entwurfsbegründung, S. 190, Quelle bei Schönke, S. 46.

schriften. Die Begründung für die Einführung des Adhäsionsprozesses schloß sich früheren Argumenten an, Regelungen über die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche in das Strafprozeßrecht einzugliedern⁴⁹.

3. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen StGB 1930

Nach diesem Entwurf sollten die Regelungen über das Adhäsionsverfahren wieder ins Gesetz aufgenommen werden⁵⁰. Der Gläubiger sollte möglichst schnell seinen Anspruch durchsetzen können. Dementsprechend sollte unter dem Aspekt der Prozeßökonomie ein weiterer Zivilprozeß vermieden werden. In der Folge sollten Richterstellen eingespart werden. Aber auch das Opferinteresse für die Wiedereinführung des Adhäsionsverfahrens war von Belang⁵¹. Im Unterschied zu den bislang in den Entwürfen enthaltenen Regelungen sollten nur noch bis zu 10.000 Mark geltend gemacht werden können. Ferner sah der Entwurf die Möglichkeit vor, von der Entscheidung absehen zu können, wenn eine Verzögerungsgefahr bestehen oder sich der Anspruch zur Entscheidung nicht eignen sollte.

4. Gründe für die Wiedereinführung

Weitere Gründe für die Wiedereinführung des Adhäsionsverfahrens als prozessuales Recht in die Strafverfahrensordnung trug *Breuling*⁵² Ende der 1920er Jahre zusammen. Neben dem Hinweis auf die lange Historie der Wiedergutmachung im Strafrecht, nannte er das Rechtsempfinden des Volkes, wonach strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen einer Straftat in demselben Verfahren zu erledigen seien; *Breuling* war der Ansicht, daß sich eine solch einheitliche Handhabung der Folgen aus der Gesetzessystematik herleiten ließe, da die Folgen einen gemeinsamen Grund hätten: das Delikt⁵³. Auch sei die Sachverhaltserforschung durch das Strafgericht vorteilhafter als durch das Zivilgericht, wobei zudem der Gefahr sich widersprechender Urteile vorgebeugt würde. Die Verhandlung vor dem Strafgericht verhülfe dem Antragsteller unter einem geringeren Kostenrisiko und im Hinblick auf die Prozeßökonomie zu einer schnelleren Durchsetzung seines Anspruches⁵⁴.

⁴⁹ *Schönke*, S. 50.

⁵⁰ Enthalten in Art. 70 Ziff. 220 §§ 403-406 EG StGB, siehe Reichstag IV 1928 Drucksache Nr. 2070, Quelle bei *Brokamp*, S. 11, Fußnote 37 unter Hinweis auf *Schönke*, S. 50.

⁵¹ *Schönke*, S. 51.

⁵² *Breuling*, DRiZ 1928, S. 439 (439 ff.).

⁵³ *Breuling*, DRiZ 1928, S. 439 (441).

⁵⁴ *Breuling*, DRiZ 1928, S. 439 (441 f.).

II. Das Adhäsionsverfahren in seiner Gesetzesfassung 1943⁵⁵

Erst unter nationalsozialistischer Herrschaft führte man das Adhäsionsverfahren wieder in die RStPO ein. Das Reichsjustizministerium berief eine „Große Strafprozeßkommision des Reichsjustizministeriums“ ein, um u.a. eine Strafverfahrensordnung auszuarbeiten. In Anlehnung an die österreichischen Vorschriften⁵⁶ legte die Kommission nach verschiedenen Entwürfen⁵⁷ die 3. Vereinfachungsordnung vor⁵⁸, die Vorschriften zum Adhäsionsverfahren enthielt. Die neu entworfenen §§ 403-406 RStPO setzte man an die Stelle der aufzuhebenden Vorschriften über die Buße. Der Bußanspruch sollte nur noch im Rahmen eines Adhäsionsprozesses geltend gemacht werden können, § 406 Abs. 2 RStPO⁵⁹.

1. Die einzelnen Regelungen und Begründungen der Gesetzesfassung⁶⁰

Im Folgenden werden die Gesetzesfassung und deren Begründung dargestellt⁶¹.

a. Prozeßgegenstand, Antragsteller und Antrag, §§ 403, 404 RStPO

Der durch den Verletzten oder Erben geltend zu machende Anspruch auf Herausgabe, Schadensersatz, Feststellung oder Unterlassung richtete sich in seiner Höhe nach der amtsgerichtlichen Streitwertzuständigkeit aus § 23 GVG und konnte nur in dieser Höhe vor dem Strafrichter geltend gemacht werden⁶². Weitergehende Ansprüche waren unzulässig oder konnten nur vor dem Landgericht - erst- oder zweitinstanzlich - geltend gemacht werden. Mit der Streitwertgrenze sollte der Strafrichter nicht über mehr entschei-

⁵⁵ Vergleich der Entwürfe 1937, 1939 und vollständiger Abdruck in Textform siehe *Brokamp*, S. 189 ff.

⁵⁶ *Grau* DJ 1943, S. 331, *Meyer-Goßner*, Vorb. zu § 403 ff., Rn. 1, *Schönke*, DR 1943, S. 721 (727), §§ 4, 365 ff. ÖStPO.

⁵⁷ „Strafverfahrensordnung und Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung“: Entwurf von 1937 abgedruckt in Quellen, S. 103 ff. (159 f.) und Entwurf von 1939 abgedruckt in Quellen, S. 297 ff. (356 f.); abgekürzt im Folgenden: E 1937 und E 1939.

⁵⁸ Vom 29.05.1943 in RGBI. 1943 I, S. 342 ff., im Folgenden abgekürzt: G 1943. Diese Verordnung war durch den „Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege“ vom 21.03.1942, RGBI. 1942 I, S. 139 f. möglich geworden. Danach waren der Reichsjustizminister in Übereinstimmung mit dem Reichsminister, dem Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei ermächtigt, für diesen vereinfachten Gesetzgebungswege die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

⁵⁹ *Schmanns*, S. 11.

⁶⁰ Wohl wegen des vereinfachten Gesetzgebungsverfahrens enthält die Verordnung über die Wiedereingliederung keine Begründung. Es sind daher die Erläuterungen zum Entwurf von 1937 und 1939 heranzuziehen. Auch der Bericht von Ministerialrat im Reichsjustizministerium *Grau* in DJ 1943, S. 331 ff. und der Aufsatz von *Schönke*, DR 1943, S. 721 (727 ff.) enthalten Erläuterungen über die Wiedereinführung, für ersteren nähert sich der Beitrag aufgrund seiner Stellung einer offiziellen Begründung an.

⁶¹ Eine ausführliche Gegenüberstellung der Entwürfe von 1937 und 1939 sowie dem Gesetzestext von 1943 mit Begründungen findet sich bei *Brokamp*, S. 15-42.

⁶² Dieser Streitwert betrug zu dem Zeitpunkt 500.- Reichsmark, siehe *Schönke*, DR 1943, S. 721 (728). War das Landgericht in der 1. Instanz zuständig, war keine Mindesthöhe des Anspruches notwendig.

den können als der Amtsrichter, wobei der Strafrichter ein Teilarteil bzw. eine Absehensentscheidung treffen konnte, soweit der Streitwert überschritten war.⁶³ Der Anspruch war mit der ausdrücklichen Streitwertgrenze zugleich auf vermögensrechtliche Ansprüche begrenzt, folglich waren nichtvermögensrechtlichen Ansprüche bspw. des Familienrechts ausgeschlossen⁶⁴. Der beschränkte Anspruchsumfang sollte ermöglichen, von einer Entscheidung abzusehen bzw. zu bestimmen, ob der Anspruch geeignet sei, im Strafverfahren beschieden zu werden. Damit waren bspw. Ansprüche aus der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ausgeschlossen⁶⁵. Außer dem direkten Opfer war auch der Erbe aktiv legitimiert, da er seine Erbenstellung durch Vorlage des Erbscheines einfach nachweisen konnte⁶⁶.

Das Opfer als möglicher Antragsteller war möglichst frühzeitig über das Strafverfahren und die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens zu unterrichten⁶⁷. Der Antrag konnte im ersten Rechtszug oder noch in der Berufungsinstanz bis zum Beginn der Schlußvorträge gestellt werden. Passivlegitimiert war nur der im Strafverfahren angeklagte Täter oder Teilnehmer. Der Antragsteller konnte den Antrag bis zur Urteilsverkündung zurücknehmen. Inhaltlich mußte der Antrag den Anspruchsgegenstand und -grund sowie die Beweismittel in Anlehnung an §§ 253 und 130 Nr. 5 ZPO enthalten. Die Wirkung der Antragstellung war mit der Wirkung der Klageerhebung im Zivilverfahren gleichgestellt. Der Anspruch konnte dann nicht mehr anderweitig geltend gemacht werden. Gleichzeitig unterbrach der Antrag die Verjährung des Anspruches.⁶⁸.

b. Rechtsstellung des Antragstellers

Der Antragsteller war nicht verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Er mußte aber von deren Ort und Zeit informiert werden, § 404 Abs. 3 RStPO. Neben dem Antragsteller waren auch der gesetzliche Vertreter und der Ehemann der Antragsberechtigten antragsberechtigt. Allerdings dürfte der Antragsteller vor Gericht nicht anwaltlich vertreten werden, § 404 Abs. 3 RStPO, falls er nicht gleichzeitig als Privat- oder Ne-

⁶³ Schönke, DR 1943, S. 721 (728).

⁶⁴ Schönke, DR 1943, S. 721 (728).

⁶⁵ Quellen, S. 586 (588), Grau, DJ 1943, S. 331 (333), die Beschränkung des Umfangs ließ auch einen Schluß auf die Geeignetheit des Anspruches für das Adhäsionsverfahren zu. Schmanns, S. 18 f. über arbeitsrechtliche Ansprüche.

⁶⁶ Quellen, S. 586 (588), Grau, DJ 1943, S. 331 (333).

⁶⁷ Diese Regelung erweiterte man schon aufgrund der Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums vom 23.08.1944, so daß Richter und Staatsanwälte in geeigneten Fällen auf die Durchführung des Adhäsionsverfahrens hinweisen sollten, § 403 Abs. 2 RStPO, siehe Hinweise bei Pentz, MDR 1953, S. 155.

⁶⁸ Grau, DJ 1943, S. 331 (334).

benkläger auftrat, somit bestand vor dem Landgericht kein Anwaltszwang⁶⁹, da schließlich auch vor dem Landgericht erstinstanzlich nur ein Anspruch in Höhe des vor dem Amtsgericht geltenden Streitwertes erhoben werden konnte.

Weitere Rechte des Antragstellers waren ausdrücklich nicht vorgesehen, die Anhörung der Adhäsionsparteien durch das Gericht war aber selbstverständlich⁷⁰. Der Antragsteller konnte auch Beweisanträge stellen und zu Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen Erklärungen abgeben⁷¹.

c. Die Adhäsionsentscheidung, §§ 405, 406 RStPO

Das Gericht konnte verschiedene Entscheidungen treffen: Es konnte den Adhäsionsanspruch zuerkennen, aber nur, wenn der Angeklagte entweder verurteilt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet wurde. Das Gericht durfte keine negative Sachentscheidung treffen. Das Gericht konnte daher unter verschiedenen Voraussetzungen von einer Entscheidung absehen, namentlich wenn sich der Antrag zur Entscheidung im Strafverfahren nicht eignete, insbesondere bei Verfahrensverzögerungen oder Unzulässigkeit. Als Gründe für einen Fall der Nichteignung nannte *Grau* beispielhaft eine eigene aufwendige Beweisaufnahme bzw. Prüfung über den Anspruch, dessen Höhe oder einer zur Aufrechnung gestellten Forderung⁷². Die Entscheidung konnte durch Beschuß in jeder Lage des Verfahrens ergehen und sollte die Hauptverhandlung und das Urteil von zivilrechtlichen Fragen entlasten⁷³. Eine Absehensentscheidung mangels Verurteilung des Angeklagten konnte das Gericht nur durch Urteil treffen.

Daneben konnte das Gericht über einen abtrennbaren Teil des Anspruches durch Teilurteil entscheiden, § 406 Abs. 1 RStPO, soweit es diesen als begründet ansah, über den anderen Teil konnte es von einer Entscheidung absehen. Dies sollte zumindest teilweise die Zivilgerichte entlasten und es entsprach auch dem Interesse des Verletzten⁷⁴. Hingegen war in § 406 Abs. 1 RStPO *expressis verbis* der Erlaß eines Grundurteils ausge-

⁶⁹ *Grau*, DJ 1943, S. 331 (334), da im Adhäsionsverfahren nur einfache und klare Ansprüche verhandelt werden sollten und zudem der Amtsermittlungsgrundsatz galt.

⁷⁰ *Grau*, DJ 1943, S. 331 (334).

⁷¹ *Schönke*, DR 1943, S. 721 (729).

⁷² *Grau*, DJ 1943, S. 331 (335).

⁷³ *Schmanns*, S. 27, *Grau*, DJ 1943, S. 331 (335).

⁷⁴ *Grau*, DJ 1943, S. 331 (335).

schlossen, da sich die spätere Entscheidung über den Betrag als völlig vom Strafverfahren losgelöst darstellen würde⁷⁵.

Den zivilrechtlichen Teil der Entscheidung konnte das Gericht nach seinem Ermessen für vorläufig vollstreckbar erklären, § 406 Abs. 2 RStPO⁷⁶. Diese Regelung sollte die Durchsetzbarkeit des Anspruches für den Verletzten absichern⁷⁷. Die zuerkennende Entscheidung stand hinsichtlich der materiellen Rechtskraft iSv. § 322 Abs. 1 ZPO einem zivilrechtlichen Urteil gleich. Eine Absehensentscheidung erwuchs aber nicht in Rechtskraft.

Im Strafbefehlsverfahren konnte mangels Hauptverhandlung nicht über den Adhäsionsantrag entschieden werden. Die Parteien konnten sich über den Antragsgegenstand auch nicht vergleichen. Damit sollte der Eindruck vermieden werden, auf den Angeklagten werde hinsichtlich einer möglichen mildernden Strafe Druck ausgeübt⁷⁸.

d. Rechtsmittel, § 406 a RStPO

Nach der Erläuterung *Graus* sei der Antragsteller nicht beschwert, da er durch die Entscheidung des Gerichts in keinem Fall etwas verlöre⁷⁹. Daher konnte der Antragsteller die Entscheidung in der Strafsache oder Adhäsionssache nicht anfechten. Der Antragsteller konnte nämlich seinen Anspruch weiterhin vor dem Zivilgericht geltend machen, wenn das Gericht den Anspruch nicht zuerkennen sollte.

2. Begründung für die Wiedereinführung

Die Wiedereinführung des Adhäsionsverfahrens in die RStPO war nach Jahrzehntelanger Abstinenz 1943 durch verschiedene Motive veranlaßt worden. Die Kommission legte in ihren Erläuterungen⁸⁰ zu den verschiedenen Entwürfen einheitlich zahlreiche Argumente vor. Zu nennen ist u.a. die lange rechtsgeschichtliche Tradition des Adhäsionsverfahrens. Für einen Laien sei es unverständlich, die Schäden einer Tat auf verschiedenen Rechtswegen zu verfolgen. Demgemäß sollte das Adhäsionsverfahren insbesondere den Rechtsweg für das Opfer vereinfachen, unterschiedliche Entscheidungen

⁷⁵ *Grau*, DJ 1943, S. 331 (335).

⁷⁶ *Grau*, DJ 1943, S. 331 (335).

⁷⁷ *Grau*, DJ 1943, S. 331 (335), da man die Vorschriften der ZPO als ungeeignet für das Strafverfahren ansah, war für das Strafgericht über die vorläufige Vollstreckbarkeit ein Ermessen vorgesehen.

⁷⁸ *Schönke*, DR 1943, S. 721 (729), *Schmanns*, S. 25, *Graf von Gleispach*, S. 509 (522 f.).

⁷⁹ *Grau*, DJ 1943, S. 331 (336).

⁸⁰ Dazu *Graf von Gleispach*, S. 509 ff., *Quellen*, S. 586 ff., *Schönke*, DR 1943, S. 721 (727 ff.), *Grau* DJ 1943, S. 331 (331, 333).

von Zivil- und Strafgericht vermeiden und die Verfolgungsquote von Straftaten erhöhen. Zudem sollte es dem Wohl der Gemeinschaft und der Genugtuung des Einzelnen dienen, die Straftat sühnen und somit die Wirkung des Strafurteils steigern. Auch *Schönke* befürwortete in seiner Habilitationsschrift von 1935 die Wiedereinführung des Adhäsionsverfahrens⁸¹.

Ungeachtet der aufgezählten Argumente ist das Adhäsionsverfahren aber erst durch eine Vereinfachungsordnung mitten im Krieg eingeführt worden. Somit war vorrangiger Grund, das Adhäsionsverfahren wieder einzuführen, Gerichtspersonal in der Wehrmacht einsetzen zu können⁸². Dieser Grund ergibt sich auch aus dem der 3. Verordnung zur Vereinfachung der Rechtspflege zugrunde liegenden Erlaß vom 21.03.1942, wonach „die Verteidigung von Reich und Volk die reibungslose und schnelle Arbeit der Rechtspflege erfordere, (...) unter Fortfall aller entbehrlichen Maßnahmen und Einsatz aller verfügbaren Kräfte seien Gerichte und Staatsanwaltschaften instand zu setzen und unter den besonderen Verhältnissen des Krieges deren Aufgaben weiterhin zu erfüllen (...)"⁸³. Trotz des Zeitpunktes der Wiedereinführung in die RStPO, handelte es sich aber nicht um Kriegsnotrecht, da es inhaltlich nach Kriegsende fortbestehen und die RStPO nur ergänzen bzw. ändern sollte⁸⁴.

III. Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung 1950

Nach Ende des 2. Weltkrieges war es in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland notwendig, neue Gesetze zu schaffen. Der Bundesgesetzgeber erließ dafür auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts ein Rechtsvereinheitlichungsgesetz⁸⁵. Darin übernahm er die Regelungen über das Adhäsionsverfahren in die heute geltende StPO ohne entscheidende inhaltliche Änderungen⁸⁶ und ohne das Strafverfahrensrecht zu reformieren⁸⁷. Zwei kleinere Änderungen erfuhr § 404 Abs. 3: die Ehefrau des antragsberechtig-

⁸¹ *Schönke*, S. 153 ff, insbesondere 155 f.

⁸² *Grau*, DJ 1943, S. 331, so auch *Brokamp*, S. 15, *Weigend*, Deliktsopfer, S. 166; allerdings war die Einsparung von Gerichtspersonal auch in den Erläuterungen zu den Änderungen im EG StGB 1930 enthalten (s.o. B.I.3.), so daß sich aus der Wiedereinführung während des NS-Regimes nicht nationalsozialistische Motive herleiten lassen, siehe auch *Brokamp*, S. 13-15.

⁸³ Zitiert nach *Brokamp*, S. 15.

⁸⁴ *Grau*, DJ 1943, S. 331 (333).

⁸⁵ „Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrensrechts und des Kostenrechts“ vom 12.09.1950, BGBl. I 1950, S. 455 (498 f.), Art. 3 Ziff. 174..

⁸⁶ Ausführliche Darstellung mit Begründung findet sich bei *Brokamp*, S. 43 ff.

⁸⁷ *LR-Rieß*, Bd. 1, 25. Auflg., Einl. Abschnitt E, Rn. 85 f., danach übernahm man insbesondere solche in der NS-Zeit neu einfügten Regelungen, die schon vor der Machtübernahme 1933 Gegenstand von Beratungen gewesen waren und sich bewährt hatten.

ten Ehegatten erhielt nun auch ein Teilnahmerecht und der Antragsteller durfte sich nun auch vor Gericht anwaltlich vertreten lassen.

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe für die Opfer von Straftaten 1971⁸⁸

Nachdem einige Autoren⁸⁹ anhaltend eine entgegen den allgemeinen Erwartungen geringe Umsetzung in der Anwendungspraxis feststellten⁹⁰, sah sich die CDU/CSU im Bundestag veranlaßt, das Adhäsionsverfahren zu reformieren. Hervorzuheben aus dem Novellierungsentwurf ist zum einen der Vorschlag, die Sollvorschrift, das Opfer über die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens zu informieren, in eine Hinweispflicht umzuwandeln⁹¹. Zum anderen sollte die Möglichkeit, von einer Entscheidung nach § 405 S. 2 StPO abzusehen, auf die Fälle beschränkt werden, in denen über die zugrunde liegenden Tatsachen eine weitere Beweisaufnahme nötig wäre und solche Fälle, die das Verfahren anderweitig wesentlich verzögern würden.

Wegen Beendigung der Legislaturperiode konnte über den Entwurf nicht mehr entschieden werden⁹².

V. EG StGB 1974

Mit einer Reform des materiellen Strafrechts durch das EG StGB⁹³ ergaben sich innerhalb der Vorschriften des Adhäsionsverfahrens keine inhaltlichen Änderungen, der Gesetzgeber fügte lediglich einige redaktionelle Änderungen ein⁹⁴. Allerdings wurde die Regelung über die Buße in § 406 d StPO aufgehoben, die das Adhäsionsverfahren für die Fälle entsprechend anwendbar erklärte, in denen der Verletzte nach verschiedenen strafrechtlichen Vorschriften Buße verlangen konnte.

Daneben führte der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, dem Täter die Schadenswiedergutmachung aufzuerlegen, um das Verfahren einstellen zu können.

⁸⁸ Gesetzesentwurf der CDU/CSU Fraktion vom 12.07.1971, Art. 3 in BT Drucks 1971 VI/2420.

⁸⁹ Pentz, MDR 1953, S. 155, Jescheck, JZ 1958, S. 591 (593 m.w.N.), Kühler, ZStW 71 (1959), S. 617 (618), Würtenberger in FS Pfenninger, S. 193 (193 f.); a.A. Meyer, JZ 1953, S. 216, so auch schon in SJZ 1950, S. 192 (192) und auch Schöneke, DRZ 1949, S. 121 (122), wonach der Adhäsionsprozeß immer mehr an Bedeutung gewonne, was sich jedoch auf die Anfangszeit nach dem Krieg bezog.

⁹⁰ Zu dieser Zeit erfaßte man das Adhäsionsverfahren nicht in Statistiken, siehe hierzu Jescheck, JZ 1958, S. 591, Fußnote 22, s.a. Übersicht veröffentlichter Entscheidungen bzgl. des Adhäsionsverfahrens für den Zeitraum 1943 bis 1983 bei Brokamp, S. 47, Fußnote 155.

⁹¹ Vgl. für den Inhalt des Entwurfes in aller Kürze Amelunxen, ZStW 86 (1974), S. 457 (465).

⁹² Rieß, Gutachten 55. DJT, S. C 100 Fußnote 409.

⁹³ Gesetz vom 02.03.1974, in Kraft getreten am 01.01.1975, BGBI. I 1974, S. 469.

⁹⁴ Siehe LR-Hilger, Bd. 5, 24. Auflg., § 405, Entstehungsgeschichte und § 406 a, Entstehungsgeschichte.

VI. 1. Opferschutzgesetz 1987

Durch das 1. Opferschutzgesetz 1987⁹⁵ wurden die Adhäsionsvorschriften erstmals verhältnismäßig bedeutend geändert. Damit versuchte der Gesetzgeber den Reformdiskussionen der 1970er und insbesondere 1980er Jahre⁹⁶ gerecht zu werden.

1. Inhalt⁹⁷

Zum einen hob man die Wertgrenze für den Adhäsionsanspruch auf. Damit konnten vor dem Strafrichter solche Ansprüche geltend gemacht werden, deren Streitwert die Zuständigkeit des AGs nach zivilprozessualen Vorschriften überschritt. Der Beschuldigte mußte nicht zustimmen, wenn die Streitwertgrenze überschritten wurde. Der Beschuldigte konnte aber eine Streitwertüberschreitung vortragen, um eine Absehensentscheidung wegen Ungeeignetheit des Antrages zu erreichen⁹⁸.

Des Weiteren sollte nun ein Grundurteil erlassen werden können. Über den Betrag mußte im Betragsverfahren nach § 304 Abs. 2 ZPO vor dem Zivilgericht entschieden werden. Ferner war der Zivilrichter bei einem Grund- oder Teilurteil an die straf richterliche Entscheidung gebunden, § 406 Abs. 1 S. 2, 2. HS StPO mit Verweis auf § 318 StPO.

Antragsteller und Angeklagter konnten nun auch für das Adhäsionsverfahren Prozeßkostenhilfe beantragen, § 404 Abs. 5 StPO. Die Gewährung der Prozeßkostenhilfe sowie die Beiordnung eines Rechtsbeistandes erfolgten durch das Strafgericht für die jeweilige Instanz, dem verteidigten Angeklagten sollte sein Verteidiger beigeordnet werden.

Zudem konnte nun die Vollstreckungsbehörde Zahlungserleichterungen auch bei Geldstrafen gewähren, die ohne diese Bewilligung den Anspruch des Verletzten gegen den Verurteilten erheblich gefährden würden, § 459 a Abs. 1 StPO. Die Vollstreckungsbehörde konnte darüber nach eigenem Ermessen entscheiden und somit die Konkurrenz zwischen strafrechtlichem Sanktionsmittel und Schadensersatzanspruch abmildern⁹⁹.

⁹⁵ Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (1. OSchG) vom 18.12.1986, BGBl. 1986 I, S. 2496, in Kraft getreten am 01.04.1987.

⁹⁶ Scholz, JZ 1972, S. 725 ff., Amelunxen, ZStW 86 (1974), S. 457 (466), Rieß, Gutachten 55. DJT, S. C 37 m.w.N., Schöch, NStZ 1984, S. 385 (389 f.), Granderath, NStZ 1984, S. 399 (401), Brause, ZRP 1985, S. 103 (104), Schünemann, NStZ 1986, S. 193 (200) m.w.N. in Fußnote 53, Rieß/Hilger, NStZ 1987, S. 145 (Fußnote 183 f.), zur Entstehungsgeschichte des 1. OSchG siehe LR-Schäfer, Bd. 1, 24. Auflg., Einl., Kap. 5, Rn. 119, Kempf, StV 1987, S. 215 f., ausführlich auch Brokamp, S. 53-94.

⁹⁷ Ausführliche Darstellung über den Inhalt bei Brokamp, S. 53 ff.

⁹⁸ Rieß/Hilger, NStZ 1987, S. 145 (156).

⁹⁹ BT Drucks 10/5305, S. 20 vom 10.04.1986.

Weitere Forderungen im Gesetzgebungsprozeß wie bspw. die Einschränkung der Absehensentscheidung, Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Berücksichtigung im Pensenschlüssel der Richter sowie die Zulässigkeit von Ansprüchen, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören¹⁰⁰, wurden in der Reform nicht umgesetzt.

2. Gründe

Mit diesen Änderungen wollte man das in der Praxis bedeutungslos gebliebene Verfahren wiederbeleben und handelte in der Erwartung, die Praxis würde ihre zurückhaltende Einstellung gegenüber dem Verfahren aufgeben¹⁰¹. Zudem sollte die ohnehin zu dieser Zeit nicht sehr ausgeprägte Stellung des Opfers im Strafverfahren¹⁰² gestärkt werden¹⁰³. Insbesondere sollte die Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren für das Opfer erleichtert werden¹⁰⁴.

Grund für den doch geringen Umfang der Reform war aber u.a. die weiterhin vertretene traditionelle Ansicht, nach der die strafrechtliche Tatfolge von dem privatrechtlichen Ersatzanspruch des Opfers strikt zu trennen und letzterer vor dem Zivilgericht geltend zu machen sei¹⁰⁵.

VII. Rechtsvereinheitlichung durch die Wiedervereinigung 1990

Das Adhäsionsverfahren war auch in den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften der DDR enthalten¹⁰⁶. Anders als in den alten Bundesländern vor 1989, propagierte man in der DDR in der Öffentlichkeit das Adhäsionsverfahren, das dort nach umfangreichem Ausbau durch die Gesetzesreformen von 1968 und 1975 großen Anklang gefunden hatte¹⁰⁷. In ca. 90% der Fälle im Strafverfahren wurde auch der zivilrechtliche Anspruch

¹⁰⁰ Siehe *Brause*, ZRP 1985, S. 103 (104), *Granderath*, NStZ 1984, S. 299 (401), *Schöch*, NStZ 1984, S. 385 (389), *Rieß*, Gutachten 55. DJT, S. C 103.

¹⁰¹ BT Drucks 10/5305, S. 15.

¹⁰² Siehe *Rieß*, Gutachten 55. DJT, S. C 44, *Lang*, ZRP 1985, S. 32-35 (32), *Schöch*, NStZ 1984, S. 385 (385).

¹⁰³ *Wohlers*, MDR 1990, S. 763 (763), *Weigend*, NJW 1987, S. 1170 (1171), *Köckerbauer*, S. 37, *Kempf*, StV 1987, S. 215 (216), *Rieß*, StV 1987, S. 212.

¹⁰⁴ BT Drucks 10/5305, S. 1 f., 8.

¹⁰⁵ *Weigend*, NJW 1987, S. 1170 (1176), *Schünemann*, NStZ 1986, S. 193 (197), der in seinem Beitrag zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum 1. OSchG Stellung nimmt, ebenfalls kritisch zum Umfang *Hirsch* in GS A. Kaufmann, S. 699 (702), *Eser* in GS A. Kaufmann, S. 723 (725), SK-StPO-Velten, vor §§ 403-406 c (Sept. 2003), Rn. 3 f., *LR-Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., vor § 403, Rn. 12, *Meyer-Goßner*, vor § 403, Rn. 2, *AK-Schöch*, vor § 403, Rn. 2 f., *Köckerbauer*, NStZ 1994, S. 305 (306), *Wohlers*, MDR 1990, S. 763 (763 f.), *Rößner/Klaus*, ZRP 1998, S. 162 (162), *Hirsch*, ZStW 102 (1990), S. 534 (535), *Wetekamp*, DAR 1987, S. 210 (212).

¹⁰⁶ §§ 17, 198, 270, 272 StPO-DDR vom 02.10.1952.

¹⁰⁷ *Rößner*, NJ 1996, S. 288 (288 f.), ders. In Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 23, *Luther*, JR 1984, S. 312 (314), *Schönfeldt/Schönfeldt*, NJ 1992, S. 448 (448 f.), *Klaus*, S. 21.

geregelt. An einer solchen Quote maßen die Bürger u.a. die demokratische Rechtsordnung¹⁰⁸.

Inhaltlich ähnelten sich die Vorschriften der DDR und BRD¹⁰⁹. Unterschiede, die für die häufigere Anwendung in der DDR maßgeblich waren, waren insbesondere die obligatorische Entscheidung über den Antrag, falls dieser vor Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt worden war, § 198 StPO-DDR. Zu den Gründen für die höhere Anwendungsquote zählten auch die Hinweispflicht über das Antragsrecht und daß der Verletzte in der Wahrnehmung seiner Rechte unterstützt werden mußte, § 17 StPO-DDR. Zudem war der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens größer: der Zessionar, wie bspw. der Versicherungsgeber, konnte einen Antrag stellen, § 17 Abs. 2 StPO-DDR. Ferner konnte das Adhäsionsverfahren auf Antrag im Strafbefehlsverfahren, §§ 270 Abs. 1 S. 3 StPO-DDR, und auch im Verfahren gegen Jugendliche durchgeführt werden¹¹⁰.

Keine dieser Regelungen sind nach der Wiedervereinigung in die deutsch-deutschen Vorschriften übernommen worden. Folglich übertrug sich auch die hohe Anwendungsquote nicht auf die dann einheitlichen Normen¹¹¹.

VIII. Weitere Gesetzesreformen und -vorhaben zum Opferschutz

1. Opferentschädigungsgesetz 1976

Aufgrund der unzureichenden Opferentschädigung bei Gewaltstraftaten erließ der Gesetzgeber Mitte der 1970er das Opferentschädigungsgesetz (OEG)¹¹². Danach kann in bestimmten Fällen das Opfer vom Staat entschädigt werden, wenn dem Opfer eines vorsätzlichen und rechtswidrigen Angriffs gegen seine oder eine andere Person im Falle von gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schäden einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht¹¹³.

Zweck des Gesetzes ist es, bestimmte Tatopfer zu entschädigen, deren Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch nicht realisierbar ist. Dieses gilt insbesondere in den Fäl-

¹⁰⁸ Jentsch, 4. Mainzer Opferforum 1992, S. 11.

¹⁰⁹ Köckerbauer, S. 215, Schönenfeldt/Schönenfeldt, NJ 1992, S. 448 (448 f.), die die Unterschiede der Regelungen darstellen.

¹¹⁰ AE-WGM, S. 101, in der StPO der DDR war keine Regelung enthalten, die den Anwendungsbereich auf bestimmte Verfahrensarten beschränkte.

¹¹¹ Böhm, 6. Mainzer Opferforum, S. 9 (10).

¹¹² Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 15.05.1976, in Kraft getreten am 16.05.1976, BGBl. I, S. 1181, im Folgenden OEG.

¹¹³ Kunz/Zellner, OEG, Einl., S. 12.

len, in denen der Täter nicht ermittelbar oder mittellos ist oder der Anspruch aus anderem Grund nicht geltend zu machen ist. Gleiches gilt, wenn eine gesetzliche oder private Versicherung den Schaden nicht ersetzen sollte, weil er sich aus einer Straftat ergibt, oder nicht das volle Risiko decken würde¹¹⁴.

Kann also im Adhäsionsverfahren ein Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch nicht durchgesetzt werden, kann das Tatopfer bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nach dem OEG aufgrund des sozialstaatlich geprägten Wohlfahrtsgedankens trotzdem eine Wiedergutmachung erfahren.

2. Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz¹¹⁵ fügte der Gesetzgeber mit § 46 a StGB TOA und Wiedergutmachung neue Strafmilderungsgründe ein. Es sind zwei Fallgruppen kodifiziert worden: eine enthält den TOA, die andere verlangt den vollständigen oder zumindest überwiegenden Schadensausgleich.

Grund, die Strafe zu mildern oder von ihr abzusehen, soll unter Einbeziehung des Opfers zumindest der Versuch bzw. der unter erheblichen persönlichen Leistungen oder Verzicht geleistete Schadensausgleich sein. Die Ausgleichsleistung soll zeigen, daß der Täter sich für die Straftat verantwortlich fühlt und ihm sein verwerfliches Handeln und dessen Folgen bewußt sind¹¹⁶. Meines Erachtens ist es aber nicht ausreichend für ein Mildern oder Absehen von Strafe, wenn der Angeklagte den ohnedies entstandenen Schaden ohne erkennbar bekundete Freiwilligkeit ersetzt.

3. Opferanspruchssicherungsgesetz 1998

Mit dem Opferanspruchssicherungsgesetz¹¹⁷ normierte der Gesetzgeber ein gesetzliches Pfandrecht auf Honorare, die der Beschuldigte durch die Darstellung seiner Tat und seiner Person in der Öffentlichkeit erwürbe. Damit sollen die zivilrechtlichen Ansprüche von Opfern vor allem bei zahlungsunfähigen Angeklagten gesichert werden¹¹⁸. Es erschien dem Gesetzgeber unbillig, wenn der Angeklagte durch die Vermarktung seiner Tat Geld erlangen würde, zugleich aber das Opfer seinen Anspruch nicht realisieren

¹¹⁴ Jung, JuS 1976, S. 478, Kunz/Zellner, OEG, Einl., S. 11.

¹¹⁵ Vom 28.10.1994, BGBl. I, S. 3186, in Kraft getreten zum 01.12.1994, im Folgenden VBG.

¹¹⁶ Fischer, § 46a, Rn. 2, König/Seitz, NStZ 1995, S. 1 (2).

¹¹⁷ Vom 08.05.1998, BGBl. I, S. 905, in Kraft getreten am 20.07.1998, im Folgenden OASG.

¹¹⁸ Nowotsch, NJW 1998, S. 1831 (1832).

könnte, weil der Beschuldigte seine Honoraransprüche schon anderweitig verwerte oder diese abtrete¹¹⁹.

Das OASG unterstützt den Zweck des Adhäsionsverfahrens, indem es dem Opfer schon vor der Adhäsionsentscheidung ein Forderungspfandrecht an dem Erlös einer besonders vor und während des Prozesses möglichen öffentlichen Darstellung gibt. Der Vollstreckungstitel der Adhäsionsentscheidung erhält dadurch für das Opfer einen höheren Wert.

4. Zeugenschutzgesetz 1998 (ZSchG)

Das ZSchG¹²⁰ betrifft u.a. die Zulässigkeit von Bild-Ton-Aufzeichnung bei Zeugenvernehmungen sowie die Zulässigkeit der Verwendung dieser Aufzeichnungen für gefährdete Zeugen und kindliche Opferzeugen im Verfahren¹²¹. Die Videoaufzeichnung kann eine erneute persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen. Wegen des entlastenden und beschleunigenden Effekts der Vorschriften auf das gesamte Verfahren¹²², wirken diese auch vorteilhaft für das Opfer im Adhäsionsverfahren, da eine Vernehmung vor Gericht damit nicht mehr notwendig ist. Der Adhärent als Opferzeuge vor dem Strafgericht ist durch diese Vorschriften gegenüber dem Kläger vor dem Zivilgericht privilegiert¹²³.

5. Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA

Mit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA¹²⁴ hat der Gesetzgeber diesen in den strafprozessualen Regelungen normiert, §§ 155 a und b, 153 a StPO. Nach diesen Vorschriften können Richter und Staatsanwälte in jeder Lage des Verfahrens prüfen, ob ein Ausgleich zwischen Täter und Verletztem erreichbar ist und in geeigneten Fällen darauf hinweisen. Gegen den Willen des Verletzten kann der TOA nicht zustande kommen. Das Gericht soll eine sog. Ausgleichsstelle beauftragen, den TOA

¹¹⁹ Nowotsch, NJW 1998, S. 1831 (1832).

¹²⁰ Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen in Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes vom 30.04.1998, BGBl. I, S. 820, in Kraft getreten am 01.12.1998, im Folgenden ZSchG.

¹²¹ Siehe §§ 58 a Abs. 1 und 2, 168 e S. 4 und 247 a S. 4 und 5, 255 a StPO.

¹²² Meyer-Goßner, § 255 a, Rn. 1.

¹²³ Mit dem neu eingeführten § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24.08.2004, BGBl. I, S. 2198, auf dessen Anwendbarkeit in § 255 a Abs. 1 StPO verwiesen wird, ist bei Vermögensschadens die Vorführung der Videoaufzeichnung oder die Verlesung des Inhaltsprotokolls möglich, soweit diese Erkenntnisse über Vorliegen bzw. Höhe des Vermögensschadens beinhaltet.

¹²⁴ Vom 20.12.1999, BGBl. I, S. 2491, in Kraft getreten am 28.12.1999.

durchzuführen. Das Gericht kann den TOA auch als Auflage anordnen, um das Verfahren einstellen zu können.

Die prozessuale Normierung des TOA sollte dessen Anwendungsbereich vergrößern, indem er nicht nur im Hauptverfahren, sondern auch schon im Ermittlungs- bzw. Zwischenverfahren angewendet werden können sollte¹²⁵. Infolge der prozessualen Ausgestaltung kann das Opfer in einem dem Adhäsionsprozeß vorgeschalteten Verfahren eine Schadenswiedergutmachung vor allem erlangen, wenn von einer Strafe nach § 153 a StPO abgesehen wird. In diesem Fall wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abgesehen¹²⁶ und der Ausgleichsanspruch kann nur noch im Zivilverfahren geltend gemacht werden.

6. Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Reform des Sanktionenrechts

Die Bundesregierung aus SPD/Grünen strebte Anfang 2004 zum weiteren Ausbau des Opferschutzes eine Reform des Sanktionenrechts an¹²⁷. Danach sollten die Wiedergutmachungsansprüche des Opfers Vorrang vor der Vollstreckung einer Geldstrafe haben. Zur Sicherung dieser Ansprüche sollte die fakultative Entscheidung der Vollstreckungsbehörde in § 459 a Abs. 1 S. 2 StPO in eine obligatorische Entscheidung des Gerichts geändert werden. Das Gericht sollte zudem bei einer Geldstrafe bestimmen, daß der Angeklagte ein 20stel des von ihm zu zahlenden Betrages an eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung der Opferhilfe leisten müsse¹²⁸.

Mit diesem Vorschlag sollten Opferinteressen bei der Vollstreckung von Strafen stärker berücksichtigt werden, insbesondere der Interessenwiderstreit zwischen dem Schadensersatzanspruch und dem Anspruch des Staates auf die Geldstrafe sollte gelöst werden¹²⁹. Der DAV begrüßte das Vorhaben, das strafrechtliche Sanktionensystem zu verbessern, insbesondere die Umwandlung der bisherigen Kann-Vorschrift des § 459 a Abs. 1 S. 2 StPO in eine Soll-Vorschrift nach § 42 S. 3 StPO des Entwurfes¹³⁰.

Eine abschließende Entscheidung über den Gesetzesentwurf verfiel der vorzeitigen Be-

¹²⁵ Meyer-Goßner, § 155 a, Rn. 1, Pfeiffer, § 155 a, Rn. 2.

¹²⁶ SK-StPO-Velten, § 405 (Sept. 2003), Rn. 2.

¹²⁷ BR Drucks 3/04.

¹²⁸ BR Drucks 3/04, S. 39.

¹²⁹ BR Drucks 3/04, S. 29, so auch schon Eckpunkte Sanktionenrecht, S. 4, BT Drucks 14/9358, S. 5, 18 f., Bittmann, NJ 2001, S. 509 (511), der den Entwurf kritisiert.

¹³⁰ Stellungnahme DAV Nr. 9/2004, S. 5.

endigung der Legislaturperiode¹³¹.

7. Alternativentwurf Wiedergutmachung 1992

Mit einem umfassenden Normenwerk zur Wiedergutmachung neben Strafe und Maßregel, legte der Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer 1992 einen Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung vor¹³². Die strafrechtlichen Sanktionsinstrumente sollten durch eine betont eigenständige und opferbezogene Methode erweitert werden, die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch eine Versöhnung zwischen Täter und Opfer sollte vorrangig sein¹³³. Kernpunkt war die Wiedergutmachung durch alle Arten von freiwilligen Leistungen, die vor Eröffnung des Hauptverfahrens zu erbringen seien¹³⁴.

Die sanktionsrechtliche Folge sollte im Schulterspruch berücksichtigt werden. Der Entwurf sicherte die Wiedergutmachung verfahrensrechtlich ab und förderte sie, bspw. mit der Pflicht, auf die Folgen der Wiedergutmachung hinzuweisen und sie auch in der Verfahrenspause zu ermöglichen.

Trotz der Opferbezogenheit des Alternativentwurfes, betrachtete das Schrifttum diesen kritisch¹³⁵. Bislang erging auf seiner Grundlage keine Initiative zu einem Gesetzgebungsverfahren, das die Gesamtideen des Entwurfes umgesetzt hat¹³⁶.

IX. Zusammenfassung

Bis zur Gesetzesreform 2004 haben sich die Vorschriften über das Adhäsionsverfahren nicht in einem ausgeprägten Maß weiterentwickelt. Die meisten Gesetzesinitiativen blieben bislang erfolglos oder hinter den Forderungen bzw. Zielen zurück. Neben den Vorschriften über das Adhäsionsverfahren haben sich aber auch andere Rechtsinstitute herausgebildet und weiterentwickelt, die in Konkurrenz zum Adhäsionsverfahren treten können bzw. dem Opfer auf anderem Weg seinen Anspruch zusprechen oder zumindest erhalten.

¹³¹ Berichtsstand Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2005, Quelle: <http://dip.bundestag.de/gesta>, abgerufen am 08.08.2005.

¹³² Siehe für genauen Inhalt und Erläuterungen „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)“ Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, München 1992.

¹³³ Schöch, 6. Mainzer Opferforum, S. 13 (21), Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (290).

¹³⁴ Lampe, GA 1993, S. 485 (486).

¹³⁵ Siehe Lampe, GA 1993, S. 485 (Fußnote 2: Abstimmungsverhalten auf dem Deutschen Juristentag 1992) und Loos, ZRP 1993, S. 51 (51, Fußnote 2), Schöch, 6. Mainzer Opferforum, S. 13 (23).

¹³⁶ Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 280 (290), wonach das VBG zwar die Regelungen § 46 a, 49 StGB einführte, in diesen aber die Vorschläge aus dem AE-WGM nicht vollständig umgesetzt wurden.

D. Das Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004

Das Opferrechtsreformgesetz ist zum 01.09.2004 in Kraft getreten¹³⁷. Nachstehend erfolgt eine Darstellung der Gesetzesinitiativen, des Gesetzgebungsverfahrens mit ausführlichen Begründungen und Motivdarstellungen und eine Übersicht über die Vorschriften des Adhäsionsverfahrens nach nun geltender Rechtslage.

I. Vorbereitende Schritte

Das ORRG resultiert aus verschiedenen gesetzgeberischen Initiativen und kontinuierlichen Reformüberlegungen. Damit soll die schon durch das 1. OSchG und das ZSchG erweiterte Stellung des Opfers im Strafverfahren fortgesetzt und es sollen gleichzeitig Impulse aus einem EU-Rahmenbeschuß aufgenommen werden¹³⁸.

In erster Linie haben die Forderungen aus dem Schrifttum und von Vertretern der Interessenverbände das Vorantreiben der Gesetzesreform beeinflußt. Einig war man sich über die Notwendigkeit, den Wiedergutmachungsinteressen des Opfers gerecht zu werden und das Adhäsionsverfahren zu verbessern¹³⁹. Zumindest bis zur Umsetzung des ORRG konnte aber eine dem Sinn und Zweck des Adhäsionsverfahrens angemessene Bedeutung in der Praxis nicht erwirkt werden¹⁴⁰. Dementsprechend gab es im Vorfeld zum ORRG zahlreiche Forderungen: Neben dem Verletzten und Erben sollte auch der Insolvenzverwalter und Versicherer ausdrücklich antragsbefugt sein¹⁴¹. Die Absehensentscheidung sollte stärker eingeschränkt werden bzw. ganz aufgehoben werden¹⁴². Teilweise forderte man, den Anspruchsumfang auf Ansprüche zu erweitern, die den

¹³⁷ Vom 24.06.2004, BGBl. I vom 30.06.2004, S. 1354, nachfolgend „ORRG“.

¹³⁸ Hilger, GA 2004, S. 478 (478).

¹³⁹ Schöch in FS Rieß, S. 507 (514 f.), Kintzi, 10. Mainzer Opferforum, S. 13 (17 f.), Kauder, 10. Mainzer Opferforum, S. 21 (25), Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (307), Wohlers, MDR 1990, S. 763 (763), Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (33), Stellungnahme DRB, November 2003, S. 1, Bielefeld, DRiZ 2000, S. 277 (277), DRB, DRiZ 2002, S. 49, Böhm, 10. Mainzer Opferforum, S. 11 (11), Frommel, ZRP 2001, S. 287 (290), Hinz, ZRP 2002, S. 475 (477 f.), Brokamp, S. 173 ff., Weber, S. 119 f., Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (288f.), Klaus, S. 208 f.

¹⁴⁰ Schöch in FS Rieß, S. 507 (515), Kintzi, 10. Mainzer Opferforum, S. 13 (17).

¹⁴¹ Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (34), Kühler, ZStW 1959, S. 617 (634), so auch in anderen europäischen Staaten, siehe für einen kurzen Ländervergleich Neidhardt, DAR 2006, S. 415 (415 ff.); a.A. Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (306), Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (291), die die Antragsberechtigung für juristische Personen ablehnen.

¹⁴² Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (289), Schöch in FS Rieß, S. 507 (518), Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (309), Wohlers, MDR 1990, S. 763 (764 ff.), Schöch, 6. Mainzer Opferforum, S. 13 (21), Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (33), Bielefeld, DRiZ 2000, S. 277 (278), DRB, DRiZ 2002, S. 49, Kauder, 10. Mainzer Opferforum, S. 21 (26), Weigend, NJW 1987, S. 1170 (1176), Hinz, ZRP 2002, S. 475 (478).

Arbeitsgerichten zugewiesen sind¹⁴³. Der Antragsgegner sollte den Anspruch anerkennen können¹⁴⁴ bzw. sich mit dem Antragsteller vergleichen können¹⁴⁵. Gleichfalls sollte die Entscheidungsquote erhöht werden, über Schmerzensgeldansprüche zu befinden¹⁴⁶. Ferner sollte der Antragsteller gegen die Adhäsionsentscheidung Rechtsmittel einlegen können¹⁴⁷. Das Adhäsionsverfahren sollte zudem in den Gebührensätzen der Rechtsanwälte stärker berücksichtigt werden¹⁴⁸. Schließlich sollte das Adhäsionsverfahren auch im Jugendgerichtsverfahren angewendet werden können¹⁴⁹ und der Mehraufwand für die Strafrichter im Pensenschlüssel Berücksichtigung finden¹⁵⁰. Weitere Forderungen waren, die Adhäsionsentscheidung von der strafrechtlichen Entscheidung loszulösen¹⁵¹ und eine Hinweispflicht einzuführen¹⁵².

Erste richtungsweisende Maßnahme für das ORRG war ein Eckpunktepapier der Regierungskoalition 2001¹⁵³. Zuvor hatte der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Reform des Adhäsionsverfahrens vorgelegt¹⁵⁴, u.a. mit dem Inhalt, Vergleich und Anerkenntnis zuzulassen und die Absehensentscheidung einzuschränken¹⁵⁵. Damit sollte die Effizienz und Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens gesteigert werden¹⁵⁶. Wegen anderweitiger Reformvorhaben im Strafverfahren sah die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt von einer weiteren Diskussion über den Entwurf ab, legte jedoch das Eckpunktepapier

¹⁴³ Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (306), ders., S. 188, Rieß, Gutachten 55. DJT, S. C 103; a.A. Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (291 f.).

¹⁴⁴ Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (33 mit Einschränkungen), Köckerbauer, S. 217; a.A. Schöch in FS Rieß, S. 507 (514).

¹⁴⁵ Schöch in FS-Rieß, S. 507 (514, 517), ders., 6. Mainzer Opferforum, S. 13 (20), Meyer, 6. Mainzer Opferforum, S. 34 (38), a.A. Kauder, 6. Mainzer Opferforum, S. 48 (56).

¹⁴⁶ Kauder, 6. Mainzer Opferforum, S. 48 (54 f.), ders., 10. Mainzer Opferforum, S. 21 (26).

¹⁴⁷ Scholz, JZ 1972, S. 725 (731), Kauder, 10. Mainzer Opferforum, S. 21 (26), Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (34), Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (308) für eine Rechtmittelbefugnis bei dem Prozeßkostenhilfeantrag gemäß § 404 StPO, so auch Kauder, 6. Mainzer Opferforum, S. 48 (54).

¹⁴⁸ Schöch in FS Rieß, S. 507 (513), ders., 6. Mainzer Opferforum, S. 13 (20), Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (311), Kauder, 10. Mainzer Opferforum, S. 21 (26), DRB, DRiZ 2002, S. 49 (49), Kintzi, 10. Mainzer Opferforum, S. 13 (17).

¹⁴⁹ Hinz, ZRP 2002, S. 475 (477 ff.), Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (311), der es zumindest uneingeschränkt auf Heranwachsende anwenden möchte.

¹⁵⁰ Siehe Kintzi, 10. Mainzer Opferforum, S. 13 (17) mit Hinweis auf den Beschuß der DRB Strafrechtskommission, SK-StPO-Velten, vor §§ 403-406 c (Sept. 2003), Rn. 3, AK-Schöch, vor § 403, Rn. 7.

¹⁵¹ LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., vor § 403, Rn. 10 mit Hinweis auf Köckerbauer, S. 216, ders. in NStZ 1994, S. 305 (311).

¹⁵² Köckerbauer, S. 216, Freund, GA 2002, S. 82 (83).

¹⁵³ Siehe StV 2001, S. 314 ff. in der Fassung vom 06.04.2001.

¹⁵⁴ BT Drucks 14/4661 vom 16.11.2000 = BR Drucks 552/00 vom 29.09.2000: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung, auch Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte. Dieser Entwurf beruhte auf einem Gesetzesantrag des Landes Hamburg, BR Drucks 507/99 vom 03.09.1999, und einem ebenfalls auf Initiative des Landes Hamburgs entstandenen Bundesrat-Entwurfes, BT Drucks 13/6899 vom 04.02.1997, ein Entwurf des Bundesrates für ein 2. Opferschutzgesetz vom 24.09.1996 in BR Drucks 709/96 vom 29.09.1996 wurde teilweise durch das Zeugenschutzgesetz umgesetzt.

¹⁵⁵ Siehe BT Drucks 14/4661, Art. 1 Nr. 12-14.

¹⁵⁶ BT Drucks 14/4661, S. 9 f.

vor. Mit diesem Papier sollte das Reformziel verdeutlicht werden, das Strafverfahren unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Tatopfer effizienter zu gestalten und somit zügiger durchführen zu können, ohne die Unschuldsvermutung und die Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrheitsermittlung aus den Augen zu verlieren. Bei der Umsetzung der Reformziele sollte insbesondere eine Verstärkung der Opferschutzrechte im Verfahren beachtet werden¹⁵⁷. Dies sollte durch Regelungen wie Wiedergutmachungsvergleich und umfassender Informationsrechte verwirklicht werden. Die Reformansätze wurden im Schrifttum grundsätzlich begrüßt, stießen aber auch auf Kritik unter Hinweis auf mögliche Probleme bei der Umsetzung¹⁵⁸. Mit der stärkeren Berücksichtigung des Opfers im Strafverfahren und der Möglichkeit, sich über den Anspruch zu einigen, entstünde ein nicht zu lösender Konflikt zwischen der Unschuldsvermutung und dem Reformziel, dem Opfer zu einer effektiveren Durchsetzung seines Anspruches zu verhelfen¹⁵⁹. Das Opfer dürfe zudem nicht besser gestellt werden als der Kläger im Zivilprozeß¹⁶⁰. Der Erfolg der Reform sei nur zu erwarten, wenn sie nicht aus Opferperspektive, sondern aus der Sicht der Gesellschaft betrieben werden¹⁶¹.

Weiterer Ansatzpunkt für das ORRG war ein EU-Rahmenbeschuß¹⁶², der auf nationaler Ebene umzusetzende Ziele enthält, die Opfer- und Verfahrensteilhaberechte in den Mitgliedsstaaten einander anzugeleichen, um ein gleich hohes Schutzniveau zu erreichen¹⁶³. Das Opfer soll danach ein Anhörungs- und Beweisantragsrecht unabhängig von seiner Stellung als Nebenkläger erhalten. Daneben soll es die für seine Interessen maßgeblichen Informationen erlangen können, sobald es mit den Ermittlungsbehörden in Kontakt tritt und seinen Wunsch insbesondere über die ergriffenen Maßnahmen und die Gerichtsentscheidung unterrichtet werden. In Bezug auf das Adhäsionsverfahren sollen

¹⁵⁷ Eckpunkte, StV 2001, S. 314.

¹⁵⁸ Salditt, StV 2001, S. 311-314, Freund, GA 2002, S. 82-97, von Galen/Wattenberg, ZRP 2001, S. 445-450, Schöch in FS Rieß, S. 507 (510 ff.).

¹⁵⁹ Salditt, StV 2001, S. 311 (314), von Galen/Wattenberg, ZRP 2001, S. 445 (446), Stellungnahme des DAV, Mai 2001, Punkt IV, der aber insgesamt eine Ausweitung der Rechte des Opfers kritisiert; a.A. Stellungnahme DRB, Juni 2001, Punkt 1, der in dem Abschluß eines Wiedergutmachungsvergleiches vordergründig das schnelle Erlangen eines zivilrechtlichen Titels für das Opfer sieht, Freund, GA 2002, S. 82 (85 f.).

¹⁶⁰ Freund, GA 2002, S. 82 (84).

¹⁶¹ von Galen/Wattenberg, ZRP 2001, S. 445 (447), Stellungnahme des DAV, Mai 2001, Punkt IV.

¹⁶² EU-Rahmenbeschuß vom 15.03.2001, in Kraft getreten am 22.03.2001, abgedruckt im AmtsBl. der Europ. Gemeinschaften vom 21.3.2001, DE, L 82/1-4, s.a. BR Drucks 354/00, Initiativantrag der Republik Portugal, AmtsBl. C 243 vom 24.08.2000, S. 4 ff.

¹⁶³ Das Europäische Parlament nahm in einer 1. Lesung am 23.11.2000 und 12.12.2000 Stellung zu dem Initiativantrag Portugals und schlug zahlreiche Änderungen und Ergänzungen vor, siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17.08.2001, DE, C 232/61-73, www.europarl.eu.int Referenz Nr. CNS/2000/0813 zur zeitlichen Abfolge des Rahmenbeschlusses, abgerufen am 14.09.2005.

Mindeststandards eingeführt werden: das Opfer soll innerhalb einer bestimmten Frist ein Entschädigungsverfahren im Strafverfahren durchführen können. Daneben soll durch bestimmte Maßnahmen die Anstrengungen um eine entsprechende Entschädigung des Opfers durch den Täter begünstigt werden. Für den Fall von sichergestelltem Eigentum des Opfers, soll diese bei geeigneter Rückgabe ohne zeitliche Verzögerung dem Opfer ausgehändigt werden.

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien der 15. Legislaturperiode enthielt schließlich das Ziel, die Opferbelange zu verbessern¹⁶⁴. Die daraus folgenden Entwürfe der Bundesregierung, der Koalitionsfraktionen¹⁶⁵ und der CDU/CSU-Fraktion¹⁶⁶ ebneten dem Gesetzgebungsverfahren schließlich den Weg zu dem am 01.09.2004 in Kraft getretenen ORRG. Einheitlich enthielten die Entwürfe teils in unterschiedlicher Ausgestaltung Regelungen, die die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, insbesondere die Schadenswiedergutmachung und die Teilhaberechte am Verfahren verbessern sollten¹⁶⁷.

II. Gesetzgebungsverfahren des ORRG

Grundlegender Beginn des Gesetzgebungsverfahrens für das ORRG war ein durch die CDU/CSU in den Bundestag eingebrachter Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozeß (2. Opferschutzgesetz)“¹⁶⁸. Die FDP stellte einen Änderungsantrag¹⁶⁹, bestimmte Forderungen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens umzusetzen. Schließlich legten die Bundesregierung¹⁷⁰ und die Regierungsfraktionen¹⁷¹ einen inhaltsgleichen „Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz - ORRG)“ vor.

Eingegangen wird im Folgenden auf die Vorschläge aus den genannten Gesetzesentwürfe und Änderungsanträgen, aus denen schließlich die Verkündung des ORRG resultierte. Da das ORRG aus dem Entwurf der Bundesregierung hervorgegangen ist, wird die-

¹⁶⁴ Koalitionsvertrag 2002, Punkt VIII.1.12.

¹⁶⁵ BR Drucks 829/03 vom 07.11.2003, BT Drucks 15/1976 vom 11.11.2003 und 15/2536 vom 08.02.2004

¹⁶⁶ BT Drucks 15/814 vom 08.04.2003.

¹⁶⁷ Hilger, GA 2004, S. 478 (479), siehe auch BT Drucksache 15/814, S. 1 f., 6 und 15/1976, S. 1 f., 8.

¹⁶⁸ BT Drucks 15/814.

¹⁶⁹ BT Drucks 15/936 vom 07.05.2003.

¹⁷⁰ BR Drucks 829/03, wobei in BT Drucks 15/2536 auf S. 5 auf BT Drucks 15/1976 für den Entwurf und dessen Begründung verwiesen wird. Nachfolgend wird daher bzgl. Inhalt und Begründung für den Entwurf der Regierungsparteien und der Bundesregierung einheitlich auf BT Drucks 15/1976 verwiesen.

¹⁷¹ BT Drucks 15/1976.

ser als Leitfaden genutzt, um daran die Ziele der Reform und die Diskussion um die einzelnen Normen und Vorschläge aufzuzeigen.

1. Vorschläge einzelner Normen und die Kritik

a. Entwürfe zur Änderung des Adhäsionsverfahrens

Die Regierungsfraktionen legten in einem Entwurf für ein Opferrechtsreformgesetz Änderungsvorschläge zum Adhäsionsverfahren vor. Mit der Reform sollten die Interessen der Opfer stärker in das Strafverfahren einbezogen werden und das Adhäsionsverfahren neu belebt werden. Gleichzeitig sollten Impulse aus dem genannten EU-Rahmenbeschuß aufgenommen werden. Die Struktur des Adhäsionsverfahrens wollte man dabei grundsätzlich beibehalten, jedoch dem Gericht und den Beteiligten weitere Gestaltungsmöglichkeiten geben¹⁷².

Die Opferrechte sollten über drei Ansätze verbessert werden: die Verfahrensrechte des Opfers sollten gestärkt und somit die Belastung des Opfers durch das Strafverfahren verringert, vermögensrechtliche Ansprüche einfacher und effektiver im Strafverfahren durchsetzbar werden sowie die Informationspflichten gegenüber dem Opfer über dessen Rechte im Verfahren und den Verfahrensablauf verbessert werden¹⁷³.

Die CDU/CSU-Fraktion wollte zudem vor dem Hintergrund einer allgemeinen staatlichen Pflicht, jedem Tatopfer in adäquater Weise zur Durchsetzung seiner Interessen gemäß den rechtlichen Vorgaben zu verhelfen und mit der Reform die Situation des Verletzten verbessern¹⁷⁴. Der Status des Verletzten sollte sich von einem bloßen Beweismittel zu einem eigenständigen Prozeßbeteiligten entwickeln.

(1) Ansprüche aus der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte: § 403 StPO

(a) Änderung

Der Anspruchsumfang sollte erweitert werden. Im Adhäsionsverfahren sollten auch solche vermögensrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können, die aus einer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses begangenen Straftat erwachsen und für die ei-

¹⁷² BT Drucks 15/1976, S. 8, 14 f.

¹⁷³ BT Drucks 15/1976, S. 1 f., 8.

¹⁷⁴ Vgl. ausführlich BT Drucks 15/814, S. 1 f.

gentlich das Arbeitsgericht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG zuständig ist¹⁷⁵. Diese Möglichkeit war bislang überwiegend abgelehnt worden¹⁷⁶.

(b) *Begründung*

Bei Schadensersatzansprüchen, die aus der Begehung einer Straftat innerhalb eines Arbeitsverhältnisses resultierten, handele es sich nicht um eine Spezialmaterie des Arbeitsrechts wie bspw. Fragen aus dem kollektiven Arbeitsrecht oder Fragen des Kündigungsschutzes¹⁷⁷. Diese Prüfungen könnten daher auch von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit geleistet werden, also auch von Strafrichtern¹⁷⁸.

(c) *Stellungnahmen*

Nach Ansicht des *Bundesrates*¹⁷⁹ führe der Vorschlag zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehe. Derartige Ansprüche seien naturgemäß ein durch Richterrecht besonders stark beeinflußtes Spezialgebiet, mit dessen Umgang die ordentliche Gerichtsbarkeit wenig Erfahrung hätte. Die Regelung sei zudem nicht notwendig, um den Umfang des Vergleichsgegstandes näher zu bestimmen. Mit der in dem Entwurf enthaltenen Vergleichsregelung könnten sich schließlich die Parteien auch über arbeitsrechtliche Ansprüche vergleichen. Der *Bundesrat* lehnte daher diesen Vorschlag ab.

Die gegenteilige Ansicht¹⁸⁰ sah keine Bedenken gegen die Ausweitung des Adhäsionsverfahrens auf Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche aus Straftaten aus dem arbeitsrechtlichen Verhältnis. Es seien bereits ausreichend Kenntnisse zur Bewertung arbeitsrechtlicher Regelungen zur Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte vorhanden, weitere besondere Kenntnisse des kollektiven Arbeitsrechts für die Bewertung zivilrechtlicher Haftungsprobleme seien nicht erforderlich.

¹⁷⁵ BT Drucks 15/1976, S. 15.

¹⁷⁶ BGH St 3, S. 210 (212), *Meyer-Goßner*, § 403, Rn. 11, *Rössner/Klaus*, NJ 1996, S. 288 (291 f.), für die Einführung dieser Regelung Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (306), ders., S. 188, *Rieß*, Gutachten 55. DJT, S. C 103.

¹⁷⁷ BT Drucks 15/1976, S. 15.

¹⁷⁸ BT Drucks 15/2536, S. 16.

¹⁷⁹ BT Drucks 15/2536, S. 10 (Anlage 2).

¹⁸⁰ Zur Stellungnahme des DRB durch Marahrens siehe Anlage zum Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 6, sowie in Stellungnahme DRB, November 2003, S. 4, diese Ansicht erscheint allerdings inkonsistent, da der DRB ebenfalls die Meinung vertritt, das Adhäsionsverfahren auf die in § 395 StPO genannten nebenklagefähigen Delikte zu beschränken, siehe dazu ebenfalls Stellungnahme des DRB, November, 2003, S. 4.

Letztlich wurde der Vorschlag nach Empfehlungen des Vermittlungsausschusses nicht in das ORRG übernommen¹⁸¹.

(2) Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags gemäß § 404 StPO-E-SPD/Grüne

(a) Änderung

Der Eingang des Antrags bei Gericht sollte für die Rechtshängigkeit des Antrags maßgeblich sein. Den Antrag schon bei Anzeigenerstattung zu stellen, sei dafür nicht ausreichend, den Antrag an den Antragsgegner zustellen zu lassen, dagegen aber nicht notwendig, um die Rechtshängigkeit des Antrags zu begründen.

(b) Begründung

Bislang sei unklar gewesen, ob sich der Eintritt der Rechtshängigkeit nach den Regelungen der ZPO richte und der Antrag dem Antragsgegner zugestellt werden müsse, um rechtshängig zu werden¹⁸². Diese Unklarheit habe sich aus der bisherigen Formulierung ergeben, die keinen genauen Zeitpunkt für den Eintritt der Rechtshängigkeit festgelegt habe. Die Änderung sei notwendig, um den Parteien Rechtssicherheit zu gewährleisten, wann genau der Antrag rechtshängig würde¹⁸³.

Nach Empfehlung des Vermittlungsausschusses ist der Vorschlag in das ORRG übernommen worden.

(3) Vergleich, § 405 StPO-E-SPD/Grüne

(a) Änderung

Die Parteien sollten sich über einen gemeinsamen Vorschlag bezüglich der aus der Straftat erwachsenen Ansprüche vergleichen können. Eine weitere Möglichkeit war, einen übereinstimmenden Antrag an das Gericht zu stellen, das den Parteien einen Vergleich vorschlage und diese sich dann darüber vergleichen können. Der Vergleich sollte von dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht protokolliert werden und auch schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens möglich sein. Für die Entscheidung über

¹⁸¹ Siehe dazu BT Drucks 15/3062, S. 2.

¹⁸² Für Eintritt der Wirkung erst mit Zustellung an den Angeklagten OLG Karlsruhe NJW-RR 1997, S. 508, LR-Wendisch, Bd. 5, 24. Auflg., § 404, Rn. 7, KK-Engelhardt, § 404, Rn. 8, BGH StraFo 2004, S. 386 f., a.A. für Eintritt der Wirkung schon mit Antragstellung SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 6, mit Eingang bei Gericht, so KMR-Stöckel, § 404 (Jan. 1999), Rn. 5 (mit der Neuregelung nun bestätigend, siehe § 404 (Juni 2007), Rn. 5), Schirmer, DAR 1988, S. 121 (122), HK-Kurth, § 404, Rn. 7, vgl. auch Nr. 174 Abs. 2 RiStBV.

¹⁸³ BT Drucks 15/1976, S. 15.

Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleiches sollte das Zivilgericht, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat, zuständig sein. Eine gesonderte Regelung über die Vollstreckbarkeit des Vergleiches war in den Entwurf nicht aufgenommen worden, da nach dieser Ansicht der Vergleich vor dem Strafrichter anerkanntermaßen dem § 794 Nr. 1 ZPO unterfalle¹⁸⁴.

(b) *Begründung*

Grundlegendes Argument für die Einführung des Vergleiches waren die zahlreichen Forderungen, den Vergleich endlich im Adhäsionsverfahren gesetzlich zu kodifizieren, da er bislang schon weitgehend anerkannt war¹⁸⁵.

(i) *Vergleichsabschluß im Hauptverfahren*

Der Wiedergutmachungsvergleich im Adhäsionsverfahren sollte es dem Tatopfer ermöglichen, seinen Ersatzanspruch schneller durchzusetzen¹⁸⁶. Die unabhängige Stellung des Vergleichs im Verhältnis zum strafrechtlichen Urteil sei ein klarer Vorteil gegenüber einer streitigen Entscheidung. Da der Vergleich zudem nicht auf vermögensrechtliche Ansprüche begrenzt sei, sei der Vergleichsgegenstand gegenüber dem Antragsgegenstand im streitigen Verfahren erweitert. Der Vergleich könne bspw. auch die Abgabe einer Ehrenerklärung ohne wirtschaftliche Bedeutung enthalten. Der gegenüber dem streitigen Antragsgegenstand erweiterte Vergleichsgegenstand vergrößere den Spielraum, den Streit gütlich beizulegen.

Der Vergleich sollte sowohl vom Tatopfer als auch von dessen Erben geschlossen werden können, also den nach § 403 StPO zulässigen Adhäsionsklägern. Der Vergleich sollte sich auf die prozessuale Tat iSv. § 264 StPO beziehen. Soweit der Antragsteller seinen Anspruch im Strafverfahren anhängig gemacht hätte, sollte aufgrund der Parteiautonomie eine Beschränkung der Anklage gemäß §§ 154, 154 a StPO aber den Abschluß des Vergleiches nicht hindern¹⁸⁷.

¹⁸⁴ BT Drucks 15/1976, S. 16.

¹⁸⁵ Siehe zur Zulässigkeit des Vergleiches im Rahmen des Adhäsionsverfahrens: OLG Stuttgart NJW 1964, S. 110, das aber die Zulässigkeit auf nach § 403 StPO zulässige Ansprüche beschränkt, KMR-Stöckel, § 404 (Jan. 1999), Rn. 16 zur alten Rechtslage, KK-Engelhardt, § 404, Rn. 12, AK-Schöch, § 404, Rn. 12, Wendisch JR 1991, S. 297, Pecher, NJW 1981, S. 2170, Meyer, JurBüro 1984, S. 1121, Klaus, S. 110, Granderath NStZ 1984, S. 399 (400); a.A. Schmidt, § 404, Rn. 9, HK-Kurth, § 404, Rn. 17, nach dem aufgrund der differenzierten Interessenlage es in der Regel zu einer Absehensentscheidung kommen würde.

¹⁸⁶ Für das Folgende siehe BT Drucks 15/1976, S. 15.

¹⁸⁷ BT Drucks 15/1976, S. 15.

Da beide Parteien das Gericht um den Vorschlag ersuchten, sei auf einen darauf unterbreiteten Entwurf des Gerichts ein Befangenheitsantrag gegen den Richter gemäß § 24 StPO in der Regel nicht begründet. Die Möglichkeit des Befangenheitsantrages wegen Unparteilichkeit sollte aber im Einzelfall möglich sein.¹⁸⁸

(ii) Vergleichsabschluß vor Eröffnung des Hauptverfahrens

Mit der Möglichkeit, sich schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens vergleichen zu können, könnten die Parteien den Schaden möglichst frühzeitig regeln. Das Gericht sollte aber trotzdem einen beantragten Vergleichsvorschlag ablehnen können, wenn wichtige Gründe vorlägen. Ein wichtiger Grund könnte bspw. eine unverhältnismäßig aufwendige Prüfung des dem Gericht noch unbekannten Sachverhaltes sein¹⁸⁹.

(iii) Zuständigkeit des Zivilgerichts bei Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleiches

Einwendungen gegen den Vergleich seien in der Regel materiell-zivilrechtlicher Natur, bspw. Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung. Über die Einwendungen habe ohne spezielle Regelung das Strafgericht zu entscheiden. Wenn aber das Strafgericht schon über die Strafsache entschieden habe, führe das Strafgericht ein rein zivilrechtliches Verfahren. Dieses sei sinnwidrig. Außerdem sei das Strafgericht nur protokollierende Stelle für den Vergleich und im Strafverfahren sei kein besonderes Verfahren für den Vergleich vorgesehen. Auch im Zivilprozeß beende ein unwirksamer Vergleich nicht den Rechtsstreit¹⁹⁰, sondern dieser müsse weitergeführt werden. Schließlich werde auch die Vollstreckungsgegenklage vor dem Zivilgericht und nicht vor dem Strafgericht verhandelt, § 406 b S. 3 StPO¹⁹¹. Handele es sich nur um Mängel in der Protokollierung des Vergleiches, könne auf Antrag das Protokoll berichtigt werden¹⁹².

(c) *Stellungnahmen/Änderungsvorschläge*

Die CDU/CSU-Fraktion war bzgl. des Umfangs des Vergleichsgegenstandes anderer Ansicht und beschränkte diesen im eigenen Entwurf auf vermögensrechtliche Ansprüche, also solche, die aus Vermögensrechten abgeleitet werden oder auf vermögenswerte

¹⁸⁸ BT Drucks 15/1976, S. 15.

¹⁸⁹ BT Drucks 15/1976, S. 15.

¹⁹⁰ Zöller-Stöber, § 794, Rn. 13, 15, 15 a.

¹⁹¹ BT Drucks 15/1976, S. 16.

¹⁹² BT Drucks 15/1976, S. 16, siehe auch zur Vorgehensweise bei einer Protokollberichtigung Meyer-Goßner, § 271, Rn. 22-26.

Leistungen gerichtet sind, bspw. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche¹⁹³. Allerdings begründete sie dies nicht weiter. Gleicher Ansicht war auch *Rössner*, der in dem weiten Umfang eine Gefahr sah, ohne seine Kritik näher zu begründen¹⁹⁴.

Einige¹⁹⁵ kritisierten an dem Regierungsentwurf die Möglichkeit, sich schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens vergleichen zu können. Dieses begründe die Gefahr von Befangenheitsanträgen wegen Unparteilichkeit. Naturgemäß müsse das Gericht für den Vergleichsvorschlag den Sachverhalt analysieren, aber in diesem Fall schon vor der Hauptverhandlung. Täter und Opfer einigten sich in der Regel nicht vor der Hauptverhandlung, wenn nicht unabhängig vom Ermittlungsverfahren. Hinzu komme, den Vergleichsvorschlag begründen zu müssen, wodurch der Sachverhalt aber schon vor der Hauptverhandlung bewertet werde und damit die Gefahr von Befangenheitsanträgen bestünde, da sich das Gericht vorzeitig über die strafrechtliche Entscheidung festlege.

Unterschiedlich sah man die Frage, ob der Angeklagte durch den Vergleich mit einem unangemessenen Druck belastet werde. Nach einer Meinung¹⁹⁶ sei durch die Vergleichsmöglichkeit weder die positive noch die negative Verteidigungsfreiheit eingeschränkt. Nach anderer Meinung¹⁹⁷ sei ein geständiger Angeklagter moralisch zu sehr unter Druck gesetzt, wenn die Parteien sich aufgrund des Geständnisses vergleichen würden.

Nach Empfehlung des Vermittlungsausschusses¹⁹⁸, die Vergleichsmöglichkeit vor Eröffnung des Hauptverfahrens nicht in das ORRG aufzunehmen, wurde nur eine Vergleichsmöglichkeit in der Hauptverhandlung wie vorgeschlagen zuzulassen.

(4) Einschränkung der Absehensentscheidung, § 406 Absatz 1 StPO-E-SPD/Grüne

(a) Vorgesehene Änderung

Zunächst sollte in der neuen Norm der Grundsatz enthalten sein, das Gericht entscheide in der Regel über den geltend gemachten Adhäsionsantrag im Strafurteil, soweit der

¹⁹³ BGH MDR 1993, S. 408, BGH NStZ 1994, S. 26, BHGR § 404 Abs. 1, Anspruch 4, Entscheidung 3-5.

¹⁹⁴ Vgl. *Rössner* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 22 f., 79 f.

¹⁹⁵ Bundesrat in BT Drucks 15/2536, S. 11 sowie der DRB durch *Marahrens* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 11 und Anlage zum Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 6 ff.

¹⁹⁶ Ansicht von *Meier* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 14 und 62 ff.

¹⁹⁷ Stellungnahme des DAV durch *Prasser* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 5.

¹⁹⁸ Siehe dazu BT Drucks 15/3062, S. 2.

Antrag wegen der verurteilten Straftat begründet sei. Aberkennende Entscheidungen sollten weiterhin unzulässig sein.

Die Möglichkeit, wonach die Nichteignung des Antrags eine Absehensentscheidung begründen sollte, sollte weiter eingeschränkt werden. Für diese Art der Absehensentscheidung seien zusätzlich die besonderen Belange des Antragstellers zu berücksichtigen, vor allem, wenn Schmerzensgeld beantragt worden sei. Nur wenn die Anspruchsprüfung eine erhebliche Verfahrensverzögerung verursache, sollte dies eine Absehensentscheidung wegen Nichteignung begründen können. In diesem Fall sollte ausdrücklich ein Teil- oder Grundurteil in Erwägung gezogen werden.

Sollte das Gericht den Antrag für ungeeignet befinden, seien die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich über seine Erwägungen aufzuklären und auf eine mögliche Absehensentscheidung hinzuweisen.¹⁹⁹ Die Absehensentscheidung sollte nur noch durch Beschuß erfolgen können.

(b) Begründung

(i) Einschränkung der Absehensentscheidung

Da bisher de facto die Gerichte in der Regel von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abgesehen und nur ausnahmsweise den Anspruch zuerkannt hatten, sollte die Neuregelung das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren²⁰⁰. Damit sollten gleichzeitig die Möglichkeiten beschränkt werden, von einer Entscheidung abzusehen, was durch das besondere Interesse des Angeklagten an einer zeitnahen Entscheidung gerechtfertigt sei. Der Zeitpunkt des Eintritts einer erheblichen Verfahrensverzögerung hänge von den Umständen des Einzelfalles ab. Mit zu berücksichtigen sei stets, ob nicht ein Grund- oder Teilurteil erlassen werden könne, um eine Entscheidung möglich zu machen²⁰¹.

Prinzipiell lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Schmerzensgeldanspruches dem Grunde nach vor, wenn Verurteilungsreife im Strafverfahren bestehe. Daher sollte mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 406 Abs. 1 S. 3 und 4 StPO-E-SPD/Grüne über den Schmerzensgeldanspruch regelmäßig ein Grundurteil erlassen werden. Somit könnte sich das Verfahren auch nicht unvertretbar verzögern und eine

¹⁹⁹ Vgl. BT Drucks 15/1976, S. 4, 16-17.

²⁰⁰ BT Drucks 15/1976, S. 16.

²⁰¹ BT Drucks 15/1976, S. 16.

Absehensentscheidung begründen.²⁰² Eine ausdrückliche Regelung, von einer Entscheidung bei einem unbegründet erscheinenden Antrag absehen zu können, fand sich zunächst nicht im Gesetzesentwurf. Die Notwendigkeit einer klarstellenden Regelung sah die *Bundesregierung* nicht.²⁰³.

(ii) § 406 Abs. 5 StPO-E-SPD/Grüne

Prinzipiell stimmte die neue Vorschrift § 406 Absatz 5 des Entwurfs mit dem bis dahin geltenden § 405 S. 2, 2. Halbsatz StPO a.F., in jeder Lage des Verfahrens von einer Entscheidung absehen zu können, überein. Es sollte mit der neuen Vorschrift § 406 Abs. 5 des Entwurfs aber die Regelung gestärkt werden, indem das Gericht den Verfahrensbeteiligten seine Erwägungen mitteilen sollte, warum es den Antrag für ungeeignet befände. Daran festzuhalten, in jeder Lage des Verfahrens von einer Entscheidung absehen zu können, sei auch im Interesse des Verletzten. Gerade für den Antragsteller sei es wichtig, frühzeitig erkennen zu können, ob und vor allem wie über seinen Antrag entschieden werde; dafür sei diese Änderung notwendig. So könne der Verletzte zu einem ehestmöglichen Zeitpunkt wissen, ob er seine Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend machen müsse.²⁰⁴

(c) *Stellungnahmen/Änderungsvorschläge*

Eine ausdrückliche Regelung der Absehensentscheidung bei einem unbegründeten Antrag, wie sie der § 405 S. 1 StPO a.F. enthalten habe, sehe der Gesetzesentwurf gerade nicht mehr vor. Daher wollte der *Bundesrat* im Gesetzestext klarstellen, auch bei einem unbegründet erscheinenden Antrag von einer Entscheidung abzusehen. Dieses diene der Rechtssicherheit. Ein Klarstellungsbedürfnis bestünde auch deswegen, weil im Falle eines unbegründet erscheinenden Antrages eine Kostenentscheidung nach § 472 a StPO zu treffen sei²⁰⁵.

Im Gesetzesvorschlag der CDU/CSU war die Absehensentscheidung weiter eingeschränkt als in dem Regierungsentwurf. Für die in § 395 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a, c, d und Nr. 2 StPO genannten Fälle der Nebenklage sollte von einer Entscheidung nicht mehr durch Beschuß abgesehen werden können, wenn eine nebenklageberechtigte Person den Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt habe. Das Gericht sollte in

²⁰² BT Drucks 15/1976, S. 17.

²⁰³ BT Drucks 15/2536, S. 16.

²⁰⁴ BT Drucks 15/1976, S. 17.

²⁰⁵ Zum vorgenannten siehe BT Drucks 15/2609, S. 7, 15.

diesen Fällen nur bei einem unzulässigen oder unbegründeten Antrag von einer Entscheidung absehen können, nicht aber bei einem ungeeigneten Antrag²⁰⁶. Mit diesem Vorschlag wollte die CDU/CSU vor allem das weite richterliche Ermessen beschränken, da man es als eine wesentliche Ursache für die niedrige Entscheidungsquote im Adhäsionsverfahren ansah²⁰⁷. Als Grund der mangelnden Anwendung vermutete man u.a. die Unsicherheit und Skepsis von Richtern und Staatsanwälten im Umgang mit der Materie Zivilrecht. Dies sei aber in den Fällen vorsätzlicher Verletzungen von durch die Verfassung besonders hervorgehobenen Grundrechten nicht hinnehmbar²⁰⁸.

Der CDU/CSU-Vorschlag sollte zudem das Verfahren nicht erheblich verzögern, da die Regelung nur bei Anträgen gelten sollte, die vor Beginn der Hauptverhandlung bei Gericht eingegangen wären. Die von der Praxis geäußerten Bedenken²⁰⁹, der Strafprozeß würde mit verspäteten und unzureichend vorbereiteten Adhäsionsanträgen belastet werden, würden durch diese Regelung berücksichtigt werden. Die Änderung sei auch für den Antragsteller zumutbar, da er gemäß § 214 Abs.1 StPO zuvor von dem Termin informiert werde.²¹⁰

Ferner seien mit dem Änderungsvorschlag die Strafgerichte nicht verpflichtet, diffizile zivilrechtliche Fragestellungen zu klären, da § 406 Abs. 1 S. 2 StPO a.F., durch Teil- oder Grundurteil entscheiden zu können, durch die Änderung nicht tangiert werde. Über die Höhe des Schmerzensgeldes müßte daher nicht entschieden werden, da das Gericht über den Grund des Anspruches entscheiden könne. Soweit ein Regressanspruch aufgrund spezialgesetzlicher Zuweisung auf einen anderen Rechtsträger übergegangen sei, käme nach der Rechtsprechung eine Entscheidung im Adhäsionsverfahren schon wegen des Rechtsübergangs nicht in Betracht.²¹¹ *Meier* sprach sich gegen diesen Vorschlag aus, der zwar dem Gericht die Absehensentscheidung in einigen Ausnahmefällen ganz nehmen sollte, allerdings nur den nebenklageberechtigten Verletzten bevorzuge²¹².

Ein noch weitergehender Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren war, die Absehensentscheidung entweder zur Gänze aus dem Gesetz zu entfernen oder zumindest die Abse-

²⁰⁶ BT Drucks 15/814, S. 9.

²⁰⁷ Siehe für Übersicht der geringen Anzahl von Adhäsionsverfahren in der Praxis die Übersicht bei *Brockamp*, S.47, Fußnote 155, die eine Aufzählung von veröffentlichten Entscheidungen enthält, in denen ein Adhäsionsverfahren stattfand und *Klaus*, Abschnitt „Rechtstatsächlicher Beitrag“.

²⁰⁸ BT Drucks 15/814, S. 9, so auch *Sachsen-Gesaphe*, ZZP 1999, S. 3 (10 f.).

²⁰⁹ *Rössner/Klaus*, NJ 1996, S. 288 (292).

²¹⁰ BT Drucks 15/814, S. 9.

²¹¹ BGH St 37, S. 320 (323).

²¹² Ansichten von *Meier* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 14 und 62 ff.

hensentscheidung auszuschließen, wenn das Gericht durch Grundurteil entscheiden könne oder sich die Parteien vergleichen würden²¹³. Sie begründeten dieses mit den weiterhin für die Gerichte bestehenden Schlupflöchern, eine Adhäsionsentscheidung im Strafverfahren möglichst nicht treffen zu müssen. Deswegen könne auch weiterhin die Anwendungsquote nicht gesteigert werden.

Mit der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit von Amts wegen anstatt nach pflichtgemäßem Ermessen, erhielte der Verletzte bereits mit der Verkündung des Urteils einen Vollstreckungstitel, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig sein sollte. Das Zivilgericht müsse so auch vorgehen.²¹⁴

Die Empfehlung Vermittlungsausschuß²¹⁵ für die Regelung, bei Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruches nur bei Unzulässigkeit oder unbegründet erscheinendem Antrag von einer Entscheidung absehen zu können, wurde in das Gesetz aufgenommen. Der Vorschlag, die Zuerkennung eines Schmerzensgeldanspruches als ausdrücklichen genannten besonderen Belang des Antragstellers bei der Absehensentscheidung zu berücksichtigen, wurde gestrichen. Auch der Vorschlag, die Beteiligten über Erwägungen zu einer Absehensentscheidung zu informieren und von einer Entscheidung nur noch durch Beschuß absehen zu können, wurden durch das ORRG übernommen werden.

(5) Entscheidung durch Anerkenntnisurteil, § 406 Absatz 2 StPO-E-SPD/Grüne

In einem neuen Absatz des § 406 StPO-E-SPD/Grüne sollte das Anerkenntnisurteil eingeführt werden.

Bedenken gegen die Möglichkeit, den Anspruch nunmehr anzuerkennen zu können, beständen nicht, da sich die Parteien auch vergleichen könnten. Diese Vorschrift entspräche auch den Voraussetzungen der neuen ZPO Regelungen über das Anerkenntnisurteil²¹⁶. Mit der Einführung des Anerkenntnisurteils entspräche der Vorschlag auch den

²¹³ Bielefeld- Protokoll Nr. 36 Rechtsausschuß, S. 7, 49, der diesen Vorschlag schon in DRiZ 2000, S. 277 (278) geäußert hatte, Stahlmann-Liebelt- Protokoll Nr. 36 Rechtsausschuß, S. 26, 84.

²¹⁴ BT Drucks 15/814, S. 9.

²¹⁵ Siehe dazu BT Drucks 15/3062, S. 2.

²¹⁶ BT Drucks 15/1976, S. 17.

Forderungen im Schrifttum²¹⁷.

*Meier*²¹⁸ begrüßte die Einführung des Anerkenntnisurteils. Für einen ausgleichsbereiten Angeklagten sei es durchaus berechtigt und für die Verteidigung von Nutzen, dem Beschuldigten anzubieten, diesem einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen. Es sei die konsequente Fortentwicklung der Einführung der Vergleichsmöglichkeit. Auch *Rössner*²¹⁹ stimmt der Einführung des Anerkenntnisses für eine notwendige Stärkung des Adhäsionsverfahrens zu.

Die Vorschrift wurde wie vorgeschlagen übernommen.

(6) Neuregelung der sofortigen Vollstreckbarkeit, § 406 Absatz 3 StPO-E-SPD/Grüne

Über die vorläufige Vollstreckbarkeit sollte das Gericht nicht mehr nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden können, sondern von Amts wegen entscheiden müssen.

Über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Adhäsionsurteils nun von Amts wegen entscheiden zu müssen, stelle die Regelung mit den ZPO-Vorschriften gleich. Mit der Gleichstellung könne den Opferinteressen besser entsprochen werden. Das Gesetzeszitat erleichtere dem Gericht, die ZPO-Vorschriften anzuwenden.²²⁰

Der Vermittlungsausschuß empfahl, die Regelung zu übernehmen.

(7) Sofortige Beschwerde des Antragstellers, § 406 a StPO-E-SPD/Grüne

(a) Änderung

Der Antragsteller sollte nunmehr gegen die Absehensentscheidung die sofortige Beschwerde einlegen können und damit erstmals im Adhäsionsverfahren eine Rechtsmittelmöglichkeit erhalten. Allerdings war der Beschwerdegegenstand begrenzt: Der An-

²¹⁷ Vgl. gegen die Zulässigkeit des Anerkenntnisurteils im Adhäsionsverfahren: BGH St 37, S. 263 (264) = BGH NJW 1991, S. 1244 = JR 1991, S. 296 f. mit zustimmender Anm. *Wendisch*, JR 1991, S. 297, OLG Neustadt NJW 1952, S. 718, *Neuhauß*, StV 2004, S. 620 (627), *Meyer-Goßner*, § 404, Rn. 10, KMR-Stöckel, § 404 (Jan. 1999) (nun bestätigend § 404 (Aug. 2005), Rn. 14), Rn. 14, HK-Kurth, § 404, Rn. 14, AK-Schöch, § 404, Rn. 10, KK-Engelhardt, § 404, Rn. 11, Detter, NStZ 2000, S. 184 (191), *Schmanns*, S. 60-62, *Roxin*, § 63 A.III.2, SK-StPO-Veltén, § 404 (Sept. 2003), Rn. 15, wonach das Anerkenntnis schon mit dem Amtsaufklärungsgrundsatz nach § 244 Abs. 2 StPO und der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 261 StPO nicht zu vereinbaren sei.

Für die Zulässigkeit eines Anerkenntnisses: *Pasker*, Anmerkung zu BGH NStZ 91, S. 198 in NStZ 1991, S. 503, *Wessing*, S. 45 ff., v. *Holst*, S. 107 ff., *Meyer*, JurBüro 1991, S. 1154 f.; zweifelnd *Schirmer*, DAR 1988, S. 121 (123), *Weber*, S. 86, nach dem zumindest ein Anerkenntnis der Höhe nach möglich sein soll.

²¹⁸ *Meier* in Protokoll Nr. 36 Rechtsausschuß, S. 14 und S. 63.

²¹⁹ *Rössner* in Protokoll Nr. 36 Rechtsausschuß, S. 81.

²²⁰ BT Drucks 15/1976, S. 17.

tragsteller sollte nur den Gerichtsbeschuß anfechten können, der wegen eines zur Entscheidung nicht geeigneten Antrages vor dem Strafurteil erlassen worden war.

(b) *Begründung der Neuregelung des § 406 a StPO-E-SPD/Griine*

(i) **Beschwer des Adhärenten durch Absehensentscheidung**

Es sei notwendig, dem Adhärenten eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Absehensentscheidung einzuräumen. Der Adharent sei durch die Entscheidung beschwert. Da mit der Absehensentscheidung keine zeitnahe Entscheidung über den zivilrechtlichen Anspruch möglich sei, vor allem nicht im Strafverfahren, bestehe für den Adhärenten ein anerkennenswertes Rechtsschutzinteresse. Den Anspruch nach der Absehensentscheidung vor dem Zivilgericht geltend machen zu können, stehe dem nicht entgegen²²¹.

(ii) **Keine vorschnelle Entscheidung durch den Richter über Absehen von Entscheidung**

Mit der sofortigen Beschwerde sollte der Tatrichter verstärkt veranlaßt werden, nicht vorschnell von einer Entscheidung abzusehen, da die Absehensentscheidung bisher ohne Rechtsmittel nicht überprüfbar war. Mit einem Rechtsmittel werde nun auch die Entwicklung einheitlicher Kriterien für ein Absehen von einer Entscheidung durch die obergerichtliche Rechtsprechung ermöglicht²²².

(iii) **Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde**

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde sei am besten geeignet, unzuträglichen Verzögerungen entgegenzuwirken. Die sofortige Beschwerde hemme prinzipiell nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung (§ 307 Abs. 1 StPO). Auch wenn Gesetz oder Gericht die aufschiebenden Wirkung oder die Aussetzung der Vollziehung (§ 307 Abs. 2 StPO) anordneten, sei zumindest zweifelhaft, ob einem zwischenzeitlichen Urteil in der Strafsache der Weg versperrt wäre. Zudem sei eine kurze Verfahrensdauer im Interesse des Angeklagten. Daher müsse das Strafverfahren unabhängig von der Durchführung des Beschwerdeverfahrens beendet werden können.²²³

(c) *Stellungnahmen/Änderungsvorschläge*

Die Neueinführung einer Beschwerdemöglichkeit traf auf unterschiedliche Meinungen.

²²¹ BT Drucks 15/1976, S. 17.

²²² BT Drucks 15/1976, S. 17.

²²³ BT Drucks 15/1976, S. 17.

Nach der ablehnenden Ansicht²²⁴ sei der Adhärenz im Regelfall erst mit Abschluß der Ermittlungen und nach Durcharbeiten der Ermittlungsakten in der Lage, seinen Antrag zu beziffern. Folglich könne das Gericht vor diesem Zeitpunkt gleichfalls nicht über den Adhäsionsantrag entscheiden. Mit der im Entwurf gewählten Formulierung könne das Gericht daher erst kurz vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder in der Hauptverhandlung eine ablehnende (i. S. einer absehenden) Entscheidung treffen; in diesem Verfahrensstadium sei aber eine isolierte Anfechtung dieser Entscheidung nicht notwendig und entspräche auch nicht den Zwecken des Strafverfahrens. Die vorgeschlagene Regelung würde dem Adhärenzen einen Anspruch auf Entscheidung seines zivilrechtlichen Anspruches im Strafverfahren zubilligen.

In der Beschwerdemöglichkeit sah man teilweise zwar die Chance, die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens zu erhöhen, doch überwiege die Verzögerungsgefahr und somit sei ein Ruhen des strafrechtlichen Verfahrens bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu befürchten²²⁵. Die Verzögerungsproblematik sahen auch *Bundesrat* und *Bundesregierung*²²⁶. Falls aufgrund einer Beschwerde der Strafprozeß ruhe, könnte dies vereinzelt bei fehlendem Fortsetzungstermin zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen. Gerade eine solche erzwungene Aussetzung der Hauptverhandlung widerspräche dem Grundsatz der zügigen Durchführung des Hauptverfahrens, da insbesondere bei den Amtsgerichten eine starke Verfahrensverzögerung zu befürchten sei.²²⁷ Insofern solle eine Abhilfeentscheidung durch das Ausgangsgericht ergehen können.²²⁸

Eine andere Ansicht begrüßte die Rechtsmittelmöglichkeit, da eine disziplinierende Wirkung zu erwarten sei; hinsichtlich der „prozessualen Überholung“ sei eine Lösung durch die Praxis anzustreben²²⁹. Ein Problem der sofortigen Beschwerde wurde darin gesehen, daß das Strafverfahren vor Entscheidung über die sofortige Beschwerde abgeschlossen werden könnte und dann nicht mehr über den Adhäsionsantrag entschieden werden könnte²³⁰.

²²⁴ Für die folgende Begründung siehe BT Drucks 15/2536, S. 11.

²²⁵ Zur Stellungnahme des DRB durch *Marahrens* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 11 und Anlage zum Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 6 ff.

²²⁶ BT Drucks 15/2536, S. 11 (*Bundesrat*) und 16 (*Bundesregierung*).

²²⁷ BT Drucks 15/2536, S. 11, so auch die Ansicht des DRB durch *Marahrens* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 11 und Anlage zum Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 6 ff.

²²⁸ Zur Stellungnahme des DRB durch *Marahrens* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 11 und Anlage zum Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 6 ff.

²²⁹ Ansichten von *Meier* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 14 und 62 ff.

²³⁰ So *Bielefeld* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 6 f., 49-51.

Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde bei Ablehnung des Antrages sollte nach Ansicht des *Rechtsausschusses* vom Zeitpunkt der Antragstellung (vor Beginn der Hauptverhandlung) abhängig sein. Dadurch solle die Verfahrenseffizienz gesteigert und Verfahrensverzögerungen wegen der Befassung des Beschwerdegerichts vermieden werden. Zudem sei der Verletzte damit selbst verantwortlich, sein Beschwerderecht zu erhalten. Ferner sollte die sofortige Beschwerde nur bis zu einer den Rechtszug abschließenden Entscheidung möglich sein. Danach sollte sie aber unzulässig werden, auch wenn sie vor dieser Entscheidung schon erhoben worden sei. Eine solche Regelung habe klarstellenden Charakter, da die Entscheidung über den Anspruch von der Anhängigkeit eines Strafverfahrens in einer Tatsacheninstanz des Erkenntnisverfahrens abhänge und eine später erfolgende Entscheidung des Beschwerdegerichts ohne Sinn wäre.²³¹ Der Rechtsausschuß empfahl daneben eine Ergänzung von § 473 Abs. 1 StPO für eine angemessene Kostenfolgeregelung bei der unzulässig gewordenen Beschwerde.²³²

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wurde unter Ergänzung der Empfehlungen des Rechtsausschusses mit dem ORRG eingeführt.

(8) Anhörung der Parteien, § 406 a Abs. 2 S. 3 StPO-E-SPD/Grüne

Bei Anfechtung nur des zivilrechtlichen Anspruches durch den Angeklagten im Wege der Berufung sollten außerhalb einer nicht-öffentlichen Verhandlung die Beteiligten ihre mündliche Anhörung beantragen können. Damit sollte das Berufungsverfahren aufgewertet werden. Im Falle der Revision sei eine entsprechende Änderung nicht sachgerecht, da es zu einer Ungleichgewichtung mit der Anfechtung des Strafanpruches führen würde, die das Revisionsgericht im Beschlusverfahren ohne mündliche Anhörung verwerfen könne.²³³

Dieser Vorschlag sei im „Interesse des Mitteilungsbedürfnisses vieler Verletzter“²³⁴ und wurde im Rechtsausschuß daher begrüßt.

Die Regelung wurde nach Empfehlung des Vermittlungsausschusses durch das ORRG umgesetzt.

²³¹ BT Drucks 15/2609, S. 8, 15.

²³² BT Drucks 15/2609, S. 8 f., 15 f.

²³³ BT Drucks 15/1976, S. 17.

²³⁴ Meier in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 65.

(9) § 406 h StPO-E-SPD/Grüne

(a) Änderung

Diese Vorschrift sollte nunmehr eine Pflicht enthalten, den Verletzten oder Erben über das Adhäsionsverfahren zu informieren. Die Unterrichtung sollte so früh wie möglich im Verfahren erfolgen und inhaltlich die Art und Weise der Geltendmachung des Anspruchs umfassen. Der Verletzte sollte auch Informationen über Hilfe und Unterstützung bei Opferhilfeeinrichtungen erhalten.

(b) Begründung

Mit der Informationspflicht sollte nur noch ausnahmsweise das Opfer nicht über seine Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Gegenüber der alten Rechtslage sei die vermehrte Information des Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren von bedeutender Wichtigkeit. Zudem seien die in dem Entwurf enthaltenen Informationspflichten auch in dem EU-Rahmenbeschluß enthalten.²³⁵

Um die Informationspflicht effizient umzusetzen, sollten bundeseinheitliche Formulare - bspw. leicht handhabbare Antragsvordrucke – helfen. Diese sollten den Mehraufwand der Gerichte gering halten²³⁶. Den Verletzten über Opferhilfeeinrichtungen zu informieren sei nur in erkennbaren Einzelfällen von Bedeutung.

(c) Stellungnahmen

Die Neuregelung einer Informationspflicht gegenüber dem Adhärenten war nach einer Ansicht²³⁷ abzulehnen, da sie nicht notwendig sei. Die alte Regelung in § 403 Abs. 2 StPO sei gerade wegen einer Vielzahl von Opfern in Fällen von Anlagebetrügereien von einer Pflicht- in eine Sollvorschrift geändert worden. Auch der Verweis auf den neu zu gestaltenden § 403 d Abs. 3 StPO-E-SPD/Grüne, wonach Mitteilungen unterbleiben könnten, wenn sie unter der vom Verletzten angegebenen Anschrift nicht möglich seien oder Mitteilungen an einen Rechtsanwalt gingen, helfe nicht in Fallkonstellationen, in denen unzählige Tatopfer zu informieren seien.

Die Hinweispflicht bedeute einen unverhältnismäßigen Mehraufwand, der dem zu erwartenden Nutzen nicht entspräche. Die enthaltenen Hinweise, wie das Adhäsionsver-

²³⁵ BT Drucks 15/2536, S. 16.

²³⁶ Vgl. insgesamt BT Drucks 15/1976, S. 18, BT Drucks 15/2536, S. 16.

²³⁷ Siehe dazu BT Drucks 15/2536, S. 10.

fahren durchgeführt würde und wie Hilfe von Opferhilfeeinrichtungen erlangt werden könnte, sollten in den entsprechenden Fällen bspw. durch polizeiliche Sachbearbeiter erfolgen, ohne daß dies gesetzlich geregelt werden müsse.²³⁸

Andere begrüßten²³⁹ die Verbesserungen durch umfangreiche Belehrungs- und Informationspflichten. Dies sei wegen der Bedeutungslosigkeit des Adhäsionsverfahrens in der Praxis notwendig. Da bei längeren Ermittlungsverfahren die Verjährung der Opferansprüche drohe, steigere eine Hinweispflicht auch die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens und entlaste somit die Justiz²⁴⁰.

Die Regelung wurde wie vorgeschlagen nach Empfehlung des Vermittlungsausschusses übernommen.

(10) § 24 Abs. 1 Nr. 3, 1. Variante GVG-E-SPD/Grüne

(a) Änderung

Eine Ergänzung des Opferschutzes und somit eine indirekte Einwirkung auf das Adhäsionsverfahren war die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts um einen Opferschutzaspekt: speziell bei besonderer Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kämen, sollte die Staatsanwaltschaft erstinstanzlich vor dem Landgericht Anklage erheben können. Dieser namentlich genannte Fall der „besonderen Bedeutung der Sache“ in § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG sollte unabhängig von der erwarteten Rechtsfolge die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts begründen können. Bereits nach der geltenden Fassung kann sich bei schwerwiegenden Folgen für das Tatopfer die besondere Bedeutung ergeben, § 24 Abs. 1 Nr. 3, 2. Variante GVG a.F.²⁴¹

(b) Begründung

Unter den unbestimmten Rechtsbegriff der „besonderen Bedeutung der Sache“, sollten der Umfang der Sache oder die besonderen Schwierigkeiten bei der Beweiswürdigung oder eine voraussehbar lange Verfahrensdauer fallen. Dieser Begriff sei von der Staats-

²³⁸ BT Drucks 15/2536, S. 10 f.

²³⁹ Bielefeld in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 49, siehe für den *Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland (ADO)*, vertreten durch Frese in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 7 ff., 55, BT Drucks 15/936, S. 1 f.

²⁴⁰ BT Drucks 15/936, S. 2 - 3, BT Drucks 15/2609, S. 13 f.

²⁴¹ BT Drucks 15/1976, S. 19, nunmehr § 24 Abs. 1 Nr. 3, 3. Variante GVG.

anwaltschaft auszulegen und gerichtlich überprüfbar²⁴². Zudem sei die Ergänzung eine klare gesetzliche Regelung für die erweiterte Berücksichtigung der genannten Kriterien.²⁴³

(c) Stellungnahmen

Der Vorschlag wurde differenziert gesehen²⁴⁴: nach einer Ansicht schränke sie den Grundsatz des gesetzlichen Richters zu sehr ein, da der Vorschlag zu ungenau gefaßt sei. Der Grundsatz auf den gesetzlichen Richter dürfe aber nicht durch den Opferschutz eingeschränkt werden. Andere hingegen begrüßten die Lösung in §§ 24 I Nr. 3 GVG als konsequente Regelung im Opferschutz.

Gemäß der Empfehlung des Vermittlungsausschusses wurde die Änderung durch das ORRG umgesetzt.

b. Antrag der FDP-Fraktion

Die FDP-Fraktion beantragte, das Adhäsionsverfahren auch im Jugendgerichtsverfahren zuzulassen. Dies war schon an einigen wenigen Stellen in der Literatur gefordert worden²⁴⁵. Der Ausschluß des Adhäsionsverfahrens im Jugendgerichtsverfahren sei sachlich nicht zu begründen, da nicht ersichtlich sei, warum dem Opfer aus der Anwendung von Jugendstrafrecht und somit dem dort vorherrschenden Erziehungsgedanken ein Nachteil entstehen sollte. Die Änderung diene dem Resozialisierungsgedanken des Jugendstrafrechts, da nämlich dem Jugendlichen das gesamte Unrecht seiner Tat vor Augen geführt werde, also auch das Ausmaß der vermögensrechtlichen Folgen²⁴⁶.

Im *Bundestag* wurde der Antrag ganz bzw. teilweise abgelehnt²⁴⁷, da der Vorschlag zwar verständlich sei, aber in der Fachwelt keine Unterstützung finde: Das Adhäsionsverfahren dürfte nicht im Strafverfahren gegen Jugendliche angewendet werden, da die pflichtmäßige Beiladung der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen für den zivilrechtlichen Anspruch das Strafverfahren überlaste. Im Verfahren gegen Heranwachsende sei das Adhäsionsverfahren bei Anwendung von Jugendstrafrecht hingegen einzuführen.

²⁴² Meyer-Goßner, § 24, GVG, Rn. 9.

²⁴³ BT Drucks 15/1976, S. 19.

²⁴⁴ Gegen die Änderung war Prittwitz in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 16 f., für die Änderung sprach sich Rössner in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 80 aus.

²⁴⁵ Hinz, ZRP 2002, S. 475 (477 ff.), Köckerbauer, NSZ 1994, S. 305 (305), der es zumindest uneingeschränkt auf Heranwachsende anwenden möchte.

²⁴⁶ BT Drucks 15/936, S. 4, BT Drucks 15/2615, S. 2.

²⁴⁷ BT Drucks 15/2609, S. 13 f.

Der Vorschlag ist nach Empfehlung des Rechtsausschusses im Bundestag abgelehnt worden. Jedoch ist mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz²⁴⁸ das Adhäsionsverfahren im Strafverfahren gegen Heranwachsende bei Anwendung von Jugendstrafrecht zum 01.01.2007 zugelassen worden.

2. Ergebnis Gesetzgebungsverfahren

Nach den seit dem 1. OStG kontinuierlich wiederholten Forderungen ist binnen eines Jahres das ORRG grundlegend aus dem Entwurf der Bundesregierung unter Ergänzung des Entwurfes der CDU/CSU Fraktion entstanden. Diese Forderungen sind damit teilweise umgesetzt worden bzw. die Regelungen gehen noch darüber hinaus.

III. Änderungen der Vorschriften zum Adhäsionsverfahren durch das ORRG

Das ORRG bringt nicht nur inhaltliche, sondern auch einige redaktionelle Änderungen mit sich. Letztere sind Anpassungen an die Neuregelungen oder andere kleinere redaktionelle Korrekturen, die im Weiteren aber nicht dargestellt werden sollen.

Insbesondere ist die Einführung einer umfassenderen Hinweispflicht, eines Wiedergutmachungsvergleiches und des Anerkenntnisurteils hervorzuheben. Ferner wird der Spielraum über die Absehensentscheidung eingeschränkt und der Adhärenz erhält ein Rechtsmittel gegen eine vorweggenommene Absehensentscheidung.

1. § 403 und § 406 h StPO

In § 403 StPO wird Absatz 2 gestrichen. Die bisherige Sollvorschrift, den Verletzten oder dessen Erben möglichst früh auf die Möglichkeit, ein Adhäsionsverfahren einleiten zu können, hinzuweisen, ist jetzt in § 406 h Abs. 2 StPO als Pflicht ausgestaltet. Zusätzlich soll der Verletzte nach § 406 h Abs. 3 StPO auf die Möglichkeit, durch Opferhilfeeinrichtungen Unterstützung und Hilfe erhalten zu können, hingewiesen werden.

2. § 404 StPO

§ 404 Abs. 2 wird zur Klarstellung um einen Satz 2 ergänzt. Darin verdeutlicht der Gesetzgeber die Wirkung der Antragstellung - gleich der Klageerhebung in bürgerlichen Streitsachen -, die nun mit dem Eingang des Antrags bei Gericht eintritt.

²⁴⁸ 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 31.12.2006, BGBl. 2006 I, S. 3416 ff., im Folgenden 2. JuMoG.

3. § 405 StPO

Eine grundlegende Neufassung erfährt § 405 StPO durch die Einführung des Vergleiches. § 405 Abs. 1 S. 1 enthält die Regelung, einen auf Antrag des Angeklagten und des Adhärenten zustande gekommenen Vergleich durch das Gericht protokollieren zu lassen. Der Vergleich ist dabei in seinem Gegenstand unbegrenzt. Nach § 405 Abs. 1 S. 2 StPO soll das Gericht auf übereinstimmenden Antrag der Adhäsionsparteien diesen einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleiches können vor dem Gericht der bürgerlichen Rechtspflege im Bezirk des Strafgerichts des ersten Rechtszuges nach § 405 Abs. 2 StPO geltend gemacht werden.

4. § 406 StPO

§ 406 Abs. 1 S. 1-3 StPO übernimmt Regelungen aus den alten §§ 405 und 406 StPO und wird unter teilweiser Abänderung neu gefaßt. Nach Abs. 1 S. 4 darf nun eine Absehensentscheidung eines unzulässigen oder unbegründeten Antrages nur noch dann getroffen werden, wenn sich dieser auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. In Abs. 1 S. 5 ist diese Ungeeignetheit näher erläutert, die insbesondere dann vorliegt, wenn die weitere Prüfung des Antrages erhebliche Verfahrensverzögerungen nach sich ziehen würde.

§ 406 Abs. 1 S. 6 StPO schränkt die Absehensentscheidung weiter ein: wird ein Antrag auf Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB gestellt, kann von einer Entscheidung nur im Sinne von Abs. 1 S. 3 abgesehen werden, soweit nämlich der Antrag unzulässig ist oder unbegründet erscheint.

Schließlich wird neu in § 406 Abs. 2 das Anerkenntnisurteil geregelt. Abs. 3 wird um einen Satz 2 ergänzt, wonach das Gericht nun verpflichtet ist, über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung schon im Strafurteil zu entscheiden, Satz 2 nennt dafür nun auch die anwendbaren zivilprozessualen Vorschriften.

Nach § 406 Abs. 5 StPO hat das Gericht die Verfahrensbeteiligten möglichst frühzeitig auf seine Erwägungen hinzuweisen, von einer Entscheidung abzusehen. Das Gericht sieht von einer Entscheidung über den Antrag durch Beschuß ab, wenn es nach Anhörung des Antragstellers meint, die Voraussetzungen für den Antrag lägen nicht vor.

5. § 406 a StPO

Erstmals kann der Antragsteller mit der Neuregelung in § 406 a Abs. 1 StPO im Adhäsionsverfahren ein Rechtsmittel geltend machen. Die Absehensentscheidung durch Beschuß nach § 405 Abs. 5 S. 3 kann der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde anfechten. Allerdings muß er seinen Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt haben und es darf noch keine den strafverfahrensrechtlichen Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen sein. Nach § 406 a Abs. 2 S. 3 StPO können die Adhäsionsparteien im Berufungsverfahren die mündliche Anhörung der Beteiligten beantragen, auch wenn durch Beschuß in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden kann.

E. Das neue Adhäsionsverfahren in kritischer Betrachtung

Nachfolgend wird ein Überblick über das Adhäsionsverfahren nach geltender Rechtslage dargestellt. Herausgestellt werden dabei die Änderungen im Vergleich zur alten Rechtslage²⁴⁹. Gleichzeitig werden die Regelungen, insbesondere die Änderungen, kritisch betrachtet.

I. Der Ablauf des Adhäsionsverfahrens

1. Anwendungsbereich

a. Anspruchsart

Das Adhäsionsverfahren ist bei vermögensrechtlichen Ansprüchen anzuwenden, die aus Straftaten nach dem StGB resultieren. Mit dem Verfahren soll dem Straftatopfer ermöglicht werden, seinen Anspruch schon im Strafverfahren geltend zu machen, ohne in einem zusätzlichen Zivilprozeß seine Ansprüche verfolgen zu müssen. Ein weiteres Ziel wird mit dem Adhäsionsverfahren nicht verfolgt.

Fragwürdig ist der Vorschlag, das Adhäsionsverfahren auf in § 395 StPO abgefasste nebenklagefähige Delikte zu beschränken, der zu einer noch höheren Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens führen sollte²⁵⁰. Sicherlich ist es rechtspolitisch wünschenswert, das Adhäsionsverfahren einer höheren Anwendungsquote zuzuführen. Dieses Ziel wird aber nicht durch einen auf bestimmte Deliktsgruppen beschränkten Anwendungsbereich erreicht werden können, da nicht alle Delikte, in denen ein Adhäsionsverfahren idealer durchgeführt werden sollte und könnte, in dem Katalog des § 395 Abs. 1 StPO enthalten sind. Denn ohne eine vertiefte Analyse auf die „Adhäsionsfähigkeit“ der Delikte des StGB durchführen zu wollen²⁵¹, sind bspw. nicht alle Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit des 17. und 18. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB nebenklagefähig und wären somit nicht im Adhäsionsverfahren verfolgbar, siehe § 395 Abs. 1 Nr. 1 c und d StPO. Da zumeist die sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergebenden oder sich als Schutzgesetz iSv. § 823 Abs. 2 BGB darstellenden vermögensrechtlichen Ansprüche

²⁴⁹ Siehe ausführlich die Darstellung des Adhäsionsverfahrens zur Rechtslage nach dem 1. OSchG *Klaus*, Teil A: Rechtsdogmatischer Beitrag und *Köckerbauer*, Teil C: Die geltenden Regelungen des Adhäsionsverfahrens und ihre rechtliche Problematik.

²⁵⁰ So der Vorschlag des DRB durch *Marahrens* in Anlage Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 7, der damit allerdings nicht ohne weiteres konform zur Zustimmung des DRB steht, vermögensrechtliche Ansprüche aus Straftaten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zuzulassen.

²⁵¹ Siehe für eine eingehende Analyse zum Gesetzesstand von 1990, *Brokamp*, S. 97-102.

aus Straftaten gegen persönliche Rechte oder Rechtsgüter der Abschnitte 13.-22. und 26.-27. des Besonderen Teils des StGB im Adhäsionsverfahren verfolgbar sind, sollte es nicht auf die Nebenklagedelikte beschränkt werden.

Gerade in vielen Bagatelfällen kann der Schaden ohne weitere Komplikationen ermittelt werden, soweit er für den Straftatbestand relevant ist. Dieser sollte dann auch im Adhäsionsverfahren verfolgbar sein. Ferner sind die Ersatzansprüche wegen der in § 395 Abs. 1 StPO genannten Delikte aufgrund ihres Schutzzutes in erster Linie auf Genugtuung ausgerichtet, so wie es das Nebenklageverfahren verfolgt²⁵². Der immaterielle Aspekt des Opferschutzes, der insbesondere auf einen Kommunikationsprozeß zwischen Täter und Opfer ausgerichtet ist, sollte aber im Nebeneinander von Adhäsionsverfahren und TOA, vorrangig durch letzteren ausgeglichen werden. So bliebe für das Adhäsionsverfahren mit der Beschränkung auf Nebenklagedelikte nur ein sehr geringer Anwendungsbereich, was seinem Sinn und Zweck und der Intention des Gesetzgebers zum Adhäsionsverfahren abträglich wäre.

Der Vorschlag, den Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens auf die Nebenklagedelikte des § 395 Abs. 1 StPO einzuschränken, ist daher zu recht im Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen worden.

Daneben ist das Adhäsionsverfahren auch durch Verweisung aus anderen Gesetzen anwendbar. Aufgrund der Regelung in § 110 S. 3 UrhG kann der in seinen Urheberrechten Verletzte einen Anspruch im Wege des Adhäsionsverfahrens geltend machen²⁵³. Sein Anspruch beinhaltet, ihm Vervielfältigungsstücke oder Vorrichtungen dafür zu überlassen oder diese zu vernichten, §§ 98 f. UrhG. Aufgrund der Bindung zwischen §§ 98, 99 UrhG und den Straftaten aus §§ 106, 107 Abs. 1, 108 und 108 a UrhG, ist für das „urheberrechtliche“ Adhäsionsverfahren jeder durch diese Straftaten Verletzte oder dessen Erbe antragsberechtigt²⁵⁴.

Gleichfalls wird für die sich aus § 9 WiStG ergebenden Ansprüche auf das Adhäsionsverfahren verwiesen. Mit diesen Ansprüchen kann der Geschädigte den Mehrerlös, den

²⁵² BGH St 28, S. 272 (273), OLG Karlsruhe NJW 1974, S. 658, wonach der Nebenkläger ausschließlich seine eigenen Rechte und Interessen wahrmimmt.

²⁵³ Zulässigkeit und Vorrang des Adhäsionsverfahrens für die in § 110 UrhG genannten Fälle, OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 15.07.2003, 11 U 22/03.

²⁵⁴ Schricker-Haß, § 110, Rn. 2.

der Schädiger durch die Verstöße gegen §§ 1 - 6 WiStG erlangt hat, zurückerstattet bekommen²⁵⁵.

b. Verfahrensarten

Neben der Bestimmung, für welche Anspruchsarten das Adhäsionsverfahren anwendbar ist, enthält § 403 StPO zudem den Hinweis, daß der Adhäsionsanspruch „im Strafverfahren geltend“ gemacht werden kann. Unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften zum Adhäsionsverfahren²⁵⁶ ist das Adhäsionsverfahren auf die Durchführung einer Hauptverhandlung ausgerichtet, welches durch die Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wird. Neben diesem Hauptverfahren sieht die StPO allerdings noch weitere Verfahrensmöglichkeiten vor, in denen ein Adhäsionsantrag gestellt werden könnte und die das Opfer auch für die Restitution nutzen und ihm diese erleichtern könnte²⁵⁷.

(1) Nebenklage, §§ 395 ff. StPO

Die Nebenklage gibt dem Opfer im Hinblick auf sein persönliches Genugtuungsinteresse²⁵⁸ das Recht, sich bei gesetzlich bestimmten Straftatbeständen umfassend am Strafverfahren zu beteiligen. Der Nebenkläger ist mit eigenen Rechten ausgestattet und kann damit den Fortgang des Verfahrens beeinflussen²⁵⁹. Da die Nebenklage die Durchführung einer Hauptverhandlung nach §§ 226 ff. StPO voraussetzt, ist die Bedingung, ein Adhäsionsverfahren durchführen zu können, gegeben. Daher kann auch der Nebenkläger im Strafverfahren einen Adhäsionsantrag stellen. Er erhält damit zusätzlich alle Rechte, die auch einem Adhärenten zustehen.

(2) Privatklage, §§ 374 ff. StPO

Mit dem Privatklageverfahren verfolgt das Opfer selbst den öffentlichen Strafanspruch unter Beschränkung auf bestimmte kleinere Delikte, um den Beschuldigten einer Strafe zuzuführen. Es ist für das Opfer vor allem dann interessant, wenn es sich mit dem Täter auf die Zahlung von Schadensersatz einigen kann²⁶⁰. Da es sich bei der Durchführung

²⁵⁵ Bestätigend für die Rückerstattung des Mehrerlöses, wenn der Rückforderungsanspruch begründet ist:
OLG Celle, NJW 1956, S. 1723 (1723).

²⁵⁶ Vgl. § 404 - 406 StPO.

²⁵⁷ Rieß, Gutachten, 55. DJT, S. C 35.

²⁵⁸ BGH St 28, S. 272 ff., Karlsruhe NJW 1974, S. 658 f.

²⁵⁹ Meyer-Goßner, vor § 395, Rn. 2, Gollwitzer in FS Schäfer, S. 65 (66), die Rechte sind in § 397 StPO aufgezählt.

²⁶⁰ Meyer-Goßner, vor § 374, Rn. 9.

des Privatklageverfahrens um ein Strafverfahren handelt, dessen Durchführung sich nach den allgemeinen Vorschriften der StPO richtet, § 384 StPO, und somit auch vor dem erkennenden Gericht eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, kann ebenfalls ein Adhäsionsantrag gestellt werden. Allerdings ist zu beachten, daß die Staatsanwaltschaft an dem Privatklageverfahren in der Regel nicht mitwirkt, so daß die Hinweiserteilung nach § 406 h Absatz 2 StPO möglicherweise nicht erfolgt. In diesem Fall muß daher das Gericht den Hinweis an den Privatkläger erteilen.

(3) Strafbefehlsverfahren

Solange nicht nach einem Einspruch gegen den Strafbefehl eine Hauptverhandlung stattfindet, ist strittig, ob das Adhäsionsverfahren auch im Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. StPO anwendbar ist²⁶¹. Obgleich in diesem vereinfachten Verfahren eine Vielzahl von Strafverfahren abgeschlossen wird, hat sich der Gesetzgeber bisher nicht entschlossen, auch das Adhäsionsverfahren für anwendbar zu erklären.

Die Befürworter dieses Vorschlags möchten damit wegen der hohen Anzahl der Strafbefehlsverfahren das Adhäsionsverfahren beleben. In den Begründungen heißt es ferner, es handele sich bei dem Strafbefehlsverfahren zwar um ein summarisches, aber doch dem Hauptverfahren gleichwertiges Verfahren, da der Erlaß eines Strafbefehls einem Urteil im ordentlichen Verfahren gleichstehe, wie in § 410 Abs. 3 StPO festgeschrieben. Des Weiteren würde durch die zumeist fehlende mündliche Hauptverhandlung nicht der im Adhäsionsverfahren anwendbare Grundsatz der Mündlichkeit aus § 128 ZPO verletzt werden, da dieser auch in anderen Fällen des Zivilverfahrens durchbrochen werden würde, wie bspw. im Mahnverfahren oder bei einem Versäumnisurteil nach schriftlichem Vorverfahren²⁶². Gerade das Strafbefehlsverfahren zeichne sich durch die fehlende Mündlichkeit aus, da erst nach Einlegen eines Einspruches gegen den Strafbefehl die mündliche Verhandlung erzwungen werden kann. Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz auf rechtliches Gehör zu Lasten des Beschuldigten läge nicht vor, da bereits im Vorverfahren nach § 163 a Abs. 1 StPO und auch nach Einspruch gegen den Strafbefehl dem Grundsatz entsprechend der Beschuldigte angehört werde. Diesem Grundsatz könne zudem durch die förmliche Zustellung nach § 404 Abs. 1 S. 3 StPO entsprochen wer-

²⁶¹ Für die Zulässigkeit schon *Breuling*, DRiZ 1928, S. 439 (443), in heutiger Zeit *Sommerfeld/Guhra*, NStZ 2004, S. 420 (42 ff.), *Kuhn*, JR 2004, S. 397 (400).

Gegen die Zulässigkeit: BGH NJW 1982, S. 1047 (1048), OLG Tübingen GA 1953, S. 159, *Granderath*, NStZ 1984, S. 399 (400), *Meyer-Goßner*, § 403, Rn. 12, *LR-Hilger*, § 403, Rn. 20, *KMR-Stöckel*, § 403 (Aug. 2005), Rn. 13, *SK-StPO-Velten*, § 403 (Sept. 2003), Rn. 9.

²⁶² So *Sommerfeld/Guhra*, NStZ 2004, S. 420 (422).

den. Letztlich ergäbe sich aufgrund der Vergleichbarkeit der Verfahren, nämlich daß beide geringe Schwierigkeiten und geringen Aufwand verursachten, die Zweckmäßigkeit der gleichzeitigen Anwendung.²⁶³

Diese Argumentation ist zweifelhaft. Zwar könnte ein Adhäsionsverfahren im Strafbefehlsverfahren erfolgen, wenn der Antrag vor Entschließung der Staatsanwaltschaft gestellt würde. Falls das Opfer selbst offenkundig keine Kenntnis von seinen Rechten hat und auch die Hinweispflicht seitens der Staatsanwaltschaft nicht erfüllt worden ist, wird wohl regelmäßig ein solcher Antrag unterbleiben. Dies wäre aber im Hauptverfahren nicht anders, wenn dem Opfer die Kenntnis über das Strafverfahren fehlte, weil es im Vorfeld nicht angehört und dann nicht als Zeuge geladen wurde.

Entscheidendes Argument gegen die Anwendung des Adhäsionsverfahrens im Strafbefehlsverfahren ist daher das Erfordernis an den Staatsanwalt, im Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls die Adhäsionsentscheidung begründen zu müssen. Folglich müßte der Staatsanwalt sich auch mit der Zulässigkeit und Begründetheit des Adhäsionsantrages beschäftigen. Der Strafbefehl könnte dann nur insgesamt erlassen werden, wenn der Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft folgte, § 408 Abs. 3 S. 1 StPO. Ferner sollten bspw. Schmerzensgeldansprüche, deren genaue Bemessung in der Regel gemäß § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, nicht der Voreinschätzung der Staatsanwaltschaft in einem Strafbefehl überlassen werden. Da der Richter mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft übereinstimmen muß, um den Strafbefehl zu erlassen, muß schon die Staatsanwaltschaft sich in einem solchen Fall zu der Höhe äußern. Meines Erachtens würde durch diese Möglichkeit eine Vielzahl von Verfahrensverzögerungen bzw. Absehensentscheidungen provoziert werden: Sollte der Richter mit dem Adhäsionsantrag nicht übereinstimmen, wäre es wohl unzweckmäßig und unökonomisch, nur deswegen in die Hauptverhandlung einzutreten. Folglich würde das Gericht über den Adhäsionsantrag aufgrund einer Absehensentscheidung nicht entscheiden.

Zudem ist für den Erlaß eines Strafbefehls ausreichend, wenn das Gericht gegen den Beschuldigten einen hinreichenden Tatverdacht hegt, die Schuld des Täters muß zur Überzeugung des Gerichts gerade nicht feststehen²⁶⁴. Dieses darf aber nicht für das Adhäsionsverfahren gelten, denn hier ist trotz der geringeren Anforderungen an den Antrag

²⁶³ Zu den Argumenten insgesamt *Kuhn*, JR 2004, S. 397 (400) und *Sommerfeld/Guhra*, NStZ 2004, S. 420 (421 f.).

²⁶⁴ *Meyer-Goßner*, § 408, Rn. 7.

im Vergleich zu § 253 ZPO der Anspruch soweit darzulegen und zu begründen, um ihn auf seine Schlüssigkeit überprüfen zu können. Daneben steht die Abhängigkeit des Adhäsionsantrages vom strafrechtlichen Ausspruch: beide sollten daher denselben Anforderungen genügen, ein hinreichender Tatverdacht im Strafbefehlsverfahren kann nicht einer Schlüssigkeitsprüfung für den Adhäsionsantrag entsprechen. Dieser sollte schon aufgrund der rechtsfremden Materie einer genaueren Überprüfung unterliegen als bspw. ein durch Mahnverfahren geltend gemachter Anspruch.

Insgesamt betrachtet halten die Argumente, die die Einführung des Adhäsionsverfahrens in das Strafbefehlsverfahren befürworten, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es ist daher weiterhin der bislang herrschenden Meinung zu folgen, die Vorschriften über das Adhäsionsverfahren nicht im Strafbefehlsverfahren für anwendbar zu erklären.

(4) Zusammenfassung

Sowohl der Privatkläger als auch der Nebenkläger können einen Adhäsionsantrag stellen, im Strafbefehlsverfahren dagegen kann der Antrag nicht gestellt werden, außer, es kommt durch Einspruch zu einer Hauptverhandlung. Das Adhäsionsverfahren ist durch die besondere Stellung als Privat- oder Nebenkläger nicht ausgeschlossen. Da das Opfer in den jeweiligen Verfahren mit unterschiedlich umfassenden Rechten ausgestattet ist, dürfen auch nur die den Verhandlungsgegenstand betreffenden Rechte ausgeübt werden.

2. Verfahrensgrundsätze

Im Adhäsionsverfahren als Teil des Strafverfahrens finden in der Regel die strafprozessualen Regelungen und Verfahrensgrundsätze Anwendung, ohne daß dies im Gesetz namentlich bestimmt ist²⁶⁵. Ausnahmsweise werden die zivilprozessualen Vorschriften und Grundsätze angewendet, wenn darauf ausdrücklich verwiesen wird oder eine strafprozessuale Regelungslücke oder Unklarheit besteht²⁶⁶. Im Straf- und Zivilverfahren sind die Grundsätze der Mündlichkeit, § 128 Abs. 1 ZPO, § 261 StPO, der Öffentlichkeit, § 169 ff. GVG, und der Unmittelbarkeit, § 250 StPO, §§ 355, 451 ZPO²⁶⁷ glei-

²⁶⁵ BGH NJW 1991, S. 1243, SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 12, OLG Braunschweig NJW 1952, S. 1229 (1230), BGH St 37, S. 260 (261), Klaus, S. 60, KK-Engelhardt, § 404, Rn. 11, Meyer-Goßner, § 404, Rn. 10 f., Schirmer, DAR 1988, S. 121 (123), Wessing, S. 42, zu den Verfahrensgrundsätzen in Zusammenhang mit dem Adhäsionsverfahren vor der Reform 2004: siehe Sacherer, S. 8 ff.

²⁶⁶ Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153.

²⁶⁷ Lilie, DJT 2000, Bd. 1, D 29.

chermaßen anwendbar. Diese Grundsätze gelten daher auch für das Adhäsionsverfahren.

In einem Verfahren, das einen zivilrechtlichen Anspruch zum Gegenstand hat, ist es auch im Rahmen des Strafprozesses nicht vermeidbar, die zivilprozessuale Dispositionsmaxime anzuwenden. Die Anwendbarkeit im Strafverfahren ist gegenüber dem Zivilverfahren aber beschränkt. Das Verfahren wird zwar zunächst nach dem Dispositionsgrundsatz mit dem Antrag des Adhärenten eingeleitet. Dabei gilt gerade nicht das dem Strafverfahren immanente Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 StPO²⁶⁸. Aufgrund der Dispositionsmaxime kann zudem der Antrag zurückgenommen oder anerkannt, ein Vergleich getroffen und das Verfahren damit auf Parteiwunsch beendet werden. Die Dispositionsmaxime ist aber bspw. durch die Unzulässigkeit des Verzichts und die Begrenzung des Anspruches auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt. Bestandteil der Dispositionsmaxime ist der Grundsatz *ne ultra petita* aus § 308 ZPO, wonach das Gericht an die Parteianträge gebunden ist. Danach darf das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen als diese beantragt hat. Dieser Grundsatz findet auch im Adhäsionsverfahren Anwendung, wobei das Gericht bei Unklarheiten zum Anspruch nach dem Grundgedanken des § 139 ZPO einen Hinweis zu erteilen hat²⁶⁹.

Auch die zivilverfahrensrechtliche Beibringungs- und Verhandlungsmaxime gilt nicht einheitlich. Sie wird weitestgehend durch den im Strafverfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 244 Abs. 2 StPO verdrängt. Das Gericht ermittelt von Amts wegen die für den Adhäsionsantrag beweiserheblichen Tatsachen²⁷⁰, die Parteien des Adhäsionsverfahrens müssen nicht wie im Zivilprozeß die Beweise selbst erbringen. Die Beteiligten haben aber ein Beweisantrags-, Frage- und Beanstandungsrecht in Bezug auf den Adhäsionsanspruch²⁷¹ und können damit die Beweisaufnahme beeinflussen. Anders als im Zivilprozeß muß der Antragsteller für die den Antrag und die Beweiserhebung keinen Prozeßkosten- oder Auslagenvorschuß erbringen²⁷². Das Gericht macht vom Amtsermittlungsgrundsatz dann eine Ausnahme, wenn es die Schadenshöhe bei einem Schmerzensgeldanspruch schätzt sowie den Kausalzusammenhang zwischen dem konkreten Haftungsgrund und dem daraus resultierenden Schaden wegen Anwendbar-

²⁶⁸ Dallmeyer, JuS 2005, S. 327 (328), BGH NJW 1991, S. 1243, Wessing, S. 43.

²⁶⁹ LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 404, Rn. 9, KK-Engelhard, § 404, Rn. 5, 11, AK-Schöch, § 404, Rn. 3, 11, KMR-Stöckel, § 404 (Aug. 2005), Rn. 15.

²⁷⁰ Meyer-Goßner, § 404, Rn. 11, SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 12, Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153 (153).

²⁷¹ Wessing, S. 44.

²⁷² Krumm, SVR 2007, S. 41 (41), Plüür/Herbst, NJ 2008, S. 14 (14).

keit von § 287 ZPO bewertet²⁷³. Die Beibringung von Beweismitteln ist dem Adhären-ten soweit möglich anzuraten, da das Gericht jederzeit wegen erheblicher Verfahrens-verzögerung u.a. aufgrund zeitaufwendiger Beweisermittlung bezüglich des Adhäsions-anspruches von einer Entscheidung über den Antrag absehen kann.

Der im Strafverfahren wesentliche Grundsatz *in dubio pro reo* ist auf das Adhäsionsver-fahren nicht anwendbar, da ein zivilrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird. Für diesen Anspruch gelten die besonderen Regeln der zivilrechtlichen Beweislast²⁷⁴. Zweifelt das Gericht an dem Anspruch, muß es von der Entscheidung absehen oder wenn möglich, den Anspruch nach zivilrechtlichen Beweislastregeln zuerkennen.

3. Verfahrensbeteiligte

a. Antragsberechtigter

(1) Verletzter, § 403 StPO

Im Adhäsionsverfahren ist der durch eine Straftat - *ex delicto* - Verletzte antragsberech-tigt. Da in der StPO der Begriff des Verletzten nicht näher definiert ist, richtet sich die Definition nach dem Zweck und Funktionszusammenhang der Norm²⁷⁵. Im Adhäsions-verfahren ist daher der Verletzte derjenige, der einen unmittelbar oder mittelbar aus der Straftat resultierenden vermögensrechtlichen²⁷⁶ Anspruch erworben hat²⁷⁷. Mittelbar verletzt werden können bspw. der Ehegatte und Unterhaltsberechtigte des Getöteten (§ 844 Abs. 2 BGB für den Unterhaltsberechtigten, auch Ehegatten), der Nießbraucher, Mieter oder Dienstberechtigte (§ 845 BGB)²⁷⁸.

Die verfahrensrechtliche Rolle des Antragstellers im Prozeß ist für seine Antragsberech-tigung ohne Relevanz. Er kann neben seiner Stellung als Adharent gleichzeitig Neben-kläger oder Privatkläger oder auch Mitangeklagter sein²⁷⁹. Er muß nicht notwendiger-

²⁷³ SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 12, HK-Kurth, § 404, Rn. 14, Meyer-Goßner, § 244, Rn. 16, § 404, Rn. 11; zum Umfang des Schätzungsrechts Zöller-Greger, § 287, Rn. 1 ff., insbesondere Rn. 3.

²⁷⁴ v. Holst, S. 101, Wessing, S. 44.

²⁷⁵ Meyer-Goßner, vor § 406 d, Rn. 2, SK-StPO-Velten, § 403 (Sept. 2003), Rn. 2, OLG Koblenz StV 1988, S. 332, LG Stade StV 2001, S. 159 f.

²⁷⁶ Der Vergleich nach § 405 Abs. 1 beschränkt sich jedoch nicht auf vermögensrechtliche Ansprüche.

²⁷⁷ Pfeiffer, § 403, Rn. 1.

²⁷⁸ LG Gießen NJW 1949, S. 727, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 403, Rn. 1, KMR-Stöckel, § 403 (Juni 2007), Rn. 1, a.A. SK-StPO-Velten, § 403 (Sept. 2003), Rn. 3.

²⁷⁹ Bockemühl-Hohmann, S. 1111, AK-Schöch, § 403, Rn. 2, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 403, Rn. 1, KMR-Stöckel, § 403 (Juni 2007), Rn. 1.

weise einen Strafantrag gestellt haben²⁸⁰.

Strittig ist, ob das Adhäsionsverfahren nur natürlichen Personen offen steht oder auch juristische Personen antragsberechtigt sind. Zu denken ist hier sowohl an juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts, die durch eine Straftat geschädigt werden können.

Die Ansicht, die die Antragsberechtigung juristischer Personen ablehnt, stellt die Fürsorgepflicht des Staates in den Vordergrund, die mit dem Adhäsionsverfahren verwirklicht werden soll. Wegen der Rechtsmacht und Kompetenz, die eine juristische Person habe, sei ihr gegenüber die staatliche Fürsorgepflicht reduziert, da es bei einer juristischen Person nicht um den persönlichen Opferschutz ginge²⁸¹. Es besteht zudem die Sorge, ein erst zu erbringender Nachweis über die rechtliche Existenz der juristischen Person oder bspw. über eine Stiftung, verzögere das Verfahren²⁸².

Dagegen ist einzuwenden, daß hinter einer juristischen Person auch natürliche Personen stehen können, die persönlich haften und auch für eine juristische Person kann ein Schaden existentiell sein. Zudem steht im Adhäsionsverfahren nach meiner Auffassung nicht nur der natürlichen Personen zustehende Opferschutz im Vordergrund, sondern die Erleichterung für das durch die Straftat geschädigte Opfer, seinen Schaden geltend zu machen. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Der Nachweis über die rechtliche Existenz kann ohne größere Umstände aus dem Handelsregister oder bspw. von der Stiftungsaufsicht angefordert werden und reicht in der Regel vor Gericht aus. Auch in der Rechtsprechung sind juristische Personen als Adhäsionskläger zugelassen worden, wie bspw. GmbH oder Stiftungen²⁸³.

Juristische Personen sollten daher meines Erachtens nicht hinter natürlichen Personen in der Rechtsverfolgung ihrer Ansprüche zurückstehen. Sie sollten solche vermögensrechtlichen Ansprüche im Adhäsionsverfahren geltend machen können, die entstehen, wenn ein ihnen gebührendes Rechts verletzt wird²⁸⁴.

²⁸⁰ KMR-Stöckel, § 403 (Juni 2007), Rn. 1.

²⁸¹ Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (291).

²⁸² So Klaus, S. 34, Rössner/Klaus, NJ 1996, S. 288 (291); a.A. Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (6), sofern in eigenem Recht verletzt.

²⁸³ Siehe BGH Urteil 5 StR 484/05 vom 29.06.2006 und Beschuß 5 StR 76/06 vom 29.06.2006, Quelle <http://www.bundesgerichtshof.de>, abgerufen am 30.01.2007.

²⁸⁴ Ebenso OLG Braunschweig NJW 1952, S. 1229 (1230), Wessing, S. 11, Köckerbauer, S. 72, der auf die Strafantragsberechtigung für juristische Personen hinweist in RGSt 41, S. 103, 44, S. 348, 49, S. 66; siehe dazu auch die Antragsberechtigung des Insolvenzverwalters, Teil E.I.3.a.(4).

(2) Erbe

Der Erbe kann ebenfalls den Adhäsionsantrag stellen²⁸⁵, wenn er seinen Erbschein vorlegt²⁸⁶. Antragsberechtigter Erbe ist neben dem direkten Erben auch dessen Erbe²⁸⁷. Im Falle einer Mehrheit von Erben kann jeder Erbe den Antrag stellen, wobei er nur Leistung an alle Erben verlangen kann, § 2039 S. 1 BGB. Nicht antragsberechtigt ist der Nacherbe, § 2100 BGB, da er selbst vorläufig noch nicht die Erbenstellung innehat. Bis zum Eintritt des Nacherbfalles ist der Vorerbe für alle Nachlaßangelegenheiten berechtigt und verpflichtet²⁸⁸.

(3) Einzelrechtsnachfolger und Versicherer

Ob andere Rechtsnachfolger, wie bspw. der Pfandgläubiger, Zessionar oder Versicherer, einen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend machen können, ist strittig. Aus dem Wortlaut des § 403 StPO geht dies nicht klar hervor. Für den Einzelrechtsnachfolger ist die Antragsberechtigung eindeutig abzulehnen, weil dem Adhäsionsverfahren eine Täter-Opfer-Beziehung zugrunde liegt, die einem rechtsgeschäftlichen Forderungsübergang wie einer Abtretung oder Verpfändung des Anspruches fehlt²⁸⁹. Im Gegensatz zur Erbenstellung ist die rechtsgeschäftliche Forderungsabtretung auch nicht ohne weiteres nachzuweisen.

Der Versicherer soll nach vereinzelter Ansicht²⁹⁰ antragsberechtigt sein, da er durch die Straftat mittelbar geschädigt sei. Mit der Straftat werde die Ersatzpflicht des Schadensversicherers gegenüber den Geschädigten ausgelöst. Nach anderer Ansicht²⁹¹ scheidet die Anspruchsberechtigung aus, da andere Rechtsnachfolger in § 403 StPO nicht genannt sind und eine analoge Anwendung im Strafrecht ausscheidet. Weitere Begründung für diese Sichtweise ist die in diesen Fällen komplizierte Feststellung der Rechts-

²⁸⁵ Auch wenn bspw. der Anspruch des Ehegatten nach § 844 Abs. 1 BGB auf Erstattung der Beerdigungskosten nicht aus der Verletztenposition des Antragstellers resultiert, aber unmittelbar aus einer Straftat, ist dieser im Adhäsionsverfahren verfolgbar. Es ist allgemein anerkannt, daß der Erbe nicht nur ererbte Ansprüche des Verletzten geltend machen kann, siehe dafür *Klaus*, S. 32.

²⁸⁶ *Meyer-Goßner*, § 403, Rn. 3.

²⁸⁷ *LR-Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 403, Rn. 2, *Wessing*, S. 11.

²⁸⁸ *Soergel-Harder/Wegmann*, vor § 2100, Rn. 1.

²⁸⁹ So auch *Wessing*, S. 13 m.w.N.

²⁹⁰ Für eine Anspruchsberechtigung des Schadensversicherers siehe *LR-Wendisch*, Bd. 5, 24. Auflg., § 403, Rn. 1, *Kühler*, ZStW 1959 (71), S. 617 (628), *Scholz*, JZ 1972, S. 725 (727), *Württenberger* in *FS Pfenninger*, S. 193 (196), siehe auch oben Teil D.I. und *Neidhardt*, DAR 2006, S. 415 (415 ff.) für die Möglichkeit in einigen europäischen Staaten, den Haftpflichtversicherer in das Adhäsionsverfahren einzubeziehen.

²⁹¹ *Schirmer* DAR 1988, S. 121, *LR-Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 403, Rn. 3, *KMR-Stöckel*, § 403 (Juni 2007), Rn. 3, *Wessing*, S. 14, *Schmanns*, S. 152, ablehnend auch BGH St 37, S. 320 (323), *Dallmeyer*, JuS 2005, S. 327 (329), *Meier/Dürre*, JZ 2006, S. 18 (20).

nachfolge, die im Adhäsionsverfahren gerade wegen Verfahrensverzögerungen vermieden werden soll²⁹². Zudem fehle es einem Versicherer, auf den der Anspruch wegen § 67 Absatz 1 VVG übergehe, als Rechtsnachfolger kraft Gesetzes am eigenen Anspruch, so daß der Versicherer nicht unmittelbar betroffen sei²⁹³. Dem Versicherer sei es ohne weiteres zumutbar, den Strafprozeß abzuwarten. Dies überzeugt, da zudem der Anspruch des Versicherers gegenüber dem Schädiger erst entsteht, wenn der Versicherer auch geleistet hat, da es sich um den Regreßanspruch handelt. Nur der Anspruch zwischen Versicherer und Versichertem entsteht unmittelbar mit der Straftat. Zudem besteht die Möglichkeit, den Anspruch auf das Opfer - den Versicherten - (zurück) zu übertragen, das ihn sodann im Adhäsionsverfahren geltend machen kann²⁹⁴. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß das Opfer dann gegenüber dem Versicherer wegen § 62 Abs. 1 VVG weisungsgebunden ist²⁹⁵.

Gleiches gilt für den Sozialversicherungsträger, auf den der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger nach § 116 SGB X übergeht, wenn Sozialversicherungsleistungen erbracht werden. Auch wenn der Sozialversicherungsträger anders als der Schadensversicherer mit der Straftat leistungspflichtig wird, weil der Anspruch mit dem Schadensereignis auf den Sozialversicherungsträger übergeht, entsteht der Anspruch erst durch die Legalzession. Eine Antragsberechtigung ist daher auch für den Sozialversicherungsträger abzulehnen.

(4) Insolvenzverwalter

Trotz immer wieder geäußerten Forderungen²⁹⁶, wird der Insolvenzverwalter als Antragsberechtigter im Gesetz nicht ausdrücklich genannt. Strittig ist, ob und für welche Ansprüche der Insolvenzverwalter einen Adhäsionsanspruch stellen darf. Nach Meinung Einiger²⁹⁷ ist der Insolvenzverwalter schon als Partei kraft Amtes gar nicht antragsberechtigt. Nach anderer Ansicht ist er antragsberechtigt, soweit er als Partei kraft Amtes einen zur Insolvenzmasse gehörenden Anspruch für den Gemeinschuldner gel-

²⁹² SK-StPO-Velten, § 403 (Sept. 2003), Rn. 4, Meyer-Goßner, § 403, Rn. 4, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 403, Rn. 3.

²⁹³ Wessing, S. 14 f., Köckerbauer, S. 76 f., v. Holst, S. 47, KK-Engelhardt, § 403, Rn. 6, OLG Karlsruhe MDR 1984, S. 336 in einer Entscheidung über den „Verletzten“-Begriff iSv. § 111 g StPO, aber Übergang auf den Versicherer nach § 67 VVG, so daß es an der Verletztenposition fehlt.

²⁹⁴ Wessing, S. 15, Brokamp, S. 180.

²⁹⁵ Schmanns, S. 152.

²⁹⁶ Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (34), Kühler, ZStW 1959, S. 617 (634).

²⁹⁷ Würtenberger in FS Pfenninger, S. 193 (196), wonach Parteien kraft Amtes nicht antragsberechtigt sein sollen, OLG Koblenz in NStE Nr. 1 zu § 406 e StPO, das sowohl nach § 406 e StPO als auch nach § 403 StPO unter dem Verletzten nicht den Konkursverwalter subsumiert.

tend macht²⁹⁸. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehe die aus der Rechtsträgerschaft des Schuldners folgende gesetzliche Vertretungsmacht bzw. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter über, § 80 Abs. 1 InsO. Der Insolvenzverwalter sei dabei nicht Rechtsnachfolger des Schuldners, sondern der Schuldner bleibe Eigentümer des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens und Inhaber der Rechte bzw. Gläubiger der Forderungen²⁹⁹. Der Insolvenzverwalter handele nicht als natürliche Person, sondern für den Schuldner der Insolvenz, welcher auch eine juristische Person sein könne³⁰⁰. Dies überzeugt, auch in Bezug auf die von mir befürwortete Antragsberechtigung juristischer Personen. Auch in einem Zivilverfahren muß der Insolvenzverwalter kraft gesetzlicher Prozeßstandschaft die Ansprüche geltend machen, seine Legitimation entsteht direkt aus dem Gesetz und nicht aus fremdem Recht³⁰¹. Daher wäre es nicht nachvollziehbar, wenn er dieses nicht auch im Adhäsionsverfahren können soll.

Streitig³⁰² ist ferner, ob der Insolvenzverwalter nur für Schädigungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens antragsberechtigt ist oder zudem auch für vor der Insolvenz entstandene Schädigungen. Die Ansicht, nach der der Insolvenzverwalter nur für Ansprüche antragsberechtigt ist, die nach Eröffnung der Insolvenz entstanden sind, wird mit der Möglichkeit begründet, der Schuldner könne den Anspruch selbst geltend machen. Zudem gehörten vor der Insolvenz entstandene Ansprüche zur Insolvenzmassen, nicht jedoch die strafprozeßuale Verletzteneigenschaft, die an die Person des Verletzten gebunden sei³⁰³. Zudem sei der Hauptzweck des Insolvenzverfahrens die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger, folglich diene die Tätigkeit des Insolvenzverwalters vornehmlich den Interessen der Insolvenzgläubiger, die aber natürlich nicht Geschädigte der Straftat seien. Die Durchsetzung der Gläubigerinteressen sei aber nicht Ziel der Privilegierung aus § 403 StPO, sondern der persönliche Opferschutz und die Durchsetzung

²⁹⁸ *Hilger*, JR 1998, S. 84, *Köckerbauer*, NStZ 1994, S. 305 (306), SK-StPO-Velten, § 403 (Sept. 2003) Rn. 4 a.E., HK-Kurth, § 403, Rn. 4, KMR-Stöckel § 403 (Juni 2007), Rn. 3, Meyer-Goßner, § 403, Rn. 5, Zöller-Vollkommer, § 51, Rn. 7, OLG Celle, NJW 2007, S. 3795 (3796).

²⁹⁹ § 80 Abs. 1 InsO, siehe MüKo/InsO-Ott, § 80, Rn. 6.

³⁰⁰ MüKo/InsO-Ganter, § 1, Rn. 18, siehe auch oben Teil E.I.3.(a).

³⁰¹ Zöller-Vollkommer, vor § 50, Rn. 21 und § 51, Rn. 7.

³⁰² Für eine Antragsberechtigung bei Schädigung erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Meyer-Goßner, § 403, Rn. 5, AK-Schöch, § 403, Rn. 5, LG Stuttgart JR 1998, S. 84, Wessing, S. 15; a.A. für eine Antragsberechtigung bei Schädigung vor und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens: SK-StPO-Velten, § 403 (Sept. 2003), Rn. 4, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 403, Rn. 4, HK-Kurth, § 403, Rn. 4, KK-Engelhardt, § 403, Rn. 7; Kuhn, JR 2004, S. 397 (399) und Hilger, JR 1998, S. 84 f. mit jeweils ausführlicher Stellungnahme.

³⁰³ OLG Koblenz, NJW 1988, S. 3275 (3277), OLG Frankfurt/Main, NStZ 2007, S. 168 (168 f.).

des Genugtuungsinteresses des Verletzten. Die Verletzteneigenschaft gehöre daher nicht zum Vermögen des Insolvenzschuldners, sonder sei an die Person gebunden³⁰⁴. Meines Erachtens werden aufgrund dieser Ansicht aber die Rechte des Schuldners beschnitten. Denn wie erwähnt, bleibt der Schuldner zwar auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Eigentümer der Insolvenzmasse, er verliert aber mit Eröffnung der Insolvenz das Recht, Rechtsstreitigkeiten über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu führen³⁰⁵. Seine Ansprüche dürfte er dann nicht durch den Insolvenzverwalter im Adhäsionsverfahren geltend machen lassen. Für diese Ansprüche müßte der Insolvenzverwalter dann ein Verfahren vor dem Zivilgericht einleiten. Um eine Verfahrensspaltung für solche Ansprüche zu vermeiden, müssen daher meines Erachtens auch die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Ansprüche durch den Insolvenzverwalter im Adhäsionsverfahren verfolgt werden können, da es sich um zur Insolvenzmasse gehörende Ansprüche handelt, die unmittelbar aus der Straftat entstanden sind. Zudem würden solche Ansprüche bei erfolgreicher Durchsetzung der Insolvenzmasse und damit auch den Gläubigern zugute kommen. Auf diese Weise können die Ansprüche auch verfahrensökonomisch gelten gemacht werden. Zudem überzeugt das Argument, § 403 StPO privilegiere die Durchsetzung der Genugtuungsinteressen und den persönlichen Opferschutz, nicht, da dann auch nicht solche Ansprüche, die nach Eröffnung der Insolvenz entstanden sind, durch den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden könnten. Denn auch zu diesem Zeitpunkt verfolgt der Insolvenzverwalter in erster Linie die Interessen der Insolvenzgläubiger³⁰⁶.

Gleiches gilt für den Testamentsvollstrecker, der zur Erbmasse gehörende Ansprüche geltend machen kann³⁰⁷, sowie auch für den Zwangsverwalter^{308/309}.

³⁰⁴ Zu dieser Argumentation siehe OLG Frankfurt/Main, NStZ 2007, S. 168 (169), OLG Koblenz, NJW 1988, S. 3275 (3277).

³⁰⁵ So auch *Klein*, S. 48 f.

³⁰⁶ So auch OLG Celle, NJW 2007, S. 3795 (3796).

³⁰⁷ Erman-M. Schmidt, vor § 2197, Rn. 2, wonach der Testamentsvollstrecker als Verwalter des Nachlasses in eigenem Namen handelt, der Erbe aber Eigentümer des Nachlasses ist.

³⁰⁸ HK-Kurth, § 403, Rn. 6, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 403, Rn. 4, SK-StPO-Velten, § 403 (Sept. 2003), Rn. 4, Wessing, S. 16, Bockemühl-Hohmann, S. 1111; a.A. Köckerbauer, S. 79, ders. NStZ 1994, S. 305 (306).

³⁰⁹ Roland Böttcher, Kommentar zum ZVG, 4. Auflage, München 2005, § 152, Rn. 5: der Zwangsverwalter verwaltet aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestellung in Ausübung privatrechtlicher Befugnisse fremdes Vermögen im Interesse der beteiligten Parteien.

b. Antragsgegner

(1) Beschuldigter

Antragsgegner im Adhäsionsverfahren ist der Beschuldigte im Strafverfahren. Derjenige, der mit oder neben dem Beschuldigten nach zivilrechtlichen Grundsätzen haftet, der aber nicht im gleichen Verfahren angeklagt wird, kann nicht in Anspruch genommen werden³¹⁰. Maßgeblich ist der verfahrensrechtliche - Angeklagter im Strafverfahren - und nicht der haftungsrechtliche - bspw. versicherte Schaden - Status des Antragsgegners. Insbesondere im Fall von Verkehrsunfällen kann daher nicht ein Anspruch gegen den nach § 3 PflVG für den Schaden einstehenden Versicherer geltend gemacht werden³¹¹. Dieses ergibt sich aus der deutlichen Formulierung in § 403 StPO.

(2) Jugendlicher

Der Adhäsionsantrag darf nach gesetzlichen Regeln nicht im Verfahren gegen Jugendliche gestellt werden, § 81 JGG. Dieses Verbot gilt im Verfahren gegen den Jugendlichen vor dem Jugendgericht und auch im Verfahren vor dem Strafgericht, § 104 Abs. 1 Nr. 14 iVm. § 81 JGG. Ist neben dem Jugendlichen ein Erwachsener gleichzeitig mitangeklagt, ist ein Antrag nur gegen den Erwachsenen zulässig³¹².

Nach einer Ansicht^{313/314} sollte das Adhäsionsverfahren im Jugendgerichtsverfahren durch Streichung des § 81 JGG zugelassen werden mit der Begründung, das Opfer werde durch die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht benachteiligt, die Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens diene dem Resozialisierungsgedanke des Jugendstrafrechts.

Fraglich ist der Nachteil, den das Opfer aus der Nichtanwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens erleiden soll. Dieser könnte doch nur dann bestehen, wenn eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme nach den zivilrechtlichen Vorschriften möglich wäre, aber das Opfer nur aufgrund der Nichtanwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens den Jugendlichen nicht im Strafverfahren in Anspruch nehmen könnte. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit eines strafmündigen Jugendlichen ist aber gemäß § 828 Abs. 3 BGB für Scha-

³¹⁰ Meyer-Goßner, § 403, Rn. 7, Kuhn, JR 2004, S. 397 (399).

³¹¹ Kuhn, JR 2004, S. 397 (399) m.w.N., Wessing, S. 19 f. mit dem Hinweis, die mangelnde Passivlegitimation des Versicherer führe auch zu einer geringen Akzeptanzquote des Adhäsionsverfahrens, dieser Ansicht war auch Köckerbauer in NStZ 1994, S. 305 (306).

³¹² Bockemühl-Hohmann, S. 1112, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 403, Rn. 7, KK-Engelhardt, § 403, Rn. 10.

³¹³ Siehe Teil D. II.1.b. und dort m.w.N.

³¹⁴ Antrag der FDP in BT Drucks 15/936, S. 2, 4 und BT Drucks 15/2609, S. 13 f.

densersatzansprüche aus unerlaubter Handlung eingeschränkt, die wohl regelmäßig den Adhäsionsanspruch begründen. Folglich erhält das Opfer nicht in jedem Fall von einem Jugendlichen seinen zivilrechtlichen Schaden ersetzt. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen nach § 828 Abs. 3 BGB wird nur ähnlich der strafrechtlichen Schuld anhand der Einsichtsfähigkeit, der sittlichen und geistigen Reife und des Alters festgestellt³¹⁵. Es ist nicht auf die individuellen Fähigkeiten des Angeklagten abzustellen, sondern allgemein auf die intellektuelle Einsichtsfähigkeit - aber entgegen § 3 JGG bzw. § 20 StGB nicht darauf, dieser gemäß auch handeln zu können³¹⁶. Daneben spielt es eine wichtige Rolle, ob ein Jugendlicher derselben Altersklasse die Folgen seines Tuns voraussehen könnte³¹⁷. Dem Adhäsionsverfahren im Jugendgerichtsverfahren würde ein erhöhtes Prozeßrisiko anhaften: das Gericht könnte über die strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit wegen § 3 JGG und § 828 Abs. 3 BGB unterschiedlich entscheiden bzw. mangels strafrechtlicher Schuld des Jugendlichen von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag wegen § 406 Abs. 1 S. 1 StPO absehen und damit nicht über die Anwendbarkeit von § 828 Abs. 3 BGB entscheiden. Die zivilrechtliche Haftung des Jugendlichen könnte das Opfer erst durch einen Zivilprozeß klären lassen. Um sich mit dem Prozeßrisiko nur einmal zu belasten, sollte es den Anspruch nur im Zivilprozeß geltend machen können.

Zudem spreche gegen die Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens aber auch der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts: dieser dürfe nicht in den Hintergrund gedrängt werden³¹⁸, auch wenn es sicherlich nicht nachteilig ist, dem jugendlichen Täter den Umfang der materiellen Folgen seines Tuns vor Augen zu führen. In der Regelung des § 81 JGG spiegele sich der materiell-rechtliche Ausschluß wider, einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch als Nebenfolge durchsetzen zu können, wie sich aus § 6 JGG im Umkehrschluß ergibt³¹⁹. Die Fähigkeit eines Jugendlichen, ohne weiteres die relevanten Unterschiede zwischen zivilrechtlichem Privatanspruch auf Schadensausgleich und dem staatlichen Anspruch auf Strafe zu kennen, erscheint unwahrscheinlich; es ist von dem

³¹⁵ Maßgeblich ist, daß der Jugendliche die Einsicht besitzt, seine Verantwortlichkeit zu erfassen, demgemäß die geistige Reife besitzt, sowohl das begangene Unrecht zu erkennen als auch die Verpflichtung für die Folgen seines Tuns haften zu müssen, so Palandt-Sprau, § 828, Rn. 6.

³¹⁶ Soergel-Spickhoff, § 828, Rn. 13, nach Rn. 14 würde die Übernahme der strafrechtlichen Regelung die Bedingung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit fordern, Palandt-Sprau, § 828, Rn. 6, BGH NJW 2005, S. 354 (355), BGH NJW 1984, S. 1958 (1959).

³¹⁷ Palandt-Sprau, § 828 Abs. 3 BGB, Rn. 7.

³¹⁸ So auch der DRB, DRiZ 2002, S. 281 zu einem CDU/CSU Gesetzesentwurf in BT Drucks 14/8788 über die Einführung des Adhäsionsverfahrens in das JGG.

³¹⁹ Eisenberg, § 81, Rn. 4 f., § 6, Rn. 7.

Jugendlichen auch nicht zu erwarten, jeglichen zivilrechtlichen Schaden mit eigenen finanziellen Mitteln ausgleichen zu können. Ein durch ein Adhäsionsverfahren erreichter vollstreckbarer Titel ginge für das Opfer daher ins Leere und bürdete ihm wiederum ein Prozeß- und Vollstreckungsrisiko auf.

Weiterer Bestandteil des Erziehungsgedankens ist die für den Jugendlichen zumutbare Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG, die aus Mitteln erfolgen soll, über die der jugendliche Straftäter selbstständig verfügen kann. Wird gegen ihn ein zivilrechtlicher Anspruch geltend gemacht, den er nur mit finanzieller Hilfe der Erziehungsberechtigten oder anderer ausgleicht, oder für den er mangels finanzieller Möglichkeiten nicht aufkommen kann, wird der Erziehungsgedanke irrelevant bzw. ins Leere laufen. Das Ziel des Adhäsionsverfahrens, Ausgleich und u.U. Genugtuung zu erlangen, wird auf diese Weise nicht wirklich erreicht.

Gegen die Zulassung des Adhäsionsverfahrens gegen den jugendlichen Straftäter spricht ferner der Sinn und Zweck des Strafverfahrens als zeitnahe Reaktion auf die Straftat zu fungieren, um dem jugendlichen Täter den Zusammenhang zwischen Tat und strafrechtlichen Folgen vor Augen zu führen³²⁰. Diese zeitliche Nähe könnte schon mit Durchführung des Adhäsionsverfahrens und einer Beweisaufnahme gefährdet werden.

Zudem müßte der Jugendliche aufgrund der Regelung in § 51 ZPO³²¹ durch seinen gesetzlichen Vertreter im Adhäsionsverfahren vertreten werden. Hinsichtlich eines zivilrechtlichen Anspruches darf nämlich nur der gesetzliche Vertreter mit allen Rechten und Pflichten für den Vertretenen, also den jugendlichen Angeklagten, handeln³²². Damit wird aber der Prozeß mit Personen überfrachtet und der Minderjährige nur als Straftäter auf der Anklagebank sitzen, ohne selbst Rechte in Bezug auf den Adhäsionsanspruch ausüben zu können.

Letztlich ist der grundsätzliche Ausschluß der Öffentlichkeit vom Verfahren gegen Jugendliche, § 48 JGG, zu sehen. Zwar dürfte der Verletzte während der Verhandlung und Verkündung der Entscheidung anwesend sein, § 48 Abs. 2 S. 1 JGG. Allerdings dürfte wegen der gesetzlichen Vertretung des Jugendlichen in Bezug auf den zivilrechtlichen Anspruch die Öffentlichkeit teilnehmen. Zu lösen wäre dieses Problem durch einen

³²⁰ So auch die Meinung der befragten Richter am AG Bremen.

³²¹ Diese Regelung müßte auch im Adhäsionsverfahren anwendbar sein, da sie zu den im Zivilverfahren notwendigen Prozeßvoraussetzungen für eine zulässige Klage gehören. Zu Letzterem siehe Zöller-Vollkommer, vor § 50, Rn. 17.

³²² Thomas/Putzo-Hijftege, § 51, Rn. 5, 13 ff., Ansicht der CDU/CSU-Fraktion in BT Drucks 15/2609, S. 14.

Vorrang der jugendgerichtlichen Verfahrensgrundsätze, was zwar dem Zweck des Öffentlichkeitsgrundsatzes des Zivilverfahrens widerspräche, aber wegen des Vorrangs des Strafverfahrens zu billigen wäre.

Aufgrund der vorgebrachten Argumente ist der Vorschlag, den § 81 JGG zu streichen und somit das Adhäsionsverfahren im Jugendgerichtsverfahren gegen jugendliche Straftäter zuzulassen, nicht zu befürworten. Er wurde ebenfalls nicht in einem Reformentwurf zum JGG³²³ aufgenommen bzw. durch das 2. JuMoG umgesetzt.

(3) Heranwachsender

Nach den bisherigen Regelungen war das Adhäsionsverfahren im Verfahren gegen Heranwachsende ebenfalls nicht anwendbar, wenn auf den Heranwachsenden materielles Jugendstrafrecht angewendet wurde, § 109 Abs. 2 iVm. 81 JGG a.F. Dies hat sich trotz des im Gesetzgebungsverfahren zum ORRG gestellten Antrages der FDP-Fraktion zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgesetzt³²⁴. Erst mit dem 2. JuMoG ist das Adhäsionsverfahren gegen den Heranwachsenden auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht anwendbar³²⁵. Hebt das Rechtsmittelgericht den nach Erwachsenenstrafrecht getroffenen Schulterspruch gegen den Heranwachsenden auf und verweist an die Tatsacheninstanz zurück, ist ein Adhäsionsverfahren bei dann angewandtem Jugendstrafrecht im Hinblick auf §§ 81 iVm. 109 JGG nunmehr auch zulässig³²⁶.

Die Einführung dieser Regelung ist auf grundlegende Kritik gestoßen. Begründet wird die Ablehnung mit den im Jugendstrafrecht bestehenden besser und intensiver genutzten Möglichkeiten der Wiedergutmachung³²⁷ und des TOA³²⁸, auch wenn im Jugendstrafrecht im Vordergrund nicht die Interessen des Opfers, sondern der erzieherische Effekt auf den Täter stehe³²⁹. Zudem könne mit der gleichzeitigen Abhandlung von Straf- und Zivilanspruch im Verfahren gegen den Heranwachsenden der angeklagte Heranwach-

³²³ Gesetzesentwurf des Bundesrates über ein „Gesetz zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ vom 24.06.2004 in BT Drucks 15/3422.

³²⁴ Es war auch vor und nach Inkrafttreten des ORRG zum 01.09.2004 mit verschiedenen Gesetzesinitiativen erfolglos die Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens im Verfahren gegen Heranwachsende bei Anwendung von Jugendstrafrecht lanciert worden, siehe bspw. BT Drucks 15/3422, S. 20, BT Drucks. 15/3244, S. 24, BT 15/3433.

³²⁵ Aufgrund der Sachnähe zum ORRG soll diese Neuregelung hier ebenfalls dargestellt werden.

³²⁶ Dies war nach der früheren Rechtslage nicht zulässig, siehe dazu BGHR StPO, § 406 Abs. 1, Entscheidung 1.

³²⁷ § 15 Absatz 1 Nr. 1, § 23, § 45 Absatz 2 Satz 2, § 47 Absatz 1 Nr. 2 JGG.

³²⁸ § 10 Absatz 1 Nr. 7, § 45 Absatz 2, § 47 Absatz 2 JGG.

³²⁹ Höynck, ZJJ 2005, S. 34 (37), ders. in ZJJ 2007, S. 76 (77), für die im JGG bestehenden vorzugswürdigeren Alternativen auch Eisenberg, § 109, Rn. 12.

sende vom Fokus der erzieherischen Wirkung abgelenkt werden und damit möglicherweise der Schwerpunkt in Richtung streitiges Verfahren schwenken³³⁰. Ferner sei nicht zu erwarten, daß die Anwendungsprobleme des Adhäsionsverfahrens im allgemeinen Strafrecht im Jugendstrafverfahren geringer seien, insbesondere im Hinblick auf die Komplexität des Adhäsionsverfahrens³³¹. Dagegen ist aber zunächst die unbeschränkte zivilrechtliche Verantwortlichkeit eines Volljährigen einzuwenden, auch wenn Jugendstrafrecht angewendet wird. Daher würde auch in einem gesonderten Zivilverfahren das Opfer mit seinem Anspruch zumindest aus diesem Grund nicht scheitern. Der Adharent trägt demzufolge nicht wie im Verfahren gegen einen Jugendlichen das Risiko, daß das Gericht aus diesem Grund von einer Entscheidung absieht. Insbesondere würde der Adharent das Adhäsionsverfahren nicht in der Ungewißheit beantragen, die Entscheidung hänge von der Anwendung des Jugend- oder Erwachsenenstrafrechts ab, da über Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht gerade erst im Urteil entschieden wird.

Es ist meines Erachtens zudem prozeßökonomisch sinnvoll, den zivilrechtlichen Anspruch gegen eine nach zivilrechtlichen Grundsätzen erwachsen geltende Person im Strafverfahren durchsetzen zu können, um so einen möglichen Zivilprozeß zu vermeiden, so wie dieses im Erwachsenenstrafverfahren die Regel sein sollte. Der Geschädigte könnte damit schon im Strafverfahren seinen eigenen Anspruch gegen den angeklagten Heranwachsenden durchzusetzen versuchen.

Die Anwendung des Adhäsionsverfahrens bei Heranwachsenden liefe auch nicht dem Erziehungsgedanken des JGG zuwider. Stünde dieser Gedanke ausnahmsweise entgegen und wäre das Adhäsionsverfahren im konkreten Strafverfahren nicht geeignet, könnte der Richter nach der allgemeinen Bestimmung des § 406 Abs. 1 StPO von einer Entscheidung absehen. Dieses wäre u.a. so, ähnlich wie bei einem Jugendlichen zu erwarten wäre, wenn der Heranwachsende nicht über eigene finanzielle Mittel verfügt, den Anspruch auszugleichen, er sich aber auch aufgrund des strafrechtlichen Urteils nicht solche Mittel legal beschaffen kann. Übersteigt der mit dem Adhäsionsanspruch geltend gemachte Schaden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Angeklagten, so wäre nämlich der Effekt auch aus erzieherischer Sicht eher fragwürdig, so daß der Richter von einer Entscheidung wegen Ungeeignetheit absehen könnte. Über die finanzielle Situation des Heranwachsenden kann sich der Jugendrichter vor dem Urteil informieren.

³³⁰ *Stuppi*, ZJJ 2007, S. 18 (21), so auch schon *Höynck*, ZJJ 2005, S. 34 (38), diese Problematik jedenfalls bei jugendlichen Straftätern kannte auch der Gesetzgeber, vgl. dazu BT Drucks 16/3038, S .67.

³³¹ *Höynck*, ZJJ 2005, S. 34 (39), ders. in ZJJ 2007, S. 76 (78).

Für ein einheitliches Abhandeln von Straf- und Zivilanspruch spricht auch, daß ein erneutes Verhandeln des Zivilanspruches vor dem Zivilgericht in der Regel sowohl vom Opfer als auch vom heranwachsenden Täter nicht verstanden werden wird. Da das Jugendgerichtsverfahren darauf abzielt, der Kommunikation und Konfliktlösung zwischen den Beteiligten zu dienen, kann das Gericht bei einer erheblichen Verfahrensverzögerung gleichfalls eine Absehensentscheidung nach den allgemeinen Regeln treffen. Da der Heranwachsende aber zivilrechtlich die volle Verantwortung trägt, sollte in diesem Fall trotz des Erziehungsgedankens des JGG auch das Restitutionsinteresse des Opfers hinreichend Berücksichtigung finden³³² und auch der Heranwachsende, der die Konsequenzen übersehen kann, nicht von der Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens ausgeschlossen werden.

(4) Prozeßfähigkeit

Anders als im zivilprozessualen Verfahren muß der Antragsgegner nur verhandlungsfähig, nicht aber notwendigerweise geschäfts- bzw. prozeßfähig iSv. § 52 ZPO sein³³³. Der Beschuldigte wird durch strafverfahrensrechtliche Grundsätze, die auch bei der Entscheidung über den zivilrechtlichen Anspruch gelten³³⁴, ausreichend geschützt.

Schließen die Beteiligten im Adhäsionsverfahren allerdings einen Vergleich, müssen sie verhandlungs-, geschäfts- und prozeßfähig sein, da es sich um einen gegenseitigen Vertrag nach bürgerlich-rechtlichen Regeln handelt³³⁵. Der Vergleich kann auch unter Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters zustande kommen³³⁶. Da der Adhäsionsvergleich wie auch der Vergleich im Zivilprozeß ein Prozeßvergleich ist, sind die für den Zivilprozeßvergleich geltenden Regeln auch auf den Adhäsionsvergleich anzuwenden³³⁷.

4. Verfahrensablauf

a. Anspruchsumfang, § 403 StPO

Im Adhäsionsverfahren kann grundsätzlich jeder aus einer Straftat iSv. § 264 StPO unmittelbar resultierende vermögensrechtliche Anspruch gegen den Beklagten geltend

³³² So auch die Ansicht Rössners in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 44, schon Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (306 f.).

³³³ Pfeiffer, § 403, Rn. 2, AK-Schöch, § 403, Rn. 10.

³³⁴ Siehe zur Anwendbarkeit der Verfahrensgrundsätze im Adhäsionsprozeß oben Teil E.I.2.

³³⁵ Zöller-Stöber, § 794, Rn. 8.

³³⁶ Meyer-Goßner, § 403, Rn. 9, Wessing, S. 21, Thomas/Putzo-Hüßtege, § 794, Rn. 11.

³³⁷ Zöller-Stöber, § 794, Rn. 5 m.w.N.

gemacht werden³³⁸. Vermögensrechtliche Ansprüche sind dabei solche, die aus Vermögensrechten abgeleitet werden oder auf vermögenswerte Leistungen gerichtet sind, bspw. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche³³⁹, aber auch Herausgabe- und Bereicherungsansprüche sowie Widerrufs- oder Feststellungsansprüche³⁴⁰. Wird ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht, müssen damit wirtschaftliche Interessen verfolgt werden³⁴¹. Da sich der Adhäsionsanspruch auf die aus der Straftat ergebenden Ansprüche beziehen muß, sollten die Haftungsbegründung des Anspruches und die Voraussetzungen der Strafbarkeit beim Adhäsionsantrag eng verbunden sein³⁴².

Strittig ist, ob im Adhäsionsverfahren, wie im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen, Ansprüche geltend gemacht werden sollten, die sich aus einer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses begangenen Straftat ergeben. Neben der im Gesetzgebungsverfahren vorgebrachten Kritik³⁴³ sind meines Erachtens Berührungspunkte mit dem kollektiven Arbeitsrecht nicht endgültig auszuschließen, die eine Absehensentscheidung wegen Nichteignung gemäß § 406 Abs. 1 S. 4, 5 StPO provozieren könnten. Insoweit bestehen Bedenken, daß das Gericht für die Entscheidung über zivilrechtliche Haftungsfragen aus unerlaubter Handlung über die notwendigen Spezialkenntnisse des kollektiven Arbeitsrechts nicht verfügt, um den Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen³⁴⁴. Da § 2 ArbGG die Frage der sachlichen Zuständigkeit regelt³⁴⁵, wird wohl konsequenterweise die fachliche Kompetenz der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit höher sein als die der Strafgerichtsbarkeit.

Zudem gilt nach der Rechtsprechung³⁴⁶ ein auf das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zugeschnittener eingeschränkter Haftungsmaßstab³⁴⁷ als bei einem normalen Schadensersatzanspruch. Dieser Haftungsmaßstab ist bei fahrlässig durchgeföhrter betrieblich ve-

³³⁸ BGH NStZ 2003, S. 321 (321), *Meyer-Goßner*, § 403, Rn. 10.

³³⁹ BGH MDR 1993, S. 408, BGH NStZ 1994, S. 26, BHGR § 404 Abs. 1, Anspruch 4, Entscheidung 3-5.

³⁴⁰ KK-Engelhardt, § 403, Rn. 1, *Meyer-Goßner*, § 403, Rn. 10, Wessing, S. 22, Bockemühl-Hohmann, S. 1113, Kuhn, JR 2004, S. 397 (399).

³⁴¹ Für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches im Adhäsionsverfahren ist die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen notwendig, siehe BGH VersR, 1983, S. 832 (833), Wessing, S. 22, Köckerbauer, S. 60, KK-Engelhardt, § 403, Rn. 1, Pfeiffer, § 403, Rn. 3, *Meyer-Goßner*, § 403, Rn. 10.

³⁴² Klaus, S. 38 f.

³⁴³ BT Drucks 15/2536, S. 10 (Anlage 2).

³⁴⁴ A.A. BT Drucks 15/1976, S. 15/ BT Drucks 15/2536, S. 16, DRB, Stellungnahme Nov. 2003, S. 3, schon Köckerbauer, S. 65 und Rieß, Gutachten 55. DJT, S. C 102 f.

³⁴⁵ Thomas/Putzo-Hüfstege, § 13 GVG, Rn. 5 f., Köckerbauer, S. 65.

³⁴⁶ BAG NJW 1995, S. 210, BGH NJW 1994, S. 856, das BAG gab die bis dahin geltende Rechtsprechung auf, einen eingeschränkten Haftungsmaßstab bei gefahrgeneigter Tätigkeit anzunehmen, sondern sah diesen nunmehr generell bei betrieblich veranlaßter Tätigkeit.

³⁴⁷ Siehe ausführlich Palandt-Weidenkaff, § 611, Rn. 156-158 m.w.N.

ranlaßter Tätigkeit unterschiedlich abgestuft und im Verhältnis zum Arbeitgeber und zu Kollegen anzuwenden und muß im Einzelfall abgewogen werden³⁴⁸. Diesbezüglich wäre von den Strafrichtern Spezialkenntnisse zu erwarten: Die Richter müßten sich mit den Kriterien des Haftungsmaßstabs zunächst auseinandersetzen und könnten damit Verfahrensverzögerungen provozieren, auch wenn der Ersatzanspruch als solcher nicht spezifisch aus dem Arbeitsrecht stammt³⁴⁹.

Letztlich spricht gegen diesen Vorschlag auch das Institut der Betriebsjustiz³⁵⁰. Damit bestehen Regelungen, wie bei Straftaten bzw. Ordnungsverstößen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses begangen werden, die Straftatfolgen gegenüber dem Arbeitgeber ausgeglichen werden können. Mit solchen Regelungen können in der Regel interne Konflikte gelöst werden, die im Strafverfahren meist im Rahmen eines TOA entschieden würden. Diese Regelungen sind somit in Fällen geringerer Vergehen besser geeignet den Schaden wieder auszugleichen als das Adhäsionsverfahren. Daher sollte die Zuständigkeit auch für „adhäsionsfähige“ Ansprüche bei der Arbeitsgerichtsbarkeit verbleiben.

Auch ein aus einem Verkehrsunfallgeschehen resultierender Anspruch, dessen zugrunde liegender Verkehrsverstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellt, § 46 Abs. 3, S. 4 OWiG, kann nicht Gegenstand des Adhäsionsverfahrens sein³⁵¹.

In den Verfahren nach §§ 98 f., 106 ff. UrhG können Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung von Vervielfältigungsstücken oder der zu ihrer Herstellung benutzten Vorrichtungen geltend gemacht werden³⁵². Zudem finden die Vorschriften teilweise eingeschränkt bei Preisvergehen nach dem Wirtschaftsstrafgesetz Anwendung, so § 9 Abs. 1 iVm. Abs. 3 WiStG.

³⁴⁸ BGH NJW 1996, S. 1532 und BAG NJW 1999, S. 966 f. zur einzelfallbezogenen Abwägung, BGH NJW 1994, S. 856 und BAG NJW 1995, S. 210 zur betrieblich veranlassten Tätigkeit; siehe ausführlich zu den Abstufungen der Haftung des Arbeitnehmers insbesondere im Verhältnis zum Arbeitgeber und Arbeitskollegen (gegenüber einem geschädigten Dritten gilt die volle Haftung im Außenverhältnis) bei *Wolf-Dietrich Walker*, „Die eingeschränkte Haftung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der Schuldrechtsmodernisierung“, JuS 2002, S. 736-743.

³⁴⁹ So aber die Regierungskoalition in ihrer Entwurfsbegründung, BT Drucks 15/1976, S. 15, BT Drucks 15/2536, S. 16.

³⁵⁰ Siehe dazu ausführlich schon *Schmanns*, S. 147 ff., Reinhard Richardi-Richardi, Betriebsverfassungsgesetz und Wahlordnung, 10. Auflage, München 2006, § 87, Rn. 213 ff.

³⁵¹ Siehe *Schirmer*, DAR 1988, S. 121 (122), mit Verweis auf Erich Göhler, Kommentar zum OWiG, 8. Auflg. München, 1987, § 46, Rn. 20 a (ebenfalls in 13. Auflage München, 2002).

³⁵² Die Anwendung von §§ 403 ff. StPO für die Ansprüche aus UrhG ergibt sich aus § 110 S. 3 UrhG.

b. Antrag des Verletzten, § 404 StPO

(1) Form, Inhalt und Zeitpunkt der Antragstellung, § 404 Abs. 1 StPO

Wesentliche Verfahrensvoraussetzung für das Adhäsionsverfahren ist ein Antrag des Antragsberechtigten³⁵³. Ob dieser rechtzeitig bei Gericht vorliegt, muß das Gericht von Amts wegen prüfen³⁵⁴. Die Antragstellung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bzw. in der Hauptverhandlung mündlich bis zum Beginn der Schlußvorträge³⁵⁵ erfolgen, § 404 Abs. 1 S. 1 StPO. Wird der Antrag schriftlich gestellt, muß er - entgegen dem Mündlichkeitsgrundsatz - in der Hauptverhandlung nicht mündlich wiederholt werden³⁵⁶. Da der Angeklagte aber zu dem Antrag gehört werden muß, wird auf diese Weise der Antrag spätestens in die Hauptverhandlung eingebracht. Zudem erlangt der Angeschuldigte Kenntnis von dem Antrag, da er ihm zugestellt werden muß, wenn der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt wird, § 404 Abs. 1 S. 3 StPO³⁵⁷.

Inhaltlich muß der Antrag den Anforderungen von § 253 ZPO entsprechen und Gegensstand und Grund des Anspruches enthalten. Bei einer Geldforderung muß die Höhe bestimmt sein. Davon kann abgesehen werden, wenn die Höhe des Schadens erst während des Verfahrens durch einen Sachverständigen festzustellen ist bzw. bei Schmerzensgeldansprüchen das Gericht nach eigenem Ermessen entscheidet³⁵⁸. Für den Grund des Anspruches sind alle Tatsachen notwendig, aus denen sich die Schlüssigkeit des Anspruches ergibt. Auf fehlende Tatsachenangaben hat das Gericht gemäß § 139 ZPO hinzuweisen. Die Beweismittel muß der Antragsteller nicht notwendigerweise angeben, da der Amtsermittlungsgrundsatz aus § 244 Abs. 2 StPO gilt³⁵⁹.

Der Antrag kann schon im vorgerichtlichen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bzw. bei der Polizei, wenn die Tat angezeigt wird, gestellt werden, da die Vorschriften über

³⁵³ Statt aller *Meyer-Goßner*, § 404, Rn. 1.

³⁵⁴ KMR-Stöckel, § 404 (Juni 2007), Rn. 5, Pfeiffer, § 404, Rn. 1, HK-Kurth, § 404, Rn. 1, 7, BGH MDR 1988, S. 875, BGH NStE Nr.1 zu § 404.

³⁵⁵ In diesem Fall ist die Protokollierung in der Sitzungsniederschrift nach § 273 Abs. 1 StPO notwendig, *Meyer-Goßner*, § 273, Rn. 6, 10.

³⁵⁶ BGH St 37, S. 260 (261), wonach der Angeklagte trotzdem zu dem Anspruch gehört werden muß, was im Hinblick auf die Revisibilität als wesentliche Förmlichkeit zu protokollieren ist.

³⁵⁷ So auch der BGH für die Zustellung als Zulässigkeitsvoraussetzung eines außerhalb der Hauptverhandlung gestellten Antrags in BGH 3 StR 272/05 vom 26.08.2005, Quelle <http://www.bundesgerichtshof.de>, abgerufen am 30.01.2007

³⁵⁸ *Meyer-Goßner*, § 404, Rn. 3, KK-Engelhardt, § 404, Rn. 5, BGHR StPO, § 404 Abs. 1, Antragstellung 2.

³⁵⁹ Scholz JZ 1972, S. 727, Schirmer DAR 1988, S. 121 (123), Pfeiffer, § 404, Rn. 2, *Meyer-Goßner*, § 404, Rn. 3.

das Adhäsionsverfahren keinen Hinweis über den frühesten Zeitpunkt der Antragstellung enthalten³⁶⁰. Wird der Antrag bei der Staatsanwaltschaft gestellt, muß diese den Antrag beschleunigt an das Gericht weiterleiten³⁶¹. Der Antrag muß spätestens vor den Schlußvorträgen in der Hauptverhandlung gestellt werden³⁶², und kann auch noch in der Berufungsverhandlung bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt erfolgen³⁶³. Verweist das Gericht der Revisionsinstanz das Urteil zur erneuten Verhandlung an die Tatsacheninstanz zurück, kann der Antrag auch erst dann gestellt werden³⁶⁴.

(2) Wirkung des Antrags, § 404 Abs. 2 StPO

Der Antrag entfaltet dieselben Wirkungen wie die Erhebung der zivilprozessualen Klage, § 404 Abs. 2 S. 1 StPO. Mit der Neuregelung in § 404 Abs. 2 Satz 2 StPO wird nun der Zeitpunkt klargestellt, zu welchem der Streitgegenstand rechtshängig wird: mit Eingang bei Gericht. Dies gilt auch, wenn er schon vorher bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft gestellt worden ist. Eine Zustellung des Antrags an den Straftäter ist entgegen der Rechtsprechung³⁶⁵ zur alten Gesetzeslage nicht notwendig. Danach sollte aufgrund der Bezugnahme zur zivilprozessualen Klageerhebung für den Wirkungseintritt der Adhäsionsantrag nicht nur bei Gericht eingehen, sondern zudem auch dem Antragsgegner zugestellt werden. Da die Antragstellung im Adhäsionsverfahren mit den Wirkungen der Klageerhebung im Zivilprozeß gleichgesetzt war, ist meines Erachtens dabei aber der Wortlaut des Gesetzes nicht genügend beachtet worden, der sich nicht auf die Voraussetzungen der Klageerhebung in § 253 Abs. 1 ZPO bezieht. Wie schon in Nr. 174 Abs. 2 RiStBV³⁶⁶ für die Staatsanwaltschaft vorgegeben, hat sich der Gesetzgeber entgegen der eben dargestellten Meinung des *BGH* begrüßenswerter Weise für die jetzi-

³⁶⁰ Wessing, S. 30, *Meyer-Goßner*, § 404, Rn. 4, Bockemühl-Hohmann, S. 1112.

³⁶¹ Nr. 174 Abs. 2 RiStBV, wonach der Staatsanwalt den bei ihm eingegangenen Entschädigungsantrag beschleunigt dem Gericht zuzuleiten hat, da die Rechtswirkungen des Antrages erst mit Eingang des Antrages bei Gericht eintreten.

³⁶² Der Antrag kann also nicht mehr im Schlußvortrag selbst gestellt werden, so OLG Düsseldorf JMBI. NW 1958, S. 91 zitiert nach Bockemühl-Hohmann, S. 1112, BGHR StPO § 404 Abs. 1, Antragstellung 1, 3, § 405 S. 2, Nichteignung 2.

³⁶³ LG Gießen NJW 1949, S. 727, KMR-Stöckel, § 404 (Juni 2007), Rn. 5, *Meyer-Goßner*, § 404, Rn. 4.

³⁶⁴ BGH DAR 2001, S. 207, *Meyer-Goßner*, § 404, Rn. 4 a.E.

³⁶⁵ BGH StraFo 2004, S. 386 f.; BGH 3 StR 272/05 vom 26.08.2005, Quelle <http://www.bundesgerichtshof.de>, abgerufen am 30.01.2007, OLG Karlsruhe NJW-RR 1997, S. 508; a.A. OLG Rostock, OLG-NL 2000, S. 117 (118), OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 15.07.2005, 11 U 22/03, OLG Köln, NJW 1976, S. 1213 (1215).

³⁶⁶ Nr. 174 RiStBV regelt für die Staatsanwalt eine beschleunigte Zuleitung des bei ihr eingegangenen Entschädigungsantrages mit dem Hinweis auf den Eintritt der Rechtswirkungen des Antrags, sobald dieser bei Gericht eingehe.

ge Regelung entschieden³⁶⁷. Die Neuregelung bewirkt mehr Rechtssicherheit für die beteiligten Parteien³⁶⁸.

Mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Wirkung korreliert die Hemmung der Verjährung des Anspruches, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB³⁶⁹. Die Hemmung der Verjährung erstreckt sich auf den mit dem Antrag geltend gemachten Streitgegenstand, bei Schadensersatzansprüchen daher nur auf die geltend gemachten Schadensfolgen und bei einer Teilklage nur auf den eingeklagten Teil des Anspruches³⁷⁰. Daneben begründet die Antragstellung die in §§ 292, 347 bzw. 818 Abs. 3 BGB normierten Haftungsverschärfungen zugunsten des Antragstellers³⁷¹. Die genannten Wirkungen treten aber nur bei einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Antrag ein³⁷².

Notwendig war diese Rechtssicherheit zudem auch für die vom Eintritt der Rechtshängigkeit abhängigen Rechtsfolgen wie Prozeßzinsen und Verzugsbeginn.

c. Zuständiges Gericht, §§ 23, 24 GVG

(1) Amtsgerichtliche Zuständigkeit

Das Gericht hat von Amts wegen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für den Anspruch zu beachten³⁷³. Die Streitwertgrenze aus § 23 Nr. 1 GVG für die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Amtsgericht ist für das Adhäsionsverfahren vor dem Amtsgericht ohne Bedeutung, da der Anspruch dort gemäß § 403 StPO a. E. gerade ohne Rücksicht auf den Streitwert geltend gemacht werden kann.

(2) Prorogation nach §§ 38, 39 ZPO

Die im Zivilprozeß mögliche Prorogation nach §§ 38, 39 ZPO kennt die Strafprozeßordnung nicht. Ist das Strafgericht nicht für den Adhäsionsanspruch zuständig, wie

³⁶⁷ Siehe auch Stellungnahme DRB, Nov. 2003, S. 4; Nr. 174 Abs. 2 RiStBV wies schon vor der Reform auf den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkung nach § 404 Abs. 2 StPO hin.

³⁶⁸ Kuhn, JR 2004, S. 397 (397), BT Drucks 15/2536, S. 15.

³⁶⁹ OLG Karlsruhe, MDR 2000, S. 656, ders. NJW-RR 1997, S. 508 (508), OLG Rostock, OLG-NL 2000, S. 117 (118), OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 15.07.2003, 11 U 22/03.

³⁷⁰ Palandt-Heinrichs, § 204, Rn. 14 ff.

³⁷¹ SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 6, Klein, S. 34, Neuhaus, StV 2004, S. 620 (626, Fußnote 57), auch ein bei § 844 BGB geschlossener Haftungsausschluß wirkt gegen den im Adhäsionsverfahren Berechtigten, so BGH VersR 1961, S. 846 f., Erman-Schiemann, § 844, Rn. 2.

³⁷² OLG Karlsruhe NJW-RR 1997, S. 508.

³⁷³ Meyer-Goßner, § 404, Rn. 11.

sich aus §§ 403 StPO iVm. § 13, 24 f., 74 GVG ergeben kann³⁷⁴, wird daher das Adhäsionsverfahren insgesamt unzulässig³⁷⁵. Der Angeklagte kann die Zuständigkeit durch seine Zustimmung aber auch nicht begründen und den Antrag damit zulässig machen³⁷⁶.

(3) Variable Zuständigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 3, 1. Variante GVG

Eine Neuregelung zur variablen Zuständigkeit, die zwar den Opferschutz, aber nur indirekt das Adhäsionsverfahren betrifft, ist in § 24 Abs. 1 Nr. 3, 1. Variante GVG eingeführt worden. Danach muß die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Landgericht erheben, wenn der durch die Straftat Verletzte schutzbedürftig ist und als Zeuge im Verfahren geladen werden könnte. Dabei kann sie kein eigenes Ermessen ausüben, wenn sie das Vorliegen der Voraussetzungen bejaht.

Nach einer Ansicht nehme die neue Vorschrift den Opferschutz konsequent in das Gesetz auf und wirke sich positiv auf den Opferschutz aus, sie sei daher zu begrüßen³⁷⁷. Mit der Regelung sollen durch weitere Vernehmungen in der 2. Tatsacheninstanz psychische Auswirkungen auf das Tatopfer vermieden werden³⁷⁸.

Nach anderer Ansicht³⁷⁹ sei die Regelung verfassungsrechtlich bedenklich und könne sowohl Täter als auch Opfer verfahrensrechtlich benachteiligen. Bedenken resultieren nach dieser Ansicht aus einem Konflikt der Vorschrift mit dem verfassungsmäßigen Gebot des gesetzlichen Richters. Das *Bundesverfassungsgericht* hatte in einer Entscheidung über variable Zuständigkeiten Mindestanforderung an die jeweilige Zuständigkeitsnorm gestellt³⁸⁰: eine solche Norm sollte generalisieren und frei von sachfremden Einflüssen sein. Vom Gesetzgeber wurde danach gefordert, nur Regelungen zu erlassen, aufgrund derer sich das Gericht unabhängig vom Einzelfall und nach abstrakt-generellen Normen bestimmen lasse. Dies dürfe nicht endgültig der Staatsanwaltschaft

³⁷⁴ Bspw. für den Anspruch aus einer Straftat, die in Zusammenhang eines Arbeitsverhältnisses begangen worden ist, wird die Unzuständigkeit des Strafgerichts begründet, die Geltendmachung eines solchen Anspruches ist im Adhäsionsverfahren unzulässig wegen sachlicher Unzuständigkeit.

³⁷⁵ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 10, Wessing, S. 51.

³⁷⁶ OLG Braunschweig NJW 1952, S. 1229 (1230), Stein/Jonas-Bork, § 38, Rn. 2.

³⁷⁷ Stellungnahme DRB, November 2003, S. 5, der die Änderung insbesondere im Hinblick auf kindliche Opferzeugen von Sexualstraftaten begrüßt, Ferber, NJW 2004, A. 2562 (2564), Rössner in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 80, Marahrens in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 11.

³⁷⁸ Meyer-Goßner, § 24 GVG, Rn. 6.

³⁷⁹ Ebenso von Galen, S. 265 (273), Stellungnahme des DAV, Mai 2001, Punkt III.13, BRAK, Stellungnahme März 2004, S. 9, Prittwitz in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 17, Prasser in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 5 findet die Regelung nicht zwingend erforderlich, sondern sieht die Lösung in einem ausführlichen Inhaltsprotokoll, zudem weist er in seiner Kritik auf die Einschränkung des Rechts auf den gesetzlichen Richter und andere Möglichkeiten, Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, hin.

³⁸⁰ BVerfGE 9, S. 223 (223, 226 f.).

überlassen werden, sondern müsse durch das Gericht überprüfbar sein³⁸¹. Der Gesetzgeber müsse zwar nicht eine endgültige Bestimmung treffen, es dürfe aber keine willkürliche Regelung sein³⁸². Der Gesetzgeber ist neben diesen Anforderungen aufgrund seiner Bindung durch Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verpflichtet, den Schutz vor sachfremden Einflüssen durchzusetzen bzw. zu erhalten. Mit der Neuregelung muß die Staatsanwaltschaft eine Prognose zur Schutzbedürftigkeit des Opferzeugen abgeben, ob die Vernehmung in einer späteren Berufungsverhandlung, die mit dieser Regelung gerade vermieden werden soll, sich schädigend auswirken könnte. Für diese Entscheidung verfügt die Staatsanwaltschaft in der Regel über mehr Kenntnisse als das die Entscheidung nachprüfende Gericht, da die Staatsanwaltschaft den Opferzeugen selbst vernommen hat oder dafür Gutachten zur psychischen Stabilität einsehen konnte. Die notwendige Überprüfbarkeit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft wird damit quasi ausgeschlossen³⁸³ und das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.

Weitere Bedenken bestehen in einer verfahrensrechtlichen Benachteiligung sowohl des Angeklagten als auch des Opferzeugen. Der Gesetzgeber nimmt mit der Neuregelung ohne weiteres an, das Landgericht sei für eine Vernehmung des Opferzeugen geeigneter als das Amtsgericht³⁸⁴ und leiste somit den besseren Opferschutz. Zu beachten ist aber doch die wesentlich persönlichere Atmosphäre vor dem Amtsgericht als die förmlichere und öffentlichere Atmosphäre vor dem Landgericht. Zudem könnten Täter, die die gleiche Straftat begangen hätten, ungleich behandelt werden, indem aufgrund der psychischen Instabilität des einen Opfers Anklage zum Landgericht und aufgrund der psychischen Stabilität des anderen Opfers Anklage zum Amtsgericht erhoben werde³⁸⁵. Dem einen Täter stünde somit im Gegensatz zu einem anderen Täter eine weitere Tatsacheninstanz zu Verfügung.

Zudem konnte dieses Merkmal der Schutzbedürftigkeit mit der bisher bestehenden Regelung in § 24 Abs. 1 Nr. 3, 2. Variante GVG a.F. - nun 3. Variante - berücksichtigt werden. Verschiedentlich war nach dieser Variante bisher bei unzumutbarer Belastung des Opferzeugen diese Sachlage als besonderen Umstand subsumiert worden und eine

³⁸¹ BVerfGE 9, S. 223 (229).

³⁸² Von Münch/Kunig-Kunig, Art. 101, Rn. 23 ff. m.w.N. für die stete Rspr. wie in BVerfGE 9, S. 223 (226).

³⁸³ Hegemanns, DRiZ 2005, S. 288 (292).

³⁸⁴ Hegemanns, DRiZ 2005, S. 288 (291).

³⁸⁵ Hegemanns, DRiZ 2005, S. 288 (291).

Anklage vor dem Landgericht für zulässig erachtet³⁸⁶.

Im Strafverfahren und somit auch im Adhäsionsverfahren soll die Neuregelung potentiell die zweite Tatsacheninstanz verhindern und schränkt damit aber das Adhäsionsverfahren ein. Die Regelung fokussiert zu stark den Opferschutz. Zudem können meines Erachtens Mehrfachvernehmungen durch andere Handlungsweisen wie bspw. Videovernehmung unterbunden werden³⁸⁷. Der Adhäsionskläger kann ferner gegen die für ihn aus seiner Sicht eventuell nachteilige Entscheidung nicht vorgehen, da er den Eröffnungsbeschlusses bzw. die Unzuständigkeit nicht anfechten kann³⁸⁸. Dem Adhärenten wird mit der Regelung ein möglicherweise nicht gewollter Opferschutz oktroyiert, ohne die Freiheit zu haben, über seine Schützbedürftigkeit selbst entscheiden zu können.

d. Rücknahme, § 404 Abs. 4 StPO

Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Verkündung des Urteils in der 1. Instanz oder der Berufungsinstanz jederzeit ohne Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen. Ein erneuter Antrag ist nicht ausgeschlossen, wenn er bis zum Beginn der Schlußvorträge gestellt wird. Nimmt der Adhärent in der 1. Instanz den Antrag zurück, kann er folglich in derselben Instanz oder in der Berufungsinstanz einen erneuten Antrag stellen³⁸⁹.

e. Prozeßkostenhilfe, § 404 Abs. 5 StPO

Für das Adhäsionsverfahren kann sowohl der Antragsteller als auch der Angeklagte Prozeßkostenhilfe nach den Vorschriften der §§ 114 ff. ZPO gesondert für jeden Rechtszug beantragen. Haben die Beteiligten einen Rechtsbeistand, ist ihnen dieser für das Adhäsionsverfahren ausdrücklich beizutragen. Die Prozeßkostenhilfe wird nur für die Unterstützung zur Verteidigung gegen den Adhäsionsantrag oder für dessen Verfolgung vor Gericht gewährt und für jede Instanz einzeln.

Prozeßkostenhilfe kann jederzeit, auch schon vor Beginn der Hauptverhandlung beantragt werden. Das Gericht kann über Antrag aber erst entscheiden, wenn die öffentliche Klage gemäß § 170 Abs. 1 StPO erhoben ist oder im Privatklageverfahren die Klageschrift gemäß § 381 StPO eingereicht ist. Im Strafbefehlsverfahren kann über die Pro-

³⁸⁶ OLG Zweibrücken NStZ 1995, S. 357 (357 f.), *Neuhau*, StV 2004, S. 620 (627); a.A. BGH St 47, S. 16 (20).

³⁸⁷ So auch *Prittwitz* in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 17.

³⁸⁸ Siehe § 210 StPO und § 406 a Abs. 1 S. 2 StPO über § 338 Nr. 4 StPO.

³⁸⁹ *Würtenberger* in FS Pfenninger, S. 193 (198), *Wessing*, S. 33, *KK-Engelhardt*, § 404, Rn. 13, *Pfeiffer*, § 404, Rn. 7, ablehnend *Köckerbauer*, NStZ 1994, S. 305 (307) mit dem Hinweis auf ein besonderes Interesse des Beklagten, Sicherheit über die Klärung der Rechtslage zu erhalten.

zeßkostenhilfe erst entschieden werden, wenn es zu einer Hauptverhandlung gemäß § 411 Abs. 1 S. 2 StPO kommt³⁹⁰ und damit das Adhäsionsverfahren zulässig wird.

Über die Prozeßkostenhilfe entscheidet das in der einzelnen Instanz mit der Sache befaßte Gericht, § 404 Abs. 5 S. 3 StPO. In der Berufungsinstanz kann über den Prozeßkostenhilfeantrag erst mit Eingang der Akten beim Berufsgericht gemäß § 321 StPO entschieden werden, da die Sache erst dann anhängig wird³⁹¹.

Die Entscheidung über die Prozeßkostenhilfe im Adhäsionsverfahren ist nicht anfechtbar, § 404 Abs. 5 S. 3 StPO, da ein Beschwerdeverfahren über die Prozeßkostenhilfe das Strafverfahren nicht retardieren oder belasten soll³⁹². Der Prozeßkostenhilfeantrag hemmt, soweit er vor dem Adhäsionsantrag gestellt worden ist, die Verjährung des Adhäsionsanspruches, § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB.

5. Vergleich, § 405 StPO

a. Neuregelung

Mit der Neuregelung in § 405 StPO kann das Gericht auf Antrag der Adhäsionsparteien einen Vergleich in das Protokoll aufnehmen, der sich auf die aus der Straftat erwachsenden Ansprüche erstrecken kann. Die neue Regelung entspricht weitestgehend der bislang in der Praxis durchgeführten und als zulässig erachteten Handhabung³⁹³. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung und Fixierung der Vorgehensweise³⁹⁴, die den einigungswilligen Parteien einen schnellen und rechtlich gesicherten Weg zu einer zivilrechtlichen Vereinbarung bieten soll.

Die am Adhäsionsverfahren Beteiligten - der Angeklagte und die nach § 403 StPO Antragsberechtigten - können entsprechend § 405 Absatz 1 Satz 1 StPO eine eigenständig erzielte Vereinbarung als Vergleich durch das Gericht protokollieren lassen. Das Gericht kann aber auch auf übereinstimmenden Antrag der Parteien einen Vergleichsvorschlag entsprechend § 405 Absatz 1 Satz 2 StPO machen. Es kann ausnahmsweise einen Vorschlag unterlassen, wenn bedeutende Gründe vorliegen, bspw. mit dem Vorschlag ein unverhältnismäßiger Prüfungsaufwand des evtl. noch unbekannten Sachverhalts

³⁹⁰ HK-Kurth, § 404, Rn. 20, Meyer-Goßner, § 404, Rn. 14.

³⁹¹ Meyer-Goßner, § 321, Rn. 2, § 404, Rn. 17.

³⁹² LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 404, Rn. 27, HK-Kurth, § 404, Rn. 23, KMR-Stöckel, § 404 (JanAug. 2005), Rn. 23, OLG Düsseldorf JurBüro 1990, S. 908, kritisch dazu Meyer, JurBüro 1990, S. 1105 (1105 ff.), auch Köckerbauer, NSZ 1994, 305 (308).

³⁹³ So bspw. in der Entscheidung durch OLG Stuttgart NJW 1964, S. 110, LG Aachen, JMBI.NW 1948, S. 144; für die Zulässigkeit des Vergleichs schon im Gesetzgebungsverfahren siehe oben Teil D.I.

³⁹⁴ KMR-Stöckel, § 405 (Aug. 2005), Rn. 1.

verbunden wäre³⁹⁵.

Der Vergleichsgegenstand ist abweichend vom Umfang des Adhäsionsanspruches nicht auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt, er muß sich aber auf Ansprüche beziehen, die aus der Straftat iSv. § 264 StPO erwachsen. Die Parteien können daher auch einen Vergleich schließen, der die Abgabe einer Ehrenerklärung ohne wirtschaftliche Bedeutung beinhaltet oder sich über Ansprüche vergleichen, die der Arbeitsgerichtsbarkeit zugewiesen wären³⁹⁶. Wird die Anklage entsprechend §§ 154, 154 a StPO auf bestimmte Delikte beschränkt, sind die Parteien dadurch nicht gehindert, sich trotzdem vollumfänglich zu vergleichen³⁹⁷. Die Parteien können sich zudem unabhängig davon vergleichen, ob der Angeklagte überhaupt wegen der Tat verurteilt wird, die Grundlage für die Anspruchsregelungen des Vergleiches ist³⁹⁸.

Notwendige Voraussetzung für den Vergleich ist die Eröffnung der Hauptverhandlung. Dies folgt aus § 405 Abs. 1 Satz 1 StPO, der die Protokollierung des Vergleichs vorsieht, aber auch aus dem im Gesetzgebungsverfahren abgelehnten Vorschlag, sich aufgrund eines Vorschlages der Parteien oder des Gerichts bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens zu vergleichen. Mit der Regelung über die Protokollierung haben die Parteien nun einen Anspruch, den Vergleich vom Gericht protokollieren zu lassen³⁹⁹. Im Gegensatz zu den zivilprozessualen Vorschriften⁴⁰⁰ enthält § 405 StPO aber keine Angaben, welche Formalien bei der Protokollierung zu beachten sind. Daher ist der Vorschlag von *Plüür/Herbst* aufzugreifen: angelehnt an die Vorschriften der ZPO soll § 273 Abs. 3 StPO angewendet und die für die Wirksamkeit und Vollstreckung notwendigen prozessualen Voraussetzungen in das Protokoll aufgenommen werden⁴⁰¹.

Für die Vollstreckung des nach adhäsionsrechtlichen Bestimmungen protokollierten Vergleichs werden schließlich entsprechend der Regelung in § 406 b Satz 1 die zivilprozessualen Vorschriften angewendet. Daher kann auf Grundlage eines solchen Vergleichs entsprechend der Vorschrift des § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO vollstreckt wer-

³⁹⁵ So die Gründe im Gesetzgebungsverfahren, siehe dazu BT Drucks 15/1976, S. 15; s.a. *Pfeiffer*, § 405, Rn. 2.

³⁹⁶ *Meyer-Goßner*, § 405, Rn. 3, BT Drucks 15/1976, S. 15.

³⁹⁷ Siehe Begründung im Gesetzgebungsverfahren, BT Drucks 15/1976, S. 15, s.a. *Pfeiffer*, § 405, Rn. 2, *Klein*, S. 243, *Meyer-Goßner*, § 405, Rn. 3.

³⁹⁸ *Pfeiffer*, § 405, Rn. 1, siehe auch schon als Begründung im Gesetzgebungsverfahren BT Drucks 15/1976, S. 14.

³⁹⁹ *Neuhaus*, StV 2004, S. 620 (626).

⁴⁰⁰ § 160 Abs. 3 Nr. 1 iVm. § 162 Abs. 1 ZPO.

⁴⁰¹ Siehe *Plüür/Herbst*, NJ 2005, S. 153 (156), zur Form des Vergleichs nach zivilprozessualen Vorschriften siehe *Zöller-Stöber*, § 794, Rn. 9.

den⁴⁰², wobei sich die Vollstreckung entsprechend § 795 ZPO nach den allgemeinen Vollstreckungsvorschriften in § 724 - 793 ZPO richtet. Bei der Vollstreckungsabwehrklage im Vollstreckungsverfahren ist zu beachten, daß die Präklusion des § 406 b Satz 3 StPO - entsprechend § 767 Absatz 2 ZPO -, wonach nur Einwendung zulässig sind, die nach Abschluß der Hauptverhandlung entstanden sind, auf den Vergleich nicht anwendbar ist. Diese Vorschriften sind nur auf rechtskraftfähige Titel anzuwenden⁴⁰³ wie § 406 b Satz 3 StPO ausdrücklich mit Hinweis auf „den im Urteil festgestellten Anspruch“ klarstellt. Soweit sich die Mängel des Vergleiches nur gegen die Protokollierung richten und es sich bei einem fertiggestellten Protokoll nicht um eine vorgelesene und genehmigte Niederschrift nach § 273 Absatz 3 StPO handelt, kann das Protokoll berichtigt werden⁴⁰⁴.

Einwendungen wie bspw. Anfechtbarkeit nach §§ 119 ff. BGB, Rücktritt oder Nichtigkeit gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleiches werden nicht im Strafverfahren, sondern in einem eigenständigen Zivilverfahren geltend gemacht werden. Entsprechend der Neuregelung in § 405 Absatz 2 StPO ist dafür das Zivilgericht örtlich und sachlich zuständig, welches im Bezirk des für die Strafsache zuständigen Strafgerichts seinen Sitz hat. Somit muß sich das Strafgericht nach Abschluß des Vergleichs nicht mit rein zivilrechtlichen Fragestellungen beschäftigen.

Sollten sich die Parteien nur über einen Teil des Antragsgegenstandes vergleichen, ist dies mangels anderweitiger Regelung über die zivilprozeßualen Vorschriften zu lösen: die Rechtshängigkeit des Adhäsionsantrages entfällt insoweit, wie darüber der Vergleich geschlossen worden ist. Soweit die Rechtshängigkeit entfällt, wird der Antrag nicht unzulässig oder unbegründet und rechtfertigt deswegen keine Absehensentscheidung⁴⁰⁵. Das Gericht muß über den Antrag insoweit nur nicht entscheiden. Der andere Teil bleibt rechtshängig und muß durch das Gericht beschieden werden.

b. Bewertung der Vergleichsmöglichkeit

(1) Vorteile

Die neue materiell-rechtliche Regelung, einen Vergleich im Adhäsionsverfahren schlies

⁴⁰² Zöller-Stöber, § 794, Rn. 5, Klein, S. 244 f., Meyer, JurBüro 1984, S. 1121.

⁴⁰³ Siehe Zöller-Herget, § 767, Rn. 20.

⁴⁰⁴ Meyer-Goßner, § 405, Rn. 6 und § 271, Rn. 21 ff.

⁴⁰⁵ Zöller-Greger, § 261, Rn. 7 m.w.N.: Rechtshängigkeit ende mit dem Vergleich ebenso wie auch durch eine formell rechtskräftige Entscheidung des Gerichts.

sen zu können, hat überwiegend Zustimmung gefunden⁴⁰⁶. Mit dem Vergleich werden die prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten der Adhäsionsparteien erweitert und damit die Schadenswiedergutmachung verbessert. Die Parteien können sich über den nach § 403 StPO beschränkten Adhäsionsanspruch hinaus einigen, also nicht nur über vermögensrechtliche Ansprüche, wodurch sich die Parteien umfassender über die Folgen der Straftat verständigen können. Für die Beteiligten könnten sich Kosten- und Prozeßrisiken verringern, da nur eine gegenüber der Urteilsgebühr geringere Vergleichsgebühr anfällt und das Gericht dann nicht mehr über den Anspruch entscheiden muß. Dies dient nicht nur dem Interesse des Opfers an einer zügigen Klärung seines Schadens, sondern auch der Prozeßökonomie, das Adhäsionsverfahren nicht mehr zu Ende führen zu müssen. Zudem erhält der Adhärent einen Vollstreckungstitel. Der Angeklagte kann ferner erwarten, durch das gegenseitige Nachgeben die Höhe der Adhäsionsforderung zu verringern und entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen im Vergleich Ratenzahlung zu vereinbaren. Letztlich kann der Vergleich zu einer höheren Akzeptanz insbesondere beim Angeklagten führen, da die Parteien die Einigung gemeinsam herbeigeführt haben.

(2) Kritikpunkte

(a) *psychologischer Druck*

Schon vor dem ORRG sprach nach einer Ansicht⁴⁰⁷ gegen den Vergleich die Gefahr, auf den Angeklagten werde psychologischer Druck ausgeübt, sich im Hinblick auf eine Strafmilderung auf einen aus seiner Sicht unverhältnismäßigen Vorschlag einzulassen. Sicherlich war und ist das Strafverfahren vergleichsfeindlich ausgestattet, da wegen des Zwecks der Strafe mit dem Angeklagten nicht gehandelt werden sollte und zudem der Vergleich Ausfluß der dem Strafrecht grundsätzlich fremden Dispositionsmaxime ist. Komparabel ist die Situation aber mit der Ansicht des BGH⁴⁰⁸, eine Absprache (sog. Deal) über Geständnis und Strafzumessung sei im Strafverfahren zulässig. Können vor Gericht zulässigerweise Absprachen zu Schuld und Strafzumessung getroffen werden,

⁴⁰⁶ Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153 (156), DRB, Stellungnahme November 2003, S. 4 (www.drb.de, abgerufen am 27.05.2005), Kuhn, JR 2004, S. 397 (397, 400), Ferber, NJW 2004, S. 2562 (2564), Neuhauß, StV 2004, S. 620 (626), Dallmeyer, JuS 2005, S. 327 (329 f.), Meier/Dürre, JZ 2006, S. 18 (24); a.A. BRAK, Stellungnahme Nr. 7/2004, S. 9, *Stafverteidigervereinigungen*, Pressemitteilung 4. März 2004, S. 2, zweifelnd Hilger, GA 2004, S. 478 (485), Deutscher Anwaltverein, Strafrechtsausschuß, Stellungnahme Nr. 59/2003, Punkt 11.

⁴⁰⁷ Schmanns, S. 58, Klaus, S. 111, so auch die Rechtsprechung in BGH St 37, S. 263 (263 ff.).

⁴⁰⁸ BGH St 43, S. 195 (203 f.), auch das Bundesverfassungsgerichts hatte die Zulässigkeit von Absprachen unter Beachtung des Fair-Trial-Grundsatzes nicht abgelehnt, BVerfG NStZ 1987, S. 419.

ohne daß der *BGH* von einem unzulässigen Druck spricht, so kann und darf bei einem Adhäsionsvergleich nichts anderes gelten. Desgleichen kann der gesetzlich normierte TOA als Strafmilderungsgrund in die Strafzumessung einbezogen werden ohne die Kritik eines psychologischen Drucks. Allerdings läßt sich ein innerer psychologischer Druck auf den Angeklagten weder bei Vergleichsverhandlung noch bei der Strafmilderung, einem Geständnis oder einem Deal vermeiden, auch wenn das Gericht stets den *Nemo-tenetur*-Grundsatz sowie den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsätzen des Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren und der Unschuldsvermutung⁴⁰⁹ zu beachten hat. Grundlage bei der Vorgehensweise, die Parteien einen Vergleich schließen zu lassen, sollte aber jedenfalls sein, diese Verfahrensgrundsätze einzuhalten⁴¹⁰. Will das Gericht der Gefahr begegnen, unsachlichen Druck auszuüben, sollte es dem Angeklagten natürlich auch gesetzlich nicht vorgesehene Vergünstigungen nicht in Aussicht stellen, um einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen⁴¹¹.

(b) *Besorgnis der Befangenheit*

Weiterer Kritikpunkt ist die Möglichkeit, auf übereinstimmenden Antrag einen Vergleichsvorschlag durch das Gericht zu erreichen. Das Gericht könnte mit dem Vorschlag Befangenheitsanträge durch objektiv willkürliche Inhalte des Vergleichsvorschlages⁴¹² provozieren bspw. wenn es in grobem Maße von zivilrechtlichen Schmerzensgeld- oder Schadensersatztabellen abwiche oder mit dem Vorschlag die Sach- oder Rechtslage fehlerhaft bewerte. Das Gericht ist aufgrund seiner prozessualen Fürsorgepflicht und der Unschuldsvermutung natürlich gehalten, einen allen Interessen gerecht werdenden Vorschlag zu unterbreiten und den Angeklagten nicht vor zu verurteilen ehe es nicht die Schuld feststellt⁴¹³. Die Beteiligten werden aber aufgrund subjektiver Benachteiligung sich nicht in allen Fällen vergleichen wollen. Abhilfe sollte hier dann eine sachliche Begründung des Vorschlags schaffen. Da zudem das Gericht den Parteien keinen Vergleichsvorschlag unterbreiten muß, kann es nach Lage des Verfahrens entscheiden, ob es einen begründeten Vergleich vorschlagen kann und vor allem, ob es unparteiisch bleiben kann. Die Parteien müssen sich auch nicht nach dem Vorschlag des Gerichts

⁴⁰⁹ Art. 20 Abs. 3 iVm. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 2 EMRK für die Unschuldsvermutung.

⁴¹⁰ Vgl. dazu BGH St 37, S. 263 (264).

⁴¹¹ *Schöch* in FS Rieß, S. 507 (514).

⁴¹² Stellungnahme *DRB*, November 2003, S. 4, *KMR-Stöckel*, § 405 (Aug. 2005), Rn. 5, *Hilger*, GA 2004, S. 478 (485), *Neuhaus*, StV 2004, S. 620 (626), *Pfeiffer*, § 405, Rn. 2.

⁴¹³ EGMR NJW 2004, S. 43, BVerfGE 74, S. 358 (358, 369 f.) = NJW 1987, S. 2427, *Pfeiffer*, Einl., Rn. 25.

vergleichen, nur weil sie einen Vorschlag beantragt haben. Meines Erachtens kann auch bei jeder anderen gerichtlichen Entscheidung die Sach- oder Rechtslage fehlerhaft bewertet oder Schmerzensgeldtabellen fehlerhaft berücksichtigt werden, ohne daß eine Besorgnis der Befangenheit begründet wäre. Allerdings war selbst der Gesetzgeber der Ansicht⁴¹⁴, im Einzelfall ein Antragsrecht zur Besorgnis wegen Befangenheit zuzustehen.

(c) Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses

Der Vorschlag aus dem Regierungsentwurf, sich schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens vergleichen zu können, ist nicht durch das ORRG übernommen worden. Zwar könnte damit frühzeitig der Schaden reguliert werden⁴¹⁵, auf diese Weise würde aber einer Entscheidung des Gerichts vorgegriffen werden, ohne eine Beweisaufnahme überhaupt durchgeführt haben zu können. Unter Umständen kann sich das Gericht auf - zwar nur zivilrechtliche - Ergebnisse festlegen, die aber auf die strafrechtliche Entscheidung nicht ohne Einfluß bleiben würden. Tangiert der Vorschlag und dessen Begründung mithin auch den strafrechtlichen Sachverhalt, wird dies die Besorgnis der Befangenheit begründen können⁴¹⁶.

Da die Staatsanwaltschaft über die Erhebung der Anklage nicht notwendigerweise entschieden haben muß, wäre es zudem verfrüht, wenn sich das Gericht mit dem Sachverhalt schon zu diesem Zeitpunkt befassen müßte. Da es sich um einen Adhäsionsvergleich handelt, sollten für seine Wirksamkeit zumindest die Voraussetzungen aus § 403 StPO vorliegen, nämlich die Eröffnung des Hauptverfahrens. Außerprozessual können sich die Parteien jederzeit vergleichen und dieses unabhängig vom Gerichtsverfahren vor einer Gütestelle oder durch ein richterliches Protokoll protokollieren lassen. Der Vergleich kann dann zivilrechtlich vollstreckt werden, § 794 Nr. 1 ZPO. Das richterliche Protokoll sollte aber nicht durch das die Hauptsache entscheidende Gericht angefertigt werden, weil dessen Unabhängigkeit zu wahren ist, sondern ist dann wohl vor dem Zivilgericht nach § 118 ZPO zu protokollieren.

(d) Umfang Vergleichsgegenstand

Weiterer Kritikpunkt ist der Umfang des Vergleichsgegenstandes: Das *OLG Stuttgart*

⁴¹⁴ BT Drucks 15/1976, S. 15.

⁴¹⁵ So die Begründung des Entwurfs in BT Drucks 15/1976, S. 15.

⁴¹⁶ DRB, Stellungnahme Nov. 2003, S. 4, *Bundesrat* BT Drucks 15/2536, S. 11, BT Drucks 15/2609, S. 5.

begrenzte in einer Entscheidung den Vergleichsgegenstand durch den Umfang des Adhäsionsantrages aus § 403 StPO, da es sonst über prozeßfremde Streitgegenständlichkeiten hätte entscheiden müssen⁴¹⁷. Auch *Schmidt* wollte weitere Aspekte des zivilrechtlichen Streitverhältnisses außerhalb des Strafverfahrens klären lassen, da das Adhäsionsverfahren nicht ein Parteiverfahren sei, sondern das Gericht über den Adhäsionsantrag entscheiden sollte⁴¹⁸. Auch die in dem Entwurf der CDU/CSU-Fraktion⁴¹⁹ vorgeschlagene Beschränkung, sich nur über vermögensrechtliche Ansprüche vergleichen zu können, ist nicht umgesetzt worden. Wird sich der Vergleichsgegenstand als zu umfangreich darstellen, kann das Gericht jeder Zeit wegen Ungeeignetheit des Anspruches zur Entscheidung im Strafverfahren eine Absehensentscheidung treffen. Damit kann das Gericht den Forderungen der Kritik gerecht werden, den strafrechtlichen Schwerpunkt des Gesamtverfahrens zu wahren.

Mit der nun deutlichen gesetzlichen Regelung ist der Vergleichsgegenstand ausdrücklich auf die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche und nicht auf den Anspruchsinhalt des Adhäsionsantrages aus § 403 StPO beschränkt. Dadurch können die Parteien sich über den Antrag hinaus vergleichen, sie werden aber durch die angeklagte Tat begrenzt. Ähnlich sind auch die Möglichkeiten im Zivilprozeß, sich über den Klageantrag hinaus vergleichen zu können. Es bestehen keine Bedenken, der Umfang des Vergleichsgegenstandes könnte ausufern.

Auch soll mit dem Vergleich nicht ein möglicher TOA verdrängt werden, der mehr als ein Adhäsionsvergleich die strafrechtlichen Zwecke erfüllen kann, insbesondere, wenn dadurch ideelle Faktoren betroffen sind⁴²⁰. Wollen sich die Parteien über Inhalte einigen, die auch Gegenstand eines TOA sein könnten, sollte aus prozeßökonomischen Gründen der Vergleich trotzdem möglich bleiben und auch ein friedensstiftender Zweck erreicht werden, um damit ein für den Adhärenten vollstreckbarer Titel zu ermöglichen.

Allerdings ist folgende paradoxe Situation möglich: der Adhärent formuliert seinen Antrag, wenn auch nur versehentlich, über den gesetzlichen Umfang hinaus und das Gericht weist die Verfahrensbeteiligten auf eine Absehensentscheidung wegen unzulässig-

⁴¹⁷ OLG Stuttgart NJW 1964, S. 110.

⁴¹⁸ *Schmidt*, § 404, Erl. 9.

⁴¹⁹ BT Drucks 15/814, S. 4.

⁴²⁰ *Rössner* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 22 f., 80, der ein Problem in der Möglichkeit sieht, mehr als vermögensrechtliche Werte im Adhäsionsvergleich zu regeln.

gen Antragsgegenstandes hin. Die Parteien können sich trotzdem über den insoweit unzulässigen Teil vergleichen.

(e) *Widerrufsvergleich*

Vor den Zivilgerichten wird der Vergleich regelmäßig unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt, insbesondere, wenn eine vertretene Partei in der Verhandlung nicht anwesend ist⁴²¹. Die Parteien schließen den Vergleich dann unter der auflösenden Bedingung, sich innerhalb eines festgeschriebenen Zeitraumes von der Vergleichsvereinbarung lösen zu können und dem Gericht gegenüber den Vergleich widerrufen zu können. Das Verfahren bleibt dann bis zum Ende der Widerrufsfrist bzw. bei Widerruf rechtshängig und wird ggf. streitig fortgesetzt. Dies sollte im Adhäsionsverfahren nicht von vornherein ausgeschlossen sein⁴²², sondern den Parteien im Hinblick auf die jeweilige Verfahrensdauer und den Zeitpunkt der Vergleichsvereinbarung im Verfahren möglich sein. Das Gericht muß zunächst unter Einbeziehung der erwarteten Verfahrensdauer entscheiden, ob der Vergleich unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt werden kann. Bei der Bemessung der Widerrufsfrist hat das Gericht dann Folgendes bedenken: Es darf bei einem vereinbarten Widerrufsrecht den Vergleich nicht strafmildernd einbeziehen bzw. muß die Fortsetzungsfrist für die Hauptverhandlung von 3 Wochen, § 229 Abs. 1 StPO, im Rahmen der Widerrufsfrist von in der Regel 2 Wochen beachten. Andernfalls würde durch den Widerruf eine nicht der Tat und Schuld angemessene Strafe verhängt werden⁴²³ bzw. das Gericht müßte sich innerhalb der Fortsetzungsfrist erneut mit dem Adhäsionsantrag befassen. Letzteres könnte aufgrund einer Verfahrensverzögerung bzw. eines Mehraufwandes zu einer Absehensentscheidung führen.

Würde das Strafverfahren vor Ende der Widerrufsfrist abgeschlossen, sollte der Vergleich dennoch widerrufen werden können. Da zwar schon im Rechtsmittelverfahren nur wegen der Adhäsionsentscheidung nicht an die untere Instanz zurückverwiesen werden darf⁴²⁴, kann auch der Widerruf eines Vergleiches nicht zu einem isolierten Verfahren und einer daraus resultierenden Adhäsionsentscheidung nach Abschluß des Hauptverfahrens führen. Die strafverfahrensrechtlichen Schutzrechte des Angeklagten wären sonst gefährdet, da mit einem Widerrufsvergleich die Rechtskraft des Strafurteils nicht unterlaufen werden darf. Es würde aber von einer Entscheidung abgesehen wer-

⁴²¹ Siehe Thomas/Putzo-Hüfstege, § 794, Rn. 19 f.

⁴²² A.A. Köckerbauer, S. 112 und Klein, S. 248.

⁴²³ Insgesamt siehe dazu Pliiir/Herbst, S. 21 f., ders. in NJ 2008, S. 14 (16).

⁴²⁴ Siehe Teil E.I.7.a.(2).

den. Vorteil für die Adhäsionsparteien ist die auch über das Ende des Strafverfahrens hinaus bestehende Widerrufsmöglichkeit, den Inhalt des Vergleichs nochmals überdenken zu können.

(f) sonstige Verfahrensgrundsätze

Für die Verpflichtung, sich nicht selbst anklagen bzw. selbst belasten zu müssen, gilt der *Nemo-tenetur*-Grundsatz. Aus dem Grundsatz folgt gleichzeitig, selbst zu entscheiden, ob der Angeklagte zur Aufklärung im Strafverfahren beitragen und/oder auch zivilrechtlich Verantwortung übernehmen möchte⁴²⁵. Der Angeklagte entscheidet sich aus freien Stücken, sich mit dem Adhärenten zu vergleichen und die zivilrechtliche Verantwortung zu übernehmen. Das Gericht beteiligt sich nicht an der Vorabklärung über die Schuld, da es nur den Vergleich protokolliert. Der Antragsteller selbst zeigt Eigeninitiative. Beantragen die Parteien einen Vergleichsvorschlag durch das Gericht, zeigt der Angeklagte ebenfalls Eigeninitiative, da er mit dem Antrag zu erkennen gibt, zivilrechtliche Verantwortung übernehmen zu wollen. Meines Erachtens kommt dies aber nicht einem Schuldeingeständnis gleich, so daß sich das Gericht mit seinem Vorschlag nicht an der Frage der Schuld vorab beteiligt. Das Gericht sollte ein Geständnis erst vollständig anerkennen, wenn der Angeklagte klar zu erkennen gibt, sich der zivilrechtlichen Folgen bewußt zu sein⁴²⁶. Die Vergleichsregelung beeinflußt daher weder die Unschuldsvermutung noch den *Nemo-tenetur*-Grundsatz, da sie die Eigeninitiative des Angeklagten aktiviert.

Der Beschleunigungsgrundsatz⁴²⁷ steht im Interesse des Angeklagten und der Öffentlichkeit. Das Gericht ist somit angehalten, das Verfahren nicht übermäßig in die Länge zu ziehen, sondern es möglichst in einem Zuge durchzuführen. Für einen Verstoß gegen den Grundsatz, muß der Angeklagte allerdings merklich beeinträchtigt werden⁴²⁸. Eine Vergleichsregelung berührt diesen Grundsatz also erst, wenn die Vergleichsverhandlungen eine erhebliche Verfahren verzögerung zu verursachen drohen. Da das Gericht hier aber der Verzögerung durch eine Absehensentscheidung aufgrund von § 406 Abs. 1 S. 4 und 5 StPO Einhalt gebieten kann, ist der nur in Einzelfällen zu erwartende Verstoß gegen das Beschleunigungsverbot zu akzeptieren.

⁴²⁵ BGH NJW 1996, S. 2940 (2942), *Meyer-Goßner*, Einl., Rn. 29 a.

⁴²⁶ So auch *Bielefeld* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 41.

⁴²⁷ Entspringt aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Gerichts und der Strafverfolgungsbehörden und Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, siehe BGH St 26, S. 1 (4) = NJW 1975, S. 63.

⁴²⁸ BVerfG NJW 1993, S. 3254.

c. Zusammenfassung

Den Adhäsionsvergleich in dieser Form zu regeln ist meines Erachtens zu begrüßen. Die Norm wird, obgleich sie einige Aspekte ungeregelt lässt, den Verfahrensrechten der Parteien gerecht und ähnelt der Möglichkeit, sich vor dem Zivilgericht zu vergleichen. Auf den Angeklagten wird nach meiner Ansicht kein unzulässiger Druck ausgeübt, sich zu vergleichen. Ebenso wenig ist eine Vielzahl von Befangenheitsanträgen wegen unsachgemäßen Vergleichsvorschlags des Gerichts zu erwarten.

Der durch einen Vergleich zustande gekommenen konsensualen Entscheidung kommt zudem zweifelsohne eine höhere Akzeptanz zu als einem durch das Gericht erlassenen Urteil. Mit dem Vergleich kann auch eine friedensstiftende Regelung gefunden werden und ein über den Adhäsionsantrag möglicherweise hinaus bestehender Konflikt in vollem Umfang gelöst werden.

6. Gerichtliche Entscheidung

Das Gericht hat verschiedene Möglichkeiten, über den Adhäsionsanspruch zu entscheiden. Diese Möglichkeiten sind durch das ORRG teilweise erweitert und teilweise eingeschränkt worden. Grundsätzlich entscheidet das Gericht gemäß den strafprozessualen Grundsätzen nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, § 261 StPO.

a. Endurteil

(1) Entscheidungsinhalt bei begründetem Antrag

Das Gericht entscheidet über den begründeten Adhäsionsantrag in dem Strafurteil, in dem der Angeklagte nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung schuldig gesprochen wird oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird. Das Gericht darf das Urteil nicht in ein Straf- und ein Zivilurteil trennen⁴²⁹. Wird der Angeklagte nicht schuldig gesprochen und auch keine Maßregel angeordnet, kann das Gericht den Adhäsionsanspruch nicht zuerkennen. Auch wenn es den Anspruch für begründet hält, ist für die Adhäsionsentscheidung die Verurteilung wegen der Straftat, aus der der Anspruch folgt, unabdingbar. Die Straftat, aus der der Anspruch folgt, ist die Straftat iSv. § 264 StPO, nicht jedoch eine Ordnungswidrigkeit, § 46 Abs. 3 S. 4 OWiG⁴³⁰.

⁴²⁹ KMR-Stöckel, § 406 (Aug 2005), Rn. 2, AK-Schöch, § 406, Rn. 1, Meyer-Goßner, § 406, Rn. 1, Wessing, S. 56, Schmanns, S. 54, anders bspw. in Frankreich im „verkehrsrechtlichen Adhäsionsverfahren“, siehe Neidhardt, DAR 2006, S. 415 (416).

⁴³⁰ Siehe oben Teil E.I.4.a.

Im Vorfeld der Reform war von einigen Autoren zur Verbesserung der Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens gefordert worden, die Adhäsionsentscheidung von der strafrechtlichen Entscheidung isoliert erlassen zu können⁴³¹. Dies entspräche aber nicht dem Sinn und Zweck des Adhäsionsverfahrens als Anhangsverfahren. Insbesondere, um die Vorteile wie die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes und die geringeren formalen Anforderungen an den Antrag zu rechtfertigen, sei die Abhängigkeit der Adhäsions- von der Strafentscheidung notwendig. Für die Beteiligten bedeutete die Adhäsionsentscheidung von der strafrechtlichen Entscheidung loszulösen, keine einheitliche Entscheidung zu erhalten, wie sie mit dem Adhäsionsverfahren verfolgt wird. Dies überzeugt, denn das Adhäsionsverfahren soll u.a. dem Verständnis des Bürgers dienen, seinen Anspruch nicht in einem erneuten Verfahren vor dem Zivilgericht geltend machen zu müssen. Daher ist die Forderung richtigerweise im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt worden, sondern das Adhäsionsurteil ist weiterhin grundsätzlich an das strafrechtliche Urteil gebunden.

Das Gericht darf keine negative Sachentscheidung treffen, es kann den Anspruch des Antragstellers daher nicht aberkennen⁴³². Wenn das Gericht den Anspruch nicht oder nur teilweise zuerkennen kann, muß es ganz oder teilweise von einer Entscheidung über den Antrag durch Urteil absehen⁴³³.

(2) Formelle Anforderungen

Das Urteil muß die für eine revisionsrechtliche Überprüfung notwendigen wesentlichen Angaben enthalten⁴³⁴, bspw. die Begründung der Entscheidung, entsprechend § 267 Abs. 3 S. 1 StPO. Dabei kann auch eine formelhafte Begründung ausreichen, soweit sich die Berechtigung des Anspruches aus dem Gesamtzusammenhang des Urteils ergibt⁴³⁵. Ein Tatbestand wie in einem zivilprozessualen Urteil ist aber entbehrlich⁴³⁶. Wird der Angeklagte zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt, müssen die wirt-

⁴³¹ Vgl. LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., vor § 403, Rn. 10 mit Hinweis auf Köckerbauer, S. 216.

⁴³² LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 405, Rn. 1, Klaus, S. 83.

⁴³³ AK-Schöch, § 405, Rn. 1, HK-Kurth, § 405, Rn. 1, Meyer-Goßner, § 406, Rn. 6.

⁴³⁴ BHG NStZ 1988, S. 237, BGHR StPO § 403, Anspruch 2.

⁴³⁵ BGH NStZ-RR 1996, S. 109.

⁴³⁶ LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406, Rn. 3 m.w.N., AK-Schöch, § 406, Rn. 5, wonach ohne Begründung ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 7 StPO vorliege, aber die Darstellung eines Tatbestandes entbehrlich sei.

schaftlichen Verhältnisse der Parteien nicht ausdrücklich erörtert werden⁴³⁷. Damit sind die formellen Anforderungen an das Urteil weniger streng als an ein zivilrechtliches Urteil. Um aber aus dem Urteil vollstrecken zu können, muß es jedenfalls die nach § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO erforderlichen Angaben enthalten, wie die Bezeichnung der Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und Prozeßbevollmächtigten sowie einen vollstreckungsfähigen Tenor⁴³⁸. Um im Rechtsmittelverfahren das Urteil leichter überprüfen zu können, sollte das Urteil zudem die angewandten zivilrechtlichen Vorschriften, auf denen der Anspruch beruht⁴³⁹, nennen. Diese Angabe erleichtert für die Verfahrensbeteiligten die Überprüfung im Rechtsmittelverfahren.

b. Grundurteil und Teilurteil

Das Gericht kann auch durch Teilurteil und - seit dem 1. OSchG - durch Grundurteil über den Anspruch im Adhäsionsverfahren entscheiden, § 406 Abs. 1 S. 2 StPO. Das Gericht stellt für das Grundurteil nur den Grund des Anspruches fest, ohne über dessen Höhe entscheiden zu müssen. Bezüglich der Höhe des Anspruches muß im Übrigen von einer Entscheidung abgesehen werden⁴⁴⁰, § 406 Abs. 1 S. 3 StPO. Durch Grundurteil sollte das Gericht insbesondere dann entscheiden, wenn sich der Antrag zur Entscheidung über die Anspruchshöhe gemäß § 406 Abs. 1 S. 4 StPO nicht eignet bzw. nicht entscheidungsreif ist⁴⁴¹. Die Höhe kann erst in einem Betragsverfahren, für das die Rechtskraft des Grundurteils nicht notwendig ist⁴⁴², vor dem Zivilgericht festgestellt, § 304 Abs. 2 ZPO. Der Antragsteller muß das Betragsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften vor dem Zivilgericht beantragen, § 406 Abs. 3 S. 4 StPO iVm. § 304 Abs. 2 ZPO⁴⁴³. Dieser Konnex zwischen adhäsionsrechtlichen und zivilprozessualen Vorschriften stellt klar, daß Zulässigkeit von Grund- und Teilurteil im Adhäsionsverfahren

⁴³⁷ BGHR StPO § 404 Abs. 1, Entscheidung 3-4, BGHZ 18, S. 149, BGH NJW 1995, S. 1438, wonach die wirtschaftlichen Verhältnisse die Entscheidung beeinflussen können und dürfen, aber nicht müssen. a.A. BGH NStZ 1988, S. 237 f., Entscheidung Nr. 22, BGH MDR 1993, S. 408, BGHR StPO § 403, Anspruch 3-4, 6, § 404 Abs. 1, Entscheidung 5, die aber die Unabdingbarkeit der Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse offen läßt.

⁴³⁸ Thomas/Putzo-Hüftege, Vorbem. IV zu § 704, Rn. 16, § 750, Rn. 2, BGHR StPO § 404 Abs. 1, Entscheidung 2.

⁴³⁹ SK-StPO-Velten, § 406 (Sept. 2003), Rn. 2, KMR-Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 2, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406, Rn. 4; a.A. Meyer-Goßner, § 406, Rn. 2, Hans. OLG JR 1951, S. 89.

⁴⁴⁰ Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (309), BGH NJW 2002, S. 3560 (3560), HK-Kurth, § 406, Rn. 3, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406, Rn. 8.

⁴⁴¹ BGH NJW 2002, S. 3560 (3560).

⁴⁴² Zöller-Vollkommer, § 304, Rn. 19, a. A. Köckerbauer, S. 152.

⁴⁴³ Klaus, S. 106, Köckerbauer, S. 152, Meyer-Goßner, § 406, Rn. 6.

denselben Voraussetzungen unterliegt, die auch im Zivilprozeß anwendbar sind⁴⁴⁴. Ist der Anspruch begründet und bestehen keine Einwendungen gegen den Anspruch, stellt das Gericht den Anspruchsgrund fest⁴⁴⁵. Das Gericht muß im Urteil die Schadensursachung und das Verschulden des Angeklagten feststellen. Daneben muß auch die Aktivlegitimation des Antragstellers festgestellt werden, da bspw. der Anspruch auf einen Kranken- oder Schadensversicherer übergegangen sein könnte⁴⁴⁶.

Das Gericht kann über einen selbständigen Teilbetrag des Anspruches oder einen abspaltbaren Teil mehrerer Ansprüche ein Teilurteil nach den Vorgaben des § 304 ZPO als Endurteil erlassen⁴⁴⁷. Wegen des anderen Teils sieht das Gericht dann von einer Entscheidung ab⁴⁴⁸. Da die Teileentscheidung sich auf die Rechtshängigkeit des Anspruches auswirkt, muß diese Entscheidung deutlich im Urteilston hervorgehoben werden⁴⁴⁹.

Weitere Entscheidungsmöglichkeiten sind ein Grundurteil bezüglich eines Anspruches mit Absehensentscheidung über dessen Höhe und eine völlige Absehensentscheidung bezüglich eines anderen eigenständigen Anspruches. Das Gericht kann auch ein Grundurteil über einen bestimmten Anteil eines Anspruches, ein Teilurteil über dessen Höhe und eine Absehensentscheidung im Übrigen treffen⁴⁵⁰. Des weiteren kann im Rechtsmittelverfahren ein Endurteil über den Adhäsionsantrag als Grundurteil aufrechterhalten werden, wenn das Rechtsmittel nur bzgl. der Höhe des Anspruches, nicht aber den Grund der Entscheidung betrifft⁴⁵¹.

Die Bindungswirkung für ein nachfolgendes Verfahren vor dem Zivilgericht bezieht sich auf die Entscheidungsmöglichkeiten Grund- oder Teilurteil und den dadurch entschiedenen Teil des Anspruches, an eine Absehensentscheidung ist das Zivilgericht in einem nachfolgenden Verfahren nicht gebunden. Diese Schlußfolgerung ist meines Erachtens aufgrund der Stellung der Vorschrift als 2. Halbsatz in § 406 Abs. 1 S. 2 StPO, in dem nur Grund- und Teilurteil genannt werden, möglich⁴⁵². Zudem erstreckt die Bin-

⁴⁴⁴ BGH NJW 2002, S. 3560 (3560).

⁴⁴⁵ SK-StPO-Velten, § 406 (Sept. 2003), Rn. 4, AK-Schöch, § 406, Rn. 8, Zöller-Vollkommer, § 304, Rn. 7 a-9, Wessing, S. 57.

⁴⁴⁶ AK-Schöch, § 406, Rn. 8, KMR-Stöckel, § 406, (Aug. 2005), Rn. 6.

⁴⁴⁷ Thomas/Putzo-Reichold, § 301, Rn. 1, BGHR StPO, § 406, Teileentscheidung 1, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406, Rn. 8, Wessing, S. 58.

⁴⁴⁸ Klaus, S. 108, AK-Schöch, § 406, Rn. 11, Rieß/Hilger, NStZ 1987, S. 145 (156).

⁴⁴⁹ BGHR StPO, § 406, Teileentscheidung 1.

⁴⁵⁰ So jedenfalls Rieß/Hilger, NStZ 1987, S. 145 (156) in Fußnote 247.

⁴⁵¹ BGH NJW 1999, S. 437 (437).

⁴⁵² Für die alte Rechtslage ähnlich LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406, Rn. 11, Rieß/Hilger, NStZ 1987, S. 145 (156), Brokamp, S. 169.

dungswirkung sich nach dem eindeutigen Wortlaut des § 318 ZPO nur auf den durch die Urteilsformel und die Urteilgründe herzuleitenden Ausspruch des Gerichts, soweit der Anspruch zuerkannt wird⁴⁵³. Das Zivilgericht ist aber nicht an die rechtliche Begründung oder die tatsächlichen Feststellungen im Urteil oder andere nicht durch das Grundurteil berücksichtigte Ansprüche gebunden⁴⁵⁴.

c. Verzicht

Ein Verzicht ist aus dogmatischen Gründen im Adhäsionsprozeß nicht zulässig⁴⁵⁵, da der Verzicht nach den zivilprozessualen Vorschriften zu einer abweisenden Entscheidung über den Antrag führt⁴⁵⁶. Eine negative Entscheidung über den Antrag ist aber unzulässig, das Gericht dürfte daher bei einer Verzichtserklärung nur von einer Entscheidung absehen. Eine Absehensentscheidung entspräche aber nicht dem Willen des Antragstellers, auf den Anspruch endgültig zu verzichten und diesen Willen so durch das Gericht feststellen zu lassen. Aufgrund der Absehensentscheidung kann weiter vor dem Straf- oder Zivilgericht der Anspruch geltend gemacht werden. Aus Kostenersparnisgründen kann der Antragsteller den Antrag zurücknehmen, um eine Absehensentscheidung zu umgehen, wobei der Anspruch aber weiter geltend gemacht werden könnte. Die für den Antragsgegner bei einem Verzicht so wichtige Rechtssicherheit könnte nur erreicht werden, wenn er vor dem Zivilgericht eine negative Feststellungsklage erhebt.

d. Anerkenntnis, § 406 Abs. 2 StPO

(1) Regelung

Mit dem ORRG kann nun das bislang im Adhäsionsverfahren umstrittene⁴⁵⁷ Anerkenntnisurteil als Endurteil erlassen werden. Der Angeklagte kann den gegen ihn geltend gemachten Adhäsionsanspruch ganz oder zum Teil in der mündlichen Verhandlung anerkennen. Das Gericht muß den Angeklagten grundsätzlich dann zu dem anerkannten Anspruch verurteilen. Bei einem Teilanerkenntnis entscheidet das Gericht über den

⁴⁵³ In Ausnahme zu § 14 Abs. 2 Nr. 1 EG ZPO besteht die Bindung gemäß § 406 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz StPO iVm. § 318 ZPO.

⁴⁵⁴ Zöller-Vollkommer, § 318, Rn. 11, § 304, Rn. 11, 20, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406, Rn. 11, Brokamp, S. 169.

⁴⁵⁵ Statt vieler KK-Engelhardt, § 404, Rn. 11; a.A. LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 404, Rn. 19 im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Angeklagten.

⁴⁵⁶ Thomas/Putzo-Reichold, § 306, Rn. 1, Klaus, S. 110, Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (12).

⁴⁵⁷ Vgl. oben Teil D.II.1.a.(5) mit Verweisen sowie D.I. mit Verweisen zum Meinungsstand über die Zulässigkeit des Anerkenntnisses als typischer Ausfluß der zivilprozessualen Dispositionsmaxime.

nicht anerkannten Teil des Anspruches nach den Verfahrensregeln des Adhäsionsverfahrens. Das Anerkenntnis ist in dem Urteil auszusprechen, in dem das Gericht den Angeklagten wegen der Straftat schuldig spricht bzw. eine Maßregel ausspricht, § 406 Abs. 1 S. 1 StPO.

Die formellen Anforderungen an die Gestaltung des allgemeinen Adhäsionsurteils sind geringer als an ein Zivilprozeßurteil⁴⁵⁸. Für das Adhäsionsanerkenntnisurteil entfällt zudem in entsprechender Anwendung von § 313 b Abs. 1 ZPO die Pflicht, das Urteil zu begründen⁴⁵⁹. Es kann auch die Beweisaufnahme entfallen: da das Anerkenntnis mit Eintritt der Wirkung des Antrags ab Eingang bei Gericht erklärt werden kann und dem Angeklagten der Antrag zugestellt wird, wenn er außerhalb der Hauptverhandlung eingeht, kann das Anerkenntnis schon vor der Hauptverhandlung erklärt werden⁴⁶⁰.

Gegen das Anerkenntnisurteil kann nur der Angeklagte nach den Regelungen des § 406 a StPO Rechtsmittel einlegen, da es sich bei dem Anerkenntnisurteil um eine Entscheidung im Adhäsionsverfahren handelt. Eine Anfechtung der Entscheidung vor dem Zivilgericht ist daher ausgeschlossen. Der Adhärent ist hierfür nicht rechtsmittelbefugt.

(2) Kritik am Anerkenntnisurteil im Adhäsionsverfahren

Der Zulässigkeit eines Anerkenntnisurteils werden verschiedene grundsätzliche Kritikpunkte auch nach dessen gesetzlicher Verankerung entgegengebracht.

(a) Zulässigkeit des Anerkenntnisses

Die bislang vertretene herrschende Ansicht sah das Anerkenntnis als typischen Anwendungsfall der zivilprozessualen Dispositionsmaxime und hielt es, anders als Vergleich und Aufrechnung, für unanwendbar im Adhäsionsverfahren⁴⁶¹. Grund sei die ausdrückliche Abhängigkeit der Adhäsionsentscheidung von der strafrechtlichen Verurteilung, womit die Adhäsionsentscheidung auf einem nach strafprozessualen Grundsätzen durchgeführten Verfahren beruhe. Das Anerkenntnis im Adhäsionsverfahren mag un-

⁴⁵⁸ Siehe oben Teil E.I.6.a.(2), nicht notwendig ist die Darlegung eines Tatbestandes.

⁴⁵⁹ Zöller-Vollkommer, § 307, Rn. 5 a, so auch Plüür/Herbst, S. 33.

⁴⁶⁰ Siehe § 307 S. 2 ZPO, so BT Drucks 15/1976, S. 17, Zöller-Vollkommer, § 307, Rn. 5, wobei aber natürlich im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK der Angeklagte auf die Erörterung über den Anspruch in der mündlichen Verhandlung hingewiesen werden sollte (Art. 6 Abs. 1 StPO ist auch im Strafverfahren anwendbar, Meyer-Goßner, Art. 6 EMRK Anh. 4, Rn. 1).

⁴⁶¹ Schmanns, S. 60, OLG Neustadt NJW 1952, S. 718, B Schöch in FS Rieß, S. 507 (514), LR-Hilger (25. Auflg.), § 404, Rn. 17 f., KK-Engelhardt, § 404, Rn. 11, offen gelassen für den Vergleich BGH St 37, S. 263; a.A. v. Holst, S. 107 ff., Pasker, NStZ 1991, S. 503, Wessing, S. 46, Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (33), zweifelnd auch Schirmer, DAR 1988, S. 121 (123, 127).

passend erscheinen, wenn sich das Adhäsionsverfahren als Anhang zum Strafverfahren überwiegend nach strafprozessualen Grundsätzen richtet. Jedoch lässt sich grundsätzlich die Dispositionsmaxime aus dem Adhäsionsverfahren nicht vollständig ausblenden, wie schon der Adhäsionsvergleich zeigt⁴⁶². Es ist gerade Sinn und Zweck des Adhäsionsverfahrens, einen zivilrechtlichen Anspruch zu klären: Die Parteien sind berechtigt, prozessuale Erklärungen zum Adhäsionsgegenstand abzugeben. Dazu gehören das Antrags- und Rücknahmerecht sowie auch Aufrechnung und Vergleich als verfahrens- und materiell-rechtliche Verfügungsbefugnisse, über den Antrag zu disponieren. Das Anerkenntnis weicht davon als prozessuale Handhabe nicht ab, sondern nur in seiner Folge, nämlich in der Regel ein Anerkenntnisurteil erlassen zu müssen. Darüber hinaus steht das Anerkenntnis auch im Interesse des Angeklagten, da er damit die Straftatfolgen gleichzeitig mit dem staatlichen Strafanspruch erledigen und einen Konflikt um die Straftat insgesamt beilegen kann⁴⁶³. Der Amtsermittlungsgrundsatzes, aufgrund dessen die dem Adhäsionsanspruch zugrundeliegenden Tatsachen zu prüfen sind, wird daher zulässigerweise vom Dispositionsgrundsatz eingeschränkt.

Als weiteres Argument nannte die Rechtsprechung einen auf den Angeklagten wirkenden „unsachlichen Druck“⁴⁶⁴, das Anerkenntnis in der Hoffnung zu erklären, eine Strafmilderung zu erreichen. Es wird aber nicht ausdrücklich dargestellt, worin die Drucksituation bestehen soll⁴⁶⁵. Die Hoffnung des Angeklagten auf ein günstigeres Urteil, welche sich sicherlich nicht leugnen lässt, ist eher ein inneres Motiv. Entscheidend ist, ob dieses Motiv von außen genährt wird. Es wird wohl kaum vorkommen, daß der Angeklagte den zivilrechtlichen Anspruch anerkennt, die Straftat aber leugnet. Möchte der Angeklagte dem Gericht einen positiven Eindruck von sich vermitteln, wird er zunächst geständig sein, was nicht notwendig oder regelmäßig einschließt, zugleich den Adhäsionsanspruch anzuerkennen, da dies ausdrücklich erfolgen muß. Der Angeklagte wird zudem sicherlich den Anspruch erst anerkennen, wenn darüber verhandelt worden ist und sich daraus die Begründetheit und Höhe ergibt. Vor allem die Möglichkeit des Gerichts, schon während des Verfahrens von einer Entscheidung absehen zu können, sollte den Angeklagten von einem ungerechtfertigen und voreiligen Anerkenntnis abhalten. Der Angeklagte wird sich daher objektiv nicht zu einer Anerkenntniserklärung ge-

⁴⁶² Siehe oben Teil E.I.2, wonach auch die Antragstellung, die Antragsrücknahme und die Aufrechnung sich als Ausfluß der zivilprozessualen Dispositionsmaxime darstellen.

⁴⁶³ Pasker, NStZ 1991, S. 503.

⁴⁶⁴ BGH St 37, S. 263, zustimmend Schöch in FS Rieß, S. 507 (514), Wendisch, JR 1991, S. 297.

⁴⁶⁵ Pasker, NStZ 1991, S. 503.

drängt fühlen können, wenn er die Straftat vorher schon eingestanden hat. Es ist schließlich Aufgabe des Gerichts, unsachlichen Druck auf den Angeklagten zu vermeiden, ein Anerkenntnis abzugeben, etwa indem es auf einen möglicherweise unbegründeten Anspruch hinweist und selbst im laufenden Verfahren von einer Entscheidung absieht⁴⁶⁶.

Ferner ist es meines Erachtens für eine Strafmilderung gerade nicht ausreichend, den Anspruch anzuerkennen. Notwendig ist es, die Wiedergutmachungsleistung, die in § 46 a StGB für die Strafmilderung genannt wird, nach dem Vorleistungsprinzip zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung bereits erbracht zu haben bzw. die Wiedergutmachung schon vor der Gerichtsentscheidung ernsthaft erstrebt zu haben.⁴⁶⁷ In der Wiedergutmachungshandlung muß sich die Übernahme von Verantwortung bzw. die Freiwilligkeit der Leistung widerspiegeln und das Opfer miteinbezogen worden sein⁴⁶⁸. Erkennt der Angeklagte den Anspruch lediglich an, wird sich dieses zudem nicht auf die Strafzumessung nach § 46 StGB auswirken. Es fehlt bei einem bloßen Anerkenntnis an dem erforderlichen Bemühen, unter Anstrengung bzw. mit Bestreben die Tat wieder gut zu machen.

Weiterer möglicher Grund gegen die Zulässigkeit des Anerkenntnisses wäre eine Vorrang auf die strafrechtliche Schuldfrage durch eine denkbare Kollision mit der Unschuldsvermutung⁴⁶⁹ und mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung⁴⁷⁰. Der Angeklagte erklärt mit dem Anerkenntnis seine zivilrechtliche Verantwortung, die das Gericht mit dem im Strafurteil ergehenden Anerkenntnisurteil feststellt. Die strafrechtliche Schuld muß dem Angeklagten aber für die strafrechtliche Entscheidung erst nachgewiesen werden. Mit dem Anerkenntnis werden nicht die einer Beweisermittlung unterliegenden Tatsachen des Adhäsionsanspruches anerkannt; diese können nur durch ein Tatsachengeständnis erklärt oder durch eine Beweisaufnahme geklärt werden und unterliegen dann erst der freien Beweiswürdigung aus § 261 StPO⁴⁷¹. Die auch im Zivilverfah-

⁴⁶⁶ Wessing, S. 46, Köckerbauer, S. 126.

⁴⁶⁷ Fischer, § 46 a, Rn. 7, 9, wonach § 46 a StGB auch anwendbar sei, wenn der Schaden ganz oder teilweise wieder gutgemacht ist. Im Urteil sind dann auch die vom Täter erbrachten Wiedergutmachungsleistungen im Einzelnen festzuhalten, da sie für den dann zu wählenden Strafrahmen maßgeblich sind; so auch Kasperek, S. 40; a.A. Plüür/Herbst, NJ 2008, S. 14 (16).

⁴⁶⁸ Fischer, § 46 a, Rn. 11, obgleich unschädlich ist, daß ein Anspruch auf Initiative des Opfers im Adhäsionsverfahren geltend gemacht worden ist, aber die Erfüllung des Schadensersatzanspruches jedoch nicht ausreicht.

⁴⁶⁹ Die Unschuldsvermutung folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und ist in Art. 6 Absatz 2 EMRK festgeschrieben.

⁴⁷⁰ A.A. in Bezug auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung Neuhaus, StV 2004, S. 620 (626).

⁴⁷¹ Allgemein zum Inhalt der Beweiswürdigung, Meyer-Goßner, § 261, Rn. 3, 5 ff., zur Erklärung des Begriffs „Geständnis“ siehe Holtz, MDR 1977, S. 982 (984).

ren geltende freie Beweiswürdigung nach § 286 ZPO kommt bei einem Anerkenntnis nach § 307 ZPO gar nicht zum Zug⁴⁷² und kann somit nicht kollidieren. Nur für die strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts ist das Gericht an die strafprozessualen Verfahrensgrundsätze gebunden, so daß es das strafverfahrensrechtliche Urteil mit den im Verfahren ermittelten und bewiesenen Tatsachen begründen muß, wozu nicht aber das Anerkenntnis gehört. Eine Kollision mit den genannten Grundsätzen ist daher zu verneinen.

Ein Anerkenntnis erklären zu können, resultiert gerade aus der Freiheit des Angeklagten, selbst aktiv zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen, und somit aus dem *Nemo-tenetur*-Grundsatz. Der Angeklagte entscheidet selbst, in welchem Umfang er zivilrechtliche Verantwortung übernehmen möchte. Insoweit ist es nur angemessen, das Gericht an die Erklärung des Angeklagten formal zu binden, da es sich bei dem Anerkenntnis gerade nicht um ein Tatsachengeständnis handelt, mit dem einseitig gegenüber dem Gericht erklärt wird, eine behauptete Tatsache sei wahr. Es handelt sich vielmehr um ein Rechtsgeständnis, welches sich auf den prozessualen Anspruch bezieht⁴⁷³.

Schon die *Bundesregierung* führte in ihrer Gesetzesbegründung aus, im Hinblick auf die Zulässigkeit des Vergleiches bestünden keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Anerkenntnisses unter den Voraussetzungen des § 307 ZPO, so auch *Meier*, der darin eine konsequente Fortentwicklung der Einführung des Vergleichs sieht⁴⁷⁴. Der Angeklagte sollte auch deswegen den Anspruch anerkennen können, weil er möglicherweise aufgrund der Sachlage vor Beginn der Hauptverhandlung seine Bereitschaft, den Anspruch auszugleichen, nicht zeigen konnte. Wird ihm aber durch die Hauptverhandlung die Rechtfertigung des Anspruches vor Augen geführt, sollte er mit dem Anerkenntnis sein Kostenrisiko eindämmen dürfen.

Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Anerkenntnisurteils.

(b) Anerkenntniserklärung: Wirksamkeit und Umfang

Im Zivilprozeß liegt ein wirksames Anerkenntnis nur dann vor, wenn der Angeklagte die Rechtsfolgen aus dem durch den Kläger behaupteten Sachverhalt durch ausdrückli-

⁴⁷² Dieses ergibt sich schon aus den Anmerkungen in Zöller-Vollkommer, vor § 306, Rn. 1 und Zöller-Greger, § 286, Rn. 9, § 288, Rn. 1 ff.

⁴⁷³ Siehe dazu Zöller-Greger, § 288, Rn. 1 a, 2, Zöller-Vollkommer, vor § 306, Rn. 1.

⁴⁷⁴ BT-Drucks 15/1976, S. 17, Meier in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 63, so auch schon vor dem ORRG Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (308).

che Erklärung oder eindeutiges schlüssiges Verhalten bedingungslos bestätigt⁴⁷⁵. Im Adhäsionsverfahren kann nichts anderes gelten. Da der Adhäsionsanspruch aber nicht im Zentrum des Strafverfahrens steht, sollte das Gericht eine Anerkenntniserklärung erst dann als wirksam akzeptieren und ggf. Hinweise erteilen, wenn der Angeklagte deutlich zu erkennen gibt, die Rechtsfolgen seiner Erklärung zu überschauen.

Unklar ist, inwieweit der Umfang des Anerkenntnisses im Adhäsionsverfahren dem Umfang des Anerkenntnisses im Zivilverfahren entspricht. Im Zivilverfahren kann ein Anerkenntnis Zug-um-Zug, beschränkt oder unter Vorbehalt erklärt werden⁴⁷⁶. Dies führt dann zu einer vom Antrag modifizierten Verurteilung. Der gleiche Umfang im Adhäsionsverfahren könnte dagegen zu Folgeproblemen führen: Ein Anerkenntnisvorbehaltssurteil nach §§ 302 Abs. 1, 307 ZPO könnte bei mangelnder Entscheidungsreife der zur Aufrechnung gestellten Forderung ergehen⁴⁷⁷. Allerdings bliebe die zur Aufrechnung gestellte Forderung bis zur Entscheidung in einem gesonderten Nachverfahren anhängig und eine entsprechende Entscheidung im Adhäsionsverfahren wäre systemwidrig, ein Anerkenntnisvorbehaltssurteil ist damit nicht zuzulassen. Gleiches gilt für das Anerkenntnis unter Vorbehalt der Rechte aus dem Urkundenprozeß gem. §§ 599, 307 ZPO und unter dem Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung nach §§ 305, 305 a, 307 ZPO. Es ist nicht Sinn und Zweck der Adhäsionsentscheidung, ein Nachverfahren zu ermöglichen, das vor dem Zivilgericht durchgeführt werden muß. Dagegen stehen die mit dem Adhäsionsverfahren und dem Anerkenntnis verfolgte Verfahrensökonomie und der Vorrang des strafrechtlichen Hauptverfahrens.

Das Anerkenntnis Zug-um-Zug sollte dagegen im Adhäsionsverfahren zulässig sein, wenn der Adhärent seinen Antrag dem Anerkenntnis anpaßt, so wie es im Zivilprozeß möglich ist⁴⁷⁸. Gleiches gilt für das beschränkte Anerkenntnis, das den Grund des geltend gemachten Anspruches anerkennen will und nur dann zulässig ist, wenn die Rechtsfolgen Gegenstand einer selbständigen Leistungs- oder Feststellungsklage sein

⁴⁷⁵ Siehe BGH NJW 1985, S. 2713 (2716), Thomas/Putzo-Reichold, § 307, Rn. 3, *Vollkommer*, vor § 306, Rn. 12.

⁴⁷⁶ Zöller-Vollkommer, § 307, Rn. 6 ff., Thomas/Putzo-Reichold, § 307, Rn. 3, ablehnend für Grund- und Teilanerkenntnis Baumbach-Hartmann, § 307, Rn. 4 ff.

⁴⁷⁷ Dazu umfassend Stein/Jonas-Leipold, 21. Auflg., § 307, Rn. 3-9, ein Anerkenntnisgrundurteil ist wegen § 304 ZPO nicht möglich, da dieses voraussetzen würde, daß der Grund streitig ist, was für das Anerkenntnis gerade nicht der Fall ist.

⁴⁷⁸ BGHZ 107, S. 142 (146), Stein/Jonas- Leipold, 21. Auflg., § 307, Rn. 6, Baumbach-Hartmann, § 307, Rn. 4 ff., ändert der Kläger seinen Antrag nicht, so muß das Gericht dann lediglich eine Entscheidung über die Durchsetzbarkeit des Anspruches bezüglich des geltend gemachten Gegenrechts treffen.

können⁴⁷⁹. Wie sich schon aus § 406 Abs. 2 StPO ergibt, ist auch das Anerkenntnis als Teilurteil über einen selbständigen Teil des Anspruches möglich. Im Adhäsionsverfahren sollte der Angeklagte auch hilfsweise anerkennen können, wenn er prozessuale Zulässigkeitsvoraussetzungen rügt.

Der Umfang des Anerkenntnisses ist daher gegenüber der zivilprozessualen Reichweite systemgerecht einzuschränken, um Folgeprobleme wie bspw. Nachverfahren zu vermeiden.

(c) *Verhältnis von § 406 Abs. 1 S. 1 und 3 zum Anerkenntnisurteil nach § 406 Abs. 2 StPO*

Im Verhältnis zu zwei grundlegenden Regelungen des Adhäsionsverfahrens könnte sich das Anerkenntnisurteil als problematisch darstellen: die Akzessorietät der Adhäsionsentscheidung zur strafrechtlichen Verurteilung und die Absehensentscheidung bei unzulässigem oder unbegründet erscheinendem Antrag.

Wie bereits dargelegt⁴⁸⁰, muß die stattgebende Adhäsionsentscheidung im Strafurteil erfolgen, durch das der Angeklagte der Straftat schuldig gesprochen oder eine Maßregel angeordnet wird. Dies gilt auch für das Anerkenntnis. Es ist allerdings nicht geregelt, wie mit dem Anerkenntnis zu verfahren ist, wenn das Gericht den Angeklagten nicht schuldig spricht und auch keine Maßregel anordnet. Ein isoliertes Anerkenntnisurteil widerspräche ganz entschieden der ausdrücklichen Regelung des § 406 Abs. 1 S. 1 StPO, folglich ist eine solche Entscheidung nicht zulässig⁴⁸¹. Es kann aber auch wegen der in § 406 Abs. 1 S. 3 und 4 StPO erforderlichen Voraussetzungen nicht von einer Entscheidung abgesehen werden, da eine Anerkenntnisserklärung weder zur Unzulässigkeit, Unbegründetheit noch Ungeeignetheit des Anspruches führt. Andererseits ist das Gericht an die Anerkenntnisserklärung des Anerkennenden formal gebunden.

Eine akzeptable und gangbare Lösung ließe sich aus der entsprechenden Anwendung des § 406 a Abs. 3 StPO herleiten⁴⁸². Danach ist die stattgebende Adhäsionsentschei-

⁴⁷⁹ Dieses führt aber nicht - wie der Wortlaut suggeriert - zu einem Anerkenntnisgrundurteil, weil dafür der Grund streitig sein muß, § 304 Abs. 1 ZPO, der durch ein Anerkenntnis gerade unstreitig gestellt wird.

⁴⁸⁰ Siehe Teil E.I.6.a., das Anerkenntnisurteil erfolgt gerade nicht wie in der ZPO mit Abgabe der Erklärung, sondern wegen § 406 Abs. 1 S. 1 StPO mit Erlaß des Strafurteils, diese Vorgehensweise läßt sich mit Rücksicht auf die Unschuldsvermutung begründen; a.A. v. Holst, S. 111.

⁴⁸¹ Hilger, GA 2004, S. 478 (485, Fußnote 80), a.A. Krumm, SVR 2007, S. 41 (45).

⁴⁸² So auch Neuhaus, StV 2004, S. 620 (626); a.A. Köckerbauer, S. 125, der darin einen Widerspruch zum Zweck des Adhäsionsverfahrens sieht, dem Opfer schnell und einfach einen Vollstreckungstitel zu verschaffen, v. Holst, S. 110-112, der die Nichtanwendbarkeit von § 406 a Abs. 3 StPO im Falle des Anerkenntnisses vorschlägt.

dung durch eine Absehensentscheidung aufzuheben, wenn die strafrechtliche Entscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird und keine erneute Verurteilung erfolgt. Für das Anerkenntnis würde dies bedeuten, daß das Gericht ein Anerkenntnisurteil dann nicht erlassen müßte, wenn es nicht zu dem für die Adhäsionsentscheidung erforderlichen Strafurteil käme. Dieser Lösung könnte entgegengehalten werden, daß der Angeklagte weiterhin an seine Anerkenntniserklärung gebunden ist, wenn nicht unmittelbar ein Anerkenntnisurteil erlassen wird. Die Erklärung ist nämlich unwiderruflich und kann nicht bedingt abgegeben werden⁴⁸³. Allerdings wird mit dem beschriebenen Lösungsweg der Vorrang des Strafverfahrens gewahrt. Das Adhäsionsverfahren ist eben nur Anhangsverfahren, im Vordergrund steht die strafrechtliche Beurteilung der Tat, die dem Anerkenntnis vorgeht⁴⁸⁴. Das Gericht darf daher trotz Anerkenntniserklärung kein Anerkenntnisurteil erlassen, sondern muß von der Entscheidung absehen. Auf diese Weise löst das Gericht den Angeklagten zulässigerweise von der formalen Bindung an das Anerkenntnis. Die Anerkenntniserklärung, die nicht zu einem Anerkenntnisurteil führt, wird dann aber gleichfalls - auch für ein eventuell nachfolgendes Zivilverfahren - bedeutungslos.

(d) Sonstige Vorteile

Das Anerkenntnisurteil ist eine verfahrensökonomische Lösung, da ein Zivilprozeß vermieden werden kann und es dem Adhärenten hilft, ohne größeren Aufwand seinen Anspruch durchzusetzen⁴⁸⁵. Dies ist für die Parteien kostengünstiger als eine Absehensentscheidung, der wahrscheinlich ein Zivilprozeß nachfolgen würde. Im Übrigen richten sich die Kosten des Anerkenntnisurteils, wie auch des Adhäsionsurteils als solchem, nach der im Urteil zuerkannten bzw. durch den Angeklagten anerkannten Anspruchshöhe und nicht nach der Höhe des beantragten Anspruches⁴⁸⁶. Ferner wird dem Gericht die Kostenentscheidung nach § 472 a Abs. 1 StPO erleichtert.

Ein eindeutiger Vorteil des Anerkenntnisses besteht für den Antragsteller: Erkennt der Angeklagte den Anspruch an und wird strafrechtlich verurteilt, muß das Gericht entsprechend der Anerkenntniserklärung den Angeklagten zivilrechtlich auch verurteilen.

⁴⁸³ Zöller-Vollkommer, § 307, Rn. 3 a, vor § 306, Rn. 5 f.

⁴⁸⁴ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 4.

⁴⁸⁵ Wessing, S. 46.

⁴⁸⁶ Meyer, GKG, KV 3700, Rn. 128.

Hierzu ist das Gericht ohne eigenen Ermessensspielraum nach Prüfung der unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen verpflichtet⁴⁸⁷.

(3) Zusammenfassung

Das Anerkenntnis verstößt meines Erachtens nicht gegen strafprozessuale Grundsätze, kann diese aber zulässigerweise einschränken. Der Angeklagte kann die für ihn in diesem Fall vorteilhafte Dispositionsmaxime nutzen, ihm sollten daher keine Rechte genommen werden, die ihm in einer zivilprozessualen Verhandlung auch zustehen würden, nur weil der Anspruch schon vor dem Strafgericht geltend gemacht wird. Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, die Anerkenntnismöglichkeit zwingend auszuschließen. Insbesondere wird damit stets der Gefahr der Verfahrensverzögerung entgegengewirkt.

Ein innerer Druck des Angeklagten läßt sich sicherlich nicht vermeiden, führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Anerkenntnisses. Die erwähnten Zweifel, wie mit der Anerkenntniserklärung richtig zu verfahren ist, wenn der Angeklagte nicht strafrechtlich verurteilt wird, sind durch den Vorrang der strafrechtlichen Beurteilung der Straftat zu lösen: der Nachrang des Adhäsionsverfahrens und somit in diesem Fall des Anerkenntnisurteils ergibt sich aus dessen Sinn und Zweck als Anhangsverfahren. Der Umfang des Anerkenntnisses muß gegenüber den zivilprozessualen Möglichkeiten den Umständen des Adhäsionsverfahrens angepaßt werden.

e. Absehen von Entscheidung, § 406 StPO

Mit dem Ziel, die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens zu steigern und Forderungen aus dem Schrifttum nachzukommen, hat der Gesetzgeber die Vorschriften über das Absehen von einer Entscheidung durch das ORRG geändert. Einheitlich⁴⁸⁸ war bei der bislang geltenden Regelung der Absehensentscheidung der weite Anwendungsspielraum als Hauptgrund für die geringe Anwendungsquote kritisiert worden. Diese Regelung gab dem Adhäsionsverfahren eine entscheidende Weichenstellung, eine Absehensentscheidung geradezu zu provozieren, insbesondere aufgrund der bis dahin geltenden Interpretation des Begriffs der Verfahrensverzögerung. Die Ausgestaltung der Vor-

⁴⁸⁷ Zöller-Vollkommer, § 307, Rn. 4.

⁴⁸⁸ SK-StPO-Velten, § 405 (Sept. 2003), Rn. 1, KMR-Stöckel, vor § 403 (Aug. 2005), Rn. 2, LR-Hilger, § 405, Rn. 9, Köckerbauer, S. 127 f., ders. NStZ 1994, S. 305 (308), Kempf, StV 1987, S. 215 (218), Schöch, NStZ 1984, S. 385 (389), ders. in FS Rieß, S. 507 (518), Granderath, NStZ 1984, S. 399 (400), allerdings kann dies wegen der fehlenden Erfassung der Anzahl der gestellten Adhäsionsanträge nicht aus den Statistiken des Bundesamtes für Statistik entnommen werden, siehe Klaus, S. 188 ff.

schrift als *lex imperfecta* verhinderte zudem eine Regelung über die Anfechtung der Adhäsionsentscheidung durch den Adhärenten.

Das Strafgericht kann nun nach den neu geregelten Voraussetzungen der Absehentscheidung nur noch beschränkt von einer Entscheidung absehen. Es hat zwar nach wie vor unterschiedliche Möglichkeiten, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, die Voraussetzungen sind aber enger gefaßt worden. Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, muß das Gericht im Umkehrschluß eine positive Entscheidung über den Adhäsionsanspruch treffen⁴⁸⁹.

Das Gericht darf also den Anspruch des Antragstellers weder wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit noch aus anderen Gründen verwerfen oder ablehnen. Weist jedoch das Gericht den Anspruch irrtümlich zurück, muß zunächst geprüft werden, ob die Entscheidung in eine Absehentscheidung umgedeutet werden kann⁴⁹⁰. Ist eine solche Umdeutung unter keinen Umständen möglich, kann der Adharent ausnahmsweise entgegen den gesetzlichen Regelungen Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen⁴⁹¹.

Für den Vorschlag aus dem Gesetzgebungsverfahren⁴⁹², die Absehentscheidung zur Gänze aus dem Gesetz zu streichen bzw. auszuschließen, soweit das Gericht durch Grundurteil entscheidet, ist folgendes zu bedenken: bei einer Entscheidung durch Grundurteil entscheidet das Gericht nur über den Grund des Anspruches und über die Höhe wird in einem nachfolgenden, neu einzuleitenden Betragsverfahren durch das Zivilgericht entschieden. Entscheidet das Gericht durch Grundurteil, muß es aber auch in irgendeiner Weise über den Rest des Anspruches entscheiden, damit dessen Rechtshängigkeit entfällt, ansonsten ist ein Betragsverfahren nicht möglich. Eine Absehentscheidung hier auszuschließen, ist daher ohne Sinn und Zweck. Gleiches gilt, wenn die Parteien sich nicht vollständig über den Anspruch vergleichen und das Gericht nicht im Übrigen von dem Adhäsionsantrag absehen könnte. Auch hier muß über die Rechtshängigkeit des Restanspruches entschieden werden und somit eine Absehentscheidung möglich sein.

Zudem verhilft es meines Erachtens dem Adhäsionsverfahren nicht zu einer höheren Anwendungsquote, die Absehentscheidung insgesamt aus dem Gesetz zu streichen.

⁴⁸⁹ Wohlers, MDR 1990, S. 763 (764), Wessing, S. 50.

⁴⁹⁰ LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 405, Rn. 16.

⁴⁹¹ AK-Schöch, § 405, Rn. 1, KMR-Stöckel, § 405 (Jan. 1999), Rn. 1 zur alten Rechtslage, Ansicht gilt aber m.E. nach neuer Rechtslage fort.

⁴⁹² Siehe Teil D.II.1.a.(4)(c).

Für die Praktikabilität des Verfahrens ist es zwecknotwendig, bei Unzulässigkeit oder Unbegründetheit von einer Entscheidung über den Anspruch absehen zu können. Unter Berücksichtigung der Angeklagten- und Opferrechte darf das Gericht nicht in der absoluten Pflicht stehen, über den Anspruch zu entscheiden. Zudem steht dieser Vorschlag im Widerspruch zur Grundidee, den Opferanspruch durch das Adhäsionsverfahren nicht verlieren zu können, also über den Anspruch nicht negativ entscheiden zu können bzw. darüber möglichst im Strafverfahren zu entscheiden. Es wäre entweder eine negative Sachentscheidung notwendig oder eine obligatorische Verweisung an das Zivilgericht. Die negative Sachentscheidung würde das Strafgericht quasi zu einer Entscheidung zwingen, die obligatorische Verweisung hätte die gleiche Folge wie eine Absehensentscheidung: das Gericht würde die Entscheidung über den Anspruch vermeiden und das Zivilgericht für eine Entscheidung herangezogen werden müssen. Mit diesem Vorschlag müßte die Systematik des Adhäsionsverfahrens ebenfalls geändert werden.

Der Vorschlag, im Falle der Möglichkeit eines Grundurteils oder eines Vergleiches eine Absehensentscheidung auszuschließen sowie der Vorschlag, die Absehensentscheidung insgesamt aus dem Gesetz zu nehmen, ist daher abzulehnen.

Für eine kritische Beurteilung der nunmehr geänderten Regelung zur Absehensentscheidung ist zwischen den verschiedenen Möglichkeiten, von einer Entscheidung absehen zu können, zu unterscheiden.

(1) Absehensentscheidung wegen Unzulässigkeit des Antrages, § 406 Abs. 1 S. 3, 1. Var. StPO

Das Gericht sieht nach dieser Variante von einer Entscheidung ab, soweit der Adhäsionsantrag unzulässig ist. Die Zulässigkeit hat das Gericht als Voraussetzung für die Entscheidung von Amts wegen zu prüfen, bspw. kann die Antragsberechtigung nach § 403 StPO fehlen, der Antrag kann zu spät gestellt worden sein, § 404 Abs. 1 S. 1 StPO, oder der Antrag nicht ausreichend begründet sein⁴⁹³. Gleichermaßen gilt bei Fehlen der erforderlichen zivilrechtlichen Prozeßvoraussetzungen⁴⁹⁴.

Diese Regelung war in ähnlicher Form schon in der bislang geltenden Vorschrift über die Absehensentscheidung enthalten. Das Gericht war von Amts wegen verpflichtet, die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen. Die fehlende Zulässigkeit konnte, mußte aber

⁴⁹³ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 10.

⁴⁹⁴ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 10, KMR-Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 12.

nicht dazu führen, die mangelnde Eignung des Antrages für die Entscheidung im Adhäsionsverfahren zu begründen⁴⁹⁵. Nun wird klargestellt, daß bei Unzulässigkeit eine Absehensentscheidung erfolgen muß und das Gericht bei seiner Zulässigkeitsprüfung über den Antrag keinen Ermessensspielraum mehr hat, wenn notwendige Voraussetzungen fehlen. Die klarstellende Neuregelung gibt sowohl dem Gericht als auch den beteiligten Parteien Sicherheit in der Gesetzessystematik.

(2) Absehensentscheidung wegen erscheinender Unbegründetheit des Antrages, § 406 Abs.1, S. 3, 2. Var. StPO

Erscheint dem Gericht der Antrag unbegründet, muß es ebenfalls von einer Entscheidung absehen. Diese Regelung hat sich gegenüber der alten Regelung nicht geändert. Die Vorschrift ist als sachlicher Grund für eine Absehensentscheidung einzuordnen.

Der Antrag ist u.a. unbegründet, wenn der Angeklagte wegen der Straftat nicht schuldig gesprochen wird oder das Gericht keine Maßregel anordnet. Das gilt auch, wenn auf die Berufung, § 328 StPO, oder auf die Revision, §§ 349, 354 StPO, die Verurteilung des Angeklagten aufgehoben wird⁴⁹⁶; dann muß die Adhäsionsentscheidung automatisch aufgehoben werden und von einer Entscheidung abgesehen werden. Eine Änderung des Straf- und Schulterspruchs tangiert dagegen die Adhäsionsentscheidung nicht. Der Anspruch erscheint auch dann unbegründet, wenn die vorliegenden Tatsachen nicht ausreichen, den Anspruch zu substantiiieren.

Das Gericht muß über die Begründetheit nicht endgültig entscheiden, da der Antrag nach dem Gesetz nur unbegründet *erscheinen* muß. Für das Gericht ist es ausreichend, die Begründetheit des Antrages nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen zu können⁴⁹⁷. Es bleibt aber weiterhin unklar, in welchem Maß das Gericht die Begründetheit prüfen muß, um festzustellen, ob ihm der Antrag unbegründet erscheint. Fraglich für das Gericht und somit auch für den Antragsteller ist nämlich, ob bei der Prüfung der Begründetheit schon nur geringe Zweifel ausreichen würden, von einer Entscheidung abzusehen oder erhebliche Zweifel an der Begründetheit bestehen müssen. Nach einer Ansicht ist es notwendig, die Unbegründetheit mit Sicherheit festzustellen⁴⁹⁸. Meines

⁴⁹⁵ Siehe § 405 S. 1 und 2 StPO a.F., *Pfeiffer*, 4. Auflg., § 405, Rn. 1, SK-StPO-Velten, § 405 (Sept. 2003), Rn. 4 ff., 7 ff.

⁴⁹⁶ Vgl. auch § 406 a Abs. 3, S .1 StPO.

⁴⁹⁷ Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (309), Bockemühl-Hohmann, S. 1117, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 405, Rn. 5, Meyer-Goßner, § 406, Rn. 11.

⁴⁹⁸ Siehe Wessing, S. 52 m.w.N. in Fußnote 121, Krumm, SVR 2007, S. 41 (44).

Erachtens ist es ausreichend, wenn das Gericht fundierte Zweifel davon hat, daß der Antrag begründet ist. Dafür genügt es, daß das Gericht den Antrag summarisch prüft und die Sachlage in der Hauptverhandlung erörtert.

(3) Absehensentscheidung wegen Nichteignung des Antrages, § 406 Abs. 1, S. 4, 5 StPO

In allen anderen Fällen darf das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag, wie bislang auch schon, nur dann absehen, wenn dieser nicht zur Erledigung im Strafverfahren geeignet ist. Den Begriff der Nichteignung soll das Gericht wie bisher zunächst anhand allgemeiner Kriterien klären⁴⁹⁹. Dieses hat insbesondere nun vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des ORRG stattzufinden, um der Intention des Gesetzgebers zur Stärkung der Opferrechte gerecht zu werden⁵⁰⁰. Das Gericht hat dabei zudem die berechtigten Belange des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber erläutert nunmehr den Begriff der Nichteignung mit dem beispielhaften Hinweis, diese läge insbesondere vor, wenn der Antrag das Verfahren *erheblich* verzögern würde, § 406 Abs. 1, S. 5 StPO. Vor einer Absehensentscheidung muß das Gericht prüfen, ob nicht ein Teil- oder Grundurteil in Betracht kommt, § 406 Abs. 1 S. 5 StPO.

(a) *Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses*

Mit der Neuregelung sollen die Verhältnisse im Adhäsionsverfahren umgekehrt werden: über den Antrag zu entscheiden soll die Regel sein, von einer Entscheidung abzusehen soll zur Ausnahme werden⁵⁰¹. Diesen Umkehrwillen drückt der Gesetzgeber augenscheinlich durch Einfügen des Wortes „nur“ sowie die „berechtigten Belange“ und der Verschärfung der Anforderungen an die Verfahrensverzögerung zu einer „erheblichen Verfahrensverzögerung“ aus⁵⁰².

Mit der Neuformulierung kann für die Absehensentscheidung neben den Gründen der Unzulässigkeit und Unbegründetheit nur noch in Ausnahmefällen die Ungeeignetheit herangezogen werden. Ob dieses Ziel mit den Neuregelungen in der Praxis umzusetzen ist, bleibt abzuwarten. Damit sollte jedenfalls die geänderte Formulierung in § 406 Abs. 1 S. 4 StPO meines Erachtens ausreichen, das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren zu können.

⁴⁹⁹ KMR-Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 16.

⁵⁰⁰ BT Drucks 15/1976, S. 1 f.

⁵⁰¹ Ebenso der Entwurf der Koalitionsfraktionen, BT-Drucks 15/1976, S. 8, 16.

⁵⁰² KMR-Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 14.

(b) Beurteilungsspielraum

Bislang war streitig gewesen⁵⁰³, ob das Gericht einen Beurteilungsspielraum hatte, von einer Entscheidung wegen Nichteignung abzusehen. Die nunmehr modifizierte Formulierung durch das Wort „kann“ stellt meiner Ansicht nach klar, daß dem Gericht unzweifelhaft ein Beurteilungsspielraum zusteht und daher nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden muß⁵⁰⁴.

(c) Berechtigte Belange des Antragstellers

Das Gericht muß nunmehr die berechtigten Belange des Antragstellers berücksichtigen. Eine Absehensentscheidung wegen Nichteignung des Antrags ist für das Gericht damit erschwert worden. Der Begriff „berechtigter Belang“ ist im Gesetz nicht näher ausgestaltet worden, folglich bleibt es den Gerichten überlassen, den Umfang selbst festzulegen⁵⁰⁵. Als berechtigter Belang ist aber jedenfalls das opferschutzrechtliche Interesse an einer zügigen und unkomplizierten Verfahrensweise, den Schaden wieder auszugleichen, und gleichzeitig den Täter mit den gesamten Folgen seiner Tat zu konfrontieren, besonders hervorzuheben. Die Wortwahl verdeutlicht den Entschluß des Gesetzgebers, die mit dem Adhäsionsverfahren im Allgemeinen und dem ORRG im Besonderen verfolgten Belange des Opferschutzes in die Erwägungen über die Absehensentscheidung einfließen zu lassen⁵⁰⁶. Werden die Interessen bei der Entscheidung des Gerichts nicht berücksichtigt, kann der Antragsteller wegen Mißachtung bzw. Nichtberücksichtigung sofortige Beschwerde einlegen, wenn das Gericht vorab durch Beschuß entscheidet, § 406 Abs. 5 S. 2 StPO.

⁵⁰³ Einen Beurteilungsspielraum ablehnend aufgrund der vorhergehenden Formulierung in § 405 S. 2 StPO a.F. „Es sieht von einer Entscheidung auch dann ab, wenn (...)\": SK-StPO-Velten, § 405 (Aug. 2003), Rn. 11, KMR-Stöckel, § 405 (Jan. 1999), Rn. 5 (zur alten Rechtslage), Wohlers, MDR 1990, S. 763 (764) mit Hinweis auf einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 GG bei Ermessensentscheidung, Köckerbauer, S. 200; für einen Beurteilungsspielraum nach der alten Formulierung waren Meyer-Goßner, 47. Auflg., § 405, Rn. 4, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 405, Rn. 9 m.w.N, Schirmer, DAR 1988, S. 121 (125), KK-Engelhardt, § 405, Rn. 1, BGH NStZ 2003, S. 46 f., BGH NStZ 2003, S. 46 (47), schon das Wort Nichteignung intendierte einen Beurteilungsspielraum des Gerichts, da die Grenze seiner Auslegungsweite nicht klar konturiert sind.

⁵⁰⁴ Zustimmend OLG Hamburg NStZ-RR 2006, S. 347.

⁵⁰⁵ So die Intention des Gesetzgebers, siehe BT Drucks 15/1976, S. 16.

⁵⁰⁶ A.A. Dallmeyer, JuS 2005, S. 327 (330), der darin nur eine Änderung der Terminologie ohne Bedeutung sieht.

(d) Nichteignung durch eine erhebliche Verfahrensverzögerung

Aufgrund der seither vorherrschenden Uneinigkeit⁵⁰⁷ darüber, wie weit die Verfahrensverzögerung zu verstehen sei, hat der Gesetzgeber jetzt den wichtigsten Fall der Nichteignung, die Verfahrensverzögerung, in § 406 Abs. 1 S. 5 StPO neu ausgestaltet. Das Gesetz fordert nun eine „erhebliche Verfahrensverzögerung“ durch die weitere Prüfung des Adhäsionsantrags. Damit soll die Absehensentscheidung stark eingeschränkt werden.

Es bleibt aber nun offen, wie die Erheblichkeit genau zu bestimmen ist. Dieses soll nach Vorstellung des Gesetzgebers von den Umständen des Einzelfalles abhängen⁵⁰⁸. Um den Zwecken des Adhäsionsverfahren gerecht zu werden, war bisher die Ansicht vertreten worden, die Verfahrensverzögerung müsse „wesentlich“ sein⁵⁰⁹ bzw. das Verfahren dürfe nicht nur „unerheblich“ verzögert werden⁵¹⁰. An anderer Stelle erläuterte man die Verfahrensverzögerung damit, daß die Hauptverhandlung nicht in den Hintergrund treten dürfe⁵¹¹. Allerdings hätte natürlich im Hinblick auf die Formulierung bspw. auch schon ein nicht geständnisbereiter Angeklagter für eine Absehensentscheidung ausgereicht⁵¹².

Das Ausmaß der Erheblichkeit der Verfahrensverzögerung durch Verhandlung zum Adhäsionsanspruch müßte im konkreten Einzelfall nach dem Umfang der Strafsache bemessen werden. Nach einer mehrtägigen Hauptverhandlung ist es meines Erachtens unschädlich, noch einen weiteren Termin für die Verhandlung über den Adhäsionsantrag anzusetzen. Das Verfahren würde aber erheblich verzögert, wenn nach einem Tag Hauptverhandlung zu erwarten ist, einen weiteren Tag nur über den Adhäsionsantrag zu verhandeln. Allerdings ist zugunsten des Antragstellers nicht schon eine erhebliche Verfahrensverzögerung anzunehmen, weil für den Adhäsionsantrag überhaupt in die Beweisaufnahme eingetreten werden muß⁵¹³. Umfang der Beweisaufnahme und Verteidi-

⁵⁰⁷ Für eine „wesentliche“ Verfahrensverzögerung *Scholz*, JZ 1972, S. 725 (727), *Jescheck*, JZ 1958, S. 591 (595), *LR-Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 405, Rn. 11, *AK-Schöch*, § 405, Rn. 6, *Wohlers*, MDR 1990, S. 763 (764); auf recht unbedeutende Verfahrensverzögerungen stellte das LG Mainz, StV 1997, S. 627 ab, jedoch mit dem Hinweis, daß das Adhäsionsverfahren das Strafverfahren aus dem Mittelpunkt nicht verdrängen und der Antrag nicht wirtschaftlich existenzbedrohend für den Angeklagten sein dürfe; andere stellen auf eine „Gewichtsverschiebung zu Ungunsten des Strafverfahrens ab“, *Schmanns*, S. 66, v. *Holst*, S. 133.

⁵⁰⁸ BT Drucks 15/1976, S. 16.

⁵⁰⁹ So *Scholz*, JZ 1972, S. 725 (730), *Jescheck*, JZ 1958, S. 591 (595).

⁵¹⁰ *Meyer-Goßner*, 47. Auflg., § 405, Rn. 4.

⁵¹¹ v. *Holst*, S. 133, *Schmanns*, S. 66.

⁵¹² *Kuhn*, JR 2004, S. 397 (398), siehe auch *Tenter/Schliefenbaum*, NJW 1988, S. 1766 (1766).

⁵¹³ Siehe für einige Beispiele *Plüür/Herbst*, NJ 2008, S. 14 (15 f.).

gungsmaßnahmen gegen den Adhäsionsanspruch sind für die Beurteilung der Erheblichkeit in Relation zum Umfang in Bezug auf das Strafverfahren zu setzen. In die Beurteilung sollten somit der zusätzliche Arbeitsaufwand für den Richter, der zeitliche Einfluß auf die Hauptverhandlung und die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten einbezogen werden. Auch eine für den Strafrichter vollkommen unbekannte Rechtsmaterie, die einen besonderen Zeitaufwand und besondere Sachkenntnisse voraussetzt, kann zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen. Wichtig bleibt in allen Fällen, das Strafverfahren nicht aus dem Zentrum der Verhandlung zu drängen und die Rechte des Angeklagten im Vordergrund stehen zu lassen⁵¹⁴.

Allerdings besteht trotz der Neuregelung weiterhin die Gefahr einer Absehensentscheidung für einen erst zum Ende der Hauptverhandlung gestellten Adhäsionsantrag. Einerseits kann der Antragsteller im Laufe der Verhandlung die Erfolgsaussichten seines Antrages selbst einschätzen, um dann bis zum Ende der Hauptverhandlung den Adhäsionsantrag zu stellen; sind aber weitere Feststellungen notwendig, können diese aufgrund des Zeitpunktes zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung und damit Absehensentscheidung führen. Damit kann zwar der Antrag in jedem Fall bis zum Ende der Hauptverhandlung gestellt werden, wie im Gesetz vorgesehen, diese Möglichkeit stellt aber ein legitimes Risiko für den Antragsteller im Verhältnis zu den Interessen des Angeklagten an einer zügigen Entscheidung dar.

Wegen der bislang bei den Gerichten vorherrschenden Handhabe, möglichst von einer Entscheidung über den Adhäsionsanspruch abzusehen, ist aber trotz der Neuregelung nicht auszuschließen, daß weiterhin der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens in der Praxis so gering als möglich gehalten wird. Mit der Neuformulierung sollte aber wenigstens der bisherigen Praxis Einhalt geboten werden können, schon bei nur unbedeutenden Verzögerungen⁵¹⁵ von einer Entscheidung abzusehen, anders nur, wenn das Verfahren ausgesetzt werden muß⁵¹⁶. Daher hat aber meines Erachtens der Gesetzgeber mit der Formulierung „erheblicher Verfahrensverzögerung“ noch zu vage Vorgaben gemacht. Es wären hier noch nähere Erläuterungen in der Gesetzesbegründung sinnvoll gewesen, in welchen Fällen - Verhältnis von Dauer der Verhandlung über den Strafanspruch zur Dauer der Prüfung des Adhäsionsanspruches - der Gesetzgeber eine erhebli-

⁵¹⁴ Weitere Beispiele für Ungeeignetheit: für eine erhebliche Verzögerung bei einer Haftsache um nur wenige Tage, siehe Entscheidung des OLG Celle, StV 2007, S. 293, Schmerzensgeldanspruch in existenzbedrohender Höhe, LG Mainz, StV 1997, S. 627, dazu a.A. LG Wuppertal, NStZ-RR 2003, S. 179.

⁵¹⁵ Dazu Klaus, S. 89, LG Mainz StV 1997, S. 627.

⁵¹⁶ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 12.

che Verfahrensverzögerung annehmen würde. Mit den geringen Ausführungen in der Gesetzesbegründung können die Gerichte nach wie vor Absehensentscheidungen treffen, die eigentlich vermieden werden sollten.

Jedenfalls berücksichtigt die Neuregelung den Zweck des ORRG und die Umsetzung der Anforderungen aus Art. 9 Abs. 2 EU-Rahmenbeschuß, wonach die Mitgliedsstaaten die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Bemühungen des Straftatopfers um eine angemessene Entschädigung vom Täter zu erleichtern. Der Gesetzgeber wird den Belangen des Angeklagten gerecht, zügig eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen⁵¹⁷. Die höheren Anforderungen an die Verfahrensverzögerung gewähren dem Antragsteller ein höheres Maß an Rechtssicherheit, da das Gericht sich intensiver mit dem Antrag auseinandersetzen und verschiedene Gesichtspunkte abwägen muß. Das bislang geringe Interesse des Gerichts an einem Adhäsionsverfahren war das Problem der häufigen Absehensentscheidung nach der bisherigen Regelung.

(4) Ausnahme bei Schmerzensgeldansprüchen nach § 253 Abs. 2 BGB, § 406 Abs. 1 S. 6 StPO

Wird ein Schmerzensgeldanspruch gemäß § 253 Abs. 2 BGB geltend gemacht, stellt das Gesetz nun die Absehensentscheidung unter gesonderte Voraussetzungen. Das Gericht kann bei einem Schmerzensgeldanspruch nur noch bei einem unzulässigen oder unbegründet erscheinenden Antrag von einer Entscheidung absehen. Im Übrigen kann sich das Gericht aber jedenfalls auf ein Grundurteil beschränken⁵¹⁸.

Fraglich ist, ob nicht auch ein Schmerzensgeldanspruch ungeeignet sein kann, im Adhäsionsverfahren beschieden zu werden. Der Antragsteller könnte bspw. einen unbezifferbaren Feststellungsantrag auf Schmerzensgeld stellen, auch in Kombination mit einem Leistungsantrag, der zur Entscheidung möglicherweise nicht geeignet ist. Ist dabei das Klageziel jeweils aber nicht auf Zahlung von Geld gerichtet, also auch nicht auf die Feststellung von bezifferten Leistungspflichten, scheidet der Erlass eines Grundurteils schon wesensmäßig aus⁵¹⁹. Das Gericht wäre insoweit vor die Problematik gestellt, mangels Anwendbarkeit von § 406 Abs. 1 S. 4 StPO von einem ungeeigneten Antrag

⁵¹⁷ BT Drucks 15/1976, S. 16.

⁵¹⁸ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 13, Loos, GA 2006, S. 195 (208).

⁵¹⁹ Vgl. in strafrechtlicher Hinsicht BGHR § 406, Grundurteil 2 und 3, auch abgedruckt in BGH NJW 2000, S. 3560, in zivilrechtlicher Hinsicht: BGH NJW 2000, S. 1572 und BGH NJW 2001, S. 155; siehe auch Zöller-Vollkommer, § 304, Rn. 3, Stein/Jonas-Leipold, 21. Auflg., § 304, Rn. 5, Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153 (156).

nicht absehen zu können, obwohl die Prüfung des Antrags zu einer unverhältnismäßigen Verfahrensverzögerung wegen einer umfangreichen Beweisaufnahme führen würde. Problematisch wäre dies insbesondere, wenn der Adhärenz den Schmerzensgeldantrag erst spät in der Verhandlung stellt.

§ 406 Abs. 1 S. 6 StPO ist daher einschränkend zu interpretieren, so daß eine Absehensentscheidung unter Abwägung der Interessen des Angeklagten an zügiger Verfahrensdurchführung und des Antragstellers an einer Wiedergutmachung möglich sein muß. Andernfalls wäre die sich aus der Vorschrift ergebende Vorgehensweise nicht verfahrensökonomisch und entspräche damit weder den Interessen der Beteiligten noch den Zielen und Zwecken des Adhäsionsverfahrens und des Grundurteils⁵²⁰.

Mit der Neuregelung soll erreicht werden, daß das Gericht zumindest über den Grund des Schmerzensgeldanspruches entscheidet, wenn es den Angeklagten wegen der Strafsache schuldig spricht⁵²¹. Es sollte aber in der Regel in der Lage sein, dann auch über die Höhe des Schmerzensgeldanspruches mit Hilfe von Schmerzensgeldtabellen zu entscheiden. Diese Regelung ist sicherlich geeignet, die Entscheidungsquote bei Schmerzensgeldansprüchen zu steigern.

(5) Zeitpunkt und Entscheidungsform der Absehensentscheidung, § 406 Abs. 5 StPO

Die eben dargestellten Varianten der Absehensentscheidungen werden durch eine weitere Neuregelung in § 406 Abs. 5 StPO ergänzt. Erwägt das Gericht, von einer Entscheidung abzusehen, bevor die Hauptverhandlung beendet ist, soll es die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich darauf hinweisen und vor einer Entscheidung den Antragsteller anhören. Die Absehensentscheidung trifft das Gericht nur noch durch Beschuß.

(a) Hinweis auf die Absehensentscheidung, § 406 Absatz 5 Satz 1 StPO

Das Gericht soll nach der neu eingefügten Vorschrift die Verfahrensbeteiligten auf eine eventuelle Absehensentscheidung hinweisen. Anhand des Wortlautes der Vorschrift ist nicht ohne weiteres nachzuvollziehen, ob sich der Hinweis nach § 406 Abs. 5 StPO nur auf eine Gesamt- oder auch auf eine Teilabsehensentscheidung beziehen soll. *Meyer-Goßner* hält unter Hinweis auf die in § 406 Abs. 1 S. 2 und 5 StPO ausdrückliche Erwähnung von Teil- und Grundurteil nur die Hinweispflicht für eine Gesamtabsehensent-

⁵²⁰ BGHZ 79, S. 45 (46), Stein/Jonas-*Leipold*, 21. Auflg., § 304, Rn. 1, zum Zweck des Grundurteils siehe Zöller-Vollkommer, § 304, Rn. 1.

⁵²¹ So auch *Pfeiffer*, § 406, Rn. 4, *Kuhn*, JR 2004, S. 397 (398).

scheidung notwendig⁵²². Das begründe zudem die entsprechende Differenzierung der Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts in § 472 a Abs. 2 S. 1 StPO für die Kostenentscheidung an. Es sei zudem entscheidend, daß der Antragsteller erst mit einer Entscheidung über den gesamten Antrag beurteilen könne, ob er seinen Antrag in einem bestimmten Umfang vor dem Zivilgericht weiterverfolgen wolle.

Die Erwähnung von Teil- und Grundurteil in § 406 Abs. 1 S. 2 und 5 StPO läßt nicht ohne Weiteres den Schluß zu, einen Hinweis nur bei vollständiger Absehensentscheidung erteilen zu müssen. Die dort und in § 406 Abs. 5 S. 1 StPO erwähnte „Entscheidung“ ist nicht als Entscheidung nur über den gesamten Antrag zu verstehen. Das ergibt sich gerade aus dem Sinn der Vorschrift. § 406 Abs. 1 S. 5 StPO schließt nicht die Absehensentscheidung wegen Nichteignung über einen Teilanspruch aus, sondern schließt die Prüfung über Grund oder Teil des Anspruches in die Prüfung zum Umfang der Verfahrensverzögerung ein. Eine Teil- oder Grundentscheidung über den Antrag und eine dazu entsprechend ergehende Absehensentscheidung kann meines Erachtens auch ergeben, ohne daß Grund- oder Teilurteil ausdrücklich in § 406 Abs. 5 S. 1 erwähnt werden müssen. Dabei kann dann auch über den anderen Teil im Urteil entschieden werden⁵²³.

Mir erscheint es zudem nicht sinnvoll, den Hinweis nur bei Gesamt-Absehensentscheidungen zu erteilen. Da in Grund- oder Teilurteil über einen Anspruchsteil entschieden werden kann, sollte der Antragsteller möglichst frühzeitig erwägen können, den anderen Teil bzw. den weitergehenden Betrag vor dem Zivilgericht einzuklagen. Der Gesetzgeber wollte die alte Regelung des § 405 S. 2, 2. Halbsatz StPO übernehmen, in jeder Lage des Verfahrens von einer Entscheidung absehen zu können, und diese durch die Hinweispflicht ergänzen⁵²⁴. Der Antragsteller sollte entgegen der Ansicht von *Meyer-Goßner* vor einer abschließenden Vorabentscheidung des Gerichts dessen Gründe erfahren, um sein weiteres Vorgehen bezüglich des durch den Beschuß betroffenen Antrages zu überdenken.

An dieser Ansicht ändert auch der Hinweis *Meyer-Goßners* auf die in § 472 a Abs. 2 S. 1 StPO vorgenommene Differenzierung über die unterschiedlichen Entscheidungsmög-

⁵²² *Meyer-Goßner*, § 406, Rn. 14, von dessen Argumentation ist allerdings *Stöckel* in KMR nicht unbedingt überzeugt: siehe KMR-*Stöckel*, § 406 (Aug. 2005), Rn. 28: „vom Sinn der Regelung her bezieht sie sich wohl nur auf den Fall, daß das Gericht eine Absehensentscheidung insgesamt erwägt, also weder eine Grund- noch eine Teilentscheidung erlassen will“, so aber auch *Meier/Dürre*, JZ 2006, S. 18 (24); a.A. *Loos*, GA 2006, S. 195 (207) und *Plüür/Herbst*, S. 27, auch wenn letztere es in einem anderen Kontext deutlich machen.

⁵²³ *Meyer-Goßner*, § 406 a, Rn. 3, § 406, Rn. 14.

⁵²⁴ BT Drucks 15/1976, S. 17.

lichkeiten nichts. In dieser Norm werden diejenigen Möglichkeiten aufgezählt, nach denen eine Entscheidung im Adhäsionsverfahren getroffen werden kann. Wird neben einem Grund- oder Teilurteil auch eine Absehensentscheidung getroffen, wird eine Kostenentscheidung eben auch für beide Fälle notwendig, so wie in § 472 a Abs. 2 S. 1 StPO dargestellt.

Der Opferschutz wird durch die Hinweispflicht über eine vor einer strafrechtlichen Entscheidung zu treffende Absehensentscheidung verstärkt. Insoweit muß das Gericht meines Erachtens in opferschutzkonformer Auslegung der Vorschrift immer dann auf seine Entscheidungsabsicht hinweisen, wenn es auch nur über einen Teil des Antrages in anderer als der beantragten Form entscheiden möchte, bevor es seine endgültige Entscheidung trifft. Somit bezieht sich die neue Hinweispflicht in § 406 Abs. 5 S. 1 StPO sowohl auf Teilabsehensentscheidungen durch Beschuß als auch Teil- oder Gesamtabsehensentscheidungen durch Urteil.

(b) *Frühestmöglicher Zeitpunkt der Hinweiserteilung, § 406 Abs. 5 S. 1 StPO*

Die Verfahrensbeteiligten sind durch das Gericht zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt auf die eventuelle Absehensentscheidung hinzuweisen. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung „möglichst frühzeitig“ nicht eindeutig festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt das Gericht den Hinweis zu erteilen hat. Damit hat das Gericht einen recht großen Beurteilungsspielraum, die verschiedenen Absehensgründe anzuwenden und von den Umständen des Einzelfalles abhängig zu machen⁵²⁵. Bei Unzulässigkeit des Anspruches ist ohne weiteres eine zügige Entscheidung zu erwarten. Erscheint dem Gericht der Anspruch unbegründet, wird eine summarische Prüfung notwendig. Meint das Gericht, der Anspruch sei zur Entscheidung ungeeignet, ist eine längere Prüfungszeit innerhalb der Hauptverhandlung zu erwarten, da das Gericht zunächst die berechtigten Belange des Antragstellers berücksichtigen und zumindest die Entscheidung durch Grund- oder Teilurteil erwägen muß.

Vorteil dieser Regelung ist, daß der Antragsteller frühzeitig entscheiden kann, ob er seinen Antrag vor dem Zivilgericht verfolgen möchte⁵²⁶. Zudem kann auch das Gericht durch eine frühzeitige Anhörung des Antragstellers die Hauptverhandlung ohne bemerkenswerte Verzögerungen durchführen. Die Unschuldsvermutung wird mit der frühen Anhörung meines Erachtens nicht beeinträchtigt, da das Gericht sich zu diesem Zeit-

⁵²⁵ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 14.

⁵²⁶ BT Drucks 15/1976, S. 17.

punkt anders als bspw. bei einem Vergleichsvorschlag vor der Hauptverhandlung auf keine Entscheidung festlegt.

Allerdings könnte bei der gewählten Formulierung die erst kurz vor Ende der Hauptverhandlung ergehende Absehensentscheidung zur Schwachstelle werden und damit auch ein dieser Entscheidung vorhergehender Hinweis. Da der Antragsteller gegen einen Absehensbeschuß mit der sofortigen Beschwerde vorgehen kann, ist die Beschwerde bei einem späten Hinweis und Beschuß der Gefahr der Unzulässigkeit oder der prozessualen Überholung ausgesetzt⁵²⁷. Die Utilität der Beschwerde entfiele und ihr Vorteil würde ins Gegenteil verkehrt. Im Zweifel würde über die sofortige Beschwerde nicht mehr entschieden werden. Insoweit besteht eine gerade aufgrund der Formulierung schwer eingrenzbare Mißbrauchgefahr⁵²⁸, den Hinweis erst so spät zu geben, daß die Beschwerde quasi ausgeschlossen wird.

Das Gericht sollte daher auch die Vorteile erkennen, die sich durch einen möglichst frühen Hinweis für alle Beteiligten ergeben: Der Angeklagte kann sich darauf einstellen, sich gegen den Adhäsionsanspruch nicht mehr verteidigen zu müssen⁵²⁹ bzw. in welchem Umfang er Verteidigungsmaßnahmen notwendig werden könnten. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, sich frühzeitig zu bemühen, anderweitig den Anspruch geltend zu machen oder den Anspruch weiter zu substantiiieren, um ein zusprechende Entscheidung zu erreichen. Dem Gericht könnte damit die Entscheidung über den Anspruch erleichtert werden. Den Zeitpunkt bestimmt das Gericht mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung abhängig von der Einzelfallsachlage und ob sich die Absehensentscheidung aus Unzulässigkeit, Unbegründetheit oder Ungeeignetheit des Antrages ergibt. Die Hinweispflicht enthält daher auch den Opferschutzgedanken.

(c) Anhörung des Antragsstellers, § 406 Absatz 5 Satz 2 StPO

Vor Erlaß der Entscheidung soll das Gericht den Antragsteller anhören. Dafür hat der Gesetzgeber eine bestimmte Form der Anhörung - schriftlich oder mündlich - nicht vorgeschrieben. Nach einer Ansicht⁵³⁰ wäre eine klare Vorgabe, in welcher Form die Anhörung erfolgen soll bzw. welche Mindestanforderungen an die Form zu stellen sind aber notwendig gewesen. Grund dafür sei, dem Antragsteller mehr Sicherheit in Umsetzung

⁵²⁷ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 15.

⁵²⁸ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 15 und Hilger, GA 2004, S. 478 (485) erwarten ein solches Vorgehen, KMR-Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 31 zweifelt.

⁵²⁹ KMR-Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 29.

⁵³⁰ So der DRB, Stellungnahme Nov. 2003, S. 4.

des Opferschutzgedankens zu geben, nämlich wählen zu können, in der mündlichen Hauptverhandlung aufzutreten oder nicht.

Soweit der Antrag dem Gericht vor Beginn der Hauptverhandlung zugegangen ist, kann der Antragsteller schon vor der Hauptverhandlung auch schriftlich angehört werden. Die Anhörung muß nicht in der mündlichen Hauptverhandlung stattfinden. Da der Antragsteller auch nicht in der Hauptverhandlung anwesend sein muß, wird eine Absehentscheidung in seiner Abwesenheit nicht ohne seine Anhörung erfolgen dürfen. Er wird zudem die Erfolgsaussichten seines Antrages besser einschätzen können, wenn das Gericht ihm seine Erwägungen mitteilt. Vorteil dieser offenen Regelung für den Antragsteller ist daher die klare Umsetzung des Opferschutzes, die den Grundsatz des Anspruches auf rechtliches Gehör⁵³¹ deutlich macht⁵³².

Das Anhörungsrecht nur des Antragstellers vor einer Absehentscheidung könnte aber meines Erachtens mit dem Grundsatz der Waffengleichheit kollidieren. Damit sollte nach Eröffnung des Hauptverfahrens zwischen den Beteiligten eine sog. verfahrensrechtliche Waffengleichheit gewährleistet werden⁵³³. Zwar haben die Parteien im Verfahren einen ungleichartigen Status und „Waffengleichheit“ bedeutet nicht unbedingt Gleichheit der Rechte. Es ist meines Erachtens aber nicht sachgerecht, dieses Anhörungsrecht nicht auch dem Angeklagten zuzugestehen. Auch wenn die Rechte der Adhäsionsparteien nicht unbedingt ausgeglichen sein müssen, kann es ebenfalls für den Angeklagten von Interesse sein, vor der Absehentscheidung des Gerichts diesbezüglich gehört zu werden, um über den Adhäsionsanspruch eine andere als die Absehentscheidung herbeizuführen. Um eine Interessenbeeinträchtigung zu vermeiden, sollte der Angeklagte zumindest in die Entscheidung über die Absehentscheidung durch ein Anhörungsrecht mit einbezogen werden. Das Anhörungsrecht nur für den Antragsteller kollidiert daher mit dem Grundsatz der Waffengleichheit und sollte somit auch dem Angeklagten zustehen.

(d) Entscheidung durch Beschuß, § 406 Absatz 5 Satz 2 StPO

Nach der Neuregelung muß nunmehr die Absehentscheidung durch Beschuß erfolgen, § 406 Absatz 5 Satz 2 StPO. Offen bleiben bei dieser Regelung zwei Aspekte: ob der nach § 406 Absatz 5 Satz 2 StPO zu treffende Beschuß auch dann ergehen muß,

⁵³¹ Art. 103 Abs. 1 GG.

⁵³² KMR-Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 28, BT Drucks 15/1976, S. 17, Meyer-Goßner, § 406, Rn. 14.

⁵³³ BVerfGE 38, S. 105 (111 ff.).

wenn parallel über die Strafsache durch Urteil entschieden wird und ob der Beschuß auch bei einer Teilabsehensentscheidung ergehen kann bzw. muß.

Grundsätzlich soll nach dieser Norm entgegen der alten Regelung in § 405 Satz 2, 2. Halbsatz StPO a.F. die Absehensentscheidung nur noch durch Beschuß und nicht mehr durch Urteil erfolgen. Im Sinne der Prozeßökonomie sollte eine Spaltung der Entscheidung vermieden werden, wenn das Gericht zeitgleich mit dem Strafurteil von einer Entscheidung über Adhäsionsantrag absieht. Es sollte in diesem Fall in Ausnahme zu § 406 Absatz 5 Satz 2 StPO in einem Urteil entschieden werden⁵³⁴. Gleiches muß gelten, wenn nur über einen Teil des Anspruches von einer Entscheidung abgesehen wird und eine anderer Teil zeitgleich mit dem Urteil zugesprochen wird.

Der zweitgenannte Aspekt ist in Anlehnung an die Argumentation zur Erteilung des Hinweises auf die Absehensentscheidung zu beurteilen: wenn auch der Hinweis bei einer Teilabsehensentscheidung erfolgen kann, muß auch eine vorzeitige Teilabsehensentscheidung durch Beschuß möglich sein⁵³⁵. Da die sofortige Beschwerde nur gegen den Absehensentscheidungsbeschuß möglich ist, wäre sie anderenfalls auf die Fälle einer Gesamtabsehensentscheidung beschränkt. Gegen eine Teilabsehensentscheidung könnten die sofortige Beschwerde nicht mehr erhoben werden, da die erst mit dem Urteil erlassen würde und eine sofortige Beschwerde zu diesem Zeitpunkt unzulässig wäre. Möchte das Gericht eine Absehensentscheidung nur über einen selbständig abtrennbaren Teil des geltend gemachten Anspruches treffen, kann es schon vor Ende der Hauptverhandlung dazu in der Lage sein. Demgemäß sollte auch nach der neuen Regelung eine teilweise Absehensentscheidung durch Beschuß vorab getroffen werden können.

(6) Wirkung der Absehensentscheidung

Mit der durch Beschuß oder Urteil getroffenen Absehensentscheidung entfällt die Rechtshängigkeit des Anspruches, die mit der Antragstellung eingetreten ist⁵³⁶. Der Anspruch kann dann ohne weiteres vom Adhäsionsantragsteller vor dem Zivilgericht oder nochmals vor dem Strafgericht geltend gemacht werden.

⁵³⁴ So auch *Klein*, S. 264, *Meyer-Goßner*, § 406, Rn. 15, KMR-Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 29, *Meier/Dürre*, JZ 2006, S. 18 (24).

⁵³⁵ Für diese Möglichkeit ebenfalls *Klein*, S. 265, a.A. *Meyer-Goßner*, § 406, Rn. 15, *Meier/Dürre*, JZ 2006, S. 18 (24).

⁵³⁶ *LR-Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 405, Rn. 1.5, BGH NStZ 2003, S. 565 f., *Meyer-Goßner*, § 406, Rn. 15.

(7) Zusammenfassung

Mit den neuen beschränkten Regelungen der Absehensentscheidung sollte es meines Erachtens möglich sein, die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens zu verbessern, zweifellos aber nicht in einem erheblichen Ausmaß. Dieses wird sich insbesondere durch das Kriterium der erheblichen Verfahrensverzögerung ergeben. Richtigerweise verlangt das Gesetz nun, opferrechtliche Belange in die Abwägung über die Entscheidung der Nichteignung zu berücksichtigen. Beide Aspekte sind auf die Verbesserung der Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens ausgerichtet.

Trotz der dargestellten Problematik zur Absehensentscheidung bei Schmerzensgeldansprüchen, sollte es wohl nur in Ausnahmefällen zu den genannten diffizilen Konstellationen kommen. Die vorgeschlagene korrektive Anwendung von § 406 Abs. 1 S. 6 StPO verhindert, die Rechte des Angeklagten in den Hintergrund zu drängen, dadurch wird der strafverfahrensrechtliche Schwerpunkt in der Hauptverhandlung beibehalten. Dieses entspricht spiegelbildlich der mit dem Adhäsionsverfahren verfolgten Prozeßökonomie.

Die Regelung des § 406 Abs. 5 StPO birgt einige Schwierigkeiten und Folgeprobleme für die Rechtspraxis in sich. Im Hinblick auf Umfang der Hinweispflicht, Form der Anhörung und Entscheidungsform der Absehensentscheidung führt dieser Absatz im Rahmen der vor- und nachstehenden Vorschriften zu verschiedenen Auslegungs- und damit Anwendungsmöglichkeiten. Das ist für den Verfahrensablauf vorteilhaft, auch vorzeitig über den Adhäsionsantrag zu entscheiden und dem Antragsteller den Gang vor das Zivilgericht frühzeitig zu ermöglichen. Die Beschwerdemöglichkeit des Antragstellers sollte allerdings dann eingeschränkt werden, wenn eine späte Absehensentscheidung eine Beschwerdeentscheidung verhindert.

Das eingeführte Anhörungsrecht für den Antragsteller entspricht der zivilprozessualen Vorgehensweise, einen Kläger zu seinem Antrag zu hören. Somit verstärkt die Vorschrift die Rechte des Adhärenten im Strafverfahren und intensiviert im Adhäsionsverfahren den Grundsatz auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG. Es beläßt dem Antragsteller gleichzeitig die Freiheit, von der mündlichen Hauptverhandlung fernzubleiben. Es sollte aber aus Gründen der Waffengleichheit auch dem Angeklagten zustehen.

f. Übereinstimmende Erledigungserklärung

Die Beteiligten können das Adhäsionsverfahren auch durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beenden. Da es sich um eine Beendigung des Rechtsstreits zwischen

den Verfahrensbeteiligten ohne Entscheidung durch das Gericht handelt⁵³⁷, ist der Anwendbarkeit nichts entgegen zu setzen, obwohl eine ausdrückliche Regelung fehlt. Der Adhäsionsantrag wird mit der Erklärung unbegründet und das Gericht muß dann von einer Entscheidung absehen⁵³⁸. Die übereinstimmende Erledigungserklärung löst die Kostenfolge des § 472 a Abs. 2 StPO aus⁵³⁹.

g. Widerklage

Die Widerklage des Angeklagten gegen den Antragsteller ist ausgeschlossen⁵⁴⁰. Es kann lediglich ähnlich einer Widerklage unter Mitangeklagten gegeneinander ein Adhäsionsverfahren eingeleitet werden⁵⁴¹.

h. Aufrechnung

Der Angeklagte kann gegen den Adhäsionsanspruch mit eigenen Forderungen unter den Voraussetzungen des §§ 387 ff. BGB aufrechnen⁵⁴². Ein zivilrechtlicher Anspruch - also auch ein Adhäsionsanspruch - kann nur zuerkannt werden, wenn ihm keine Gegenrechte entgegenstehen, die ihn unbegründet machen⁵⁴³. Prüft das Gericht den Adhäsionsanspruch, muß es natürlich auch prüfen, ob der Anspruch begründet ist. Dabei muß es die zur Aufrechnung gestellten Forderungen des Angeklagten beachten, da infolge der Aufrechnung der Adhäsionsanspruch ganz oder teilweise erloschen kann⁵⁴⁴. Wird der Adhäsionsanspruch jedoch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung geltend gemacht wird, darf der Angeklagte aufgrund des gesetzlichen Aufrechnungsverbots in § 393 BGB, nämlich gegen eine solche Forderung nicht ausrechnen zu dürfen, nicht aufrechnen.

i. Gerichtliche Entscheidungsfrist über den Adhäsionsanspruch

Nach Art. 9 Abs. 1, 1. Halbsatz EU-Rahmenbeschuß sollen die Mitgliedsstaaten dem

⁵³⁷ Thomas/Putzo-Hüßtege, § 91a, Rn. 6.

⁵³⁸ v. Holst, S. 113.

⁵³⁹ Wessing, S. 49, v. Holst, S. 112 f., der die Zulässigkeit damit begründet, daß die übereinstimmenden Erledigungserklärung wie eine Klagerücknahme unter Abwehr der Kostenverteilung nach § 472 a Abs. 2 StPO zu werten sei.

⁵⁴⁰ Statt vieler Meyer-Goßner, § 404, Rn. 10.

⁵⁴¹ LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 404, Rn. 16, Wessing, S. 26 f., v. Holst, S. 96, Köckerbauer, S. 69, ähnlich auch § 388 StPO, die Widerklage im Rahmen des Privatklageverfahrens, wonach der Angeklagte die Bestrafung des Privatklägers ebenfalls im Privatklageverfahren beantragen kann.

⁵⁴² KK-Engelhardt, § 404, Rn. 12, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 404, Rn. 17, § 406, Rn. 12.

⁵⁴³ Wessing, S. 27.

⁵⁴⁴ Palandt-Heinrichs, § 389, Rn. 1, Thomas/Putzo-Reichold, § 304, Rn. 7, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406, Rn. 12, wonach für ein Grundurteil auch das Nichtbestehen berechtigter Einwendungen gegen den Anspruchsgrund geprüft werden müssen.

Opfer gewährleisten, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung im Strafverfahren zu erwirken. Dieses hat der Gesetzgeber mit dem ORRG nicht umgesetzt. Die vorrangig zu berücksichtigenden Beschuldigtenrechte im deutschen Strafverfahren und eventuelle Unwägbarkeiten während der Beweisaufnahme wären für die Umsetzung dieser Forderung zu große Hemmnisse. Hätte das Opfer einen Rechtsanspruch auf Entscheidung des Adhäsionsantrages innerhalb einer angemessenen Frist, müßte zunächst der Begriff der Angemessenheit ausgelegt werden, die der Antragsteller aufgrund seiner Position und Rechte aber nicht anfechten könnte. Zudem ist nicht erkennbar, auf welche Art und Weise der Rechtsanspruch auf eine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist mit den Beschuldigtenrechten über ein faires Verfahren in Einklang zu bringen ist.

Zudem war mit den nun mehr opferschutzrechtlich fokussierten Bestimmungen der §§ 403 ff. StPO eine Umsetzung der Forderung wegen Art. 9 Abs. 1, 2 Halbsatz EU-Rahmenbeschuß nicht notwendig. Danach kann eine Entschädigung auch in einem anderen Rahmen erfolgen und die angemessen Entscheidungsfrist hinfällig werden lassen.

j. Verjährungshemmung

(1) Dauer der Hemmung

Die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten wirken sich auch unterschiedlich auf die Dauer der Verjährungshemmung des Anspruches aus. Die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Dauer des eingeleiteten Verfahrens, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Darüber hinaus besteht eine Nachlauffrist von weiteren sechs Monaten nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer anderweitigen Beendigung des Verfahrens, § 204 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Begriff der rechtskräftigen Entscheidung umfaßt das Endurteil und das Teilarteil über den beschiedenen Betrag, nicht jedoch das Grundurteil⁵⁴⁵. Beim Grundurteil ist wegen des noch ausstehenden Betragsverfahrens eine endgültige Regelung noch nicht getroffen, die Hemmung dauert daher an⁵⁴⁶.

Das Verfahren wird anderweitig beendet durch den gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich und die Rücknahme des Antrages⁵⁴⁷. Auch die Absehensentscheidung als besondere Entscheidungsform des Adhäsionsverfahrens, beendet das Verfahren an-

⁵⁴⁵ Palandt-Heinrichs, § 204, Rn. 34.

⁵⁴⁶ Erman-Schmidt-Räntsche, § 204, Rn. 40.

⁵⁴⁷ Palandt-Heinrichs, § 204, Rn. 34.

derweiterig. Grund dafür ist die fehlende Rechtskraft der Absehensentscheidung⁵⁴⁸. Unabhängig von An- und Rechtshängigkeit des Antrages⁵⁴⁹ endet die Verjährungshemmung mit der Absehensentscheidung nach der sechsmonatigen Nachlauffrist.

(2) Hemmung durch Antrag auf Prozeßkostenhilfe

Wird für das Adhäsionsverfahren ein Antrag auf Prozeßkostenhilfe gestellt, wird die Verjährung des Anspruches schon mit diesem Antrag gehemmt. Die Hemmung endet, wenn der Prozeßkostenhilfeantrag bewilligt oder abgelehnt wird⁵⁵⁰. Da in der Regel aber vor Ende der Verjährungshemmung des Prozeßkostenhilfeantrages der Adhäsionsantrag gestellt wird, wird die Verjährung wegen § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB weiter gehemmt⁵⁵¹.

7. Rechtsmittel

a. Angeklagter

(1) Anfechtung nur des zivilrechtlichen Teils mit Antrag auf Anhörung der Beteiligten, § 406 a Abs. 2 StPO

Der Angeklagte kann gegen eine dem Adhäsionsantrag stattgebende Entscheidung strafprozessuale Rechtsmittel einlegen, ohne auch den strafrechtlichen Teil anfechten zu müssen, § 406 a Abs. 2 S. 1 StPO. Das Gericht kann dann durch Beschuß in nicht-öffentlicher Sitzung über das Rechtsmittel entscheiden, ohne die Staatsanwaltschaft anzuhören, § 406 a Abs. 2 S. 2 StPO. In der Rechtsmittelinstanz sind bei Anfechtung auch allein des bürgerlich-rechtlichen Teils der Entscheidung die Formvorschriften der StPO zu beachten⁵⁵².

In der Berufungsinstanz können die Beteiligten nunmehr beantragen, neben der nicht-öffentlichen Verhandlung gehört zu werden, wenn nur die bürgerlich-rechtliche Entscheidung durch die Berufung angefochten wird, § 406 a Abs. 2 S. 3 StPO. Diese Neuerung wird als nicht notwendig erachtet⁵⁵³, da sie das Verfahren nicht vereinfache, sondern es umständlicher mache als es sein sollte, um eine schnelle Entscheidung herbeizuführen zu können. Die Vorteile des Beschußverfahrens würden dadurch hinfällig, nämlich in gebotener Kürze nur auf Grundlage der Akten, der Berufungsbegründung und

⁵⁴⁸ Allgemeine Meinung, so auch LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 405, Rn. 1, HK-Kurth, § 405, Rn. 1.

⁵⁴⁹ Erman-Schmidt-Räntsche, § 204, Rn. 40.

⁵⁵⁰ Erman-Schmidt-Räntsche, § 204, Rn. 52.

⁵⁵¹ Erman-Schmidt-Räntsche, § 204, Rn. 53.

⁵⁵² BGH NStZ 2000, S. 388, Meyer-Goßner, § 406 a, Rn. 5.

⁵⁵³ So auch Meyer-Goßner, § 406 a, Rn. 6, KMR-Stöckel, § 406 a (Aug. 2005), Rn. 6.

des Urteils zu entscheiden. Dieser Ansicht ist zuzustimmen, da nunmehr die Adhäsionsparteien mit ihrem Antrag über ihre zusätzliche mündliche Anhörung bestimmen können. Auch wenn das Opfer die Adhäsionsentscheidung damit verstärkt beeinflussen kann, vereinfacht der Gesetzgeber das Verfahren gerade nicht, sondern erweitert unnötigerweise die Rechte des Opfers und stellt diese in den Vordergrund. Im Übrigen kann die im Beschußverfahren nach § 406 a Abs. 2 S. 2 StPO getroffene Entscheidung nicht angefochten werden⁵⁵⁴. Der auch nicht durch einen anderen Verfahrensbeteiligten angefochtene strafrechtliche Teil wird unabhängig davon schon vorher rechtskräftig⁵⁵⁵. Wie schon im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt, ist die Anhörungsmöglichkeit für die Revision nicht eingeführt worden, um nicht mit dem Beschußverfahren, § 349 StPO, über die angefochtene strafrechtliche Sache in Konflikt zu geraten.

(2) Anfechtung des zivil- und/oder des strafrechtlichen Teils

Der Angeklagte kann auch nur den strafrechtlichen Teil oder beide Teile gemeinsam mit strafprozessualen Rechtsmitteln anfechten. Auch in diesem Fall richtet sich die Anfechtung der Adhäsionsentscheidung nach den Formvorschriften der StPO⁵⁵⁶.

Hebt das Gericht in Folge der Anfechtung den Schulterspruch auf und spricht keine Maßregel der Besserung und Sicherung aus, soll nach den gesetzlichen Vorschriften⁵⁵⁷ das Berufungsgericht zugleich den zivilrechtlichen Teil der Entscheidung aufheben, auch wenn dieser nicht angefochten worden ist. Im Revisionsverfahren wird wegen des adhäsionsrechtlichen Teils allein nicht zurückverwiesen⁵⁵⁸. Möglicherweise sollten von dieser Regelung Ausnahmen zulässig sein, die Adhäsionsentscheidung von der strafrechtlichen Entscheidung zu lösen⁵⁵⁹. Begründet wird diese Ansicht mit den unterschiedlichen Anforderungen zu Schuld und Kausalität im Straf- und Zivilrecht, denen der Gesetzgeber mit der gesetzlichen Regelung nicht in jedem Fall gerecht wird. Zudem würde dadurch praktisch der Anwendungsbereich der Gefährdungshaftung, die sich bspw. in § 1 ProdhaftG und § 7 StVG darstellt und gerade kein Verschulden voraussetzt, in Fällen einer aufgehobenen Strafentscheidung prozeßunökonomisch eingeschränkt.

⁵⁵⁴ Meyer-Goßner, § 406 a, Rn. 6.

⁵⁵⁵ LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 a, Rn. 9, Klaus, S. 137.

⁵⁵⁶ BGH NStZ 2000, S. 388, Meyer-Goßner, § 406 a, Rn. 5.

⁵⁵⁷ § 406 a Abs. 3 S. 1 und 2 StPO.

⁵⁵⁸ KMR-Stöckel, § 406 a (Aug. 2005), Rn. 4, BGH NStZ 1988, S. 237 Entscheidung 21 und 22 = BGH NStE Nr. 1 zu § 406, Meyer-Goßner, § 406 a, Rn. 5, BGH StraFO 2004, S. 386 (387), BGH NStZ 2003, S. 321 (322), BGHR StPO § 403, Anspruch 1, 3-7, § 404 Abs. 1, Antragstellung 1.

⁵⁵⁹ So Köckerbauer, S. 207 ff., 216.

Da mit dieser Regelung für den Antragsteller nicht nur die ihn privilegierende Regelung des Adhäsionsverfahrens verloren geht, sondern auch die mit dem Adhäsionsverfahren angestrebte Prozeßökonomie und Entlastung der Justiz, überzeugt diese Ansicht. Zudem könnte die Anfechtung auch nur auf Formalfehlern in Bezug auf die Strafsache bestehen, die die Adhäsionsentscheidung materiell nicht berührt; hier ist die Aufhebung der Adhäsionsentscheidung um so unzweckmäßiger, da in einem Zivilprozeß zweifellos die gleiche Entscheidung getroffen würde wie durch die aufgehobene Adhäsionsentscheidung. Insbesondere würde es dem Antragsteller ein wesentliches Mehr an Rechtssicherheit bieten mit der Gewißheit, nicht doch ein Zivilverfahren einleiten zu müssen. Dieses ist auch unter dem Aspekt der langen Dauer eines Rechtsmittelverfahrens zu überdenken. Der Gesetzgeber selbst zeigt mit § 9 Abs. 3 WiStG, der die Anwendung von § 406 a Abs. 3 StPO ausschließt, die nicht unbedingt notwendige Abhängigkeit der Adhäsionsentscheidung von der strafrechtlichen Verurteilung.

Wird nur die strafrechtliche Entscheidung mit der Revision angefochten und (teilweise) aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, bleibt die Adhäsionsentscheidung bis zur endgültigen Entscheidung über die Strafsache unberührt⁵⁶⁰.

b. Adhärent, § 406 a Abs. 1 StPO

(1) Anfechtung der Absehensentscheidung

Grundsätzlich kann der Antragsteller die Adhäsionsentscheidung des Gerichts nicht anfechten. Nun wird von diesem Grundsatz erstmals eine Ausnahme gemacht. Der Antragsteller kann gegen den Beschuß, mit dem das Gericht von einer Entscheidung ganz oder teilweise nach § 406 Abs. 5 S. 2 StPO absieht, sofortige Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zulässig, wenn der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden und noch keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist. Der relevante Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung richtet sich nach § 243 Abs. 1 S. 1 StPO. Eine den Rechtszug abschließende Entscheidung ist nicht nur das Urteil, sondern auch ein nach §§ 153 ff. StPO oder § 206 a StPO ergehender Beschuß. Der Vollzug der angefochtenen Entscheidung wird durch die Beschwerde nicht gehemmt, § 307 Abs. 1 StPO. Das weitere Vorgehen - frist- und formgerechte Einlegung, Entschei-

⁵⁶⁰ BGH St 3, S. 210 (211), bestätigend BGH 4 StR 570/05 vom 02.02.2006, Quelle <http://www.bundesgerichtshof.de>, abgerufen am 30.01.2007.

dungsgang über die Beschwerde - richtet sich nach den Verfahrensvorschriften über die Beschwerde.

Die neu eingeführte Rechtsmittelmöglichkeit für den Adhärenten in Bezug auf den Adhäsionsanspruch ist aber in einigen Punkten kritisch zu sehen.

(a) *Fehlende Beschwer*

Strittig ist, ob der Adharent in der Sache überhaupt beschwert ist, da er seinen Anspruch weiterhin im Zivilverfahren geltend machen könnte⁵⁶¹. Würde dem Antragsteller gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel eingeräumt werden, hätte er einen gesetzlichen Anspruch, daß über seinen Anspruch im Adhäsionsverfahren entschieden werde, so die Begründung der eine Beschwer ablehnenden Ansicht.

Der Verletzte soll im Adhäsionsverfahren seinen Anspruch möglichst zügig durchsetzen können. Die Beschwer entfällt gerade nicht, weil der Adharent seinen Schaden noch vor dem Zivilgericht geltend machen könnte. Mit dieser Begründung wäre schon die Begründung des Adhäsionsverfahrens überhaupt anzuzweifeln. Es ist vielmehr auf das neben dem Angeklagteninteresse bestehende Verlangen des Antragstellers an der zügigen und insbesondere zeitnahen Durchführung des Verfahrens und der Durchsetzung des Anspruches abzustellen, dessen Umsetzung ihm mit der Absehensentscheidung genommen wird⁵⁶². Gerade darin liegt meines Erachtens die Beschwer des Antragstellers. Die Beschwerde ermöglicht ihm, die Gründe der Absehensentscheidung überprüfen zu lassen und möglicherweise eine andere als eine Absehensentscheidung zu erreichen. Sie gibt ihm aber keinen Anspruch auf eine zuerkennende Entscheidung über den Antrag.

(b) *Einschränkende Voraussetzungen*

Mit dem Ziel der Verfahrenseffizienz steht die Beschwerde unter zwei einschränkenden Voraussetzungen: der Adhäsionsantrag muß vor der Hauptverhandlung gestellt worden sein und es darf im Hauptverfahren noch keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen sein. Trotz der erstgenannten Voraussetzung bleibt die Möglichkeit erhalten, einen Antrag erst spät in der Verhandlung zu stellen, denn es kann eine Absehensentscheidung auch spät im Verfahren ergehen. Es wird aber eine Befassung des Beschwerdegerichts mit der Sache in dem Fall vermieden, in dem eine Entscheidung

⁵⁶¹ Die Beschwerde lehnt der *Bundesrat* in BT Drucks 15/2536, S. 11 und BT Drucks 15/2906, S. 6 ab, so auch *Meyer-Goßner*, § 406 a, Rn. 4, a.A. *Bundesregierung* in BT 15/1976, S. 17,

⁵⁶² Ebenso der Gesetzgeber in BT Drucks 15/1976, S. 17, 15/2536, S. 16.

des Strafgerichts erkennbar und damit eine nicht mehr rechtszeitige Beschwerdeentscheidung möglich ist⁵⁶³. Der Antragsteller hat es demnach selbst in der Hand, sich das Beschwerderecht zu erhalten. Dem Antragsteller soll der Anreiz geboten werden, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen, um allen Verfahrensbeteiligten eine größtmögliche Transparenz über den Entscheidungsbedarf zu bieten. In diesem Zusammenhang wird die Hinweispflicht aus § 406 h Absatz 2 StPO bedeutsam⁵⁶⁴, durch die vielfach ein Verletzter durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren oder das Gericht auch noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens von seinem Recht auf einen Adhäsionsantrag erfährt. Mit Einhaltung der Hinweispflicht ist es daher gerechtfertigt, dem Verletzten, der seinen Antrag erst in der Hauptverhandlung stellt, das Recht auf die sofortige Beschwerde nicht zuzugestehen⁵⁶⁵.

Die zweitgenannte Voraussetzung steht im Zusammenhang mit der Regel, das Verfahren ohne Verzögerungen durchzuführen und stellt gleichzeitig die Systematik des Adhäsionsverfahrens im Strafverfahren klar: die Abhängigkeit der Adhäsionsentscheidung von der Strafrechtsentscheidung. Diese Regelung ist wohl kritisch zu betrachten. Bedenken bestehen insbesondere darin, daß die sofortige Beschwerde zu Verfahrensverzögerungen führen könnte⁵⁶⁶, wenn dadurch das Hauptverfahren bspw. durch fehlende Fortsetzungstermine ruhte. Denn die Beschwerde wäre systemwidrig, wenn sie regelmäßig das Verfahren verzögern würde. Das gelte vor allem dann, wenn sich die Absehensentscheidung auf eine Nichteignung des Antrages wegen erheblicher Verfahrensverzögerung stützen soll. Das Hauptverfahren kann nämlich ohne Rücksicht auf das Beschwerdeverfahren durch Urteil zu Ende gebracht werden kann. Diese sich aus § 406 Abs. 1 S. 1 StPO ergebende Unabhängigkeit des Strafurteils vom Adhäsionsurteil (aber nicht umgekehrt) zeigt aber, daß das Beschwerdeverfahren eine konzentrierte und unverzügliche Durchführung des strafrechtlichen Hauptverfahrens nicht beeinflußt. Ein befürchteter Verfahrensstau vor den Amtsgerichten sowie eine Beeinträchtigung des Interesses des Angeklagten an einem zügigen Verfahren entstehen durch die sofortige Beschwerde daher nicht, so daß der zügige Abschluß des Hauptverfahrens aufgrund der Durchführung des Beschwerdeverfahrens nicht gefährdet wird.

⁵⁶³ BT Drucks 15/2609, S. 15.

⁵⁶⁴ Mit Hinweis auf die Wichtigkeit des Hinweises nach § 406 h Abs. 2 StPO *Klein*, S. 270.

⁵⁶⁵ A.A. *Bundesrat* in BT Drucks 15/2906, S. 6.

⁵⁶⁶ Diese Befürchtung hegte auch schon der *Bundesrat* im Gesetzgebungsverfahren zu den ersten Entwürfen der Bundesregierung, siehe BT Drucks 15/2536, S. 11.

Aus dem vorgenannten resultiert aber die Kritik, das Beschwerdeverfahren stelle nur einen Kostenfaktor dar, wenn das Hauptverfahren während des Beschwerdeverfahrens abgeschlossen werde. Damit wäre die Beschwerde für den Antragsteller unzweckmäßig, da letztendlich die Beschwerde durch den Abschluß des Strafverfahrens prozessual überholt werde⁵⁶⁷. In diesem Fall erhielte der Verletzte nicht einmal eine Beschwerdeentscheidung⁵⁶⁸. Nicht einzuschätzen ist der Zeitpunkt, wann sich das Gericht mit dem Adhäsionsantrag in der Hauptverhandlung befassen und möglicherweise eine Absehensentscheidung treffen wird. Aufgrund der bisherigen Einstellung der Gerichte, möglichst von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen und aufgrund der Annahme, im Verfahren werde eine Beurteilung der Eignung des Anspruches erst nach der Beweisaufnahme zur Straftat erfolgen⁵⁶⁹, liegt die Vermutung nahe, die Gerichte werden späte Absehensentscheidungen treffen, um so das Beschwerdeverfahren und -entscheidungen zu vermeiden. Diese Sorge besteht daher vor allem bei Absehensentscheidungen wegen Nichteignung durch erhebliche Verfahrensverzögerungen. Damit liefe nicht nur die Beschwerdeentscheidung ins Leere, sondern die Beschwerdemöglichkeit als solche wäre ohne Sinn. Diese Argumentation ist nachzuvollziehen. Aus Operschutzgesichtspunkten und der Intention, die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens zu steigern, ist die Einführung der sofortigen Beschwerde allerdings zweckmäßig: sie entspricht dem System des Adhäsionsverfahrens, in Abhängigkeit zur strafrechtlichen Hauptsache zu stehen. Gleichzeitig behindert die Regelung aber auch nicht die Durchführung der strafrechtlichen Hauptverhandlung. Etwa eine Hemmung der Hauptverhandlung durch die Beschwerde oder aber ein ab Beschwerdeeinlegung isoliertes Adhäsionsverfahren widerspräche ganz entschieden diesen Grundsätzen. Aus praktischer Sicht wird die Beschwerde im Einzelfall wohl auch nur dann eingelegt werden, wenn es sich um eine Hauptverhandlung mit mehreren Verhandlungstagen handelt und eine Beschwerdeentscheidung innerhalb des Abschlusses der Hauptverhandlung im Bereich des Möglichen liegt. Zudem verliert der Antragsteller aufgrund dieser Regelung nicht seinen Adhäsionsanspruch, sondern die Beschwerde wird nur gegenstandlos⁵⁷⁰.

Unter Berücksichtigung der Gründe, dem Antragsteller ein Rechtsmittel gegen die Absehensentscheidung zur Verfügung zu stellen und indirekt damit die Gerichte anzuhal-

⁵⁶⁷ Vgl. dafür die Bedenken des *Bundesrates* in BT Drucks 15/2906, S. 6.

⁵⁶⁸ *Bielefeld* in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 51.

⁵⁶⁹ *Hilger*, GA 2004, S. 478 (486), *Rieß* in FS Dahs, S. 436.

⁵⁷⁰ LG Bremen, MDR 1965, S. 335, so auch KK-*Engelhardt*, vor § 296, Rn. 8, BGH Beschuß vom 18.11.1991, StB 28/91.

ten, die Argumente für oder gegen eine Absehensentscheidung eingehender zu prüfen⁵⁷¹, ist insgesamt gesehen die Einführung der Beschwerdemöglichkeit für den Antragsteller zu begrüßen.

(c) *Art des Rechtsmittels, § 307 ff. StPO*

Mit der sofortigen Beschwerde hat der Gesetzgeber ein effizientes Rechtsmittel gewählt, mit dem der Antragsteller im laufenden Verfahren die Gründe der Vorabentscheidung überprüfen lassen kann. Vorteil für das Hauptsacheverfahren ist die fehlende aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde im Adhäsionsverfahren⁵⁷², die nur das Gericht anordnen kann, § 307 Abs. 2 StPO. Vorteil ist ferner die kurze Einlegungsfrist von einer Woche ab Bekanntmachung der Absehensentscheidung, § 311 Abs. 2 StPO. Diese wird einer zügigen Verfahrensdurchführung gerecht. Sinn und Zweck der sofortigen Beschwerde, den zugrunde liegenden Sachverhalt zügig und definitiv zu klären, ist unter Einbeziehung der Rechtssicherheit für den Adhärenten vorteilhaft⁵⁷³. Sie sorgt für schnelle Klarheit für alle Beteiligten darüber, ob über den Antrag endgültig entschieden werden wird oder nicht. In der Entscheidung über die sofortige Beschwerde werden nämlich die Tatsachengrundlage der Absehensentscheidung sowie die Rechtsanwendung des entscheidenden Gerichts berücksichtigt.

Die Beschwerdemöglichkeit widerspricht meines Erachtens entgegen der Ansicht von *Meyer-Goßner* nicht der Regelung aus § 305 S.1 StPO, möglichst kein eigenständiges Beschwerdeverfahren neben dem Hauptverfahren durchzuführen. Mit der Beschwerde soll gerade aus Gründen der Rechtssicherheit eine schnelle und definitive Entscheidung durch das Gericht herbeigeführt werden. Ist die Beschwerde für Entscheidungen nach der StPO ausgeschlossen, wäre entsprechend aber die Überprüfung durch Anfechtbarkeit des Urteils gewährleistet⁵⁷⁴. Hier ist aber entscheidend, daß die Absehensentscheidung noch möglichst vor dem Urteil überprüft wird und die Absehensentscheidung nicht mit dem Urteil für den Adhärenten überprüfbar ist. Nur so kann die Abhängigkeit der Adhäsionsentscheidung vom Strafurteil und die Überprüfbarkeit der Absehensentscheidung gewahrt werden, falls doch noch über den Adhäsionsantrag entschieden werden soll.

⁵⁷¹ BT Drucks 15/1976, S. 17, *Pfeiffer*, § 406 a, Rn. 1, *Rössner* in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 79.

⁵⁷² Stellungnahme DRB, Nov. 2003, S. 4.

⁵⁷³ *Meyer-Goßner*, § vor § 304, Rn. 2.

⁵⁷⁴ *Meyer-Goßner*, § 305, Rn. 1.

(d) *Begründung der sofortigen Beschwerde*

Von den Gerichten ist wegen der undeutlichen Formulierung an die Erfordernisse der Begründung der Beschwerde zu befürchten, eine Absehensentscheidung hinauszuzögern oder erst im Urteil zu treffen, um so die sofortige Beschwerde zu verhindern⁵⁷⁵. Problematisch ist meines Erachtens, daß der Adhärenz sein Interesse an einer möglichst zügigen Beschwerdeentscheidung im Antrag zur sofortigen Beschwerde nicht darlegen muß. Eine solche Voraussetzung würde es für das Gericht einfacher machen, das Interesse des Adhärenzten an der Durchsetzung seines Anspruches im Adhäsionsverfahren zu erkennen.

(e) *Zusammenfassung*

Die Neuregelung gesteht dem Gericht verhältnismäßig viel zeitlichen Spielraum zu, eine opfergerechte Vorgehensweise im Verfahren zu verhindern. Die Einlegung der sofortigen Beschwerde ist nicht in allen Fällen von Absehensentscheidungen zu empfehlen, sondern nur in Verfahren mit mehreren Hauptsacheterminen, in denen im Verhältnis zur Anzahl der Termine tatsächlich frühzeitig eine Absehensentscheidung getroffen werden kann. Allerdings überwiegen die Vorteile der Neuregelung. Mit einem Rechtsmittel gegen die Absehensentscheidung, wird das entscheidende Gericht angehalten sein, sich intensiver mit den Gründen der Absehensentscheidung auseinanderzusetzen und eine solche eventuell nicht zu treffen. Daneben besteht für den Antragsteller eine erhöhte Rechtssicherheit, da die Entscheidung insbesondere im Falle der Nichteignung durch das Beschwerdegericht nachgeprüft werden kann. Die dem Antragsteller neu eingeräumte sofortige Beschwerde gegen die Teil- oder Gesamtbehensentscheidung aus § 406 Abs. 5 S. 2 StPO ist daher grundsätzlich zu begrüßen⁵⁷⁶.

(2) *Anfechtung der strafrechtlichen Entscheidung*

Die strafrechtliche Entscheidung kann der Adhärenz nur anfechten, wenn er sich der Anklage als Nebenkläger angeschlossen hat oder er die Straftat in einem Privatklagever-

⁵⁷⁵ Hilger, GA 2004, S. 478 (485), Meyer-Goßner, § 406, Rn. 4.

⁵⁷⁶ So auch Bielefeld in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 51, Marahrens in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 11, 36, Scholz, JZ 1972, S. 725 (731), Kauder, 10. Mainzer Opferforum, S. 21 (26), Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (34), Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (308) für eine Recht-mittelbefugnis bei dem Prozeßkostenhilfantrag gemäß § 404 StPO, so auch Kauder, 6. Mainzer Opferforum, S. 48 (54).

fahren verfolgt. In seiner Stellung nur als Adhärent kann er die strafrechtliche Entscheidung nicht anfechten⁵⁷⁷.

c. Staatsanwaltschaft, sonstige Neben- oder Privatkläger

Weder die Staatsanwaltschaft noch ein Neben- oder Privatkläger, der nicht Adhärent ist, können gegen den zivilrechtlichen Teil des Urteils ein Rechtsmittel einlegen⁵⁷⁸. Ein Rechtsmittel gegen die strafrechtliche Entscheidung kann aber zur Aufhebung des Schulterspruches führen und somit, wie schon erörtert, zu einer Absehensentscheidung über den Adhäsionsanspruch.

8. Kosten, Vollstreckbarkeit und Rechtskraft

a. Vollstreckbarkeit, §§ 406 Abs. 3 S. 2, 406 b StPO

Da es sich bei der Entscheidung über den Antrag im Adhäsionsverfahren um eine zivilrechtliche Entscheidung handelt, muß diese auch für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Für die Adhäsionsentscheidung und den Adhäsionsvergleich sind die zivilprozessualen Vollstreckungsvorschriften entsprechend anwendbar. Es muß nunmehr jede Adhäsionsentscheidung ohne gerichtliches Ermessen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Die dafür notwendige vollstreckbare Ausfertigung wird durch den Urkundsbeamten des Strafgerichts nach den Vorschriften der ZPO ausgefertigt⁵⁷⁹.

Die Neuregelung ist zu begrüßen, da sie klarstellend wirkt und den Opferschutz stärkt. Damit wird der mit dem Urteil zugesprochene Anspruch für das Opfer besser gesichert und es entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers respektive seinen Erkenntnissen über die zivilprozessuale Vorgehensweise⁵⁸⁰. Die Vorschrift vereinfacht es den Gerichten, die ZPO-Vorschriften anzuwenden⁵⁸¹.

b. Rechtskraft

Der zivilrechtliche Teil des Urteils erwächst nach strafprozessualen Regeln in Rechts-

⁵⁷⁷ Meyer-Goßner, § 296, Rn. 8, 9.

⁵⁷⁸ KMR-Stöckel, § 406 a (Aug. 2005), Rn. 9, Meyer-Goßner, § 406 a, Rn. 7, BGH St 3, S. 210 (211), Schirmer, DAR 1988, S. 121 (124) mit dem Hinweis, durch den Antrag keine staatlichen Interessen zu tangieren, a.A. Klaus, S. 140, der seine Ansicht mit der Rechtsmittelberechtigung der Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als „Wächterin der Gesetze“ begründet, zudem sei wegen Einbettung des Adhäsionsverfahrens in das Strafverfahren die Rechtsmittelberechtigung nicht nach der zivilprozessualen Dispositionsmaxime zu beurteilen.

⁵⁷⁹ LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406, Rn. 16.

⁵⁸⁰ BT Drucks 15/1976, S. 17, KMR- Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 24.

⁵⁸¹ So auch Kuhn, JR 2004, S. 397 (397), BT Drucks 15/1976, S. 17.

kraft, auch wenn das Urteil in einen zivilrechtlichen und einen strafrechtlichen Teil zerfällt. Sieht das Gericht ganz oder teilweise von einer Entscheidung ab, entfällt die Rechtshängigkeit über diesen Teil des Antrages und der die Absehensentscheidung betreffende Teil wird nicht rechtskräftig⁵⁸².

Umstritten ist, ob der bürgerlich-rechtliche Teil des Strafurteils in Rechtskraft erwächst, wenn nur der strafrechtliche Teil angefochten wird. Die Vertreter der einen Ansicht führen gerade die Rechtskraft der zivilrechtlichen Entscheidung an, die der Aufhebung der Entscheidung nicht entgegenstehe, wenn im Rechtsmittelverfahren der Schulterspruch aufgehoben werden würde⁵⁸³. *Hilger* konstatiert, daß nach Aufhebung und Zurückverweisung des strafrechtlichen Teils die Aufhebung der zivilrechtlichen Entscheidung nach § 406 a Abs. 3 StPO erst durch ein endgültiges Sachurteil, das weder einen Schulterspruch noch die Anordnung einer Maßregel enthält, möglich wird⁵⁸⁴. Grund sei, die Rechtskraft durchbrechen zu können⁵⁸⁵.

Nach anderer Ansicht muß grundsätzlich die Rechtskraft des zivilrechtlichen Teils von der endgültigen und rechtskräftigen strafrechtlichen Entscheidung abhängig sein, da das Adhäsionsverfahren in das Strafverfahren eingebettet ist⁵⁸⁶. Ob der zivilrechtliche Anspruch zuerkannt wird, hänge ja auch davon ab, ob es einen strafrechtlichen Schulterspruch gibt. Entgegen der gesetzlichen Regelungen, die eine Durchbrechung der Rechtskraft zulassen, sollte aber bei Aufhebung der strafrechtlichen Entscheidung die Adhäsionsentscheidung Bestand haben, wenn diese nicht angefochten würde. Sinn der Rechtskraft einer Entscheidung sei es aber doch gerade, dem Antragsteller die Sicherheit zu geben, daß die Entscheidung Bestand haben werde. Diese Sicherheit würde ihm aber genommen, wenn nach Anfechtung der strafrechtlichen Entscheidung der Schulterspruch aufgehoben werde und - wie die Gegenansicht meint - die Rechtskraft der zivilrechtlichen Entscheidung durchbrochen würde. Die Rechtskraft sollte daher meines Erachtens gerade nicht durchbrochen werden.

Auch wenn der Angeklagte die zuerkennende Adhäsionsentscheidung nicht mit einem Rechtsmittel anfechte, sollte in Ausnahme zu § 406 a Abs. 3 S. 2 StPO die Rechtskraft

⁵⁸² KG Berlin, NStZ-RR 2007, S. 280, *Meyer-Goßner*, § 406, Rn. 6.

⁵⁸³ LR-*Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 a, Rn. 11.

⁵⁸⁴ LR-*Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 a, Rn. 11.

⁵⁸⁵ LR-*Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 a, Rn. 11.

⁵⁸⁶ So auch SK-StPO-Velten, § 406 a (Sept. 2003), Rn. 7, *Meyer-Goßner*, § 406, Rn. 6, HK-Kurth, § 406 a, Rn. 5, AK-Schöch, § 406, Rn. 14, der sich aber in § 406 a, Rn. 10 der Ansicht von *Hilger* anschließt, Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (310), OLG Neustadt NJW 1952, S. 718; a.A. KMR-Stöckel, § 406 a (Aug. 2005), Rn. 5, LR-*Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 a, Rn. 7.

der Adhäsionsentscheidung nicht durchbrochen werden. Hier hat der Angeklagte diese Entscheidung in materieller und formeller Hinsicht akzeptiert, ansonsten hätte er sie sicherlich ebenfalls angefochten. Auch würde er nicht in seinen Rechten beschränkt werden, wenn die zuerkennende Adhäsionsentscheidung aufrechterhalten und rechtskräftig werden würde. Für den Angeklagten bedeutete es zudem eine sichere Eindämmung des Kosten- und Prozeßrisikos, dem er in einem sicherlich nachfolgenden Zivilverfahren ausgesetzt wäre.

Zeitpunkt der Rechtskraft, Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Verzicht oder Rücknahme des Rechtsmittels in Bezug auf den zivilrechtlichen Teil richten sich somit nach strafprozessualen Regeln. Die Wirkung der Rechtskraft des zivilrechtlichen Anspruches richtet sich nach den Vorschriften der ZPO (etwa materielle Rechtskraft nach § 322 ZPO oder subjektive Rechtskraftwirkung nach § 325 ZPO)⁵⁸⁷.

c. Kosten

(1) Gerichtskosten

(a) Gerichtsentscheidung, § 472 a StPO

Die Kosten der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch richten sich nach der StPO. Wird der Angeklagte zu Schadensersatz verurteilt, hat er die dadurch entstandenen besonderen Kosten und notwendigen Auslagen des Antragstellers zu tragen. Das Gericht entscheidet darüber ausdrücklich im Urteil oder Beschuß⁵⁸⁸.

Sieht das Gericht von einer Entscheidung ab, entscheidet es durch Grund-, Teil- oder Anerkenntnisurteil⁵⁸⁹ bzw. nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, muß das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Kostentragungspflicht der entstandenen gerichtlichen Kosten und notwendigen Auslagen der Beteiligten verteilen. Wäre die Verteilung der gerichtlichen Kosten auf die Beteiligten unbillig, kann das Gericht diese auch der Staatskasse auferlegen.

Die Kostenentscheidung der Adhäsionsentscheidung ist als Ausnahme vom Grundsatz der Kosteneinheit zu betrachten, wonach über die Kosten einzelner Prozeßabschnitte

⁵⁸⁷ Beulke, Rn. 601, KMR-Stöckel, § 406 (Aug. 2005), Rn. 23.

⁵⁸⁸ Meyer-Goßner, § 472 a, Rn. 1.

⁵⁸⁹ Meyer-Goßner, § 472 a, Rn. 3, § 406, Rn. 5, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 472 a, Rn. 2, Bockemühl-Hohmann, S. 1119, Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (310).

nicht jeweils separat entschieden werden darf⁵⁹⁰.

(b) *Beschwerdeverfahren, § 473 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 iVm. 3 472 a Absatz 2 StPO*

Ist die Beschwerde erfolglos oder nimmt der Adhärenz sie zurück, hat er die Kosten dafür zu tragen, § 473 Absatz 1 Satz 1 StPO. Über die Verteilung der Kosten für das Beschwerdeverfahren entscheidet das Gericht entsprechend nach § 472 a Abs. 2 StPO, § 473 Abs. 1 S. 4 StPO nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn die sofortige Beschwerde aufgrund prozessualer Überholung unzulässig geworden ist, weil das Gericht in der Hauptsache vor Erlaß einer Beschwerdeentscheidung entschieden hat. Gegebenenfalls können die gerichtlichen Gebühren der Staatskasse auferlegt werden⁵⁹¹. Allerdings steht dem Gericht bei der Kostenentscheidung ein weiter Ermessensspielraum zu, die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen nur bei Unbilligkeit der Staatskasse aufzuerlegen. Damit wird dem Adhärenz als Beschwerdeführer ein unnötiges und unangemessenes Kostenrisiko per Gesetz aufgebürdet, da er weder die Unzulässigkeit der Beschwerde noch den Eintritt der Kostenfolge beeinflussen kann. Diese Kostenfolge ist nach meiner Meinung nicht sachgerecht. Daher sollte die Vorschrift bezüglich der Unbilligkeit im Falle der entsprechenden Anwendbarkeit aufgrund von § 473 Abs. 1 S. 4 StPO restriktiv ausgelegt werden, um das Kostenrisiko für den Adhärenz einzudämmen.

(c) *Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung, § 464 StPO*

Der Antragsteller kann die Kostenentscheidung über die Adhäsionsentscheidung grundsätzlich nicht anfechten⁵⁹². Dieses gilt auch im Prozeßkostenhilfeverfahren und bei Rücknahme des Adhäsionsantrages. Etwas anderes muß jedoch bei der Absehentscheidung durch Beschluß gemäß § 406 Abs. 5 S. 2 StPO gelten, die der Antragsteller anfechten kann⁵⁹³. In diesem Fall ist die Beschwerde nicht wegen § 464 Abs. 3 S. 1, 2. HS StPO unzulässig, sondern nach § 464 Abs. 3 S. 1, 1. HS iVm. § 464 Abs. 1 StPO zulässig, da die Hauptentscheidung aufgrund der Neuregelung angefochten werden kann.

⁵⁹⁰ Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (310).

⁵⁹¹ Meyer-Goßner, § 473, Rn. 13.

⁵⁹² KK-Franke, § 472 a, Rn. 2, Meyer-Goßner, § 472 a, Rn. 4, a.A. Köckerbauer NStZ 1994, S. 305 (311), siehe als Grund § 464 Abs. 3 S. 2 iVm. 406 a Abs. 1 S. 2 StPO.

⁵⁹³ A.A. Meyer-Goßner, § 472 a, Rn. 4, Pfeiffer, § 472 a, Rn. 3.

(2) Anwaltsgebühren

(a) Gebühren im Adhäsionsverfahren, § 13 RVG, Nr. 4143 VV RVG

Die Anwaltsgebühren für die Geltendmachung des Adhäsionsanspruches richten sich nicht nach denselben Vorschriften wie bei einer Klage vor dem Zivilgericht.

Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhält der im Adhäsionsverfahren tätige Anwalt im erstinstanzlichen Verfahren eine zweifache Gebühr. Dieses gilt auch, wenn der Anspruch erstmals in der Berufungsinstanz geltend gemacht wird, Nr. 4143 Anm. 1 VV RVG. Wird die Adhäsionsentscheidung angefochten, erhält der Anwalt eine 2,5 fache Gebühr, unabhängig davon, ob er schon erstinstanzlich tätig war. Mit der durch das ORRG eingeführten Neuregelung wird nur noch 1/3 statt 2/3⁵⁹⁴ der Gebühr des erstinstanzlichen Adhäsionsverfahrens auf die in einem eventuell nachfolgenden Zivilprozeß entstehende Verfahrensgebühr angerechnet, Nr. 4143 Anm. 2 VV RVG, falls derselbe Anwalt wegen desselben Anspruches ein Anschlußverfahren vor dem Zivilgericht führen muß⁵⁹⁵. In der Rechtsmittelinstanz entfällt die Anrechnung insgesamt⁵⁹⁶.

Aufgrund der geringeren Anrechnung verbessert sich damit nun die Gebührenregelung für Anwälte und entspricht schon einer seit Längerem bestehenden Forderung⁵⁹⁷. Hintergrund der Forderung war der Gedanke, das Adhäsionsverfahren für Rechtsanwälte gebührentechnisch attraktiver zu gestalten, um für diese den Anreiz zu erhöhen, als Opferanwälte dem Mandanten zu empfehlen, einen Adhäsionsantrag zu stellen. Somit sollte auch die Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens gefördert werden, was auch im Interesse der Opfer wäre⁵⁹⁸. Diese Vorschrift ist sachgerecht, da trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes der Anwalt das Opfer im Adhäsionsverfahren nicht tatenlos vertritt. Eine solche Tätigkeit sollte auch entsprechend entlohnt werden.

Daneben kann der Anwalt eine Einigungsgebühr erhalten, wenn er an der Einigung zwischen den Beteiligten in der ersten Instanz mitwirkt, Nr. 1000, 1003 f. VV RVG. Wird der Anspruch in der 1. Instanz geltend gemacht, erhält er eine 1,0 Einigungsgebühr, in

⁵⁹⁴ Burhoff, StraFo 2004, S. 185 (193).

⁵⁹⁵ Dallmeyer, JuS 2005, S. 327 (330), Gebauer/Schneider, S. 1508 f.

⁵⁹⁶ Burhoff, StraFo 2004, S. 185 (193).

⁵⁹⁷ Schöch in FS Rieß, S. 507 (513), ders., 6. Mainzer Opferforum, S. 13 (20), Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (311), Kauder, 10. Mainzer Opferforum, S. 21 (26), DRB, DRiZ 2002, S. 49, Kintzi, 10. Mainzer Opferforum, S. 13 (17).

⁵⁹⁸ BT Drucks 15/1976, S. 20, Dallmeyer, JuS 2005, S. 327 (330), Burhoff, StraFo 2004, S. 185 (193).

der Berufungsinstanz eine 1,3 fache Gebühr. Die Einigungsgebühr wird in einem eventuell nachfolgenden Zivilverfahren nicht angerechnet⁵⁹⁹.

(b) *Gebühren im Beschwerdeverfahren nach § 406 a Abs. 1 S. 2 StPO*

Im Beschwerdeverfahren über die Absehensentscheidung aus § 406 Abs. 5 S. 2 StPO erhält der Anwalt neben den allgemeinen Gebühren nach Nr. 4100 ff. VV RVG und der Gebühr im Adhäsionsverfahren eine weitere 0,5 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 4145 VV RVG. Maßgeblich ist der Gegenstandswert, der sich durch den Umfang der Absehensentscheidung bestimmt⁶⁰⁰.

9. Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 406 c iVm. §§ 359 ff. StPO

Liegen die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vor, kann allein der Angeklagte⁶⁰¹ zu seinen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens nach strafprozessualen Grundsätzen beantragen. Er kann sich darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung nur über die Adhäsionsentscheidung herbeizuführen. Eine solch wesentlich andere Entscheidung muß von sachlicher Bedeutung sein. Sachlich bedeutend ist bspw. eine wesentliche Änderung der Schmerzensgeldbemessung oder wenn der Angeklagte das Mitverschulden des Verletzten berücksichtigt wissen möchte⁶⁰².

Im Wiederaufnahmeverfahren entscheidet das Gericht in der Regel durch Beschuß ohne eine erneute Hauptverhandlung. Kommt das Gericht zu der Überzeugung, ein Adhäsionsanspruch bestehe nicht oder nur zum Teil, kann es diesen nicht aberkennen, sondern muß von einer Entscheidung absehen⁶⁰³. Der Adhärent, auch in der Stellung als Privat- oder Nebenkläger, ist für eine Wiederaufnahme auf den Zivilrechtsweg zu verweisen⁶⁰⁴. Ist das Wiederaufnahmebegehren nicht nur auf den zivilrechtlichen Teil beschränkt, findet eine erneute Hauptverhandlung über das Verfahren vor dem Strafgericht statt, § 370 Abs. 2 StPO, soweit der Angeklagte die Wiederaufnahme begeht. Die

⁵⁹⁹ *Gebauer/Schneider*, S. 1509.

⁶⁰⁰ *Gebauer/Schneider*, S. 1514.

⁶⁰¹ So ausdrücklich § 406 c Abs. 1 S. 1 StPO und die h.M.: statt vieler LR-*Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 c, Rn. 4, a.A. *Klaus*, S. 145 und Fußnote 310, der der Staatsanwaltschaft ein Antragsrecht zugesteht in Konsequenz zu seiner Ansicht, daß ihr in Bezug auf die Adhäsionsentscheidung Rechtsmittelberechtigung zusteht, dazu *Klaus*, S. 140.

⁶⁰² KMR-Stöckel, § 406 c (Aug. 2005), Rn. 2, LR-*Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 c, Rn. 2, Meyer-Goßner, § 406 c, Rn. 2.

⁶⁰³ Statt aller SK-StPO-Velten, § 406 c (Sept. 2003), Rn. 2.

⁶⁰⁴ LR-*Hilger*, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 c, Rn. 4, Meyer-Goßner, § 406 c, Rn. 1, KK-*Engelhardt*, § 406 c, Rn. 1, HK-*Kurth*, § 406 c, Rn. 1.

Rechtskraft des Urteils wird dann aufgehoben⁶⁰⁵.

Der Angeklagte kann auch nur die Wiederaufnahme des strafrechtlichen Teils des Urteils beantragen. Das Gericht muß dann entsprechend § 406 a Abs. 3 StPO die bürgerlich-rechtliche Entscheidung unter Durchbrechung der Rechtskraft aufheben, soweit es den Angeklagten in einer erneuten Hauptverhandlung über den strafrechtlichen Teil nicht schuldig spricht und auch keine Maßregel ausspricht⁶⁰⁶.

10. Rechte des Adhärenten

Neben den allgemeinen Verfahrensvorschriften der § 403 ff. StPO stehen dem Adhärenten verschiedene Rechte aus seiner Position als Verletztem der Straftat zu. Generell ist die Stellung des Adhärenten als schwach anzusehen und nicht vergleichbar mit der Position eines Nebenklägers⁶⁰⁷. Dem Antragsteller bliebe immer noch der Weg zum Zivilgericht, ohne daß ihm dadurch prozessuale Rechte genommen würden, so die Gründe für die kümmerliche verfahrensrechtliche Stellung des Opfers⁶⁰⁸. Wegen der Gefahr der Verfahrensverzögerung seien bislang die Rechte des Adhärenten nicht erweitert worden⁶⁰⁹.

Neben dem ausdrücklich genannten Teilnahmerecht in § 404 Absatz 3 Satz 2 StPO und dem in § 404 Absatz 3 Satz 1 StPO genannten Informationsrecht sind namentlich keine weiteren Rechte in den Regelungen über das Adhäsionsverfahren in den §§ 403 ff. StPO enthalten⁶¹⁰. Weitere Rechte stehen dem Antragsteller aber jedenfalls so lange zu, wie das Gericht über den Antrag noch nicht entschieden hat⁶¹¹. Sieht das Gericht während der Hauptverhandlung von einer Entscheidung ab, darf der Antragsteller sich an der Hauptverhandlung nicht weiter beteiligen. Legt der Adharent aber gegen die nach § 406 Abs. 5 StPO getroffene Absehensentscheidung sofortige Beschwerde ein, gilt dies nicht. Über den Adhäsionsantrag kann nämlich nach erfolgreicher Beschwerde wieder in der Hauptverhandlung verhandelt werden. Dafür muß der Antragsteller den Prozeß weiter-

⁶⁰⁵ Meyer-Goßner, § 370, Rn. 10.

⁶⁰⁶ Zur Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft der Adhäsionsentscheidung, siehe oben Teil E.I.8.b

⁶⁰⁷ Wessing, S. 34, Meyer-Goßner, vor § 406 d, Rn. 1, Schirmer, DAR 1988, S. 121 (123), Sachsen-Gesaphe, ZZP 1999, S. 3 (9), Schork, Jura 2003, S. 304 (308), Weigend, Deliktsopfer, S. 167, Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (307), Kilchling, S. 4 f., Schmanns, S. 42, SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 8, BGH NJW 1956, S. 1767, KK-Engelhardt, § 404, Rn. 12, Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153 (154).

⁶⁰⁸ Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (307).

⁶⁰⁹ Schönke, DRZ 1949, S. 121 (123).

⁶¹⁰ BGH NJW 1956, S. 1767.

⁶¹¹ Wessing, S. 34 mit Hinweis auf Schönke DRZ 1949, S. 121 (123).

verfolgen können.

a. Teilnahmerecht gemäß § 404 Abs. 3 S. 2 StPO

Das Recht auf Teilnahme in der Hauptverhandlung kann der Antragsteller selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Ehegatte oder Lebenspartner wahrnehmen. Er kann sich auch durch einen Rechtsanwalt oder anderen Bevollmächtigten vertreten lassen oder diesen als Beistand wählen. Anwaltszwang besteht weder vor dem Amts- noch vor dem Landgericht⁶¹². Da der Adhärenz keine Pflicht zur Teilnahme in der Hauptverhandlung hat⁶¹³, kann das Gericht trotz der freiwilligen Abwesenheit des Adhärenz entscheiden⁶¹⁴. Nimmt der Antragsteller in der Hauptverhandlung freiwillig nicht teil, verzichtet er damit auf die ihm zustehenden Rechte in der Hauptverhandlung. Bleibt der Antragsteller aber unverschuldet der Hauptverhandlung fern, hat er nur dann keinen Nachteil, wenn das Gericht seinem Antrag vollumfänglich stattgibt oder das Gericht ihn auf eine eventuelle Absehensentscheidung hinweist und schriftlich anhört⁶¹⁵. Erwägt das Gericht eine Absehensentscheidung, muß es die Gründe der Abwesenheit und die Vor- und Nachteile sowohl für den Antragsteller als auch den Angeklagten berücksichtigen, um keinen weiteren Hauptverhandlungstermin anzusetzen.

Der Antragsteller kann trotz seiner „Kläger“-Stellung als Zeuge geladen werden⁶¹⁶. Strittig ist, ob er bei anderen Zeugenvernehmungen anwesend sein darf, auch wenn er selbst noch nicht vernommen worden ist. Vereinzelt wird gegen ein Teilnahmerecht⁶¹⁷ bei Vernehmung von anderen Zeugen mit der Begründung votiert, auch der Adhärenz könne noch als Zeuge vernommen werden. Allerdings ist im Hinblick auf den Grundsatz auf rechtliches Gehör, Art. 103 Absatz 1 GG, die Vorschrift des § 58 Absatz 1 StPO, wonach die Zeugen einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen zu vernehmen sind, auf den Adhärenz nicht anzuwenden⁶¹⁸. Da das Gericht über den Antrag des Adhärenz in der Verhandlung entscheiden soll und seine Anwesenheit

⁶¹² Meyer-Goßner, § 404, Rn. 7 f., Schirmer, DAR 1988, S. 121 (122), SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 9, KMR-Stöckel, § 404 (Juni 2007), Rn. 8.

⁶¹³ BGHR StPO § 404 Abs. 1, Antragstellung 4, Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153 (155).

⁶¹⁴ Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153 (154).

⁶¹⁵ Hierzu und dem Folgenden: Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153 (155).

⁶¹⁶ Meyer-Goßner, vor § 48, Rn. 23, Plüür/Herbst, NJ 2008, S. 14 (14).

⁶¹⁷ Meier/Dürre, JZ 2006, S. 18 (21) ohne weitere Begründung, Schmanns, S. 43 f. und Wessing, S. 34, verweisen zu dieser Ansicht jeweils auf Heinrich Henkel, Strafverfahrensrecht, 2. Auflage 1968, S. 414.

⁶¹⁸ LR-Dahs, Bd. 1, 25. Auflg., § 58, Rn. 4, Meyer-Goßner, § 58, Rn. 3, Wessing, S. 34 f., Schmanns, S. 44, Schroth, Rn. 344.

auch erforderlich sein könnte, würde dem Adhärenten das rechtliche Gehör versagt werden, wenn er ihm nicht die uneingeschränkte Anwesenheit während der Verhandlung erlaubt wäre⁶¹⁹. Schon in Bezug auf den Nebenkläger hatte der BGH entschieden, daß eine Ausnahme von § 58 Absatz StPO zu machen sei und der Nebenkläger ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung habe⁶²⁰. Für den Adhärenten kann aufgrund seiner geringeren Einflußnahme auf das Verfahren nichts anderes gelten. Seine Interessen richten sich in erster Linie auf den Ersatz des zivilrechtlichen Schadens, den die Zeugenaussage nur in beschränktem Maße beeinflussen wird.

Das Anwesenheitsrecht ist daher wegen der Beweisaufnahme, insbesondere bei einer Zeugenvernehmung nicht einzuschränken. Von dem durch § 58 Abs. 1 StPO klargestellten Schutz der Wahrheitsfindung ist im Interesse des Geschädigten eine Ausnahme zu machen⁶²¹.

b. Anhörungsrecht und Erklärungsrecht

Das bloße Teilnahmerecht verhilft dem Antragsteller noch nicht zu einem Beteiligungsstatus, mit dem er Einfluß auf den Verfahrensgang und somit auf die Beweiserhebung zu seinem Antrag nehmen kann. Denn mit dem Teilnahmerecht hat er lediglich das Recht auf bloße Anwesenheit. Aufgrund der durch den Adhäsionsantrag entstandenen formellen Verfahrensbeteiligung des Adhärenten, muß diesem auch ein Mindestmaß an rechtlichem Gehör zukommen. Daher wird allgemein aus dem Teilnahmerecht und der Stellung des Antragstellers als Verfahrensbeteiligtem das Recht hergeleitet, zu seinem Anspruch in der Hauptverhandlung gehört zu werden⁶²². Wann das Gericht den Antragsteller anhört, bestimmt es nach freiem Ermessen, wobei es die in § 243 StPO vorgeschriebene Verhandlungsreihenfolge und das letzte Wort des Angeklagten, § 258 StPO, zu beachten hat⁶²³. Um wiederum den Grundsatz auf rechtliches Gehör nicht zu verletzen, steht dem Antragsteller nach jeder Beweiserhebung das Erklärungsrecht,

⁶¹⁹ Wessing, S. 35, Schmanns, S. 44, KMR-Stöckel, § 404 (Juni 2007), Rn. 8, SK-StPO-Velten, § 404 (Sept.2003), Rn. 8 in Bezug auf die uneingeschränkte Geltung des Art. 103 Abs. 1 GG.

⁶²⁰ Vgl. Verweis bei Dallinger, MDR 1952, S. 530 (532), dieser Hinweis erfolgt auch bei Schmanns, S. 44.

⁶²¹ KMR-Stöckel, § 404 (Juni 2007), Rn. 8.

⁶²² LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 404, Rn. 14, , Pfeiffer, § 404, Rn. 5, Meyer-Goßner, § 404, Rn. 9, Wessing, S. 35, Schmanns, S. 45, BGH NJW 1956, S. 1767, KK-Engelhardt, § 404, Rn. 10.

⁶²³ LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 404, Rn. 14, BGH NJW 1956, S. 1767, Schmanns, S. 46, Meyer-Goßner, § 404, Rn. 9.

§ 257 StPO, zu⁶²⁴.

c. Beweisantragsrecht, § 244 StPO, Beweisanregungsrecht und Beweisermittlungsantrag

Bezüglich der Rechte des Adhärenten ist, wie dargelegt, nur das Teilnahmerecht in der Verhandlung gesetzlich geregelt, eine inhaltliche Ausgestaltung dieses Rechts fehlt jedoch. Der Sinn und Zweck der Teilnahme kann daher nur erfüllt werden, wenn der Adharent die Möglichkeit erhält, seinen Anspruch auch mündlich zu begründen⁶²⁵. Das dargelegte Anhörungsrecht beschränkt den Adhärenten allerdings auf ein Minimum an Einflußnahme, nämlich nur zu Beweisergebnissen Stellung zu nehmen, was nicht ohne Weiteres ausreicht, den Adhäsionsantrag zu substantiiieren. Für eine dem Adhäsionsverfahren zweckentsprechende Verhandlungsteilnahme ist daher zudem das Beweisantragsrecht notwendig. Mit dem Adhäsionsverfahren soll dem Verletzten gerade die Möglichkeit gegeben werden, seinen Anspruch schon im Strafverfahren durchzusetzen, daher ist auch eine mündliche Erörterung des Anspruches und somit das Beweisantragsrecht notwendig.

Das Beweisantragsrecht ist allerdings auf die Beweisumstände zu begrenzen, die den geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch betreffen⁶²⁶. Der Antragsteller kann zur strafrechtlichen Schuld- und Strafzumessungsfrage nur dann Stellung nehmen, wenn sich die Verhandlungsgegenstände überschneiden und seine Rechte beschnitten werden könnten⁶²⁷. Die Verhandlung über die Beweisanträge richtet sich nach den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Beweisaufnahme in Strafsachen, § 244 Abs. 3 bis 6 StPO⁶²⁸.

Fehlen dem Adhärenten Informationen, um einen Beweisantrag in ausreichender Form stellen zu können - Angaben zur Beweistatsache oder Beweismittel - muß ihm korrelie rend mit den Beweisantragsantragsrecht auch die Möglichkeit zugestanden werden, Beweisanregungen zu geben oder Beweisermittlungsanträge zu stellen⁶²⁹. Die Beweiserhebung unterfällt damit dem Gericht, sei es, daß diese aufgrund der Beweisanregung

⁶²⁴ SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 10, KMR-Stöckel, § 404 (Juni 2007), Rn. 9, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 404, Rn. 14, v. Holst, S. 120, Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (307), Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153 (155); a.A. Meyer-Goßner, § 257, Rn. 6.

⁶²⁵ So der BGH schon in NJW 1956, S. 1767, dieser Auffassung folgen Wessing, S. 35, Schmanns, S. 45.

⁶²⁶ BGH NJW 1956, S. 1767, Meyer-Goßner, § 244, Rn. 30, § 404, Rn. 9, Wessing, S. 35.

⁶²⁷ BGH NJW 1956, S. 1767 f., Wessing, S. 36, Schmanns, S. 46.

⁶²⁸ KMR-Stöckel, § 404 (Juni 2007), Rn. 9.

⁶²⁹ Siehe für die Anforderungen an die Beweisanregung und den Beweisermittlungsantrag Meyer-Goßner, § 244, Rn. 23, 25 f.

nach Ermessen des Gerichts erfolgt oder das Gericht dadurch einen Beweisantrag ermöglichen soll. Im Umfang sind diese Möglichkeiten ebenso wie das Beweisantragsrecht beschränkt.

d. Beanstandungsrecht, § 238 Abs. 2 StPO und Fragerecht, § 240 StPO

Für eine zweckentsprechende Umsetzung des Beweisantragsrechts steht dem Antragsteller in seiner Stellung als Verfahrensbeteiligter auch ein Beanstandungsrecht und ein Fragerecht zu⁶³⁰. Mit dem Beanstandungsrecht kann sich der Adhärenz gegen Maßnahmen des Vorsitzenden, die den Verfahrensablauf und ihn als Verfahrensbeteiligten betreffen, wenden. Das Fragerecht soll dem Adhärenzten als Verfahrensbeteiligtem eine umfassende Sachaufklärung durch direktes Befragen des Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen ermöglichen. Beide Rechte gelten, solange der Adhäsionsanspruch Gegenstand des Hauptverfahrens ist und sind beschränkt auf Umstände im Zusammenhang mit dem Adhäsionsanspruch.

e. Richterablehnungsrecht § 24 StPO

Mit den bisher dargestellten Verfahrensrechten kann der Adhäsionskläger zwar den Verhandlungsgang beeinflussen, sie verfehlten aber dann ihren Zweck, wenn das Gericht das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit erregt. In diesem Fall ist aber umstritten, ob dem Adhärenzten auch ein Richterablehnungsrecht zusteht wie es dem Kläger im Zivilverfahren zustehen würde⁶³¹. Da der Adhärenz in § 24 Absatz 3 Satz 1 StPO nicht ausdrücklich genannt werde und eine explizite gesetzliche Regelung dafür im Übrigen fehle, ist bislang im Strafverfahren das Richterablehnungsrecht für den Adhäsionskläger überwiegend verneint worden⁶³². Die Aufzählung des § 24 Absatz 3 StPO sei abschließend auf die Staatsanwaltschaft, den Privatkläger und den Beschuldigten sowie über § 397 Absatz 1 Satz 3 StPO auf den Nebenkläger begrenzt. Der Adhärenz sei dem Privat- oder Nebenkläger, denen ein solches ausdrücklich Recht zustehe, gerade nicht gleichgestellt⁶³³. Auch fehle es dem Adhärenzten an der ausdrücklichen Einräumung der Befugnisse des Angeklagten, wie bspw. § 433 Absatz 1 Satz 1 StPO für den Einziehungsbe-

⁶³⁰ Wessing, S. 35, KMR-Stöckel, § 404 (Juni 2007), Rn. 9, SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 10, Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (307), Plüüm/Herbst, NJ 2005, S. 153 (1545).

⁶³¹ § 42 Abs. 3 iVm. Abs. 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 ZPO.

⁶³² KMR-Stöckel, § 404 (Jan. 1999), Rn. 9, nunmehr zustimmend § 404 (Juni 2007), Rn. 9, SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 10, Schirmer, DAR 1988, S. 121 (123), Würtenberger in FS Pfenninger, S. 193 (202), Schmanns, S. 47, Wessing, S. 36 f., OLG Karlsruhe, NJ 1973, S. 1658, Hamm, NJW 1974, S. 682 (683).

⁶³³ Meyer-Goßner, 49. Auflg., § 24, Rn. 20 m.w.N.

teiligten⁶³⁴. Ferner könne der Adhärent seine Ansprüche vor dem Zivilgericht weiterverfolgen und bräuchte daher ein Richterablehnungsrecht im Strafverfahren nicht. Die Interessen des Adhäsionsklägers würden im Übrigen durch die antragsberechtigte Staatsanwaltschaft wahrgenommen. Ein erfolgreiches Richterablehnungsgesuch sei zudem nicht im Interesse des Antragstellers⁶³⁵, da in dessen Folge die Hauptverhandlung insgesamt wiederholt werden müßte, wenn kein Ergänzungsrichter teilgenommen hat. Der Befangenheitsantrag könne zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen. Damit würde die Eignung des Adhäsionsantrags zur Entscheidung tangiert und könne eine Absehensentscheidung provozieren⁶³⁶.

Nach der Gegenmeinung⁶³⁷ stehe dem Adhärenten das Richterablehnungsrecht zu, um die schwache Stellung des Adhärenten zu verbessern und ihm das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Absatz 1 Satz 2 GG als verfassungsrechtlichem Gebot zu sichern. Der gesetzliche Richter könne nur ein unparteilicher Richter sein, schon ein nur potentiell befangener Richter sei nicht mehr ein gesetzlicher Richter⁶³⁸. Das Richterablehnungsrecht stärke die Opferstellung. Der Antragsteller im Adhäsionsprozeß dürfe nicht schlechter stehen als der Kläger im Zivilprozeß. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich nunmehr vor dem Hintergrund des ORRG für ein Recht des Adhäsionsklägers auf Richterablehnung ausgesprochen⁶³⁹. Grund dafür sei, Schäden des Adhäsionsklägers einzig im Strafverfahren finanziell kompensieren zu können und die Intention des Gesetzgebers, mit Änderung der Regelungen des Adhäsionsverfahrens die Rechte des Opfers zu stärken, umzusetzen.

Wesentliche Bedeutung der verfassungsrechtlichen Garantie auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Absatz 1 GG ist aber u.a. die richterliche Neutralität, die bei Nichteinhaltung zum Ausschluß der richterlichen Amtsausübung führen muß⁶⁴⁰. Da der Adhärent als Rechtssuchender iSd. verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu betrachten ist⁶⁴¹, nämlich als der einer Prozeßpartei ähnlicher Beteiligter in seiner konkreten Be-

⁶³⁴ Weitere Beispiele nennt BVerfG, 2 BvR 958/06 vom 27.12.2006 Absatz Nr. 14, abgerufen am 27.01.2007 unter www.bverfg.de.

⁶³⁵ SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 10, *Plüür/Herbst*, NJ 2005, S. 153 (155).

⁶³⁶ *Plüür/Herbst*, NJ 2005, S. 153 (155).

⁶³⁷ Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (307) mit Hinweis auf BVerfGE 21, S. 139 (140), KK-Engelhardt, § 404, Rn. 12, Teplitzky, MDR 1970, S. 106 f.

⁶³⁸ Teplitzky, MDR 1970, S. 106 f., Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 (307), KK-Engelhardt, § 404, Rn. 2.

⁶³⁹ BVerfG 2 BvR 958/06 vom 27.12.2006, abgerufen am 24.01.2007 unter www.bverfg.de.

⁶⁴⁰ BVerfGE 21, S. 139 (149, 145 f.).

⁶⁴¹ BVerfGE, 2 BvR 958/06 vom 27.12.2006 Absatz Nr. 16.

troffenheit⁶⁴², muß ihm auch ein neutraler Richter und somit das Recht aus Art. 101 Absatz 1 GG gewährleistet werden. Dafür reicht es nicht, den Adhärenten auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, denn das Recht auf den gesetzlichen Richter soll im konkreten Einzelfall gewährleistet werden und nicht durch irgendeinen Richter. Für den Adhäsionskläger im Adhäsionsverfahren muß der Strafrichter der gesetzliche Richter sein, da nur dieser im Adhäsionsverfahren entscheiden kann und sich der Adhäsionskläger für diesen Richter entschieden hat⁶⁴³. Meines Erachtens kann daher trotz fehlender ausdrücklicher Regelung das Richterablehnungsrecht für den Adhärenten aus den gesetzlichen Grundlagen und dem Gesetzgebungsverfahren hergeleitet werden und ihm insoweit das Recht auf Richterablehnung zustehen.

Nicht gänzlich abgeneigt gegen das Richterablehnungsrecht hat sich auch der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zum ORRG gezeigt: In Ausnahmefällen wie einer offensichtlichen Befangenheit des Richters durch einen offensichtlich unverhältnismäßigen Vergleichsvorschlag, der auf übereinstimmenden Antrag der Parteien erfolgte, sollte der Befangenheitsantrag zulässig sein. Obgleich aus der Begründung nicht klar hervorgeht, ob der Gesetzgeber das Ablehnungsrecht für diesen Fall dem Adhärenten zugesehen möchte⁶⁴⁴, macht Gesetzgeber deutlich, daß er Ansatzpunkte im Adhäsionsverfahren sieht, die ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit begründen könnten. Würde nur im Einzelfall entschieden, ob dem Adhäsionskläger ein Richterablehnungsrecht zu stehe, müßte das Gericht zunächst darüber entscheiden, ob das Recht bestehe und somit über die Zulässigkeit der eigenen Befangenheit entscheiden, bevor der Adharent den Befangenheitsantrag stellen könnte. Daher ist im Hinblick auf die grundlegende Intention, die Rechte des Adhärenten mit dem ORRG zu stärken, davon auszugehen, daß der Gesetzgeber hier eine „planwidrige Regelungslücke“⁶⁴⁵ hat entstehen lassen und im Zuge einer verfassungskonformen Auslegung von § 24 StPO dem Adhärenten ein Richterablehnungsrecht zustehen sollte so wie ihm als zivilrechtlichem Kläger auch das Recht aus § 42 ZPO mit Klageerhebung zustehen würde.

f. Informationsrecht, § 404 Abs. 3 S. 1 StPO

Der Adharent muß über Zeit und Ort der Hauptverhandlung unterrichtet werden, wenn

⁶⁴² von Münch/Kunig-Kunig, Art. 101, Rn. 11.

⁶⁴³ So Köckerbauer, S. 75 f.; a.A. Hamm, NJW 1974, S. 682 (683).

⁶⁴⁴ So aber eindeutig die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in BVerfG, 2 BvR 958/06 vom 27.12.2006 Absatz Nr. 16, abgerufen am 27.01.2007 unter www.bverfg.de

⁶⁴⁵ Siehe BVerfGE, 2 BvR 958/06 vom 27.12.2006 Absatz Nr. 16.

der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden ist, um das Anwesenheitsrecht und den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht zu verletzen. Zwar sind weder Form noch Frist für die Benachrichtigung vorgesehen, die Regelung kann ihren Zweck aber nur erfüllen, wenn eine so rechtzeitige Benachrichtigung erfolgt, daß der Adhärenz an der Hauptverhandlung teilnehmen kann⁶⁴⁶.

Wird der Adhärenz nicht informiert, kann er mangels Rechtmittelbefugnis nicht dagegen vorgehen. Das Gericht sollte aber nicht die Abwesenheit des Angeklagten als Grund dafür nehmen können, in der Sache nicht zu verhandeln und von einer Entscheidung abzusehen⁶⁴⁷, sondern kann über den Adhäsionsantrag auch in Abwesenheit des Adhärenz positiv entscheiden. Andernfalls würde das Gericht die Benachrichtigung unterlassen, um eine Entscheidung über den Adhäsionsanspruch zu umgehen. Der Antragsteller ist zumindest durch die fehlende Rechtskraftwirkung der Absehensentscheidung gesichert und kann den Anspruch vor dem Zivilgericht weiterverfolgen.

g. Information über Verfahrensausgang, § 406 d StPO

Dem Antragsteller steht auch das Recht aus § 406 d StPO uneingeschränkt zu, da er „Verletzter“ nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist⁶⁴⁸; er muß dafür nicht die Stellung eines Nebenklägers innehaben. Der Antragsteller muß über Einstellung bzw. Ausgang des Verfahrens informiert werden, soweit es ihn betrifft und er es beantragt hat. Die Mitteilungspflicht umfaßt die Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 2 StPO, falls der Adhärenz nicht schon einen Einstellungsbescheid erhalten hat, § 171 StPO. Wird das Verfahren nach §§ 153 ff., 204, 206 a, 206 b StPO eingestellt oder durch Urteil abgeschlossen, ist er auch zu informieren⁶⁴⁹. Der Antragsteller kann so die Erfolgsaussichten einer nachfolgenden zivilprozessualen Durchsetzung seiner Ansprüche besser abschätzen. Im Adhäsionsverfahren erhält der Antragsteller schon gemäß § 406 Abs. 4 StPO eine Urteilsabschrift zumindest über den seine Ansprüche betreffenden Teil. Für ihn soll daraus ersichtlich sein, welche Ansprüche das Gericht ihm zuerkannt hat und bei welchen das Gericht von einer Entscheidung abgesehen hat⁶⁵⁰. Von Interesse ist die Infor-

⁶⁴⁶ A.A. SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 7, der dem Gericht die Abwesenheit als Grund für eine Absehensentscheidung zugestehen.

⁶⁴⁷ SK-StPO-Velten, § 404 (Sept. 2003), Rn. 7, KMR-Stöckel, § 404 (Juni 2007), Rn. 7.

⁶⁴⁸ Nach Ansicht von Velten in SK-StPO, § 404 (Sept. 2003), Rn. 10 gilt dieses für die zulässigen Ansprüche aus §§ 844, 845 BGB allerdings nicht, da diese dem Verletzten zwar zustehen, aber nur mittelbar für einen unmittelbar Verletzten entstanden sind; dafür gibt er aber keine nähere Begründung an.

⁶⁴⁹ Meyer-Goßner, § 406 d, Rn. 1.

⁶⁵⁰ LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406, Rn. 15, Meyer-Goßner, § 406, Rn. 7.

mation insbesondere, wenn der Adhärenz nur einen Teilanspruch geltend gemacht hat, nur eine Teilabschrift des Urteils erhalten hat oder in der Hauptverhandlung abwesend war. Auch bei Rücknahme seines Antrages im laufenden Verfahren hat er Interesse an der Information. Wollte der Verletzte seinen Adhäsionsantrag erst im laufenden Verfahren stellen und hatte er einen Antrag gemäß § 406 d Abs. 1 StPO gestellt, erhält er die notwendigen Informationen bei Verfahrenseinstellung.

h. Akteneinsichtsrecht, § 406 e StPO

Der Adhärenz soll als Verletzter in jeder Verfahrenslage Akteneinsichtsrecht beantragen können⁶⁵¹. Wie schon die Diskussion über die Antragsberechtigung zu § 403 StPO gezeigt hat⁶⁵² wird der Verletztenbegriff im Rahmen des § 406 e StPO ebenfalls nicht einheitlich betrachtet: nach einer Ansicht sollte der Verletztenbegriff entsprechend dem Klageerzwingungsverfahren einer unmittelbaren Rechtsbeeinträchtigung zugeordnet werden. Demgegenüber wird nach anderer Ansicht eine weitere Auslegung im Hinblick auf die systematische Stellung der Regelung im Gesetz direkt nach den Regelungen über das Adhäsionsverfahren herangezogen, um den dort geltenden Verletztenbegriff anzuwenden und somit auch auf eine nur mittelbare Rechtsverletzung abzustellen⁶⁵³. Im Hinblick auf die Verfahrensrechte des Adhärenzen und den Opferschutz ist letztere Ansicht einer auch mittelbaren Rechtsbeeinträchtigung der Vorzug zu geben.

Es muß durch einen Rechtsanwalt ein berechtigtes Interesse des Adhärenzen dargelegt werden. Das berechtigte Interesse des Verletzten resultiert u.a. daraus, das Adhäsionsverfahren durchführen zu können und damit zivilrechtliche Ansprüche und ein Wiedergutmachungsinteresse zu verfolgen⁶⁵⁴. Strittig ist, ob für ein berechtigtes Interesse schon allein die Verletztenstellung ausreicht. Soll die Akteneinsicht dem Zweck dienen, zu prüfen, ob und in welchem Umfang dem Verletzten Ansprüche gegen den Beschuldigten zustehen, wäre dies nach einer Ansicht⁶⁵⁵ für ein berechtigtes Interesse ausrei-

⁶⁵¹ Weigend, Deliktsopfer, S. 506, Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 (394), KMR-Stöckel, § 406 e (Okt. 2000), Rn. 3, BGHR StPO, § 406 e Abs. 4, Anfechtungsrecht 1, Kempf, StV 1987, S. 215 (217).

⁶⁵² Siehe Teil E.I.3.a.

⁶⁵³ Für eine enge Auslegung des Verletztenbegriffs Meyer-Goßner, vor § 406 d, Rn. 2, Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 (394), für eine weitere Auslegung des Verletztenbegriffs OLG Karlsruhe NStZ 1994, S. 50 (51), KMR-Stöckel, § 406 e (Okt. 2000), Rn. 8.

⁶⁵⁴ Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 (395), OLG Koblenz StV 1988, S. 332, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 e, Rn. 6, SK-StPO-Velten, § 406 e (Jan. 2004), Rn. 7, Meyer-Goßner, § 406 e, Rn. 3, KMR-Stöckel, § 406 e (Okt. 2000), Rn. 3.

⁶⁵⁵ Kurth, NStZ 1997, S. 1 (7) mit Hinweis auf LG Bielefeld, Beschuß vom 07.12.1994 in wistra 1995, S. 118, OLG Koblenz StV 1988, S. 332, Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 (395), siehe auch Nr. 186 RiStBV für den Umfang des Akteneinsichtsrechts.

chend. Nach anderer Ansicht ist allein die Verletztenstellung für das berechtigte Interesse ausreichend⁶⁵⁶. Ist der Verletzte nebenklageberechtigt⁶⁵⁷, muß er ein berechtigtes Interesse nicht zusätzlich darlegen. Ein berechtigtes Interesse ist zu verneinen, wenn die Akteneinsicht zur Substantiierung einer bisher unschlüssigen Klage oder einer nach den beweisrechtlichen Grundsätzen der ZPO unzulässigen Beweisgewinnung dient⁶⁵⁸, da das Akteneinsichtsrecht überwiegend schutzwürdige Interessen des Beklagten oder Dritter nicht beeinträchtigen darf⁶⁵⁹. Soweit der Untersuchungszweck gefährdet sein oder sich aus der Akteneinsicht eine Verfahrensverzögerung ergeben könnte, kann das Gericht nach freiem Ermessen die Akteneinsicht versagen.

Bevor die Akteneinsicht abgelehnt wird, ist zu prüfen, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens sie zu gewähren wäre, da auch nur teilweise Akteneinsicht gewährt werden kann⁶⁶⁰. Umfang und Zeitpunkt ergeben sich aus den verfolgten Interessen und der Straftat⁶⁶¹. Dem Adhäsionskläger als mutmaßlichem Opfer kann vor der rechtskräftigen Entscheidung Akteneinsicht zumindest insoweit gewährt werden, als sie sich auf die ihn betreffende Straftatfolgen bezieht. Für den Umfang der Akteneinsicht muß aber stets das Recht des Beklagten auf informationelle Selbstbestimmung berücksichtigt werden. Zudem muß ein hinreichender Tatverdacht bestehen, die Straftat begangen und somit die zivilrechtlichen Folgen verursacht zu haben⁶⁶², da eine erst rechtskräftige Feststellung der Täterschaft für die Begründung des Adhäsionsanspruches zu käme.

Die Entscheidung des Gerichts über das Akteneinsichtsrecht ist nicht anfechtbar, § 406 e Abs. 4 S. 2 StPO, nach Maßgabe des § 406 e Abs. 1 StPO können aber dem Verletzten selbst aus den Akten Auskünfte oder Abschriften erteilt werden, § 406 e Abs. 5 StPO.

⁶⁵⁶ Kempf, StV 1987, S. 215 (217).

⁶⁵⁷ Ist die Nebenklage zugelassen, so richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 397 Abs. 1 S. 2 iVm. § 385 Abs. 3 StPO.

⁶⁵⁸ Otto, GA 1989, S. 289 (303), Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 (395 f.), Schlothauer, StV 1988, S. 334 (335), Meyer-Goßner, § 406 e, Rn. 3, LR-Hilger, Bd. 6, 25. Auflg., § 406 e, Rn. 7, SK-StPO-Velten, § 406 e (Jan. 2004), Rn. 8;

A.A. OLG Koblenz StV 1988, S. 332, Kurth, NStZ 1997, S. 1 (7) mit Hinweis auf LG Bielefeld, Beschuß vom 07.12.1994 in wistra 1995, S. 118.

⁶⁵⁹ Meyer-Goßner, § 406 e, Rn. 6.

⁶⁶⁰ Schlothauer, StV 1988, S. 334 (335), Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 (396), Meyer-Goßner, § 406 e, Rn. 7, KK-Engelhardt, § 406 e, Rn. 5.

⁶⁶¹ SK-StPO-Velten, § 406 e (Jan. 2004), Rn. 2, Schlothauer, StV 1988, S. 334 (335), OLG Koblenz StV 1988, S. 332 (333).

⁶⁶² Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 (396), LG Stade, StV 2001, S. 159 f.; a.A. Otto, GA 1989, S. 289 (303), SK-StPO-Velten, § 406 e (Jan. 2004), Rn. 8, Ralf Neuhaus, StraFO 1996, S. 28 zitiert nach Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 (396, Fußnote 34).

i. Beziehung eines Anwaltes, § 406 f StPO

Der nicht nebenklageberechtigte Verletzte kann sich schon im Ermittlungsverfahren eines Rechtsanwaltes als Beistand bedienen oder sich durch diesen vertreten lassen, § 406 f Abs. 1 StPO. Dieser kann aber nur dem Nebenklageberechtigten gerichtlich beigeordnet werden, § 406 g Abs. 3 StPO.

j. Hinweispflichten, § 406 h Abs. 2 und 3 StPO

(1) Regelung

Nach vielfachen Forderungen⁶⁶³ ist nunmehr die vormalige Sollvorschrift wieder in eine Pflichtvorschrift umgewandelt worden⁶⁶⁴. § 406 h Abs. 2 StPO beinhaltet nun die Pflicht, den Antragsberechtigten in der Regel und möglichst frühzeitig darauf hinzuweisen, ob und wie er vermögensrechtliche Straftatfolgen mit dem Adhäsionsverfahren geltend machen kann. Durch die Formulierung „in der Regel“ sind Ausnahmen von der Hinweispflicht zugelassen. Der Hinweis muß nicht erfolgen, wenn der Verletzte offensichtlich ausreichend Kenntnis von seinen Rechten hat, bspw. wenn er einen Adhäsionsantrag schon gestellt hat oder der Antrag im Rahmen eines Massenverfahrens erfolgt⁶⁶⁵.

Der Gesetzgeber hat zudem Umfang und Inhalt der Hinweispflicht erweitert. Der Antragsberechtigte ist neben dem Hinweis auf das Adhäsionsverfahren auch darauf hinzuweisen, wie er Unterstützung und Hilfe von Opfereinrichtungen erhalten kann.

Zuständig, den Hinweis zu erteilen, ist zunächst die Polizei, anderenfalls die Staatsanwaltschaft⁶⁶⁶ bzw. das Gericht. Falls der Hinweis nicht schriftlich erfolgt, soll die mündliche Erteilung aktenkundig gemacht werden⁶⁶⁷. Die Vorschrift dient allein dem Opferschutz, da das Opfer aber im Strafverfahren diesbezüglich keine Rechtsmittelbefugnis hat, kann es nichts unternehmen, wenn der Hinweis unterblieben ist⁶⁶⁸.

(2) Kritik

Bislang war die Regelung als Sollvorschrift ausgestaltet, da man bei Großverfahren mit

⁶⁶³ Köckerbauer, S. 216, *Freund*, GA 2002, S. 82 (83).

⁶⁶⁴ Ferber, NJW 2004, S. 2562 (2563), Neuhaus, StV 2004, S. 620 (620).

⁶⁶⁵ Neuhaus, StV 2004, S. 620 (620), BT Drucks 15/1976, S. 18.

⁶⁶⁶ Die gesetzlichen Regelungen entsprechen nunmehr den Hinweispflichten der Staatsanwaltschaft, siehe Nr. 173 RiStBV, der schon vor dem ORRG den Umfang für den Hinweis der Staatsanwaltschaft aufwies, nunmehr aber auch als Hinweispflicht ausgestaltet ist.

⁶⁶⁷ Neuhaus, StV 2004, S. 620 (621).

⁶⁶⁸ Neuhaus, StV 2004, S. 620 (621).

einer Vielzahl von Verletzten eine starke Belastung der Justiz fürchtete. Es blieb aber strittig, ob nicht trotzdem eine Informationspflicht bestünde und nur in begründeten Einzelfällen entfiele oder ob die Information nach freiem Ermessen der Justiz erfolgen würde⁶⁶⁹. Die neue Regelung entscheidet diesen Streitpunkt zwar, da der Hinweis nun zu einer Pflichtvorschrift umgewandelt worden ist, führt aber zu der Kritik, eine Pflicht sei nicht notwendig, den potentiellen Antragsteller auf die Verfahrensmöglichkeiten hinzuweisen, und aufgrund eines zu erwartenden Mehraufwandes auch nicht zweckmäßig⁶⁷⁰.

Nach meiner Auffassung ist die Unkenntnis einer Vielzahl von Straftatopfern, den eigenen Schaden schon im Strafverfahren geltend machen zu können, eines der großen Hindernisse, das Adhäsionsverfahren durchzuführen. Dabei mangelt es schlicht an der Information durch die Behörden, die in der Regel den Verletzten lediglich als Zeugen laden und diesen auch auf Nachfrage bzgl. des zivilrechtlichen Schadens zielgerichtet auf den Zivilrechtsweg verweisen und sich bzgl. der Entscheidung des durch die Straftat entstandenen Schadens für nicht zuständig erklären. Damit wurde bislang ein Irrglaube der Verletzten geschürt, seinen Straftatschaden nicht im Strafverfahren geltend machen zu können, und das Verständnis des Bürgers für die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten gehemmt. Die nunmehr gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Behörden und Gericht kann dieser Unkenntnis entgegenwirken. Da das Opfer in der Regel der Fälle auch als Zeuge geladen wird, verringert sich der befürchtete Mehraufwand, denn spätestens in der Zeugenladung kann der Hinweis auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens enthalten sein.

Es ist ebenfalls zu begrüßen, Ausnahmen von der Hinweispflicht in bestimmten Fällen zuzulassen, da die Vorschrift als Regelvorschrift ausgestaltet ist⁶⁷¹. Damit kann nach wie vor bei Verfahren mit einer Vielzahl von Antragstellern oder wenn das Opfer evident Kenntnis von seinen Rechten hat, von einem Hinweis abgesehen werden. Der damit zugebilligte Ermessensspielraum ist meines Erachtens aber restriktiv auszuüben, da sich die Auswirkung der Vorschrift anderenfalls von der bisher bestehenden Rechtspraxis nicht unterscheiden wird. Erfolgt der Hinweis gar nicht oder spät, können auch keine Opferinteressen berücksichtigt und auch nicht die Anwendungsquote gesteigert werden.

⁶⁶⁹ Siehe die ausführliche Darstellung bei SK-StPO-Velten, § 403 (Sept. 2003), Rn. 10.

⁶⁷⁰ Bundesrat in BT Drucks 15/2536, S. 10 f.

⁶⁷¹ Dies betonte der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung, vgl. BT Drucks 15/1976, S. 18, so auch Meyer-Goßner, § 406 h, Rn. 10, 12.

Kennt das Opfer seine Rechte nämlich nicht und wird über sie auch nicht informiert, verliert es die Möglichkeit, einen Adhäsionsantrag zu stellen. Es kann gegen diese Mißachtung der Hinweispflicht aber nicht vorgehen. Es bleibt dann nur der Zivilrechtsweg, um den Anspruch zu verfolgen. Gleiches gilt, wenn von einer Entscheidung abgesehen wird, weil der spät gestellte Antrag zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen würde.

Eine unsachgemäße Kollision mit strafprozessualen Verfahrensgrundsätzen ist nicht ersichtlich. Die Informationspflichten, die als Hinweise und nicht als Belehrungen ausgestaltet sind, tangieren nicht den Rechtskreis des Angeklagten. Obwohl das Opfer zwar in vielen Fällen eine Anzeige erstattet hat, erhält es ohne weitere Eigeninitiative oder die Information durch die Behörden keine Kenntnis darüber, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Anklage mit einer sich anschließenden Hauptverhandlung erhoben wird. Ohne die Informationspflichten würde es dem Antragsteller unsachgemäß erschwert werden, Kenntnis über die Einleitung eines Verfahrens zu erhalten. Um dem Willen des Gesetzgebers über die Dualität der Rechtswege für den zivilrechtlich Geschädigten zu entsprechen, ist es sachgemäß, letzteren auf dieses Wahlrecht ausführlich hinzuweisen. Die Umwandlung der Hinweissollvorschrift in eine Pflichtvorschrift ist daher zu begrüßen⁶⁷² und die Kritik meines Erachtens unbegründet.

Ergänzt wird die Hinweispflicht nunmehr auch noch inhaltlich durch § 406 h Abs. 3 StPO, womit die hinweisende Behörde das Opfer auch über die Unterstützung von Opferhilfeeinrichtungen aufklären muß. Dieses ist wichtig, damit das Opfer sich über die Möglichkeiten, seine Rechte auszuüben, informieren kann und ordnungsgemäß ein Adhäsionsverfahren einleiten kann. Das in Nr. 4 d RiStBV⁶⁷³ erwähnte „übliche Formblatt“ wird aber gewiß nicht weiterhelfen, der Hinweispflicht aus § 406 h StPO in ausreichendem Maß gegenüber dem Opfer nachzukommen⁶⁷⁴. Um einen Adhäsionsanspruch vor Gericht geltend zu machen, bedürfte es sicherlich eines dem § 406 h StPO

⁶⁷² Ebenso *Bielefeld* in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S.6, 49, *Frese* in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 54 (erster Einstieg in einen verbesserten Opferschutz), *Meier* in Protokoll Nr. 36 des Rechsausschusses, S. 68: sieht die Zusammenfassung der Vorschriften als systematisch sinnvolle Lösung.

⁶⁷³ Danach soll die Staatsanwaltschaft prüfen, sobald sie mit den Ermittlungen befaßt ist, ob der Verletzte bereits nach § 406 h StPO über seine Rechte informiert worden ist und dies ggf. nachholen. Dafür ist ein übliches Formblatt zu verwenden.

⁶⁷⁴ So auch *Meier/Dürre*, JZ 2006, S. 18 (20).

entsprechend gestalteten zusätzlichen Antragsformulars, wie auch der Regierungsentwurf in seiner Begründung empfiehlt⁶⁷⁵.

Die Umwandlung in eine weitestgehend uneingeschränkte Informationspflicht stärkt meines Erachtens die Opferrechte⁶⁷⁶ und liegt ganz auf der Linie des Art. 4 Abs. 1 EU-Rahmenbeschlusses, mit dem insbesondere Informationsrechte über die Opferschadensersatzverfahren gefordert wurden. Notwendig wird vor allem sein, die neue Pflicht in das Bewußtsein der Justizbehörden zu rücken⁶⁷⁷.

II. Zusammenfassung

Der Ablauf des Adhäsionsverfahrens ist im Rahmen der Regelungen der StPO weitgehend geregelt, im Übrigen wird auf weitere anwendbare Vorschriften des StPO oder ZPO verwiesen. Obgleich sich die Vorschriften des Adhäsionsverfahrens an den Vorschriften eines zivilrechtlichen Verfahrens orientieren, wird durch die Integration in die StPO die Abhängigkeit zum Strafverfahren an verschiedenen Stellen immer wieder deutlich. Dabei fügen sich die Vorschriften und somit das Adhäsionsverfahren in die den Ablauf des Strafverfahrens betreffenden Vorschriften fast ausnahmslos ein. Anwendung und Auslegung bislang geltender Vorschriften sowie auch durch das ORRG eingeführte Regelungen werden aber aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen und Interessenlagen strittig gesehen.

⁶⁷⁵ BT 15/1976, S. 18 und für ein Beispiel noch im Nachgang zum 1. OSchG siehe *Rössner/Klaus*, NJ 1996, S. 288 (293 f.).

⁶⁷⁶ So auch *Neuhaus*, StV 2004, S. 620 (620), Stellungnahme *DRB*, Nov. 2003, S. 5, BT Drucks 15/2536, S. 16, von *Galen*, S. 265 (270).

⁶⁷⁷ So auch die Ansicht eines am AG Bremen befragten Richters, der keine Kenntnisse über die Änderungen der §§ 403 ff. StPO hatte.

F. Rechtstatsächliche Betrachtung

Immer wurde die geringe Anwendungsquote als Grund angegeben, die Regelungen über das Adhäsionsverfahren zu ändern. Ursachen dieser geringen Anwendungsquote lassen sich in der Praxis ohne weiteres finden. Die theoretische Betrachtung der Vorschriften möchte ich nun mit einigen Ergebnissen empirischer Untersuchungen und nicht-repräsentativen Umfragen sowie einem Beitrag aus der Praxis ergänzen, die auch meine schon in der Einleitung erwähnten Erfahrungen während meines staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes während der Referendarszeit widerspiegeln.

Dafür habe ich Richter am Amtsgericht Bremen und Anwälte befragt. Diese Umfrage stellt natürlich keine repräsentative Umfrage dar, aber zumindest spiegelt sie schon in ihrem kleinen Umfang ausnahmslos die Ablehnung von Staatsanwaltschaft, Anwaltsschaft und Gericht wider. Zudem kann ich auf die Beschreibung eines erfolglosen Adhärenten zurückgreifen. In der Vergangenheit hat es zudem verschiedene Untersuchungen⁶⁷⁸ gegeben, die sich auf die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens bezogen.

I. Untersuchungen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte

1. Untersuchungen von Kaiser und Klaus

Bei den in der Vergangenheit durchgeführten Untersuchungen handelte es sich sowohl um Umfragen als auch um Analysen der praktischen Umsetzung der Vorschriften über das Adhäsionsverfahren.

Um nicht in aller Ausführlichkeit alle Untersuchungen darzulegen, möchte ich mich auf die Ergebnisse der Untersuchungen von *Kaiser* und *Klaus* beschränken.

Kaiser stellte den Ergebnissen seiner eigenen Umfrage zunächst die Ergebnisse vorhergehender Untersuchungen voran. In diesen waren nach seinen Angaben stets die gleichen Argumente genannt wurden, mit der die Nicht-Anwendung des Adhäsionsverfahrens begründet wurde⁶⁷⁹. In erster Linie bestand Unkenntnis bei den am Strafverfahren beteiligten Juristen - also Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten - über die Verfahrensvorschriften. Dabei war nicht Unkenntnis über die Existenz des Verfahrens vor-

⁶⁷⁸ Siehe *Kaiser*, S. 91 ff., der zudem die Untersuchungen von *Schmahl* 1980, *Schöch* 1984 und *Kühne* 1986 erwähnt, sowie die Darstellung des Naumburger Modells bei *Klaus*, S. 211 ff., der zudem auf Untersuchungen der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt, des AG Fürth/Bayern und des LG Frankfurt/Oder hin weist.

⁶⁷⁹ Siehe bei *Kaiser* die Zusammenfassung S. 91 ff.

dergründig, sondern es bestand Unkenntnis über Verfahrensvorschriften und den Anwendungsmodus. Als weiterer Grund wurden bessere Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung durch Auflagen bei Strafaussetzung zur Bewährung genannt. Zudem fehlte auch den Geschädigten in der Regel die Kenntnis darüber, einen Schaden im Strafverfahren geltend machen zu können. In dogmatischer Hinsicht wurde die schwierige Vereinbarkeit von Straf- und Zivilrecht genannt.

In seiner eigenen Untersuchung kam *Kaiser* selbst zu ähnlichen Ergebnissen⁶⁸⁰. Er bezog in seine Umfrage am Strafverfahren beteiligte Juristen, nämlich Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, ein und befragte diese nach ihren Kenntnissen bezüglich des 1. OSchG. Zunächst habe sich schon die Einstellung der am Strafverfahren beteiligten Juristen nach den traditionellen Zwecken des Strafverfahrens, nämlich die Ermittlung der Wahrheit und die Bestrafung des Täters, gerichtet. Die Kenntnisse insbesondere im Hinblick auf die Rechte nach dem 1. OSchG, war nach einer Selbsteinschätzung bei allen befragten Juristen nicht sehr hoch, es herrschten eher Kenntnisse über die Rechte der Nebenklage. Die eigene Kenntnis über die Existenz des Adhäsionsverfahrens schätzten alle Befragten als recht hoch ein, bei den Opfern hingegen als äußerst niedrig. Aufgrund der Unkenntnis der Opfer sei nach mehrheitlicher Angabe der Juristen eine Belehrung notwendig. Allerdings bestand keine Kenntnis über die im Gesetz enthaltene Belehrungsnorm. Die Belehrung führe nur zu einer Arbeitsmehrbelastung und in der Routine des Alltags verlasse sich eine Behörde auf die andere, die Belehrung schon durchgeführt zu haben. Staatsanwälte und Richter waren der Ansicht, in erster Linie sei der Rechtsanwalt für die Interessen und Belange der Opfer zuständig und nicht die staatlichen Behörden.

Die Mehrzahl der Juristen gab an, das Adhäsionsverfahren belaste die Gerichte nur unnötig mit Arbeit und verzögere das Verfahren erheblich: das Adhäsionsverfahren sei das den Strafprozeß am deutlichsten verzögernde Verfahren, obgleich es den Angeklagten kaum belaste. Ein weiteres Argument der Richter und Staatsanwälte war die Überforderung der Richter mit zivilrechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte monierten die Gebührenregelung: Bei anderer Regelung würden sie das Verfahren häufiger empfehlen. Allerdings fanden die Juristen das Adhäsionsverfahren für die Opfer nicht vorteilhaft.

⁶⁸⁰ Siehe für die folgende Darstellung der Ergebnisse bei *Kaiser*, S. 137 ff., 145 ff. und insbesondere S. 262 ff. Er befragte in seiner Untersuchung am Strafverfahren beteiligte Juristen in den Gruppen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte getrennt.

Zudem werde das Adhäsionsverfahren als Fremdkörper im Strafverfahren empfunden und daher eindeutig abgelehnt.

Diese Ergebnisse konnte *Klaus* aufgrund seiner Untersuchungen⁶⁸¹ bestätigen, obgleich sich die Untersuchung in eine etwas andere Richtung wandte. Gegenstand seiner Untersuchung war die Überprüfung der Anklage auf Geeignetheit für ein Adhäsionsverfahren. Im Rahmen der Untersuchung sollte bei Geeignetheit die Staatsanwaltschaft das/die Opfer auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens hinweisen und ein Antragsformular zur Erleichterung der Antragstellung aushändigen.

Im Ergebnis führte dieses Antragsformular nicht zu dem gewünschten Erfolg, die Anwendungsquote zu erhöhen, sondern zeigte die Unsicherheit der Opfer darüber, den Antrag zu stellen, da die Antragsformulare für die Opfer schwer verständlich formuliert waren. Daraus folgerte *Klaus*, eine Vereinfachung der Antragsformulare sei notwendig⁶⁸². Zudem solle schon bei der Polizei auf das Adhäsionsverfahren hingewiesen werden und das Opfer durch die Polizei beim Ausfüllen der Formulare unterstützt werden.

Eine Hauptursache der geringen Durchführungsquote des Adhäsionsverfahrens sah *Klaus* im Desinteresse der Gerichte, die vor allem die Bedeutung der gestellten Anträge falsch einschätzte und ihre Hinweispflicht nicht erkannt hätten. Vielfach seien Anträge ohne gerichtliche Reaktion geblieben, es sei weder ein zerkennendes Urteil ergangen noch von der Entscheidung abgesehen worden. In vielen Fällen sei über den Schaden im Wege der Bewährungsaufgabe entschieden worden. *Klaus* sah zudem die persönliche Einstellung der Richter als ein Hemmnis, die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens zu erhöhen. Im Ergebnis sei zunächst eine Steigerung der Anzahl der Adhäsionsanträge notwendig, um eine Gewöhnung der Richter an dieses ihnen bekannte Verfahren zu erreichen und damit die Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens zu erhöhen.

2. Ergebnisse Umfrage am AG Bremen

Um die Gründe für die immer wieder erwähnte geringe Anwendungsquote des Adhäsionsverfahrens näher spezifizieren zu können, bin ich im Verlauf meiner Arbeit ebenfalls bei Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten den Ursachen nachgegangen. Dabei bestanden nach Auskunft der Befragten regelmäßig Kenntnisse über die Existenz des Verfahrens, aber keine Kenntnisse über die Änderungen, die die Vorschriften über das

⁶⁸¹ *Klaus*, S. 210 ff.

⁶⁸² Mit Hinweis auf das bei *Rössner/Klaus*, NJ 1996, S. 288 (293) dargestellte Beispiel.

ORRG 2004 erfahren hatten und unter welchen §§ die Vorschriften im Gesetz zu finden seien. Insbesondere die nunmehr bestehende Hinweispflicht kannten weder Richter noch Staatsanwälte und sie hatten daher in der Regel der Fälle praktisch noch nie auf das Adhäsionsverfahren hingewiesen.

Die Richter sahen in der Erteilung eines Hinweises über das Adhäsionsverfahren keine Notwendigkeit: ginge aus Anklageschrift die Geständigkeit des Angeklagten hervor, so sei eine Zeugenladung nicht notwendig und das Opfer werde somit auch nicht vom Gericht über das Verfahren informiert. Würde ein Opfer als Zeuge geladen, wende es sich in der Regel nicht an einen Anwalt und hätte somit auch keine Kenntnis über das Adhäsionsverfahren. Allerdings beantragten Rechtsanwälte das Verfahren von selbst auch nicht. Gerade die Kenntnis der Richter, Verletzte werden bei einem Geständnis nicht als Zeugen geladen, zeigt, daß mit Einleitung des Verfahrens und Kenntnis über entstandenen Schaden und Daten des Verletzten, dieser über die Einleitung des Verfahrens informiert werden sollte und macht das Bedürfnis nach einer Hinweispflicht, wie nun in § 406 h StPO umgesetzt, deutlich. Denn gerade bei einem geständigen Täter kann die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens keine erhebliche Mehrarbeit bedeuten, da in diesem Fall sicherlich auch der Schaden ohne weiteres nachgewiesen werden kann. Zudem ist für die Entscheidung nicht unbedingt die Anwesenheit des Verletzten notwendig, wenn dieser in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung über das Strafverfahren und die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens informiert wird und daraufhin seinen Antrag schriftlich stellt. Daher ist entgegen der Ansicht der befragten Richter auch und insbesondere bei einem geständigen Angeklagten der Hinweis zum Adhäsionsverfahren an den Verletzten notwendig, auch wenn das Gericht meint, ihn nicht als Zeuge laden zu müssen.

Die Richter bevorzugten bei Kenntnis über einen dem Verletzten entstandenen Schaden in der Regel die Schadenswiedergutmachung als Auflage der Bewährung. Diese Regelung sei einfacher zu handhaben und die Schadenswiedergutmachung werde gleichzeitig noch durch den Bewährungshelfer überwacht. Zudem entspräche die Erteilung einer Auflage eher den Strafzwecken als die Verurteilung zum Schadensausgleich durch das Adhäsionsurteil. So plausibel diese Argumentation erscheint, klingt damit nur die Haltung der Praxis durch, ein Adhäsionsverfahren nicht durchführen zu wollen. Wird die Schadenswiedergutmachung als Bewährungsaufgabe erteilt, muß sich das Gericht neben der strafrechtlichen Schuld ebenfalls mit dem Schaden und mit dem Verletzten befas-

sen, an den der Ausgleich gezahlt werden soll. Da sich die Höhe der Auflage regelmäßig an der Schadenshöhe orientiert, muß sich das Gericht für die Auflage einen Maßstab beschaffen und damit auch den Schaden im Groben ermitteln. Der Verletzte erlangt daher mit der Bewährungsaufgabe nicht ohne weiteres seinen kompletten Schaden und muß gegebenenfalls den übrigen Rest vor dem Zivilgericht einklagen. Gerade wenn sogar der Verletzte den Nachweis über die Höhe des Schadens beibringt, kann es für das Gericht keinen beachtlichen Mehraufwand bedeuten, statt einer Bewährungsaufgabe ein Adhäsionsurteil zu erlassen. Zudem hat der Verletzte keinen Einfluß auf die Dauer der Bewährung und damit auf den Zeitraum, in dem der Schadensausgleich erfolgen soll. Die Überwachung durch einen Bewährungshelfer gibt dem Verletzten gerade nicht die Möglichkeit, selbst Einfluß auf den Ausgleich zu nehmen bspw. ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Gerade dafür sollte das Gericht dem Verletzten auf die Möglichkeit des Adhäsionsanspruches geben. Zudem besteht anders als bei einer nicht erfüllten Bewährungsaufgabe keine weitere Handlungspflicht des Gerichts, wenn es den Angeklagten zur Zahlung des Adhäsionsanspruches verurteilt. Ohne Widerspruch bleibt, daß die Bewährungsaufgabe sicherlich mehr den Strafzwecken entspricht als das Schadenswiedergutmachung durch das Adhäsionsverfahren, da bei Nichterfüllung der Auflage die Bewährung widerrufen werden kann. Allerdings wird dem Schädiger gleichermaßen durch Auflage und Adhäsionsverfahren das Ausmaß der Straftat vor Augen geführt, gegebenenfalls sogar deutlicher durch das Adhäsionsverfahren, wenn damit auch noch ein Schmerzensgeldanspruch verfolgt wird. Die Trennung zwischen Straf- und Zivilverfahren ist in einem solchen Fall nicht ohne weiteres für die Verfahrensbeteiligten verständlich.

Gleichzeitig erwähnte die Mehrzahl der Richter die in vielen Fällen bestehende Mittellosigkeit der Angeklagten, die insbesondere bei Kleinkriminellen und Heranwachsenden bestünde. Würde eine zerkennende Entscheidung im Adhäsionsverfahren getroffen werden, wäre dem Verletzten damit nicht geholfen. Daher würde zwar der Schaden bzw. Schadensausgleich gesprächsweise in der mündlichen Hauptverhandlung regelmäßig eingebracht werden, es werde aber in der Regel der Schaden nicht näher konkretisiert, sondern nur der gefühlte Schaden und nicht der materielle Schaden in Ansatz gebracht. Daraus resultiere eigentlich nie ein förmlicher Adhäsionsantrag. Das Risiko der Illiquidität besteht allerdings auch bei der Schadenswiedergutmachung als Bewährungsaufgabe. Gerade das Adhäsionsverfahren begrenzt das Kostenrisiko des Verletzten: Er

hat für das Verfahren keine Kostenvorleistungspflicht anders als im Zivilverfahren, in dem der Verletzte als Kläger zunächst die Prozeßkosten vorleisten muß, auch wenn ihm der Anspruch am Ende zuerkannt wird. Zudem kann er bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit, den Schaden bei dem Täter einzutreiben, den Antrag zurücknehmen. Auch dieses wäre im Zivilverfahren mit höheren Kosten verbunden als im Adhäsionsverfahren. Das Risiko der Erfolglosigkeit, den Schadensausgleich zu erhalten, hat der Verletzte also sowohl bei Erteilung als Bewährungsaufgabe als auch im Adhäsionsverfahren und im Zivilverfahren. Insofern kann dies nicht als Grund gelten, das Adhäsionsverfahren nicht durchzuführen, wenn über den Schaden schon regelmäßig gesprochen werde.

Vielfach wurde das Adhäsionsverfahren als ein für das Strafverfahren sinnloses Verfahren bezeichnet, das überflüssig sei. Zudem sei das Strafgericht der falsche Entscheidungskörper, über einen zivilrechtlichen Anspruch zu urteilen. Das Strafverfahren werde durch das Adhäsionsverfahren in unnötiger Weise überladen mit Fragestellungen, die nicht den Zwecken des Strafverfahrens entsprächen. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich meines Erachtens die Sinnhaftigkeit des Verfahrens, nämlich zügig in einem Verfahren den Schaden, den das Tatopfer erlitten hat, zu erledigen. Dies führt gleichzeitig dem Täter das Ausmaß seiner Tat vor Augen, was meines Erachtens auch den Zwecken des Strafverfahrens entspricht. Da im Adhäsionsverfahren nicht über Adhäsionsanträge entschieden werden soll, denen komplizierte zivilrechtliche Fragestellungen anhaften, ist auch das Strafgericht grundsätzlich nicht ungeeignet, über einfach gelagerte Adhäsionsansprüche zu entscheiden.

Die befragten Rechtsanwälte wiesen zudem noch auf den Umstand hin, daß vielfach bis zur Anklageerhebung ein sehr langer Zeitraum vergehe. Insbesondere wenn es sich um ein kompliziertes Verfahren mit mehreren Beschuldigten handele, erlange der Verletzte vor dem Zivilgericht wesentlich schneller einen vollstreckbaren Titel. Dies gelte insbesondere in den Fällen, in denen der Schaden von vornherein feststeht. Dieser Einwand ist verständlich, daher kommt es auf die Abwägung des Anwaltes an, ob im Zivilverfahren oder im Adhäsionsverfahren der vollstreckbare Titel schneller erlangt werden kann. Allerdings spricht dieses Argument auch nicht grundsätzlich gegen die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens.

Die Forderung, das Adhäsionsverfahren auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht durchzuführen, lehnten einstimmig alle befragten Jugendrichter ab: Die zeitliche enge Verbindung zwischen Straftat und Hauptverhandlung sei notwendig, um dem jugendli-

chen Straftäter die Strafe als Reaktion auf die Tat aufzuzeigen. Durch das Adhäsionsverfahren werde diese zeitliche Komponente zu sehr in die Länge gezogen und verfehle damit den im Jugendstrafrecht bestehenden Erziehungsgedanken. Dieser Argumentationsweise stimme ich mit den bereits zu dieser Forderung aus dem Gesetzgebungsverfahren⁶⁸³ genannten Argumenten zu.

II. Statistische Erhebungen

Durch das Bundesamt für Statistik⁶⁸⁴ werden seit Anfang der 1980er Jahre jährlich statistische Erhebungen zur Tätigkeit der Strafgerichte durchgeführt. Seit 1992 wurden sukzessive die neuen Bundesländer und seit 1995 alle Bundesländer aufgeteilt nach OLG-Bezirken vollständig erfaßt, wobei nach wie vor zu Informationszwecken die Aufteilung zu alten und neuen Bundesländern erfolgt. In den Statistiken werden die in der Instanz abgeschlossene Straf- und Bußgeldverfahren an den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten dargestellt. Für die Zwecke dieser Arbeit maßgebliche Erhebungsinhalte sind Spruchkörper, Art des Verfahrens, Art der Erledigung, Dauer, Anzahl der Hauptverhandlungstage und das Adhäsionsverfahren - dies unterteilt in End- und Grundurteile.

Rieß stellte in einem Vergleich der Jahre 1989 bis 2003 die Entwicklung der Anwendungsquote in der Praxis dar⁶⁸⁵. Er kam zu dem Ergebnis, daß die geringe Zahl an Adhäsionsurteilen - 0,84% im Durchschnitt im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Verurteilungen in der 1. Instanz - nicht der Forderung nach einer Erhöhung der Anwendungsquote entspreche und im Vergleich der Jahre 1999-2003 nur eine schwache tendenzielle Steigerung zeigt. Er stellt zudem fest, daß eine deutliche Differenz in der Anwendungsquote zwischen den alten und neuen Bundesländern bestehe, die nicht durch einen gefestigten Nachweis, sondern mit der Hypothese erklärt werden könne, daß das Adhäsionsverfahren nach dem DDR-Strafverfahrensrecht in der Praxis häufig genutzt wurde⁶⁸⁶. Die Abweichungen zeigten jedenfalls die Möglichkeit, die Anwendungsquote auch in den alten Bundesländern zu steigern.

⁶⁸³ Siehe oben Teil D.II.1.b.

⁶⁸⁴ Die hier genutzten Statistiken 2003-2006 des Bundesamtes für Statistik sind der „Fachserie 10 Reihe 2.3. Rechtspflege Strafgerichte“ für die jeweils genannten Jahre entnommen. Abgerufen unter www.destatis.de am 01.11.2007.

⁶⁸⁵ Vgl. *Rieß* in FS Dahs, S. 425 (428 f., 438 f.). Aufgrund der angegebenen Zahlen ist davon auszugehen, daß als Grundlage für die Erkenntnisse die Statistiken des Bundesamtes für Statistik gedient haben, die auch hier verwendet werden.

⁶⁸⁶ So auch schon *Schönfeldt/Schönfeldt*, NJ 1992, S. 448 (448 f.).

Für die Jahre ab 2002 zeigen die Statistiken einen ähnlichen zunächst schwankenden Verlauf⁶⁸⁷, der bis 2004 von 1,22% über 0,97% auf 1,36% der Adhäsionsverfahren im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verurteilungen ansteigt. Ein leichtes Absinken der Quote in 2005 auf 1,14% zeigt zunächst keine spezielle Tendenz, da diese Schwankungen auch schon in vorhergehenden Jahresvergleichen bestanden. Allerdings verzeichnet die Statistik für 2006 ein Absinken der Quote im Vergleich zum Vorjahr um ca. 46% auf 0,62%. Dies ist, auch unter Einbeziehung der Erkenntnisse von *Rieß* ein sehr starker Abfall, der in einem solchen Ausmaß in den Statistiken noch nicht zu verzeichnen war⁶⁸⁸ und steht ganz entgegen der Intention des Gesetzgebers, die Anwendungsquote durch das ORRG erhöhen zu wollen. Aufgrund der Schwankungen der Quoten und der kurzen Dauer der Geltung des ORRG ist aber eine Hypothese zu den Gründen des Quotenverfalls nicht möglich. Denn die mögliche Feststellung, die Zahl zeige die ablehnende Haltung der Gerichte gegenüber dem Adhäsionsverfahren und insbesondere gegenüber den neuen Vorschriften, das Adhäsionsverfahren nicht anwenden zu wollen, stünde im Widerspruch zu meinen Erkenntnissen aus der Umfrage am AG Bremen. Dort bestand schon gar keine Kenntnis über die Änderungen der Vorschriften.

Nicht vergleichbar sind die Zahlen zudem mit der Anzahl der erteilten Bewährungsauflagen der Schadenswiedergutmachung, da hierzu keine Erhebungen vorhanden sind. Allerdings scheinen die Gerichte gegenüber der Schadenswiedergutmachung und damit der Berücksichtigung des Opferschadens nicht abgeneigt, wie die Quoten zeigen⁶⁸⁹: Im Verlauf seit 2002 bis 2006 bleibt die Quote der Auflage der Schadenswiedergutmachung bei Verfahrenseinstellung konstant bei ca. 11%.

Eine sichere Prognose über eine Steigerung der Anwendungsquote des Adhäsionsverfahren würde sich erst nach längerer Dauer der Anwendung der Vorschriften feststellen lassen, so daß keine verbindliche Aussage über eine Steigerung der Anwendungsquote getroffen werden kann.

⁶⁸⁷ Die von mir errechneten Quoten beziehen sich auf das Gesamtdeutschland und trennen nur zwischen alten und neuen Bundesländern, wo ausdrücklich erwähnt.

⁶⁸⁸ Ausnahme in den Jahren von 1997-1999 in den neuen Bundesländern, in denen die Quote der Adhäsionsurteil von 1,48% über 1,05% auf 0,50% absank und in den Folgejahren aber wieder stieg, vgl. *Rieß* in FS Dahs, S. 425(439).

⁶⁸⁹ Vgl. dazu ebenfalls Fachserie 10 Reihe 2.3. des Bundesamtes für Statistik für die Jahre 2002-2006, abgerufen unter www.destatis.de am 01.11.2007.

III. Praktisches Beispiel

Hintergrund für das folgende praktische Beispiel war eine unter erheblichem Alkoholeinfluß begangene Sachbeschädigung im Straßenverkehr, aus der ein Schaden für den Geschädigten von ca. € 500.- resultierte. Mehrere Zahlungsaufforderungen an den Schädiger zum Schadensausgleich blieben erfolglos. Auch auf ein Anwaltsschreiben, das der Geschädigte dank seiner Rechtsschutzversicherung veranlassen konnte, zahlte der Schädiger den Schaden nicht.

Es kam schließlich zu einem Strafverfahren vor dem Strafrichter am AG Karlsruhe in Bezug auf das alkoholisierte Verhalten im Straßenverkehr des Schädigers. Die Sachbeschädigung kam nicht zur Anklage. Den Geschädigten lud das Gericht als Zeugen. Einen Zeugenanhörungsbogen hatte der Geschädigte nicht erhalten. Ein Hinweis auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens war weder durch die Polizei oder die ermittelnde Staatsanwaltschaft erfolgt noch in der Zeugenladung des Gerichts enthalten oder in der mündlichen Verhandlung geschehen. Im Vorfeld zur mündlichen Verhandlung, nachdem der Geschädigte die Zeugenladung erhalten hatte, empfahl der Anwalt des Geschädigten, keinen Adhäsionsantrag zu stellen.

Im Gerichtsverfahren vor dem Strafrichter stellte der Geschädigte dann aber schließlich den Adhäsionsantrag über die gesamte Höhe seines Schadens. Die Schadenshöhe hätte er in der mündlichen Verhandlung durch die Originalrechnung beweisen können.

Das Gericht lehnte eine Entscheidung über den Adhäsionsantrag ab. Dabei handelte es sich nicht um eine Absehensentscheidung wegen Nichteignung im Sinne des Gesetzes, sondern das Gericht lehnte von vornherein eine Verhandlung über den Adhäsionsantrag ab und „akzeptierte“ den Adhäsionsantrag nicht. In der Folge war der Geschädigte während der Vernehmung des Angeklagten nicht in der Hauptverhandlung anwesend, da er später noch als Zeuge gehört wurde.

Als Grund für die Ablehnung der Verhandlung über den Adhäsionsantrag nannte das Gericht die späte Antragstellung des Geschädigten. In der Hauptverhandlung würde dafür nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. In der mündlichen Begründung des Urteils wies das Gericht nochmals darauf hin, daß der Antrag über den Ausgleich des Schadens zu kurzfristig gestellt worden sei. Die Entscheidung in der Strafsache berücksichtigte jedoch den Schaden des Geschädigten. Die Strafe des Schädigers setzte das Gericht zur Bewährung aus. Als Bewährungsaufgabe erteilte das Gericht dem Schädiger

die Zahlung des Schadens an den Geschädigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Dabei sollte der Bewährungshelfer den Schädiger bei der Erfüllung dieser Auflage unterstützen. Zunächst erhielt der Geschädigte keine Zahlungen, der Bewährungshelfer konnte über einen Zeitraum von mehreren Monaten nicht erreicht werden. Ca. 10 Monate nach dem Urteil erhielt der Geschädigte die erste Ratenzahlung in Höhe von € 20.-. Die Erfüllung der Auflage hat damit innerhalb von 6 Monaten nicht stattgefunden, eine Reaktion des Gerichts darauf hat es nicht gegeben. Die Unterstützung durch das Gericht, den Bewährungshelfer zu kontaktieren, war auf ein Minimum begrenzt und der Geschädigte war auf Eigeninitiative angewiesen. Für den Geschädigten ein insgesamt unbefriedigendes Ergebnis, da die Strafe zu Bewährung ausgesetzt war, aber die Bewährung auch nicht widerrufen wurde, obwohl die Auflage nicht fristgerecht erfüllt worden war.

Fazit aus diesem Fall: Er spiegelt die Einstellung der Gerichte wider, das Adhäsionsverfahren nicht durchführen zu wollen. Damit bleibt die vom Gesetzgeber intendierte Änderung in eine Regelanwendung ohne Erfolg. Auch die nunmehr wieder umgewandelte Hinweispflicht hat das Gericht nicht beachtet. Allerdings ist auch ersichtlich, daß nicht nur die Gerichte das Adhäsionsverfahren nicht zur Anwendung kommen lassen möchten. Schon im Vorfeld hatte sich der Rechtsanwalt gegen die Antragstellung ausgesprochen, obwohl es kaum einen Mehraufwand bedeutet hätte, an das Gericht einen formellen Antrag zu stellen. Allerdings zeigt die praktische Umsetzung der Bewährungsaufgabe keine Vorteile, die von den in meiner eigenen Umfrage befragten Richtern so deutlich gemacht wurde.

IV. Eigene Ansicht und Schlußfolgerung

Die Argumente, die ich im Verlauf meiner Umfrage immer wieder hörte, spiegeln die Ergebnisse wider, die auch schon *Kaiser* und *Klaus* darstellten. Interessanterweise hat sich über die Jahre vor allem die Einstellung der beteiligten Juristen nicht geändert: Das Adhäsionsverfahren wird als überflüssiger Fremdkörper im Strafverfahren empfunden, der für keinen Beteiligten Vorteile bringt. Es wird vorgezogen, auf andere Möglichkeiten auszuweichen, den Täter zur Schadenswiedergutmachung zu verpflichten.

Ich stimme dem Vorschlag von *Klaus* zu, ein für den Verletzten vereinfachtes Antragsformular zu erstellen, mit dem das Adhäsionsverfahren eingeleitet werden kann. Ein Richter am AG Bremen schlug nach Diskussionen über das Für und Wider des Adhäsions-

onsverfahrens vor, den Hinweis mit der Zeugenladung zu erteilen. Grundsätzlich ist auch gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, der Hinweis geht allerdings ins Leere, wenn der Verletzte überhaupt nicht als Zeuge geladen wird.

Leider erlaubt die Analyse der jährlichen Statistiken des Bundesamtes für Statistik⁶⁹⁰ bisher keinen Rückschluß auf die Anwendungshäufigkeit der neuen Regelung der ORRG, da seit Inkrafttreten der Regelung des OORG noch zu wenig Zeit vergangen ist. Zudem wird in der Statistik nur die Gesamtzahl der Adhäsionsurteile, unterteilt in End- und Grundurteile aufgeführt. Wichtig für eine weitergehende Beurteilung wären Angaben über die Anzahl der gestellten Adhäsionsanträge sowie die Darstellung, mit welchen Auflagen Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Wichtig ist es meines Erachtens daher, durch die Änderung der Einstellung der beteiligten Juristen die Anzahl der Adhäsionsanträge zu steigern, um die Anwendungsquote zu erhöhen.

⁶⁹⁰ Siehe Fachserie 10, Reihe 2.3. Strafgerichte 2004.

G. Zusammenfassung, Resümee und Ausblick

I. Schlußbetrachtung

Das Adhäsionsverfahren hat seit seiner Einführung in die Strafprozeßordnung keine bedeutsame Stellung eingenommen. Dies haben die immer wieder diskutierten und teilweise auch umgesetzten Reformansätze zur Änderung des Verfahrens gezeigt, aber auch verschiedene Untersuchungen und Statistiken in der Vergangenheit belegt⁶⁹¹. Schon die letzte große Reform des Adhäsionsverfahrens durch das 1. OSchG hat die Anwendungsquote nicht gesteigert⁶⁹², obgleich nützliche Änderungen wie die Einführung des Grundurteils und der Prozeßkostenhilfe sowie die Aufhebung der Streitwertgrenze vor dem Amtsgericht vorgenommen worden waren. Der Grund für die geringe Anwendungsquote ist sicherlich nach wie vor nicht in einem Desinteresse an der stärkeren Einbindung von Verletztenrechten im Strafverfahren zu suchen. Dies zeigen u.a. die Gesetzesreformen zum Opferschutz wie bspw. Verankerung des TOA und Wiedergutmachung im StGB bzw. in der StPO sowie die Opferentschädigung⁶⁹³. Die seit dem 1. OSchG weitergeführte Diskussion und die im Vergleich zu den alten Bundesländern bestehende höhere Anwendungsquote in den neuen Bundesländern⁶⁹⁴ zeigen ein Potential, die Anwendungsquote insgesamt steigern zu können. Wie auch schon *Schönke*⁶⁹⁵ vor Wiedereinführung des Adhäsionsprozesses in die RStPO 1943 konstatierte, entspricht nach meinen Erfahrungen das Rechtsgefühl des in der Regel rechtsunwissenenden Tatopfers dafür, über die strafrechtliche und zivilrechtliche Komponente der Straftat zugleich in einem Verfahren zu entscheiden⁶⁹⁶. Die Ablehnung des Adhäsionsverfahrens durch die Praxis erstaunt daher in Anbetracht des Vorteils für Opfer und Angeklagten, nämlich eine endgültige Erledigung des Schadens in einem gemeinsamen Verfahren mit der Strafsache vor einem Richter, auch durch Vergleich oder Anerkenntnis, durch Beweisaufnahme des Gerichts. Andere Restitutionsmöglichkeiten wie Bewährungsauflage oder TOA führen in der Regel nicht zu einer endgültigen Schadensregulierung, die dann im Anschluß an das Strafverfahren anderweitig erreicht werden muß. Andererseits

⁶⁹¹ Siehe Teil E. und G.II.

⁶⁹² *Rieß* in FS Dahs, S. 425 (439).

⁶⁹³ Siehe oben Teil C.VIII.

⁶⁹⁴ Siehe Statistiken Fachserie 10 Reihe 2.3 Rechtspflege Strafrecht seit 1991 sowie oben Teil D.I.

⁶⁹⁵ *Schönke*, S. 146.

⁶⁹⁶ Von dem gleichen Verständnis geht der Gesetzgeber in seiner Begründung zur Zulassung des Adhäsionsverfahrens im Verfahren gegen Heranwachsende durch das 2. JuMoG aus, siehe BT Drucks 16/3038, S. 67.

bevorzugen die Gerichte zum Schadensausgleich in der Regel die Schadenswiedergutmachung als Bewährungsaufgabe aufgrund einer angeblich einfacheren Handhabbarkeit.

Der Grund für die geringe Anwendungsquote ist daher in der Ausgestaltung der Adhäsionsvorschriften zu suchen: konträre Auslegungsmöglichkeiten einzelner Vorschriften führten bisher zu unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten. Als konkrete Ursachen sind die unterlassene Hinweiserteilung an den Verletzten, Unklarheiten über den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit und die Schlupflöcher für die Gerichte, von einer Entscheidung absehen zu können, zu vermuten. Auch die fehlende Überprüfbarkeit der Absehensentscheidung hat mutmaßlich zu der geringen Anwendungsquote beigetragen.

Mit dem Ziel, die Verletztenrechte, insbesondere den materiellen und immateriellen Schaden des Verletzten, stärker in das Strafverfahren einzubeziehen und die Ressourcen der Justiz - nämlich Abhandlung der Strafsache und der Zivilsache in einem Verfahren - effizient einzusetzen, hat der Gesetzgeber in Fortsetzung des 1. OSchG das Reformvorhaben ORRG umgesetzt. Neben den redaktionellen Anpassungen hat der Gesetzgeber mit den Neuregelungen konkret Auslegungsstreitigkeiten über Vorschriften beseitigt und die Anwendung der Vorschriften erleichtert. Damit wird den Beteiligten gleichzeitig fast ausnahmslos mehr Rechtssicherheit geboten werden.

Eine der zentralen Vorschriften des ORRG ist die von einer Sollvorschrift umgewandelte Hinweispflicht in § 406 h StPO, deren Bedeutung für die Erhöhung der Anwendungsquote grundlegend ist. Ohne Hinweis wird der Adhäsionsantrag in der Mehrzahl der Fälle nicht gestellt, da der Verletzte keine Kenntnis von dieser Möglichkeit hat; eine erhöhte Zahl an Hinweisen wird einer erhöhten Zahl an Verletzten die Möglichkeit geben, die Durchführung des Adhäsionsverfahrens zu beantragen. Allerdings wird die Umsetzung der Hinweispflicht ins Leere laufen, wenn sie nicht in das Bewußtsein der Justizbehörden gerückt und diesen die Umsetzung der Hinweispflicht erleichtert wird, da eine unterlassene Pflicht ohne Sanktion bleibt.

Weitere grundlegend bedeutsame Änderung durch das ORRG ist die Einschränkung und Überprüfbarkeit der Absehensentscheidung. Zum einen müssen bei eventueller Nichteignung des Antrages die berechtigten Belange des Antragstellers berücksichtigt werden und eine Verfahrensverzögerung muß erheblich sein. Zum anderen ist bei Schmerzensgeldansprüchen eine Absehensentscheidung nicht mehr wegen Nichteignung möglich. Damit werden die besonderen Opferinteressen, den materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen, besonders hervorgehoben. Aufgrund der Ein-

schränkungen der Möglichkeiten, insbesondere aus Gründen der Nichteignung sind jedenfalls bei Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüchen vermehrt zumindest Grundurteile zu erwarten, womit für die Gerichte die Durchführung des Adhäsionsverfahrens auch vereinfacht wird. Der weiterhin bestehenden Problematik, eine Absehensentscheidung für einen erst spät in der Hauptverhandlung gestellten Adhäsionsantrag zu erhalten, kann in der Praxis mit der frühzeitigen Umsetzung der Hinweispflicht aus § 406 h StPO begegnet werden. Die Gefahr der regelmäßigen Absehensentscheidung durch zu große Schlupflöcher für die Gerichte kann zusätzlich durch die neu eingeführte Überprüfbarkeit der Absehensentscheidung gemindert werden. Damit werden die Gerichte angehalten sein, sich mit den Gründen für eine Absehensentscheidung stärker auseinanderzusetzen, so daß eine disziplinierende Wirkung für die Gerichte zu erwarten ist. Dabei unterstützend wirkt auch die Pflicht, den Verletzten über die Gründe einer möglichen Absehensentscheidung hinzuweisen. Die im Gesetz bestehenden Unklarheiten über Hinweiserteilung bei Gesamt- oder Teilabsehensentscheidung sowie Absehensentscheidung immer durch Beschuß sind durch die Praxis zu lösen, gleiches gilt für die im Gesetz ungelöste Problematik der prozessualen Überholung der Beschwerde. Diese Kritikpunkte sind ob der Vorteile dieser Regelungen sowie dem nach wie vor im Vordergrund des Verfahrens stehenden Angeklagten und seiner Rechte zu vernachlässigen und hindern sicherlich nicht, die Anwendungsquote zu steigern. Allerdings sollte das nun nur dem Adhärenten zustehende Anhörungsrecht zur Absehensentscheidung aus Gründen der Waffengleichheit auch dem Angeklagten zustehen und für ihn nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

Des Weiteren enthält das ORRG neue wichtige Gestaltungselemente: Vergleich und Anerkenntnis. Beide Regelungen passen das Adhäsionsverfahren den bisherigen Gegebenheiten bzw. den Möglichkeiten im Zivilverfahren an und können die Durchführung des Adhäsionsverfahrens erleichtern. Der Vergleich gibt den Adhäsionsparteien einen größeren Freiraum, sich über den in § 403 StPO beschränkten Anspruchsumfang hinaus zu einigen und minimiert Kosten- und Prozeßrisiken, gleichzeitig erhält der Adhärent anders als bei der Bewährungsaufgabe einen vollstreckbaren Titel. Sollte das Gericht im Ausnahmefall das Mißtrauen der Unparteilichkeit erwecken, steht dem Adhärent hierfür das Ablehnungsrecht zu. Für die zeitliche Komponente, einen Widerrufsvergleich schließen zu können, wird sich im jeweiligen Anwendungsfall in der Rechtspraxis eine Lösung finden. Die Kritik des psychologischen Drucks, sowohl daran, einen Vergleich

zu schließen als auch daran, ein Anerkenntnis zu erklären, steht der Zulässigkeit beider Gestaltungsrechte nicht entgegen, da unter Einhaltung der Verfahrensgrundsätze das Gericht zumindest einen äußeren Druck selbst vermeiden kann, einen inneren Druck aber nicht beeinflussen kann. Mit dem Anerkenntnis besteht zwischen Adhärenten und Angeklagtem ein verfahrensrechtliches Gleichgewicht, über den Antrag disponieren zu können und die Kosten einzudämmen und entspricht somit den anderen prozessualen Möglichkeiten wie Antrags- und Rücknahmerecht sowie Aufrechnung und Vergleich. Die Schwierigkeit in der Rechtsfolge, wie mit einer Anerkenntniserklärung verfahren werden soll, wenn es nicht zu einer Verurteilung in der Strafsache kommt, ist durch Aufhebung der Bindung an das Anerkenntnis zu lösen und der Umfang des Anerkenntnisses ist systemgerecht einzuschränken.

Allerdings ist das ORRG nicht nur positiv zu bewerten: die sehr hochgesteckten Ziele werden durch manche Regelungen sogar noch übertroffen. Damit gewinnt man an einigen Stellen den Eindruck, der Gesetzgeber verliere mit der Umsetzung des Opferschutzes verschiedene Angeklagtenrechte aus den Augen. Das Opfer steht in einigen Fällen zu sehr im Vordergrund, wie bspw. bei der beweglichen Zuständigkeitsregelung in § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder dem Antragsrecht auf mündliche Anhörung im Berufungsverfahren.

Ich sehe daher das Adhäsionsverfahren unter dem besonderen Blickwinkel der neuen Regelungen aus dem ORRG trotz einiger Mängel auf einer aufsteigenden Linie. Es sind wesentliche Vorschriften geändert worden, die eine Steigerung der Anwendungsquote erhoffen lassen⁶⁹⁷. Dabei hat der Gesetzgeber eine maßvolle Abwägung zwischen Opferinteressen und Angeklagtenrechten getroffen, indem er nicht den Fokus auf das Strafverfahren und die Angeklagtenrechte verloren hat und die Subjektstellung des Opfers nicht einer solchen des Zivilprozeß' gleichgestellt hat. Mit den vorgenommenen Änderungen hat der Gesetzgeber nach meiner Ansicht die richtigen Schritte unternommen, dem Adhäsionsverfahren zu mehr Anerkennung zu verhelfen.

⁶⁹⁷ Etwas zweifelnd *Dallmeyer*, JuS 2005, S. 327 (330), ebenso *Hilger*, GA 2004, S. 478 (485 f.), zweifelnd im Hinblick auf die Erhöhung der Anwendungsquote *Kuhn*, JR 2004, S. 397 (400), überzeugter im Hinblick auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Absehensentscheidung bei Schmerzensgeldansprüchen ist *Ferber*, NJW 2004, S. 2562 (2565).

II. Stellenwert innerhalb der Institute durch Reform verändert?

Zu Beginn habe ich das Adhäsionsverfahren zu anderen Restitutionsmöglichkeiten und anderen Beteiligungsmöglichkeiten des Opfers im Strafverfahren abgegrenzt. Der Stellenwert des Adhäsionsverfahrens, der vor dem ORRG ohne Zweifel sehr gering war, kann sich durch das ORRG nun potentiell ändern.

Schon die Umwandlung des § 403 Abs. 2 StPO a.F. in eine Hinweispflicht sollte die Opfer erreichen, die von ihren Rechten keine Kenntnisse haben. Damit würde insbesondere denen weitergeholfen, die das Konfliktpotential in einem TOA vermeiden wollen und keinen Kontakt zum Täter wollen, bzw. ohne mögliche Komplikationen ihren Anspruch durchsetzen wollen. Die weiteren Neuregelungen führen zu einer einfacheren und rechtssicheren Handhabung des Adhäsionsverfahrens und damit bei einer reinen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderung zu einer wirklichen Konkurrenz zur von den Gerichten bevorzugten Schadenswiedergutmachung durch die Bewährungsauflage sowie zu einer Konkurrenz der weiteren Möglichkeiten, die Schadenswiedergutmachung neben dem Adhäsionsverfahren umzusetzen. Gegenüber den im Vergleich zum Adhäsionsverfahren vom Gericht zu prüfenden zusätzlichen Voraussetzungen bei einem TOA, zwischen den Opfer- und Täterinteressen abzuwägen, bzw. bei Bewährungsauflage oder Verwarnung unter Strafvorbehalt eine Sozialprognose sowie eine Abwägung der Gesamtumstände vorzunehmen, sollten sich die nun klarer gewordenen Regelungen des Adhäsionsverfahrens durchsetzen können, da die Anwendung vereinfacht wird. Aufgrunddessen wird auch der Vorteil, das Adhäsionsverfahren auch in den Fällen anwenden zu können, in denen eine Bewährungsauflage, ein TOA oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht in Betracht kommt, hervorgehoben. Zudem stellen sich die strafrechtlichen Regelungen, die dem Opfer zu einer Restitution durch Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts verhelfen, allerdings nur als eine günstige Folge der Maßnahme dar und sind in erster Linie auf den Täter bezogen und wirken auf diesen⁶⁹⁸. Die sich im Gesetz zeigende stärkere Opferbezogenheit des Strafverfahrens bspw. durch Verankerung des TOA in der StPO zeigt daher auch das nunmehr reformierte Adhäsionsverfahren als notwendige Grundlage der Durchsetzung von Verletzteninteressen⁶⁹⁹.

⁶⁹⁸ Rieß, Gutachten 55. DJT, S. C 38.

⁶⁹⁹ So auch Meier/Dürre, JZ 2006, S. 18 (25).

Die Neuregelungen sind daher geeignet, den Stellenwert des Adhäsionsverfahrens innerhalb der Restitutionsmöglichkeiten des Strafrechts zu erhöhen.

III. Weiterentwicklung und Aussichten

Die Verfahrensvorschriften des Adhäsionsverfahrens könnten meines Erachtens für die praktische Anwendung noch verbessert und damit die Durchführung weiter erleichtert werden. Dafür wären Änderungen bzw. Ergänzungen der adhäsionsrechtlichen Vorschriften durch den Gesetzgeber sowie eine Umsetzung von Neuerungen in der Justizverwaltung notwendig.

Für die Umsetzung der Hinweispflicht ist zu empfehlen, den Hinweis für durch die Tat Verletzten sowohl in die Zeugenbelehrung, § 163 a Absatz 5 StPO, als auch in die Zeugenladung im Ermittlungsverfahrens, § 161 a Absatz 1 StPO, sowie in die Zeugenladung für die Hauptverhandlung, § 48 StPO, als grundsätzlichen Bestandteil zu integrieren, um einen ausreichenden Hinweis zu gewährleisten und die Belehrung für die Justizbehörden zu erleichtern⁷⁰⁰. Inhaltliche Orientierungspunkte gibt dabei schon Nr. 173 RiStBV, der für die staatsanwaltschaftliche Hinweispflicht aufzählt, auf welche Vorschriften der Verletzte oder dessen Erbe hinzuweisen ist. Förderlich für die Antragstellung des Verletzten wäre zudem, ihm einen Vordruck eines Formblattes zu übersenden, den er zur Stellung des Antrages bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht benutzen kann.

Der Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker und Zwangsverwalter sollten ausdrücklich antragsberechtigt sein. Dieses sollte bei der Antragsberechtigung des Geschädigten und seines Erben in § 403 StPO geregelt werden. Damit würde der Streit um den Umfang der Antragsberechtigung beendet werden und für die zur Erteilung des Hinweises verpflichteten Justizbehörden wäre klar abgegrenzt, an wen ein Hinweis erteilt werden müßte.

Ferner ist es zur Rechtsklarheit erforderlich für die Protokollierung des Adhäsionsvergleiches zumindest einen Verweis auf die Anwendbarkeit der StPO Regelungen in § 405 StPO einzufügen. Hiermit wird dem Strafgericht an die Hand gegeben, welche Erfordernisse in dem Vergleich enthalten sein müssen, um einen vollstreckbaren Titel für den Adhärenten zu erzeugen.

⁷⁰⁰ Für ein Antrags- und Belehrungsformular sprachen sich schon *Bielefeld* in DRiZ 2000, S. 277 (278) sowie *Rössner/Klaus*, NJ 1996, S. 288 (293) aus.

Ein weiterer Anreiz für Richter, das Adhäsionsverfahren in der Hauptverhandlung durchzuführen, ist meiner Meinung nach, die Mehrarbeit in den Pensenschlüsseln der Gerichte zu berücksichtigen, die durch das Adhäsionsverfahren verursacht wird⁷⁰¹. Hierfür muß nicht abgewartet werden, ob sich die Anwendungsquote tatsächlich steigert, um dann erst einen solchen Ausgleich umzusetzen. Den Richtern geht es gerade darum, vor Durchführung von Adhäsionsverfahren diese in den Pensenschlüsseln berücksichtigt zu wissen. Wichtig ist dies, um die Hemmschwelle für die Durchführung zu reduzieren, denn letztendlich hängt die Durchführung des Adhäsionsverfahrens immer von der Entscheidung der Richter ab.

In Bezug auf die zahlreichen Verfahrensrechte, die dem Adhärenten während der Durchführung des Verfahrens zustehen, sollte der Gesetzgeber deren Anwendbarkeit für den Adhärenten in den Vorschriften über das Adhäsionsverfahren regeln. Bspw. der Streit und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Richterablehnungsrecht zeigen die Notwendigkeit, die verschiedenen Rechte des Adhärenten deutlich zu regeln, um die Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens für die Beteiligten zu erleichtern.

Zu denken wäre noch an eine Ergänzung von § 160 StPO um Pflicht der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen auf Art und Höhe des Schadens auszudehnen⁷⁰². Diese Vorschrift enthält bisher nur die Pflicht der Staatsanwaltschaft, den Sachverhalt einer Straftat zu ermitteln, wenn ein solcher Schaden offensichtlich ist. Ohnehin ist die Staatsanwaltschaft schon nach § 160 Abs. 3 StPO verpflichtet, auch solche Umstände in die Ermittlungen einzubeziehen, die für die Rechtsfolgen der Tat bedeutsam sind, daher würde es bei einem offensichtlichen Schaden meines Erachtens keinen Mehraufwand bedeuten, auch diesen zu ermitteln.

Ein weiteres Vorgehen, die Absehensentscheidung eventuell noch mehr einzuschränken, ist vorerst nicht geboten⁷⁰³. Die Gerichte sollten zunächst einmal nach den neuen Regelungen Entscheidungen treffen. Danach kann beurteilt werden, ob sich weitere „Schlupflöcher“ finden, die regelmäßig Absehensentscheidungen provozieren und produzieren. Dabei muß stets die Entscheidungsfreiheit des Gerichts berücksichtigt werden.

⁷⁰¹ DRB in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses (gesonderte Stellungnahme des DRB), S. 6, *Bielefeld* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 49.

⁷⁰² *Bielefeld* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 6, 50.

⁷⁰³ A.A. *Bielefeld* in Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. 7, 49, 51.

Für eine einfachere Handhabung des Adhäsionsverfahrens für die Strafgerichte würde sicherlich ein Hinweis im Gesetz führen, in welchem Umfang eine Adhäsionsentscheidung bzw. eine Absehensentscheidung durch das Gericht zu begründen ist. Dabei sollte zwar die Einführung einer Begründungspflicht für die Absehensentscheidung vermieden werden, um die Belastung der Gerichte nicht zu erhöhen⁷⁰⁴, aber deutlich sein, daß eine pauschale Begründung jedenfalls nicht ausreicht, soweit sich die Umstände nicht aus dem Urteil ergeben.

Für diese weiteren Änderungsvorschläge ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch für einen ausgeprägten Opferschutz das Opfer weiterhin im Strafprozeß nur eine Nebenrolle einnehmen darf, die vornehmlich darauf gerichtet ist, den staatlichen Strafanspruch mit zu verwirklichen. Das Opfer darf dabei nicht eine neben Staatsanwaltschaft und Angeklagtem gleichwertige Position erlangen. Nach wie vor ist das Adhäsionsverfahren ein in das Strafverfahren inkorporiertes Zivilverfahren und damit muß im Mittelpunkt der staatliche Strafanspruch stehen. Infolge der Überbetonung der Opferrolle und somit einer frühzeitigen Festlegung der Opfer- und Täterrolle könnte die Unvoreingenommenheit des Gerichts in Gefahr geraten. Dies käme einer Vorverurteilung gleich. Der Gesetzgeber darf daher trotz allem den prozessual umfangreicheren Zivilrechtsweg nicht außer Acht lassen. Ziel muß es sein, dem Opfer zu ermöglichen, seine Verletztenrolle neben der Zeugenrolle schon im Strafverfahren umzusetzen. Das Opfer darf dadurch aber nicht das Adhäsionsverfahren für seine Zwecke instrumentalisieren, nämlich mit seiner Aussage und seinen Rechten die Verurteilung des Angeklagten und damit die Entscheidung über den Adhäsionsantrag zu begünstigen.

Dieses muß nun aber noch dort umgesetzt werden, wo das Opfer seine Informationen erhält und Maßnahmen ergreifen kann: bei Staatsanwaltschaft und Gericht. Das Adhäsionsverfahren kann aber erst dann an grundlegender Bedeutung gewinnen, wenn es konsequent in die Praxis eingebunden wird, dort seine Anerkennung findet und die Anwendung auch nachhaltig umgesetzt wird.

⁷⁰⁴ So auch der DRB, DRiZ 2002, S. 49 (49).

Literaturverzeichnis

- Alternativkommentar** „Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung“ Herausgeber: Rudolf Wassermann Neuwied 1996 zitiert: AK-Verfasser, §, Rn.
- Amelunxen, Clemens** „Die Entschädigung des durch die Straftat Verletzten“ ZStW 86 (1974), S. 457-470 zitiert: Amelunxen, ZStW 86 (1974), S. 457 ()
- Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE)** „Alternativ Entwurf Wiedergutmachung - Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE)“, München 1992 zitiert: AE-WGM 1992, S.
- Baumbach, Adolf / Lauterbach, Wolfgang / Albers, Jan / Hartmann, Peter** „Kommentar zum Zivilprozeßrecht“ Verfasser: Peter Hartmann 66. Auflage München 2008 zitiert: Baumbach-Hartmann, §, Rn.
- Beulke, Werner** „Strafprozeßrecht“ 9. Auflg. Heidelberg 2006 zitiert: Beulke, Rn.
- Bielefeld, Siegfried** „Das Adhäsionsverfahren - von der Praxis abgehängt?“ DRiZ 2000, S. 277-278 zitiert: Bielefeld, DRiZ 2000, S. 277
- Bittmann, Folker** „Gesetzesentwurf zur Reform des Sanktionenrechts“ NJ 2001, S. 509-513 zitiert: Bittmann, NJ 2001, S. 509 ()
- Bittmann, Folker** „Das Eckpunktepapier zur Reform des Strafverfahrens“ ZRP 2001, S. 441-444 zitiert: Bittmann, ZRP 2001, S. 441 ()
- Bockemühl, Jan** „Handbuch des Fachanwalts Strafrecht“ 3. Auflage Neuwied, 2006 zitiert: Bockemühl-Verfasser, S.
- Böhm, Alexander** „Einführung in die Thematik“ 6. Mainzer Opferforum „Täterrechte-Opferrechte“; S. 9-12, 1992 zitiert: Böhm, 6. Mainzer Opferforum, S. 9 ()
- Böhm, Alexander** „Einführung“ 10. Mainzer Opferforum „Wiedergutmachung für Kriminellitätsopfer“, S. 11-12, 1999 zitiert: Böhm, 10. Mainzer Opferforum, S. 11 ()

- Brause, Hans-Peter**
 „Für einen Adhäsionsprozeß neuerer Art“
 ZRP 1985, S. 103-104
 zitiert: Brause, ZRP 1985, S. 103 ()
- Breuling, F.**
 „Der Adhäsionsprozeß“
 DRiZ 1928, S. 439-443
 zitiert: Breuling, DRiZ 1928, S. 439 ()
- Brokamp, Michael**
 „Das Adhäsionsverfahren - Geschichte und Reform“
 Dissertation Universität München 1989
 zitiert: Brokamp, S.
- Bundesrechtsanwaltkammer**
 „Stellungnahme der BRAK zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren“, BRAK Stellungnahme März 2004, Nr. 7/2004, Quelle: www.brak.de, abgerufen am 14.09.2005
 zitiert: BRAK, Stellungnahme März 2004, S.
- Bundesregierung**
 „Eckpunktepapier einer Reform des Strafverfahrens“, Diskussionspapier der Bundesregierung vom 06.04.2001
 StV 2001, S. 314-317
 zitiert: Eckpunkte, StV 2001, S. 314 ()
- Bundesregierung**
 „Eckpunkte einer Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“, beschlossen durch das Bundeskabinett im Dezember 2003, S. 1-6; Quelle: www.bjm.bund.de, ausgedruckt 14. Juni 2005
 zitiert: Eckpunkte Sanktionenrecht, S.
- Burhoff, Detlef**
 „Die wesentlichen Neuerungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) für die anwaltliche Vergütung im Strafverfahren“
 StraFo 2004, S. 185-195
 zitiert: Burhoff, StraFo 2004, S. 185 ()
- Däubler-Gmelin, Herta**
 „Überlegungen zur Reform des Strafprozesses“
 StV 2001, S. 359-363
 zitiert: Däubler-Gmelin, StV 2001, S. 359 ()
- Dallinger, Wilhelm**
 „Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für Strafsachen“
 MDR 1952, S. 530-532
 zitiert: Dallinger, MDR 1952, S. 530 ()
- Dallmeyer, Jens**
 „Das Adhäsionsverfahren nach der Opferrechtsreform“
 JuS 2005, S. 327-330
 zitiert: Dallmeyer, JuS 2005, S. 327 ()
- Detter, Klaus**
 „Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht“
 NStZ 2000, S. 184-191
 zitiert: Detter, NStZ 2000, S. 184 ()

Deutscher Anwaltverein	„Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zu den Eckpunkten einer Reform des Strafverfahrens“, vorgelegt vom Ausschuß „Justizreform-StPO“ des DAV, Mai 2001, Quelle: www.anwaltverein.de/presse/service/stellungnahmen , abgerufen 27.07.2005 zitiert: Stellungnahme des DAV, Mai 2001, Punkt
Deutscher Anwaltverein	„Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz)“, September 2003, Nr. 59/2003 Quelle: www.anwaltverein.de/presse/service/stellungnahmen abgerufen am 27.07.2005 zitiert: Stellungnahme des DAV, Mai 2001, Punkt
Deutscher Richterbund	„Wieder einmal in der Diskussion: Gedanken zum Adhäsionsverfahren“ DRiZ 2002, S. 49 zitiert: DRB, DRiZ 2002, S. 49
Deutscher Richterbund	„Stellungnahme zum Eckpunkte-Papier der Bundesregierung zur Reform des Strafverfahrens“, Juni 2001 Quelle: www.drb.de/Stellungnahmen , abgerufen 27.07.2005 zitiert: Stellungnahme DRB, Juni 2001, Nr.
Deutscher Richterbund	„Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren“ November 2003 Quelle: www.drb.de/Stellungnahmen , abgerufen 27.07.2005 zitiert: Stellungnahme DRB, November 2003, S.
Düwell, Franz Josef / Lipke, Gert-Albert	„Arbeitsgerichtsgesetz - Kommentar für die Praxis“ 2. Auflage Frankfurt am Main, 2005 zitiert: Düwell/Lipke, §, Rn.
Eisenberg, Ulrich	„Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz“ 12. Auflage München, 2007 zitiert: Eisenberg, §, Rn.
Erman, Walter	„Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ 11. Auflage in 2 Bänden Münster, 2004 zitiert: Ermann-Verfasser, §, Rn.
Eser, Albin	„Zur Renaissance des Opfers im Strafverfahren“ Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, S. 723-747, 1989 zitiert: Eser in GS Kaufmann, S. 723 ()
Ferber, Sabine	„Das Opferrechtsreformgesetz“ NJW 2004, S.2562-2565 zitiert: Ferber, NJW 2004, S.2562 ()

- Fischer, Thomas** „Strafgesetzbuch und Nebengesetze“
Kurzkommentar, 55. Auflg. München, 2008
zitiert: Fischer, §, Rn.
- Freund, Georg** „Stellungnahme eines Arbeitskreises der Strafrechtslehrer zum Eckpunktepapier zur Reform des Strafverfahrens“
GA 2002, S. 82-97
zitiert: Freund, GA 2002, S. 82 ()
- Frommel, Monika** „Fußangeln auf dem Weg zu einer verbesserten Prävention häuslicher Gewalt“
ZRP 2001, S. 287-291
zitiert: Frommel, ZRP 2001, S. 287 ()
- von Galen, Margarete / Wattenberg, Andreas** „Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens-Reform des reformierten Strafprozesses oder Gefahr für rechtsstaatliche Standards?“
ZRP 2001, S. 445-450
zitiert: von Galen/Wattenberg, ZRP 2001, S. 445 ()
- von Galen, Margarete** „Die Opferperspektive im deutschen Strafprozeß - Eine kritische Bestandsaufnahme aktueller Gesetzesvorhaben“
Quelle: www.strafverteidigervereinigungen.de, Aufsatz vom 06.04.2004, S. 265-275, abgerufen am 27.07.2005
zitiert: von Galen, S. 265 ()
- Gebauer, Christoph / Schneider, Norbert** „Anwaltkommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“
3. Auflage Bonn, 2006
zitiert: Gebauer/Schneider, S.
- Gleispach, Wenzeslaus Graf v.** „Entschädigung des Verletzten“ in „Das kommende deutsche Strafverfahren“, Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission,
Herausgeber: Reichsjustizminister Franz Gürtner, S. 509-537, Berlin 1938
zitiert: Graf von Gleispach, S. 509 ()
- Göhler, Erich** „Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch“
NJW 1974, S. 825-836
zitiert: Göhler, NJW 1974, S. 825 ()
- Gollwitzer, Walter** „Die Stellung de Nebenklägers in der Hauptverhandlung“
Festschrift für Karl Schäfer, S. 65-87, 1980
zitiert: Gollwitzer in FS Schäfer, S. 65 ()
- Götting, Bert** „Anmerkung zu BGH vom 19.12.2002“
StraFo 2003, S. 251-253
zitiert: Götting, StraFo 2003, S. 251 ()
- Granderath, Reinhard** „Opferschutz - totes Recht?“
NStZ 1984, S. 399-401
zitiert: Granderath, NStZ 1984, S. 399 ()
- Grau, Fritz** „3. Verordnung zur Vereinfachung vom 29.5.1943“
DJ 1943, S. 331-336
zitiert: Grau, DJ 1943, S. 331 ()

Hamm, Rainer	„Recht des Verletzten zur Richterablehnung im Strafverfahren“ NJW 1974, S. 682-684 zitiert: Hamm, NJW 1974, S. 682 ()
Haupt, Holger / Weber, Ulrich	„Handbuch Opferschutz und Opferhilfe“ 2. Auflage, Baden-Baden 2003 zitiert: Haupt/Weber, Rn.
Heidelberger Kommentar	„Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung“ 3. Auflage, Heidelberg 2001 zitiert: HK-Verfasser, §, Rn.
Hertle, Dirk	„Schadenswiedergutmachung als opfernahe Sanktionsauflage“ Dissertation Universität Freiburg im Breisgau 1993 zitiert: Hertle, S.
Herzog, Felix	„Über bewegliche Zuständigkeitsregelungen, instrumentelle Zuständigkeitswahl und das Prinzip des gesetzlichen Richters“ StV 1993, S. 609-612 zitiert: Herzog, StV 1993, S. 609 ()
Hilger, Hans	„Über das Opferrechtsreformgesetz“ GA 2004, S. 478-486 zitiert: Hilger, GA 2004, S. 478 ()
Hinz, Werner	„Nebenklage und Adhäsionsverfahren im Jugendgerichtsverfahren-Überlegungen zur Stärkung der Opferrechte“ ZRP 2002, S. 475-479 zitiert: Hinz, ZRP 2002, S. 475 ()
Hirsch, Hans Joachim	„Zur Stellung des Verletzten im Straf- und Strafverfahrensrecht“ Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, S. 699-721, 1989 zitiert: Hirsch in GS Kaufmann, S. 699 ()
Hirsch, Hans-Joachim	“Wiedergutmachung des Schadens im materiellen Strafrecht“ ZStW 102 (1990), S: 534-562 zitiert: Hirsch, ZStW 102 (1990), S. 534 ()
Holtz, Günther	„Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof für Strafsachen“ MDR 1977, S. 982-984 zitiert: Holtz, MDR 1977, S. 982 ()
Höynck, Theresia	„Zu den Ausweitungen der Opferrechte im JGG durch das 2. JuMoG“ ZJJ 2007, S. 76-78 zitiert: Höynck, ZJJ 2007, S. 76 ()
Höynck, Theresia	„Stärkung der Opferrolle im Jugendstrafverfahren?“ ZJJ 2005, S.34-41 zitiert: Höynck, ZJJ 2005, S. 34 ()

- Holst, Ortwin Benedikt von**
„Der Adhäsionsprozeß zugleich eine Abgrenzung gegenüber den Instituten der §§ 188, 231, 24 Abs. 1 Nr. 1 StGB, 111 StPO“
Dissertation Universität Hamburg 1969
zitiert: v. Holst, S.
- Jeckel, Ingo**
„Schadenswiedergutmachung gem. § 46 a Nr. 2 StGB über anwaltliche Schlichtungsstellen: Schlichtungsablauf und Auswirkungen auf das Strafverfahren“
Dissertation Universität München 2003
zitiert: Jeckel, S.
- Jentsch, Hans-Joachim**
4. Mainzer Opferforum 1992, S. 11
zitiert: Jentsch, 4. Mainzer Opferforum 1992, S. 11
- Jescheck, Hans-Heinrich**
„Die Entschädigung des Verletzten nach deutschem Strafrecht“
JZ 1958, S. 591 - 595
zitiert: Jescheck, JZ 1958, S. 591 ()
- Jung, Elke**
„Gesetzgebungsübersicht: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“
JuS 1976, S. 478-479
zitiert: Jung, JuS 1976, S. 478 ()
- Jung, Heike**
„Zur Renaissance des Opfers - ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte“
ZRP 2000, S. 159-163
zitiert: Jung, ZRP 2000, S. 159 ()
- Kaiser, Michael**
„Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren: Implementation und Evaluation des „Opferschutzgesetzes““
Dissertation Universität Freiburg im Breisgau 1991
zitiert: Kaiser, S.
- Karlsruher Kommentar**
„Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum GVG und EGGVG“
5. Auflg. München, 2003
zitiert: KK-Verfasser, §, Rn.
- Kauder, Siegfried**
„Plädoyer für ein zweites Opferschutzgesetz“
10. Mainzer Opferforum „Täterrechte - Opferrechte“, S. 48-56
zitiert: Kauder, 6. Mainzer Opferforum, S. 48 ()
- Kauder, Siegfried**
„Chancen und Zukunft des Adhäsionsverfahrens“
10. Mainzer Opferforum „Wiedergutmachung für Kriminellitätsopfer“, S. 21-26, 1999
zitiert: Kauder, 10. Mainzer Opferforum, S. 21 ()
- Kempf, Eberhard**
„Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 - Gegenreform durch Teilgesetze“
StV 1987, S. 215-223
zitiert: Kempf, StV 1987, S. 215 ()

- Kiethe, Kurt /
Hohmann, Olaf**
- „Das Spannungsverhältnis von Verfall und Rechten Verletzter (§ 73 Abs. 1 S. 2 StGB) - Zur Notwendigkeit der effektiven Abschöpfung von Vermögensvorteilen aus Wirtschaftsstraftaten“
 NStZ 2003, S. 505-511
 zitiert: Kiehte/Hohmann, NStZ 2003, S. 505 ()
- Kilchling, Michael**
- „Opferinteressen und Strafverfolgung“
 Dissertation Universität Freiburg im Breisgau 1995
 zitiert: Kilchling, S.
- Kilchling, Michael**
- „Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht“
 NStZ 1996, S. 309-317
 zitiert: Kilchling, NStZ 1996, S. 309 ()
- Kilchling, Michael**
- „Opferschutz und der Strafanspruch des Staates - Ein Widerspruch?“
 NStZ 2002, S. 57-63
 zitiert: Kilchling, NStZ 2002, S. 57 ()
- Kintzi, Heinrich**
- „Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren - Beinstandsaufnahme und Ausblick“
 10. Mainzer Opferforum „Wiedergutmachung für Kriminalitätsopfer“, S. 13-20, 1999
 zitiert: Kintzi, 10. Mainzer Opferforum, S. 13 ()
- Klaus, Thomas**
- „Neuer Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozeß“,
 Dissertation Universität Halle-Wittenberg 1999
 zitiert: Klaus, S.
- Klein, Lars,**
- „Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferrechtsreformgesetz - Wiederbelebung eines tot geglaubten Verfahrens“
 Dissertation Universität Köln 2006
 zitiert: Klein, S.
- Kleinknecht, Theodor
Müller, Hermann
Reitberger, L.**
- „Kommentar zur Strafprozeßordnung“
 Loseblattsammlung Berlin
 zitiert: KMR-Verfasser, § (Datum), Rn.
- Köckerbauer, Hans Peter**
- „Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren - der Adhäsionsanspruch“
 NStZ 1994, S. 305-311
 zitiert: Köckerbauer, NStZ 1994, S. 305 ()
- Köckerbauer, Hans Peter**
- „Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferschutzgesetz 1987 und seine rechtliche Problematik“
 Dissertation Universität Passau am Main 1992
 zitiert: Köckerbauer, S.

- König, Peter/Seitz, Helmut** „Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes“ NStZ 1995, S. 1-6
zitiert: König/Seitz, NStZ 1995, S.1 ()
- Kreutz, Andrea** „Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten: eine empirische Überprüfung verbreiteter Hypothesen und Annahmen“ Dissertation Universität Köln 1998
zitiert: Kreutz, S.
- Krumm, Carsten** „Das Adhäsionsverfahren in Verkehrsstrafsachen“ SVR 2007, S. 41-47
zitiert: Krumm, SVR 2006, S. 41 ()
- Kühler, Hans** „Die Entschädigung des Verletzten in der Rechtspflege“ ZStW 71 (1959), S. 617-634
zitiert: Kühler, ZStW 71 (1959), S. 617 ()
- Kuhn, Sascha** „Das „neue“ Adhäsionsverfahren“ JR 2004, S. 397-400
zitiert: Kuhn, JR 2004, S. 397 ()
- Kunz, Eduard/
Zellner, Gerhard** „Kommentar zum Opferentschädigungsgesetz“, 4. Aufl. München 1999
zitiert: Kunz/Zellner, OEG, §, Rn.
- Kurth, Hans-J.** „Rechtsprechung zur Beteiligung des Verletzten am Verfahren“ NStZ 1997, S. 1-7
zitiert: Kurth, NStZ 1997, S. 1 ()
- Lackner, Karl /
Kühl, Kristian** „Kommentar zum Strafgesetzbuch“, 26. Auflage München, 2007
zitiert: Lackner/Kühl-Kühl, §, Rn.
- Lampe, Ernst-Joachim** „Wiedergutmachung als „dritte Spur“ des Strafrechts?“ GA 1993, S. 485-494
zitiert: Lampe, GA 1993, S. 485 ()
- Lang, August R.** „Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“ ZRP 1985, S. 32-35
zitiert: Lang, ZRP 1985, S. 32 ()
- Lange, Sonja /
Müller, Christian** „Justizmodernisierung und Justizbeschleunigung in der Diskussion“ ZRP 2003, S. 410-414
zitiert: Lange/Müller, ZRP 2003, S. 410 ()
- Lilie, Hans** „Gleichbehandlung von Straf- und Zivilprozeß in der Reform“ Gutachten zum 63. Deutschen Juristentag Leipzig 2000, Band 1, D 27 - D 32
zitiert: Lilie, DJT 2000, Bd. 1, D 27 ()

- Löwe, Ewald/
Rosenberg, Werner
(Löwe/Rosenberg)**
- „Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz“, Großkommentar
 Band 1, 24. Auflg., Einleitung, §§ 1-111n, Berlin, 1988
 Band 1, 25. Auflg., Einleitung, §§ 1-71, Berlin, 1999
 Band 1, 26. Auflg., Einleitung, §§ 1-47, Berlin, 2006
 Band 3, 25. Auflg., §§ 137-212 b, Berlin 2004
 Band 5, 24. Auflg., §§ 374-474, Nachtrag, EG StPO, Berlin, 1989
 Band 5, 25. Auflg., §§ 296-373a, Berlin, 2003
 Band 6, 25. Auflg., §§ 374-495, EG StPO, Berlin, 2001
 zitiert: LR-Verfasser, Bd., Auflg., §, Rn.
- Loos, Fritz**
- „Zur Kritik des „Alternativentwurfes Wiedergutmachung“
 ZRP 1993, S. 51-56
 zitiert: Loos, ZRP 1993, S. 51 ()
- Loos, Fritz**
- „Probleme des neuen Adhäsionsverfahrens“
 GA 2006, S. 195-210
 zitiert: Loos, GA 2006, S. 195 ()
- Luther, Horst**
- “Die Rechtsstellung des Geschädigten (Verletzten) im Strafverfahren der DDR”
 JR 1984, S. 312-314
 zitiert: Luther, JR 1984, S. 312 ()
- Meier, Bernd-Dieter**
- „Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht“
 JuS 1996, S. 436-442
 zitiert: Meier, JuS 1996, S. 436 ()
- Meier, Bernd-Dieter/
Dürre, Nina**
- „Das Adhäsionsverfahren“
 JZ 2006, S. 18-25
 zitiert: Meier/Dürre, JZ 2006, S. 18 ()
- Meyer, Dieter**
- „Zur Beschwerdebefugnis der Staatskasse bei Prozeßkostenhilfebewilligung im Adhäsionsverfahren“
 JurBüro 1990, S. 1105-1108
 zitiert: Meyer, JurBüro 1990, S. 1106 ()
- Meyer, Dieter**
- „Gerichtskostengesetz“ Kommentar,
 8. Auflg. Berlin, 2006
 zitiert: Meyer, GKG, KV/§, Rn.
- Meyer, Gerhard**
- „Zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren“
 SJZ 1950, S. 192-198
 zitiert: Meyer, SJZ 1950, S. 192 ()
- Meyer, Gerhard**
- „Zur Zuständigkeit im Adhäsionsprozeß“
 JZ 1953, S. 216
 zitiert: Meyer, JZ 1953, S. 216

Meyer, Jürgen	„Wiedergutmachung im Strafverfahren - Lösungsansätze durch den Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ 6. Mainzer Opferforum „Täterrechte - Opferrechte“, S. 34-39, 1994 zitiert: Meyer, 6. Mainzer Opferforum, S. 34 ()
Meyer-Goßner, Lutz	„Strafprozeßordnung“ Kommentar, 47. Auflg. München 2004 zitiert: Meyer-Goßner, 47. Auflg., §, Rn.
Meyer-Goßner, Lutz	„Strafprozeßordnung“ Kommentar, 49. Auflg. München 2006 zitiert: Meyer-Goßner, 49. Auflg., §, Rn.
Meyer-Goßner, Lutz	„Strafprozeßordnung“ Kommentar, 50. Auflg. München, 2007 zitiert: Meyer-Goßner, §, Rn.
Müller-Dietz, Heinz	„Was bedeutet Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht - notwendige Begriffsbestimmung“ Hering, Rainer-Dieter und Rössner, Dieter „ Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht“, S. 7-24, Bonn 1993 zitiert: Müller-Dietz in Hering/Rössner, S. 7 ()
von Münch, Ingo/ Kunig, Philip	„Grundgesetz-Kommentar“ Band 3, 4./5. Auflg. München, 2003 zitiert: von Münch/Kunig-Verfasser, Art., Rn.
Münchener Kommentar	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung Band 1, München, 2001 zitiert: MüKo/InsO-Verfasser, §, Rn.
Neidhardt, Hermann	„Adhäsionsverfahren – ein kurzer Ländervergleich“ DAR 2006, S. 415-416 zitiert: Neidhardt, DAR 2006, S. 415 ()
Neuhaus, Ralf	„Das Opferrechtsreformgesetz 2004“ StV 2004, S. 620-627 zitiert: Neuhaus, StV 2004, S. 620 ()
Neuhaus, Ralf	„Die Änderungen der StPO durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004“ StV 2005, S. 47-53 zitiert: Neuhaus, StV 2005, S. 47 ()
Nowotsch, Barbara	„Das neue Opferanspruchssicherungsgesetz“ NJW 1998, S. 1831-1835 zitiert: Nowotsch, NJW 1998, S. 1831 ()
Oehlmann, Jan Henrik	„Die Anrechnung der Wiedergutmachungsleistungen aus strafrechtlichen Verfahren auf zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere nach § 46 a StGB und § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StPO“ Dissertation Universität Marburg 2002 zitiert: Oehlmann, S.

- Otto, Harro** „Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche als „berechtigtes Interesse“ des Verletzten auf Akteneinsicht im Sinne des § 406 e Abs. 1 StPO“ GA 1989, S. 289-307 zitiert: Otto, GA 1989, S. 289 ()
- Palandt, Otto** „Bürgerliches Gesetzbuch“ Kommentar, 67. Auflage, München 2008 zitiert: Palandt-Verfasser, §, Rn.
- Pecher, Hans Peter** „Über zivilrechtliche Vergleiche im Strafverfahren“ NJW 1981, S. 2170-2171 zitiert: Pecher, NJW 1981, S. 2170 ()
- Pentz, Adolf** „Zum Adhäsionsverfahren“ MDR 1953, S. 155 zitiert: Pentz, MDR 1953, S.155
- Pfeiffer, Gerd** „Strafprozessordnung“ Kommentar, 5. Auflage München, 2005 zitiert: Pfeiffer, §, Rn.
- Plüür, Georg / Herbst, Kai-Uwe** „Das Adhäsionsverfahren im Strafprozeß“ NJ 2005, S. 153-156 zitiert: Plüür/Herbst, NJ 2005, S. 153 ()
- Plüür, Georg / Herbst, Kai-Uwe** „Das Adhäsionsverfahren im Strafprozeß“, S. 1-33, ausführliche Fassung des Abdrucks in NJ 2005, S. 153-156 Quelle: www.kammergericht.de, abgerufen am 27.10.2005 zitiert: Plüür/Herbst, S.
- Plüür, Georg / Herbst, Kai-Uwe** „Das Adhäsionsverfahren in der staatsanwaltlichen Praxis“ NJ 2008, S. 14-16 zitiert: Plüür/Herbst, NJ 2008, S. 14 ()
- Regierungskoalition** „Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens“, ein Diskussionspapier der Regierungskoalition, Stand: 06.04.2001 StV 2001, S. 314-317 zitiert: Eckpunkte Strafverfahren, StV 2001, S. 314 ()
- Riedel,Claudia / Wallau,Rochus** „Das Akteneinsichtsrecht des „Verletzten“ in Strafsachen - und seine Probleme“ NStZ 2003, S. 393-399 zitiert: Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 ()
- Rieß, Peter** „Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“ 55. Deutscher Juristen Tag Hamburg 1984, Band I Gutachten Teil C zitiert: Rieß, Gutachten 55. DJT, S.
- Rieß, Peter** „Die Änderungen im Strafverfahrensrecht zum 01.04.1987“ StV 1987, S. 212-215 zitiert: Rieß, StV 1987, S. 212 ()

- Rieß, Peter /
Hilger, Hans**
 „Das neue Strafverfahrensrecht - Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987“
NStZ 1987, S. 145-157
 zitiert: Rieß/Hilger, *NStZ* 1987, S. 145 ()
- Rieß, Peter**
 „Einige Bemerkungen zum sog. Adhäsionsverfahren“
Festschrift für Hans Dahs, S. 425-439, 2005
 zitiert: Rieß in *FS Dahs*, S.
- Rössner, Dieter /
Klaus, Thomas**
 „Für eine opferbezogene Anwendung des Adhäsionsverfahrens“
NJ 1996, S. 288-294
 zitiert: Rössner/Klaus, *NJ* 1996, S. 288 ()
- Rössner, Dieter/
Klaus, Thomas**
 „Dem Adhäsionsverfahren eine Chance!“
ZRP 1998, S. 162-164
 zitiert: Rössner/Klaus, *ZRP* 1998, S. 162 ()
- Roxin, Claus**
 „Strafverfahrensrecht“
 25. Auflage München, 1998
 zitiert: Roxin, §
- Sacherer, Monique**
 „Das Opferschutzgesetz von 1986 und die allgemeinen Verfahrensgrundsätze“
 Dissertation Universität Kiel 1998
 zitiert: Sacherer, S.
- Sachsen-Gesaphe, Prinz Karl-August von**
 „Das kränkelnde deutsche Adhäsionsverfahren und sein französischer Widerpart der action civile“
ZZP 1999, S. 3-35
 zitiert: Sachsen-Gesaphe, *ZZP* 1999, S. 3 ()
- Salditt, Franz**
 „Eckpunkte - Streitfragen des partizipatorischen Strafprozeß“
StV 2001, S. 311-314
 zitiert: Salditt, *StV* 2001, S. 311 ()
- Schirmer, Helmut**
 „Das Adhäsionsverfahren nach neuem Recht - die Stellung des Unfallbeteiligten und deren Versicherer“
DAR 1988, S. 121-128
 zitiert: Schirmer, *DAR* 1988, S. 121 ()
- Schlothauer, Reinhold**
 „Anmerkungen zu OLG Koblenz *StV* 1988, S. 332-334“
StV 1988, S. 334-335
 zitiert: Schlothauer, *StV* 1988, S. 334 ()
- Schmanns, Stephan**
 „Das Adhäsionsverfahren in der Reformdiskussion“
 Dissertation Universität München 1987
 zitiert: Schmanns, S.
- Schmidt, Eberhard**
 „Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz“
 Teil II, Göttingen, 1957
 zitiert: Schmidt, §, Erl.

- Schneider, Hans Joachim** „Die gegenwärtige Situation der Verbrechensopfer in Deutschland“ JZ 2002, S. 231-237 zitiert: Schneider, JZ 2002, S. 231 ()
- Schöch, Heinz** „Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“ NStZ 1984, S. 385-391 zitiert: Schöch, NStZ 1984, S. 385()
- Schöch, Heinz** „Opferschutz - Prüfstein für alle strafprozessualen Reformüberlegungen?“ Festschrift für Peter Rieß, S. 507-524, 2002 zitiert: Schöch in FS Rieß, S. 507 ()
- Schöch, Heinz** „Wiedergutmachung und Entschädigung im Strafverfahren - ein Weg zur besseren Durchsetzung von Opferinteressen“ 6. Mainzer Opferforum „Täterrechte - Opferrechte“ 1994, S. 13-29 zitiert: Schöch, 6. Mainzer Opferforum, S. 13 ()
- Schönfeldt, Margarete / Schönfeldt, Hans** „Durchsetzung von Schadensersatzforderungen im Adhäsionsverfahren“ NJ 1992, S. 448-450 zitiert: Schönfeldt/Schönfeldt, NJ 1992, S. 448 ()
- Schönke, Adolf** „Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozeß“ Habilitationsschrift Universität Berlin 1935 zitiert: Schönke, S.
- Schönke, Adolf** „Einige Bemerkungen über den Adhäsionsprozeß“ DRZ 1949, S. 121-125 zitiert: Schönke, DRZ 1949, S. 121 ()
- Schönke, Adolf** „Die Änderungen des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts durch die Novellen vom 29. Mai 1943“ DR 1943, S. 721-732 zitiert: Schönke, DR 1943, S. 721 ()
- Schönke, Adolf
Schröder, Horst** „Strafgesetzbuch: Kommentar“ 27. Auflg. München, 2006 zitiert: Schönke/Schröder-Verfasser, §, Rn.
- Scholz, Rupert** „Erweiterung des Adhäsionsverfahrens – rechtliche Forderung oder rechtspolitischer Irrweg?“ JZ 1972, S. 725-731 zitiert: Scholz, JZ 1972, S. 725 ()
- Schork, Stefanie** „Die Stellung des Opfers im Strafverfahren“ Jura 2003, S. 304-310 zitiert: Schork, Jura 2003, S. 304 ()
- Schricker, Gerhard** Kommentar zum Urhebergesetz 3. Auflg. München, 2006 zitiert: Schricker-Verfasser, §, Rn.

Schroth, Klaus	„Die Rechte des Opfers im Strafprozeß“ Heidelberg, 2005 zitiert: Schroth, Rn.
Schubert, Werner	„Entwürfe einer Strafverfahrensordnung und einer Friedens- und Schiedsmannsordnung (1936-1939), Band 1 der III. Abteilung NS-Zeit (1933-1939) - Strafverfahrensrecht“ in der Reihe „Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts“, Herausgeber Schubert, Werner, Regge, Jürgen, Rieß, Peter und Schmid, Werner, Berlin 1991 zitiert: Quellen, S.
Schünemann, Bernd	„Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege“ NStZ 1986, S.193-200 zitiert: Schünemann, NStZ 1986, S. 193 ()
Soergel, Hs. Th.	„Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ 13. Auflg., Stuttgart, Stand Winter 2002/2003, Sommer 2005 zitiert: Soergel-Verfasser, §, Rn.
Sommerfeld, Michael / Guhra, Emanuel	„Zur „Entschädigung des Verletzten“ im „Verfahren bei Strafbefehlen“ NStZ 2004, S. 420.-424 zitiert: Sommerfeld/Guhra, NStZ 2004, S. 420 ()
Sowada, Christoph	„Der gesetzliche Richter im Strafverfahren“ Habilitationsschrift Freie Universität Berlin 2000 zitiert: Sowada, S.
Stein, Friedrich/ Jonas, Martin	„Kommentar zur Zivilprozeßordnung“ 21. und 22. Auflage Tübingen, 1998 und 2003 zitiert: Stein/Jonas-Verfasser, Auflg., §, Rn.
Strafverteidigervereinigungen	„Pressemitteilung vom 04. März 2004 zum Opferrechtsreformgesetz: Strafverteidigervereinigungen sehen Gefahr für Unschuldsvermutung / Stärkung der Rechte des Opfers im Strafverfahren bedroht die Wahrheitsfindung und gefährdet die Rechte des Beschuldigten“ Quelle: www.strafverteidigervereinigungen.de , abgerufen am 27.07.2005 Strafverteidigervereinigungen, Pressemitteilung März 2004, S.
Stuppi, Frank	„Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz“ ZJJ 2007, S. 18-25 zitiert: Stuppi, ZJJ 2007, S. 18 ()
Systematischer Kommentar	„Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz“ Loseblattsammlung, Berlin. 1986/1997 zitiert: SK-StPO-Verfasser, § (Datum), Rn.

- Tenter, Dieter /
Schliefenbaum, Reinold**
„Opferschutz - Fortschritt in kleinen Schritten“
NJW 1988, S. 1766-1768
zitiert: Tenter/Schliefenbaum, NJW 1988, S. 1766 ()
- Teplitzky, Otto**
„Auswirkungen der neueren Verfassungsrechtsprechung auf Streitfragen der Richterablehnung wegen Befangenheit“
MDR 1970, S. 106-107
zitiert: Teplitzky, MDR 1970, S. 106 ()
- Thomas, Heinz/
Putzo, Hans**
„Zivilprozessordnung“
Kommentar, 28. Auflage München, 2007
zitiert: Thomas/Putzo-Verfasser, §, Rn.
- Tolmein, Oliver**
„Neue Hoffnung für den Täter-Opfer-Ausgleich“
ZRP 1999, S. 408-411
zitiert: Tolmein, ZRP 1999, S. 408 ()
- Trenczek, Thomas**
„Täter-Opfer-Ausgleich - Grundgedanken und Mindeststandards“
ZRP 1992, S. 130-132
zitiert: Trenczek, ZRP 1992, S. 130 ()
- Weber, Thorsten**
„Produkthaftung und das strafprozessuale Adhäsionsverfahren“
Dissertation Hannover 1995
zitiert: Weber, S.
- Weigend, Thomas**
„Deliktsopfer und Strafverfahren“
Habilitationsschrift Universität Köln 1989
zitiert: Weigend, Deliktsopfer, S.
- Weigend, Thomas**
„Das Opferschutzgesetz - kleine Schritte zu welchem Ziel?“
NJW 1987, S. 1170-1177
zitiert: Weigend, NJW 1987, S. 1170 ()
- Wendisch, Günter**
„Anmerkungen zu BGH JR 1991, S. 296“
JR 1991, S. 297
zitiert: Wendisch, JR 1991, S. 297
- Wessing, Paul**
„Der Entschädigungsanspruch des Straftatopfers in Deutschland und Spanien im Rechtsvergleich“
Dissertation Universität Münster 1998
zitiert: Wessing, S.
- Wetekamp, Axel**
„Das „Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“ (Opferschutzgesetz)“
DAR 1987, S. 210-213
zitiert: Wetekamp, DAR 1987, S: 210 ()
- Wohlers, Wolfgang**
„Die Zurückweisung eines Adhäsionsantrages wegen Nichteignung“
MDR 1990, S. 763-766
zitiert: Wohlers, MDR 1990, S. 763 ()

Zöller, Richard	„Kommentar zur Zivilprozessordnung“ 26. Auflage Köln, 2007 zitiert: Zöller-Verfasser, §, Rn.
Zypries, Brigitte	„Neue Entwicklungen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht“ StraFo 2004, S. 221-224 zitiert: Zypries, StraFo 2004, S. 221 ()

Quellen im Gesetzgebungsverfahren:

Bundestag:

**Bundestag Drucksache
10/5305**

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“, Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 10.04.1985
zitiert: BT Drucks 10/5305, S.

**Bundestag Drucksache
14/4661**

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte)“, Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 16.11. 2000
zitiert: BT Drucks 14/4661, S.

**Bundestag Drucksache
14/9358**

„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts“
Gesetzesentwurf der Regierungsparteien vom 11.06.2002
zitiert: BT Drucks 14/9358, S.

**Bundestag Drucksache
15/814**

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozeß (2. Opferschutzgesetz)“, Gesetzentwurf der Abgeordneten und der CDU-Fraktion vom 08.04.2003
zitiert: BT Drucks 15/814, S.

**Bundestag Drucksache
15/936**

„Opferrechte stärken und verbessern“, Antrag der Abgeordneten und der FDP-Fraktion vom 07.05.2003
zitiert: BT Drucks 15/936, S.

**Bundestag Drucksache
15/1976**

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)“, Gesetzentwurf der Abgeordneten und der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 11.11.2003
zitiert: BT Drucks 15/1976, S.

**Bundestag Drucksache
15/2539**

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)“, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2004
zitiert: BT Drucks 15/2539, S.

**Bundestag Drucksache
15/2609**

Bericht und Beslußempfehlung des Rechtsausschusses vom 03.03.2004
zitiert: BT Drucks 15/2609, S.

**Bundestag Drucksache
15/2906**

Unterrichtung durch den Bundesrat: Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) – Drucksachen 15/1976, 15/2536, 15/2609, Anrufung des Vermittlungsausschusses vom 06.04.2004
zitiert: BT Drucks 15/2906, S.

**Bundestag Drucksache
15/3062**

Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) – Drucksachen 15/2536, 15/2609, 15/2906 – vom 05.05.04
zitiert: BT Drucks 15/3062

**Bundestag Drucksache
16/3038**

„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz,“ (2. Justizmodernisierungsgesetz), Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 19.10.2006
zitiert: BT Drucks 16/3038, S.

**Plenarprotokoll
15/94**

04.03.2004, S. 8399-8409C

zitiert: PlPr 15/94, S.

**Protokoll der 36. Sitzung des
Rechtsausschusses,
6. Ausschuß**

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und Sachverständigenanhörung „Opferschutz/Opferrechtsreform“ Drucksachen 15/814 und 15/1976 am 10.12.2003
zitiert: (Verfasser-)Protokoll Nr. 36 des Rechtsausschusses, S. / Anlage, S.

Bundesrat:

**Bundesrat Drucksache
354/00**

„Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren“ vom 10.11.2000
zitiert: BR Drucks 354/00

**Bundesrat Drucksache
354/00**

„Beschluß des Bundesrates: Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf einen Rahmenbeschluß des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Ratsdokument 7797/00“ vom (Beschluß) vom 10.11.2000
zitiert: BR-Drucks 354/00 (Beschluß), S.

**Regierungskoalition:
Koalitionsvertrag 1998**

Koalitionsvertrag der Regierungsparteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1998
Quelle: www.datenschutz-berlin.de,
abgerufen am 03.08.2005
zitiert: Koalitionsvertrag 1998

Koalitionsvertrag 2002

Koalitionsvertrag der Regierungsparteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2002
Quelle: www.bundesregierung.de,
abgerufen am 03.08.2005
zitiert: Koalitionsvertrag 2002

**Rat der Europäischen Union:
Rahmenbeschuß des Rates
der Europäischen Union (EU-
Rahmenbeschuß)**

„Stellung des Opfers im Strafverfahren“ vom 15.03.2001,
in Kraft getreten am 22.03.2001, veröffentlicht im EU
AmtsBl. vom 22.03.2001, DE, L82/1-4
zitiert: EU-Rahmenbeschuß v. 15.03.2001, AmtsBl. V.
22.3.2001, L82/1, S.

Lebenslauf

Name	Inger Frances Konstanze Bahnsen
Geburtsdatum	28. April 1978
Geburtsort	Bremen
1997	Abitur, Kippenberg-Gymnasium, Bremen
1997-2002	Studium der Rechtswissenschaften, Universität Regensburg
2002	Erste Juristische Staatsprüfung
2002-2004	Rechtsreferendariat am OLG Düsseldorf
2004	Zweite Juristische Staatsprüfung
2005-2008	Promotion mit dem Titel „Das Adhäsionsverfahren nach dem Opferrechtsreformgesetz 2004“ bei Prof. Dr. Henning Ernst Müller , Universität Regensburg
Seit 2006	Justiziarin, VTG Aktiengesellschaft Hamburg